

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 47 (1974)

Artikel: Die Militärpolitik des Kantons Solothurn in der Restaurationszeit 1814-1831. 1. Teil
Autor: Aebersold, Rolf
Kapitel: 1: Die solothurnische Militärpolitik auf kantonaler und eidgenössischer Ebene 1814-1831
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. DIE SOLOTHURNISCHE MILITÄRPOLITIK AUF KANTONALER UND EIDGENÖSSISCHER EBENE

1814–1831

Diese erste Hälfte der Arbeit behandelt in ihren neun ersten Kapiteln im wesentlichen vier Aspekte der solothurnischen Militärpolitik, wobei die Konzeption so angelegt ist, dass neben der sachlichen Einheit auch die Chronologie gebührend berücksichtigt werden konnte. Nach einer *Standortsbestimmung* im ersten Kapitel folgt so im nächsten die Darstellung der solothurnischen *Mitarbeit auf eidgenössischer Ebene* bei der Neugestaltung der Militäreinrichtungen.¹ Die Präsenz Solothurns auf gesamtschweizerischer Ebene in den späteren Jahren ist für uns dann nur noch von sekundärer Bedeutung (Absch. 16.1 und 16.3), denn Solothurn (wie auch andere Kantone) frönte einer äusserst egoistischen Haltung und griff jeweils nur zur Verteidigung eigener Interessen in die Verhandlungen der Tagsatzungen ein. Da im Bereiche des Militärwesens diesbezüglich nur die ersten Jahre der Restaurationszeit interessant waren, zeigte Solothurns Regierung auch nur in dieser Zeit erwähnenswerte Initiative, um dann später bei den Verhandlungen über militärische Probleme mehr und mehr durch Abwesenheit und Stillschweigen zu «glänzen».

Den Schwerpunkt des ersten Teils bilden natürlich die Vorgänge im *kantonalen Bereich* (Kap. 3–6 und 9). Es wird hier zu untersuchen sein, wie Solothurn das kantonale Militärwesen reorganisierte und wie ernsthaft es dann im Anschluss daran die Realisierung vorantrieb. Als Gegenüberstellung zum ersten Kapitel geben dann die Kapitel 9 und 10 wieder eine Standortsbestimmung und auch eine Bilanz. Die Kapitel 7 und 10 schliesslich gehen auf zwei *Nebenbereiche* des Militärwesens im Kanton Solothurn ein. Die hier zur Darstellung gebrachten zwei Themen sind keineswegs von sehr grosser Wichtigkeit, doch wird es uns erst durch die Berücksichtigung auch solcher Bereiche möglich, das damalige Militärwesen in seiner Ganzheit zu erfassen.

¹ Zur Standortbestimmung wären auch die kriegerischen Ereignisse der Jahreswende 1813/14 in Frage gekommen. Wir liessen diesen Auszug jedoch aus folgenden Gründen unberücksichtigt: Von den reglementarischen sowie geistig-politischen Grundlagen her gehört diese Zeit noch ganz der Mediation an. Zudem wäre eine Darstellung dieser Ereignisse für unsere Zwecke weit weniger ergiebig gewesen als der Auszug von 1815, da der ganze «Spuk» schnell vorüber war und Solothurn kaum Zeit hatte, seine Mängel zu zeigen. Auch wenn wir diese Ereignisse nicht zur Darstellung bringen, so entsteht damit keineswegs eine Lücke. Vgl. dazu: *Oechsli, Allierte; von Arx, Bilder*, S. 389 ff.; *Altermatt, Mediation*, S. 233–235.

Als wichtigste Fragestellungen für den ganzen Teil betrachten wir folgende: In welchem Masse versuchten die wieder an die Macht gekommenen Aristokraten das Rad der Zeit zurückzudrehen und alte Auffassungen im Militärbereich wieder zu «rehabilitieren»? Welche Lehren haben sie aus den Erfahrungen der letzten 16 Jahre gezogen? Wie weit waren sie bereit, sich den fortschrittlichen eidgenössischen Vorschriften zu unterziehen und tatkräftig an deren Verwirklichung mitzuhelpfen? Welche fortschrittlichen Neuerungen führten die neuen Machthaber aus eigenem Antrieb ein? – Die folgenden Kapitel werden auf alle diese Fragen eine Antwort geben.

Zur organisatorischen Einrichtung des kantonalen Militärwesens seien kurz folgende Erläuterungen gegeben:² Das oberste und wichtigste Gremium war der Kriegsrat. Dieser war neben dem Staatsrat und dem Finanzrat die wichtigste Kommission in der damaligen Verwaltung und war mit entsprechenden Kompetenzen ausgerüstet. Alle Reglemente und Kreditbegehren mussten jedoch dem Kleinen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Da aber beide Gremien, Kleiner Rat und Kriegsrat, vom Amtsschultheissen präsidiert wurden, kam es selten zu Meinungsverschiedenheiten. Der wichtigste Widersacher des Kriegsrates war aus verständlichen Gründen der Finanzrat. Die personelle Zusammensetzung des Kriegsrates war aufgrund der Besetzung der höchsten militärischen Ämter gegeben: neben dem Amtsschultheissen waren die Chefs der drei Waffengattungen die wichtigsten Mitglieder. Daneben gehörten auch der Zeughausdirektor, der Kriegskommissar (für finanzielle Belange verantwortlich) und 1 bis 2 Aristokraten als Beisitzer dem Rat an. Mit wenigen Ausnahmen waren alle Kriegsratsmitglieder Angehörige der aristokratischen Spitze (Glutz-Ruchti, von Sury, Arregger). Als eine der bedeutendsten Persönlichkeiten sei Oberst Graf Joseph von Sury von Bussy namentlich erwähnt. Er wird uns noch oft begegnen.

Unter der Aufsicht des Kriegsrates standen die Zeughauskammer, die Rekrutenkammer, die Uniformierungskommission und der Landmajor. Auch diese Gremien und Posten waren fast durchwegs mit Aristokraten aus den ersten Familien besetzt. Die für das Materielle verantwortliche Zeughauskammer wird uns nicht speziell beschäftigen. Immerhin werden wir ihre durch die Finanzkrise bedingten Nöte indirekt kennenlernen (Absch. 13.3 und 16.2). Auf die andern drei Gre-

² Das Regimentsbüchlein gibt ebenfalls einen guten Einblick in die Organisation und vor allem über die Zusammensetzung der militärischen Gremien. Im Jahre 1814 wurde ad interim eine Militärikommission gebildet, die dann Ende des gleichen Jahres durch den verfassungsmässigen Kriegsrat abgelöst wurde. Der Name «Militärikommission» taucht dann trotzdem auch in späteren Jahren noch auf, ohne dass jedoch darunter ein anderes Gremium als der Kriegsrat verstanden worden wäre.

mien und vor allem auf ihre Arbeit werden wir an gegebener Stelle zurückkommen.

Zur Quellenlage ebenfalls noch ein paar Worte. Wie schon aus dem Quellenverzeichnis ersichtlich ist, kann man sich vom Umfang her sicher nicht beklagen. Bei der Verarbeitung zeigten sich dann allerdings doch einige unerwartete Überraschungen negativer Art. In vielen Konvoluten trafen wir eine grosse Unordnung an. Teilweise wurden die Akten offenbar erst reichlich spät zusammengebunden. Dabei ging man, was die Chronologie anbetrifft, nicht sehr sorgfältig vor, was uns bei undatierten Zetteln und Einzelstücken oft vor nicht geringe Schwierigkeiten stellte. Die Vollständigkeit der Akten, wie sie aufgrund der Bandanschriften angenommen werden könnte, ist ebenfalls eine Täuschung. Besonders bei den Militärschriften wurde oft langes Suchen nicht mit Erfolg belohnt. Verantwortlich dafür dürfte weitgehend der unfähige greise Kriegsratsschreiber Joseph Betzinger sein. Zum Glück sind die Protokolle des Kriegsrates vollständig, so dass wir sie sehr gut als «roten Faden» gebrauchen konnten.

Etwas enttäuschend waren die spärlichen Funde im Bundesarchiv zu diesem ersten Teil. Vieles dürfte hier noch in Privatarchiven verborgen liegen. Für unsere Darstellung besonders schmerzlich waren die äusserst grossen Lücken der Quellenbestände über den Auszug von 1815. Es gelang uns mit dem vorhandenen Material nicht einmal, die Offiziersetats zu vervollständigen.

Am Schluss dieser Einleitung seien uns noch ein paar Bemerkungen zur Sekundärliteratur erlaubt. Wie die Gesamtdarstellungen der Schweizer Geschichte das eidgenössische Militärwesen nur oberflächlich streifen, so widmen auch die Kantongeschichten diesem Bereich oft nur wenige Zeilen. Leider bestand damit zum vornherein keine Möglichkeit, Vergleiche mit andern Kantonen anzustellen. Der vorliegende erste Teil unserer Arbeit ist somit der erste Versuch einer breiten Darstellung des kantonalen Militärwesens eines eng begrenzten Zeitabschnittes. Im weiteren waren auch die militär- oder heeresgeschichtlichen Übersichtsdarstellungen für uns ebenfalls nur von sekundärer Bedeutung, denn in diesen Werken wurde dem kleinen Zeitraum der Restaurationszeit – unserer Meinung nach zu Unrecht – auch nur wenig Platz eingeräumt.

Was die auf den Kanton Solothurn und speziell auf die Restaurationszeit Bezug nehmende Literatur militärischen Inhalts anbetrifft, so war ebenfalls kaum etwas Brauchbares zu finden.³ Die Original-

³ Von Arx, Wehrwesen: Hier handelt es sich nur um eine Schülerarbeit, die sich über weite Teile mit dem Kommentar zu einzelnen Organisationsgesetzen und deren originalgetreuer Wiedergabe zufriedengibt. – Altermatt, Mediation, S. 215–252: Dieses Kapitel über das Militärwesen während der Mediationszeit orientiert den Leser

quellen waren somit weitgehend die einzige Grundlage für den nun folgenden Teil der Arbeit.

1.1 Solothurns Anteil an der Grenzschutz-Aktion 1815

Wie wir bereits in der Einleitung kurz erwähnt haben, soll in diesem Kapitel anhand eines konkreten Beispieles der Stand der Dinge auf militärischem Gebiete zu Beginn der Restaurationszeit aufgezeigt werden. Es wird dabei vor allem zu beobachten sein, wie weit Solothurn seiner Parole «alles unterstützen, was kraftvoll zur Vertheidigung unseres Vaterlandes und zur Verhütung vom Eintritte fremder Truppen verfügt werden könnte» nachzuleben bereit oder imstande war.¹ Dabei muss der aristokratischen Regierung zum vornherein zugute gehalten werden, dass sie sich hier eines angetretenen Erbes bedienen musste. Das erste Regierungsjahr hatte es den Verantwortlichen noch nicht erlaubt, sich neben den Partei- und Verfassungskämpfen auch intensiv mit dem Militärwesen zu befassen. Neben dem Zeitmangel hätte dies auch die finanzielle Lage nicht gestattet. Da die Mediationsregierung auf dem Gebiete des Militärwesens nur den minimalen Anforderungen genügte, musste die neue Regierung in arge Bedrängnis kommen, als die Tagsatzung nun am 11. März 1815 beschloss, die Truppen zum Schutze der Grenzen gegen den zurückgekehrten Napoleon nach den Bestimmungen des neuen, noch nicht beschworenen Bundesvertrages aufzubieten.² Solothurn hatte demzufolge statt der bisherigen 376 Infanteristen, 16 Stabspersonen, 40 Artilleristen, 20 Dragoner und 23 Trainsoldaten neu total 904 Mann für den Auszug zu stellen.³ Das ganze Kontingent sollte laut Aufgebot in marschfertigem Zustande gehalten werden, wobei über die erste Hälfte bald zu verfügen gewünscht wurde.

Dieses Aufgebot nun traf Solothurn wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Trotz diversen Truppenzusammengügen für kantonale Angelegenheiten (z. B. für die Besetzungen Oltens 1814), für die Teilnahme an der Besetzung Genfs (1 Infanterie-Kompanie, 25. Mai – 11. September

genau bis zu jenem Punkt, wo wir einsetzen. Dieses Werk sei bei dieser Gelegenheit auch noch wegen seiner vielen biographischen Hinweise über Personen, die auch in unserer Zeit noch von Bedeutung waren, zur Lektüre empfohlen. Biogr. vgl. S. 15 (Anm. 5), S. 18–20 (Anm. 17), S. 67–123.

¹ RM 1815, März 14, S. 283.

² Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, S. 198. – Militär-Corr., unterm 12. März 1815. – Vgl. auch *Altermatt*, Mediation.

³ Die Trainsoldaten waren während der Mediation zusätzlich zum Kontingent zu liefern, deshalb ergab die Verdoppelung für Solothurn 904 Mann. Vgl. dazu Absch. 12.5.

Tab. 1. Offiziersetats der Solothurner Truppen 1815.

Korps	Grad	Name und Wohnort der Offiziere und Stabspersonen mit Ernennungs-, bzw. Wahl/datum		
		1. Bataillon (bisher Auszug)	2. Bataillon (bisher Reserve)	
Stab	Oberstleutnant Major Aide-Major (im Hptm-Rang) Quartiermeister (im Hptm-Rang) kath. Feldprediger Fähnrich (im 2. Unter-Lt-Rang)	Karl von Sury von Büssy von Solothurn, 14.3.1815 Johann Baptist Hirt von Solothurn, 14.3.1815 Joseph Betszinger von Solothurn, 17.3.1813 Kaplan Döbeli (ernannt von St. Ursen), 17.3.1815 Kaplan Wohlgemuth (zu Allerheiligen), ab 27.6.1815 Philippp Heuberger von Solothurn, 14.3.1815 Christian Leitz von Aeschi, 10.4.1815 Joseph Fröhlicher von Solothurn, 25.6.1812 Franz Rüeffli von Rüttelen, 18.11.1813 Tschann von Solothurn, ab 26.5.1815 Joseph Heiger von Rodendorf, bis 27.5.1815	Johann Baptist Alemann von Solothurn, 14.3.1815 Franz Gerber von Solothurn, 18.3.1815 Franz Gugger von Solothurn, 30.3.1815 Pater Lukas Cartier (von Narastein), 19.4.1815 Alois Frey von Olten († 15.7.1815) Franz Schwalter von Solothurn, ab 24.7.1815 Joseph Cartier von Oensingen, Joseph Hämmer von Olten, ab 7.4.1815 Klemenz Wyss von Bettlach, Joseph Meyer von Rodendorf, 23.3.1815 Joseph Heri von Biberist, 22.5.1815 Franz Schwaller von Solothurn, 23.3.1815 Joseph Alemann von Solothurn, ab 24.7.1815	
	Ober-Chirurg : 1. Unter-Chirurg : 2.	Adjunkt-Unteroffizier Tambour - Major Stabs - Fourier Wagenmeister Büchsenschütze : 1. Schneidermeister Schustermeister Provost	Joseph Probst von Mümliswil, 10.4.1815 Anton Gugger von Solothurn, 14.3.1815 Benedikt Tugginer von Solothurn, 13.3.1815 Franz Amiet von Solothurn, 13.3.1815 Peter Dürholz von Solothurn, 13.3.1815 Franz Brunner von Solothurn, 15.7.1815 Johann Meyer von Solothurn, ab 23.1.1813 Rudolf Grüm von Solothurn, 7.11.1814 Georg Fröhlicher von Solothurn, 7.11.1814 Joseph Jeker von Bürenach von Solothurn, 6.2.1814 Franz Glutz von Blotzheim von Solothurn, 15.7.1814	Joseph Alemann von Solothurn, 23.3.1815 Viktor Glutz von Blotzheim von Solothurn, 7.11.1814 Urs Viktor Walter von Mümliswil, 13.3.1815 Johann Brunner von Klus, 18.3.1815 Joseph Brunner von Solothurn, 13.3.1815 Franz von Sury, Jr., von Solothurn, 14.3.1815 Georg Joseph Nehlem von Hubersdorf, 13.3.1815 Anton von Viris von Solothurn, 18.3.1815 Jakob Roth von Solothurn, ab 31.3.1815 Ludwig Surbeck von Solothurn, 13.3.1815 Franz von Sury, Sr., von Solothurn, 14.3.1815 Joseph Alemann von Breitenbach, ab 6.4.1815
	1. Kompanie	Hauptmann Oberleutnant 1. Unterleutnant 2. Unterleutnant	Ludwig Tugginer von Solothurn, 23.1.1813 Franz Joseph Gassmann von Solothurn, ab 16.6.1814 Karl Amiet von Solothurn, 18.3.1815 Bonaventur Schwendiman von Solothurn, 23.3.1815	
	2. Kompanie	Hauptmann Oberleutnant 1. Unterleutnant 2. Unterleutnant		
	3. Kompanie	Oberleutnant 1. Unterleutnant 2. Unterleutnant		
4. Kompanie				

1814) sowie für allfällige Auszüge im Zusammenhang mit den Unruhen in den Kantonen Aargau und Waadt (Februar 1815) waren die Truppen weder mit genügend Offizieren noch mit allen nötigen Effekten ausgerüstet.⁴ Die Reservetruppen, die nun die zweite Hälfte des Auszuges bilden sollten, waren praktisch inexistent. Unmittelbar nach Eintreffen der Nachrichten aus Frankreich beauftragte deshalb der Kleine Rat den Kriegsrat, «die Besetzung der fehlenden Officiersstellen vorzunehmen» und die Truppen zu instruieren.⁵ Dank dem für den Anfang genügenden Vorrat an Offizieren (zum Teil aus fremden Diensten zurückgekehrt) konnten die beiden Auszugsbataillone ohne weitere Verzögerungen mit einem Kader versehen werden. Bereits am 14. März bestätigte der Kleine Rat die ersten vom Kriegsrat zu höheren Stellen Vorgeschlagenen.⁶ Alle diese Offiziere konnten auf frühere Soldienste zurückblicken. Bis zum Beginn des Auszuges ergaben sich für die beiden Bataillone nach und nach die in unserer Tabelle 1 zusammengestellten Offizierssets.⁷

Mit der Besetzung der Offiziersstellen war jedoch nur eines der kleineren Probleme gelöst. Viel schwieriger sollte sich die vollzählige Aufstellung der Truppen und fast unlösbar die vollständige und gute Ausrüstung derselben gestalten. Betrachten wir die einzelnen Truppenteile in dieser Beziehung und auch für die Zeit des Aktivdienstes im folgenden getrennt, da sich die Probleme – wenigstens aufgrund der Quellenlage – bei jedem Korps etwas anders gestellt zu haben scheinen.

Das erste Infanterie-Bataillon unter Karl von Bussy marschierte am 17. März 1815 von Solothurn ab, nachdem der damalige «eidgenössische Repräsentant für den Westen», Hans Konrad Finsler aus Zürich, unterm 12. März «1 vollständiges Infanterie Bataillon mit der reglementsmässigen Ausrüstung; 1/2 Artillerie Division, nach Anleitung des Reglements» verlangt hatte.⁸ Das Bataillon war aber am 17. März noch keineswegs vollzählig und musste in den folgenden

⁴ Besetzung Genfs vgl.: Militär-Corr., ab 20. Mai 1814.

⁵ RM 1815, März 11/13/14, S. 268/273–274/282.

⁶ Prot. Kriegsrat, unterm 13. März 1815. – RM 1815, März 14, S. 284.

⁷ Diese Etats wurden zusammengestellt aus Einzelhinweisen in: RM, Militärkommission, Prot. Kriegsrat, Militär-Schriften 1813–1816, Militär-Recrutement. Wir halten eine Wiedergabe dieser Etats deshalb für sinnvoll, weil bis zu den Listen im Regimentsbüchlein ab 1822 keine Etats vorhanden sind. Auch im Bundesarchiv waren keine Etats für 1815 aufzutreiben. Die beigegebenen Ernennungs- bzw. Wahldaten zeigen, wie zahlreich die Lücken bei Erhalt des Aufgebotes waren. Ein «ab» gibt nicht ein Wahldatum, sondern nur einen «terminus ante quem» an. Die Lücken dieser Etats waren nicht effektiv, sondern entstanden, weil diese Leute im Quellenmaterial nie genannt werden.

⁸ Militär-Corr., unterm 13. und 17. März 1815. – RM 1815, März 17, S. 303. – Als Ergänzung mit weiteren Details über die Beteiligung der Solothurner Truppen am Auszug siehe: Grenzbesetzung; Kriegsgeschichte, Heft 9, S. 64–76.

Tagen durch entsprechende Nachsendungen «vervollständigt» werden. Besonders hartnäckig verhielten sich einige Oltner Dienstpflichtige: von 11 Mann weigerten sich 8, den Dienst anzutreten.⁹ Leider fehlen weitere Unterlagen, so dass die Beweggründe im dunkeln bleiben. Olten bekam 24 Stunden Zeit, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Da weitere Demarchen nach Olten ausblieben, kamen die Widerspenstigen offenbar der deutlichen Weisung aus Solothurn nach. Auch die Stadt Solothurn versuchte, sich von ihren gesetzlichen Leistungen zu befreien.¹⁰ Sie verlangte mit Unterstützung des Kriegsrates, dass die gestellten Offiziere von ihrem 18 Mann starken Kontingent in Abzug gebracht würden. Der Kleine Rat wies dieses Ansinnen jedoch mit der Begründung ab, dass nur jemand anders herhalten müsse, der auch jetzt schon genug zu leisten habe.

Da sich nach zehn Tagen das Bataillon noch immer nicht pflichtgemäß aufgefüllt präsentierte, wandte sich Finsler sehr energisch an Solothurn:¹¹ «Ich sehe mich veranlasst Euer Hochwohlgeboren auf den sehr schlechten Bestand des Infanterie Bataillons Sourj aufmerksam zu machen, derselbe besteht laut dem bey mir eingekommenen ersten Rapport lediglich aus 290 effektiven Köpfen, welches nur etwas mehr als die Hälfte eines vollständigen Bataillons ausmacht.» Finsler war bereit, auf die Stellung einer fünften Kompanie zu verzichten und Mannschaften aus den Kantonen Uri und Zug dem Bataillon Sury anzugehören. Um so mehr verlangte er aber die Vervollständigung der übrigen vier Kompanien, von denen zu diesem Zeitpunkte keine mehr als 50 Mann umfasste, auf die reglementarischen 100 Mann. Bis ungefähr Ende März oder anfangs April dürfte Solothurn diesem Begehr entsprochen haben, denn weitere diesbezügliche Reklamationen waren keine zu finden.

Nach der Vervollständigung der Mannschaft war aber von Sury keineswegs von allen Sorgen befreit. Schon am 23. März hatte er aus Yverdon den Mangel an Kaputten und Gerätschaften (Munitionswagen, Gewehre, Trommelfelle, Zargen u. v. a. m.) mitgeteilt, da alles in schlechtem Zustande sei und oft ersetzt werden müsse.¹² Da das Ba-

⁹ RM 1815, März 24, S. 338–339.

¹⁰ Militär-Recrutement, unterm 21. März 1815. – RM 1815, März 24, S. 335.

¹¹ RM 1815, März 23/28, S. 336/345. – Militär-Corr., unterm 28. März 1815. – Militär-Recrutement, unterm 13. und 14. März 1815: nach diesen Etats fehlten nur 51 Mann. Das Bataillon umfasste die 1. und 3. Komp. des 1. Bat. und die 1. und 4. Komp. des 2. Bat. Die Kompanien 2 und 4 des 1. Bat. wurden geschont, weil diese kürzlich in Genf und im Tessin eingesetzt worden und ihre Uniformen unbrauchbar geworden waren. Die Anschaffung einer neuen Uniform wollte man den Soldaten nicht zumuten.

¹² Militär-Schriften 1813–1816, unterm 23. März 1815. – RM 1815, März 26, S. 341–342.

taillon ständig im Neuenburger und Waadtländer Jura stationiert war, brauchte man in dieser Jahreszeit unbedingt gute Kapute.¹³ Schon im Feldzug von 1813/14 war Solothurn als einziger Kanton noch mit weder vor Regen noch vor Kälte schützenden Zwilchkaputen angekommen. Die Umstellung auf die «kaiserlichen», das heisst wollenen Röcke wurde erst im Frühling 1814, jedoch nur zaghaft, eingeleitet.¹⁴ Da man auf keinen Fall zuviele Stücke anschaffen wollte, waren stets zuwenig vorhanden. Man brachte es nicht einmal fertig, die einzeln von Solothurn abgehenden Ersatzsoldaten jeweils mit neuen Röcken auszustatten.¹⁵

Ebenso schlimm sah es mit der übrigen Ausrüstung aus. Noch am 27. April fehlten z. B. neben 84 neuen Kaputen noch 300 Gewehriemen.¹⁶ Die Waffeninspektion, die General Niklaus Franz Bachmann am 24. Mai in Bern vornahm, brachte im Bataillon von Sury noch immer 19 (beim Bat. Altermatt 20) unbrauchbare Gewehre ans Tageslicht.¹⁷ Während des ganzen Auszuges bildeten solche Meldungen einen regelmässigen Bestandteil jeder Korrespondenz.

In bezug auf das Bataillon von Sury müssen wir noch auf einen besonderen Punkt zu sprechen kommen: Obschon von Sury vorsichtshalber die Regierung fragte, ob er die Grenze nach Frankreich überschreiten dürfe, und diese wie er selber allein die Entscheidungen des das «Vertrauen der ganzen Schweiz geniessenden» Generals als Verhaltensregel betrachtete, desertierten eine ganze Anzahl Solothurner.¹⁸ Eigentümlicherweise verteilten sich diese Deserteure nur gerade auf zwei Amteien:¹⁹

¹³ Zu den Standorten der Truppen vgl.: Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, Anhang Lit. H sowie Sol. Wbl. 1815, April 8, S. 136. – Vgl. auch die Kartenbeilagen in: Kriegsgeschichte, Heft 9, Anhang.

¹⁴ Prot. Kriegsrat, unterm 22. April 1814: Mit der Pikett-Komp. Tugginer sollte der Anfang gemacht werden. – Militär-Recrusement, unterm 4. Mai 1814: Laut Berechnung des Kriegsrates war eine erhebliche Preisdifferenz zu beachten: Zwilchrock: 7,525 Franken pro Stück; kaiserlicher Rock: 15,55 Franken pro Stück. – RM 1815, März 24/26, S. 337/343: In Zürich kostet ein Kaput nur 10,6 Franken. 893 Röcke sollen angeschafft werden für das 1. Bat., d. h. der Beschluss von 1814 war nicht durchgeführt worden!

¹⁵ Militärikommission, unterm 16. Mai 1815, S. 74–75. – RM 1815, März 23, S. 375.

¹⁶ Militärikommission, unterm 27. April 1815, S. 17–18.

¹⁷ Militär-Corr., unterm 24. Mai 1815. – RM 1815, Mai 31, S. 669.

¹⁸ Militär-Recrusement, unterm 3. und 17. Juli 1815 (Briefe von Surys). – RM/Conc. 1815, Juli 3, S. 893/579–580. – Kriegsgeschichte, Heft 9, S. 72–74. – Dierauer, Bd. 5, S. 378–381.

¹⁹ RM 1815, Juli 10, S. 937. – Militärikommission, unterm 14. Juli, 9./14./31. August 1815, S. 252–254/280–281/308–309/319/339–340.

Amtei Kriegstetten:

«Niklaus Müller von Etziken
Johann Kaufmann von Etziken
Joseph Stampfli von Etziken
Joseph Allemann von Biberist
Karl Hängj von Ammannsegg
Joseph Lohm, Frater,
von Bieberist
Urs Lehmann von Subingen
Urs Affolter von Deitingen
Urs Joseph Flury von Deitingen»

Amtei Lebern:

«Joseph Obrecht, Korporal,
von Staad
Urs Joseph Affolter,
Corporal, von Grenchen
Urs Joseph Obrecht von Staad
Jakob Wyss von Bettlach
Peter Martin von Bettlach
Joseph Müller von Bellach»

Unterm 3. August erfahren wir, dass noch sieben Deserteure ihren vom Bataillonsgericht auferlegten 20tägigen Arrest absitzen und nur noch Martin von Bettlach, Müller von Bellach, Affolter von Grenchen und Hängj von Ammannsegg flüchtig seien. Nachdem bis zum 14. August auch diese vier Sünder an ihren Wohnorten aufgestöbert und eingekracht werden konnten und diese sich mit der Aburteilung durch den Kriegsrat (statt durch ein Kriegsgericht) einverstanden erklärt hatten, trat das Tribunal am 31. August zusammen. Wie ihre Mitsünder waren auch sie am 6. Juli von Pontarlier, bevor es über die Grenze gegangen wäre, desertiert. Motive für diese Tat werden leider nirgends erwähnt. So wissen wir auch nicht, ob einer der Deserteure als Anführer fungierte, wie dies aufgrund der Herkunft der 15 vermutet werden muss. Die Urteile für die letzten vier waren natürlich wegen ihrer längeren Flucht etwas härter: Degradierung Affolters; Inhaftierung noch so lange, bis die Kosten bezahlt waren; Verlängerung der ordentlichen Dienstzeit um weitere vier Jahre.

Am 3. August 1815 wurde das Bataillon von Sury ehrenvoll aus dem Dienst entlassen (s. u.).²⁰

Die zweite Hälfte des Bundesauszuges, das Bataillon Altermatt, hätte eigentlich als ehemalige Reserve ohne besondere Anstrengungen in kurzer Zeit marschbereit sein sollen. Doch weit gefehlt! Trotz anfänglich ernsthafter Bemühungen im Dezember 1813, ein zweites Bataillon als Reserve zu organisieren, resignierte man bald vor den fast unüberwindlichen Hindernissen finanzieller und organisatorischer Art. Um wenigstens das Auszugsbataillon einigermaßen vollständig präsentieren zu können, mussten damals viele Soldaten dieses im Aufbau begriffenen Reservekorps in den Auszug umgeteilt werden.²¹ Die Regie-

²⁰ Militärkommission, unterm 5. August 1815, S. 295. – RM 1815, Juli 31, S. 1035–1036. – Sol. Wbl. 1815, S. 405–406.

²¹ Militär-Recrutement, unterm 7. Dezember 1813.

rung war zu schwach, um alle Diensttauglichen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu zwingen. Dazu kam noch der Mangel an Offizieren. Nur nach langem Suchen gelang es, Franz Gerber als Oberstleutnant für dieses zweite Bataillon zu verpflichten.²² Im Jahre 1814 hatte man begreiflicherweise keine Zeit, sich zielstrebig der Reserve zu widmen. Erst im Winter 1814/15 wurden dann die Kompanien 1 und 4 und die Hälfte der 3. Kompanie während des Garnisonsdienstes in der Stadt notdürftig instruiert. Wie large die Organisation der Reserve betrieben wurde, zeigt auch die Tatsache, dass am 13. März 1815 die 2. Kompanie noch immer nicht instruiert und die Ausrüstung der ganzen Mannschaft sehr unvollständig war (zumindest keine Kapute und Tschakos sowie sicher zuwenig Gewehre).²³

Unter diesen Umständen war eine befriedigende Bereitstellung der Truppen im Frühling 1815 ausgeschlossen. Legationsrat Amanz Glutz von Blotzheim bereitete dann auch die Tagsatzung in diesem Sinne vor, als nach dem Beschluss der 114. Sitzung (16. März) auch der ganze zweite Teil des Auszuges in marschfertigen Zustand gesetzt werden sollte.²⁴ Glutz sagte, «dass man sich über den jetzigen Zustand der Militair-Organisation in mehren Kantonen nicht täuschen solle: dies seye gläublich auch in Solothurn der Fall, wo unruhige Auftritte und deren Folgen die Organisation eher zerrüttet als nach dem neuen Bunde vergrössert haben, so dass es bey grösster Kraftregung der Regierung und bey grossen Opfern, die man der öffentlichen Sicherheit und der Ehre der Nation zu bringen bereit seye, es sich billig zweiflen lasse, ob in so kurzer Zeit das doppelte des ehemaligen Contingents aufgestellt werden könne». Um so erstaunlicher war es, dass die Regierung von Solothurn das aufgrund des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. März «besammelte» 2. Bataillon nach Erhalt des Briefes von Finsler vom 4. April nicht – wie aufgetragen – mit Erleichterung vorübergehend entliess, sondern mit übertriebener Selbsteinschätzung und mit dem Hinweis auf die grossen Kosten sowie auf Ehrverletzung der Truppe dessen Indienstnahme (ab 7. April) erzwang.²⁵ Offenbar war die Regierung mangelhaft über den wirklichen Zustand der Truppen orientiert worden, oder die Regierung selbst glaubte, mit einer ungefähren Erfüllung der

²² a. a. O., unterm 12. Dezember 1813.

²³ a. a. O., unterm 13. März 1815: Der für die Ausrüstung mit wollenen Kaputen verlangte Kredit von 5376 Franken zeigt, dass dem ganzen Bat. diese fehlten. Militärkommission, unterm 11. Mai 1815, S. 58: Altermatt reklamierte noch immer 100 Kapute, und Bachmann doppelte unterm 20. Mai nach: Militär-Corr., unterm 22. Mai 1815.

²⁴ Tags.-Korr. 1815, unterm 16. und 17. März.

²⁵ RM/Conc. 1815, April 4, S. 371–372/261–262. – RM/Conc. 1815, April 6/5, S. 385–386/263–266. – Militär-Corr., unterm 5. und 10. April 1815 (Briefe Finslers). 2 Kompanien wurden als Stadtgarnison in Dienst genommen.

Vorschriften hätte man die Pflicht auch getan.²⁶ Doch ganz deutlich musste man sich von General Bachmann zurechtweisen lassen, nachdem eine Inspektion im Hinblick auf den für den 13. April erteilten Marschbefehl die tatsächlichen Verhältnisse aufgezeigt hatte:²⁷ «Als der Abgeordnete des Herrn Oberst-Kriegs-Commissarius am 10ten dies die Musterung vornahm, fand er blos die 2 ersten Compagnien vollzählig, von der 3ten nur ca. 60 Mann, von der 4ten beynahe nichts. Das Bataillon ist also nicht einmal vollzählig organisiert, und hirmit bey weitem nicht marschfertig. Ew. Hochwohlgeboren werden leicht abnehmen, wie unangenehm mir diese Nachricht sein musste, und wie böse Folgen in dringenden Fällen solche Misrechnungen nach sich ziehen könnten, wenn auf bestimmte Angaben hin Marschbefehle ertheilt würden, welche unmöglich erfüllt werden könnten.» Bachmann verlangte sofortige Remedur, und tatsächlich konnte dann Altermatt am 23. April den zweiten Marschbefehl, der ihn ins Münstertal wies, befolgen.²⁸ Die Inspektion durch Generalmajor Graf Nicolas Antoine de Castella am 15. Mai bei Kallnach zeigte dann ein wesentlich besseres Bild, da während der inzwischen absolvierten Dienstzeit einiges hatte nachgeholt werden können.²⁹ An Mängeln seien erwähnt: viele fehlende Gewehrriemen, fehlender Tambourmajor, Büchsenschmied ohne Schraubstock (unentbehrlich für Gewehrreparaturen). Aus finanziellen Überlegungen fand die Regierung, dass die materiellen Beanstandungen «nicht durchaus entsprechende Rücksicht» finden könnten. Insbesondere widersetzte

²⁶ Die Vermutung, es liege eine falsche Information der Regierung vor, wird durch eine aufgefondene Bestandesliste (Militär-Recrutement, unterm 10. Juni 1815) noch gestützt:

	Bestand am	
	23. März	6. April
Stab	3 Off./ 2 UO u. Sol.	3/ 2
Brunner	3 Off./70 UO u. Sol.	3/84
Tugginer – Off./ – UO u. Sol.		4/78
von Sury	4 Off./76 UO u. Sol.	4/87
Allemann	3 Off./81 UO u. Sol.	3/97

Bei der am 10. April vorgenommenen Inspektion präsentierte sich sicher der hinterste Mann, d.h. die Zahlen vom 6. April waren zu hoch. Insbesondere ist es unwahrscheinlich, dass z.B. 78 Mann einfach auf «beynahe nichts» zusammenschrumpften.

Möglicherweise waren die beiden Kompanien Brunner und Tugginer, die ja ursprünglich geschont werden sollten, für das schlechte Abschneiden verantwortlich.

²⁷ Militär-Corr., unterm 13. April 1815. – Das Bat. Altermatt war zu diesem Zeitpunkt auf Grenchen (1 Komp.), Solothurn (2 Komp.) und Bettlach (1 Komp. und Hauptquartier) verteilt: Militär-Recrutement, unterm 14. April 1815.

²⁸ RM 1815, März 17, S. 305. – Militär-Recrutement, unterm 22. April und 10. Juni 1815. – Ein Bericht von Altermatt über den Auszug, jedoch ohne wesentliche Einzelheiten, befindet sich in: ZB/SO, Altermatt, Corr., S. 34–38.

²⁹ Militär-Corr., unterm 19. Mai 1815 (Inspektionsaufgebot und Bericht der Vorinspektion). Militärikommission, unterm 16. Mai 1815, S. 77–78. – Vgl. auch Anm. 23 (11. Mai 1815). – Sol. Wbl. 1815, Mai 20, S. 239.

sie sich mit Erfolg der Anschaffung teurer messingener Trommeln. Es sei aber auch erwähnt, dass der die Vorinspektion durchführende Divisionskommandant Hans Jakob Füssli «über die Haltung, die Bewaffnung, das Exerzieren und das Manövrieren» Oberstleutnant Altermatt seine «beste Zufriedenheit» bezeugte.

Natürlich wurde auch dieses Bataillon, und zwar am 30. September, ehrenvoll entlassen (mit Ausnahme 1 Komp. und 5 Stabspersonen).³⁰ Befehlshaber Finsler äusserte sich in seinem Dankeschreiben an die Regierung wie folgt:³¹ «Herr Oberstlieutenant von Altermatt, und sein Bataillon haben während dieses Feldzuges, durch Eifer und Thätigkeit in Ausübung ihrer Pflicht, durch einen vaterländischen Geist, und unverdrossene Verrichtung ihres beschwerlichen Postendienstes in Frankreich, den gerechtesten Anspruch auf meinen Dank und die Zufriedenheit Ihrer Obrigkeit erworben, ...»

Die im Dienst zurückbleibende 2. Kompanie von Sury durfte die 25 dienstältesten Soldaten durch neue ersetzen lassen und wurde dann nach Genf und dessen Umgebung beordert.³² Das Begehren, diese Kompanie aus der neuen Reserve zu stellen, musste abgelehnt werden. Eine Organisation auf diesem Wege hätte viel zu lange gedauert.

Über beide Solothurner Bataillone äusserte sich auch Divisionskommandant Niklaus von Gady vor seiner Entlassung in seinem Brief vom 27. Juli aus Ifferten (Yverdon):³³

«Noch vor meiner Entlassung will ich das Vergnügen haben, Euer Hochwohlgeboren und Gnaden anzuseigen, dass die zwey Bataillons Sury und Altermatt Jhres Cantons, welche in der mir untergeordneten ersten Division gestanden, sich zu meiner grössten Zufriedenheit betragen haben; das Bataillon Altermatt blieb zwar immer weit von mir entfernt. Ich erhielt aber die angenehmsten Berichte über dasselbe von Herrn Brigadier von Sonnenberg.

Das Bataillon Sury hingegen war immer unter meinen Augen, und verdient in allen Rücksichten das grösste Lob von mir, so wie den Schutz und das hohe Wohlwollen seiner Regierung, und die Erkenntlichkeit des gesammten Vaterlandes.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren und Gnaden gegenwärtiges Zeugniß ob bemeldeten zweyen Bataillons bekannt machen zu lassen, in welchem Sie, wie ich hoffe, eine neue Probe meiner Gerechtigkeitsliebe und meiner besondern Zuneigung finden werden.»

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass dieses Schreiben wohl nicht ganz die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelte. Nach «geschlagener Schlacht» hätte es allerdings wenig Wert gehabt, eine Regierung auf ihre Versäumnisse aufmerksam zu machen.

An Munition lieferte das Zeughaus in Solothurn für die Infanterie

³⁰ Militärkommission, unterm 12. September 1815, S. 345–347.

³¹ Militär-Corr., unterm 25. Oktober 1815.

³² Militärkommission, unterm 15. September 1815, S. 349–350.

³³ Militär-Corr., unterm 27. Juli 1815. – Sol. Wbl. 1815, August 5, S. 404–405. – Grenzbesetzung, S. 81–83.

Tab. 2. Verzeichnis der vom Zeughaus Solothurn 1815 gelieferten Infanteriemunition.

Korps	4-spännige Wagen	im Wagen		der Mannschaft		Exerziermunition
		Patronen	Feuersteine	Patronen	Feuersteine	
Bat. von Sury	1	20'000	2'000	1'080	1'080	—
1. Reserve	1	20'000	2'000	—	—	—
Bat. Althermatt	1	20'000	2'000	1'080	1'080	—
1. Reserve	—	—	—	—	—	—
2. Reserve } in Freiburg	2	40'000	4'000	—	—	33'000
total	5	100'000	10'000	2'160	2'160	33'000

stets nur das Allernotwendigste (gemäss Reglement zuwenig), und dies mit regelmässiger Verspätung. Die Lieferungen sind aus unserer Tabelle 2, die wir aufgrund einer offiziellen Zusammenstellung anfertigten, ersichtlich.³⁴

Die *Artillerie* wurde jeweils zusammen mit den Infanterie-Bataillonen einberufen: je eine halbe Division. Die Einteilung in der eidgenössischen Armee erfolgte zuerst in der Reserve unter dem Namen (Ludwig) von Sury und vom 23. April an, als die Division vollständig war, als Solothurner Standesdivision (Nr. 9) unter Anton Reinhard (1. Division, Brigade Nr. 5).³⁵ In dieser Waffengattung konnte (und wollte) es sich Solothurn nicht leisten, gegenüber andern Kantonen abzufallen. Über zu lange Zeit war die Solothurner Artillerie ein Begriff gewesen. Es verwundert deshalb auch nicht, wenn man bereits Ende 1814 diverse Hinweise auf Uniformierungsbestrebungen der Artillerie finden kann.³⁶ Allerdings hatten auch hier Waffen, Geschütze, Munition und das übrige Gerät während der Revolutionsjahre gelitten. So konnte Solothurn z. B. dem Wunsche von Rudolf Samuel Karl von Luternau nach Austausch der vier 8-Pfünder- gegen sechs 4-Pfünder-Kanonen nicht nachkommen und lehnte kategorisch ab.³⁷ Was ausserhalb der vorausbestimmten Pflichten lag, war für Solothurn in jenen Jahren zum vornherein tabu. Das erste Problem, das gelöst werden musste, war allerdings wieder einmal mehr organisatorischer Natur: Als die erste halbe Division einberufen wurde, wusste Solothurn nicht, ob nun Freiburg

³⁴ Militärkommission, unterm 20. Oktober 1815, S. 371. – Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, Anhang H, I, E: Soll-Etat der Inf.-Munition.

³⁵ Die Eidg. Absch. benennen die Art.-Div. weiter «von Sury», was jedoch nicht richtig ist.

³⁶ Militär-Recrutement, unterm 11. und 16. November 1814 und 30. Januar 1815.

³⁷ RM 1815, Mai 8, S. 560. – Militärkommission, unterm 8. Mai 1815, S. 47–49.

oder es selbst den Hauptmann zu stellen habe.³⁸ Das Hin und Her dauerte bis zum 23. März, unter welchem Datum Solothurn die Hauptmannsstelle Freiburg überliess.³⁹ Die beiden Teildivisionen von Solothurn und Freiburg wurden jedoch in der Folge nie vereint (siehe oben).

Grössere Reklamationen in irgendeiner Beziehung konnten wir keine finden. Es wäre aber im Ernstfall sicher zu solchen gekommen, denn der in unserer Tabelle 3 abgedruckte Etat der gelieferten Munition zeigt zum Teil erhebliche Unterschreitungen der Limiten im Soll-Etat.⁴⁰ Insbesondere herrschte auch ein akuter Mangel an Munitionswagen, wie Tabelle 3 zeigt.

Die mit der Artillerie stets eng verbundenen Traintruppen machten der Regierung nicht nur wegen der fehlenden Gerätschaften zu schaffen, sondern auch wegen der Requirierung der Pferde. Jeder Bauer sträubte sich gegen die Lieferung von Pferden, denn er konnte bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit des Pferdes nach dem Feldzug nur mit einer ungenügenden Entschädigung rechnen. Zudem fehlte natürlich das Zugtier während der ganzen Zeit zu Hause auf dem Hof. Kein Wunder also, wenn jedesmal von neuem Zänkereien aufflammten und sich

Tab. 3. Verzeichnis der vom Zeughaus Solothurn 1815 gelieferten Artilleriemunition und Gerätschaften.

Korps	Kanonen	Wagen	Rüstwagen	Feldschmieden	Vorrats-Lafetten	Munition zu Kanonen	Munition zu Kartätschen	Kugeln zu Kanonen	Kartätschen zu Kanonen	Lutten-Bünde	Schwefelkerzen	Brändlein	Exerzier - Patronen	
<i>zur Division</i>														
Reinhard	4	-	5	1	1	612	184	-	-	36	120	900	400	
1. Reserve	-	-	4	-	-	276	92	-	-	8	60	400	-	
2. Reserve in Freiburg	-	4	-	-	-	410	138	410	138	8	90	600	-	
dito	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	400	400	
<i>total</i>	4	4	9	1	1	1'298	414	410	138	52	300	2'300	800	

³⁸ Militär-Corr., unterm 23. März 1815. – Conc. 1815, März 23, S. 226.

³⁹ Hauptmann Reinhard und der 2. Unterleutnant Ludwig Tugginer wurden dann durch Oberleutnant Ludwig von Sury und den 1. Unterleutnant Viktor Tugginer ersetzt.

⁴⁰ Vgl. Anm. 34 und Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 20. März 1815, S. 212.

schliesslich die Übung ergab, dass die Gemeinden als Korporation Pferde für diesen Zweck anschafften. Aber auch damit war der Streit nur auf eine andere Ebene verlagert. Aus diesem Grunde musste auch 1815 wieder eine neue Aufteilung vorgenommen werden, um möglichst viele der anhängigen Begehren berücksichtigen zu können.⁴¹ Am 24. April wurde die von den Herren Johann Bloch, Joseph Kilcher und Joseph von Sury von Büssy vorgelegte Tabelle aufgrund des «allgemeinen Vermögens zufolge dem bestehenden Kataster» genehmigt. Allerdings sollte auch diese Regelung wieder nur für diesen Feldzug gelten. Die wichtigsten Details dieser Regelung haben wir in Tabelle 4 zusammengestellt. Es ist auffällig, wie wenig die offiziell als Verteilungskriterium herangezogene Katasterschatzung beachtet wurde. Offenbar wurde der damalige Pferdebestand weit mehr in Rechnung gezogen, denn sonst wären solch eklatante Missverhältnisse zwischen Schatzung und zugeteilten Pferden wie z. B. zwischen den Amteien Solothurn und Bucheggberg nicht möglich gewesen.

Wie sich Bauern und Gemeinden vor grösserem Schaden zu schützen versuchten, zeigt auch folgende Notiz:⁴² Anfangs Mai kamen von 20 gelieferten Pferden 7 zurück. Die Gemeinden hatten unbrauchbare, das heisst schwache und angeschlagene Tiere geliefert, die natürlich sofort ersetzt werden mussten. Diese kleine Episode stellt aber auch der Regierung kein gutes Zeugnis aus, denn ihre Funktionäre bestimmten ja die Pferde, die zum Dienst beordert wurden. Offenbar waren diese Herren jeweils froh, wenigstens zahlenmässig das Kontingent erfüllen zu können.

Auch die Artillerie- und Traintruppen wurden am Tage ihrer Entlassung (18. Juli) mit einer wohlklingenden Dankesadresse bedacht:⁴³

«Officiers und Soldaten der Artillerie! Gross war die Gefahr, die unlängst noch unser geliebtes Vaterland bedrohte; aber unerschrocken stellte sich dasselbe dem andringenden Sturme entgegen, und nicht weniger gross waren die Anstrengungen um die Unabhängigkeit und die Ehre der Schweizerischen Nation zu retten.

Eine Bundesarmee, wie die Schweiz solche seit Jahrhunderten nicht aufgestellt, stand schlagfertig an der bedrohten Gränze, und steht gegenwärtig zum grösseren Theil als Vormauer unseres Landes jenseits derselben.

⁴¹ RM 1815, April 20/24, S. 474–475/497–500. Beachte die Missrechnung bei der Pferdeverteilung pro Gericht in der Amtei Kriegstetten sowie die Verschreibung bei der Schatzung der Gerichte Oensingen und Egerkingen. Die gesamte Schatzung dieser Amtei ergab 5 920 000 Franken. Eine Verifizierung der beiden Teilsummen war nicht möglich, da nur diese eine Liste vorhanden ist.

Die Zahl von 108 Pferden (zuzüglich 54 Fuhrleute) war für den Auszug und die Reserve gemäss neuer Ordnung berechnet. Für die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit vgl. Absch. 13.1.

⁴² RM 1815, Mai 8, S. 559.

⁴³ Militärkommission, unterm 18. Juli 1815, S. 263. – Militär-Corr., unterm 19. Juli 1815. – Sol. Wbl. 1815, Juli 22, S. 366–368. – RM 1815, April 5, S. 373.

Tab. 4. Die Verteilung der Trainpferde auf die Gemeinden nach dem Kataster.

Amtei	Gericht	Kataster-Schätzung in Franken	Anzahl Pferde pro Gericht	Anzahl Pferde pro Amtei
Solothurn	Solothurn	2'100'000	6	6
Bucheggberg	Aetingen Lüsslingen Messen Schnottwil	79'000 52'000 56'000 60'000	5 3 4 4	16
Lebern	Grenchen Selzach Oberdorf Flumenthal	938'000 1'448'000 947'000 1'185'000	3 1/4 5 3 3/4 4	16
Kriegstetten	Kriegstetten Subingen und Aeschi Biberist Unterbach	1'177'000 1'254'000 808'000 508'000	5 3 3/4 3 3/4 2 1/4	16
Balsthal	Balsthal Natzendorf Deusingen Egerkingen	1'290'000 1'254'000 808'000 508'000	4 1/2 5 6 3/4 3 3/4	20
Otten	Hägendorf Olten Schönenwerd Dulliken	1'530'000 623'000 662'000 234'000	6 1/2 2 1/4 2 1/4 1	12
Gösgen	Lostorf Triumbach Erlinsbach und Kienberg	742'000 594'000 606'000	3 1/2 2 1/4 2 1/4	8
Dornick	Dornick Seewen Leimental	483'000 604'000 965'000	1 3/4 2 3/4 3 1/2	8
Thierstein	Thierstein Gilgenberg	1'376'000 283'000	4 3/4 1 1/4	6
Summe		27'461'000	108	108

Die Kriegsgeschichte der letztern Jahre lehrte uns, dass das Verhältniss unserer Waffe zu den Uebrigen bedeutend verstärkt werden müsse; und diesem Bedürfnisse so viel möglich zu entsprechen, sahen wir in unserer ersten und zweyten Linie die nicht unbedeutende Zahl von mehr als hundert bespannten Artillerie-Stücken.

Die gegenwärtige Lage der Dinge scheint eine Erleichterung der gemachten Anstrengungen zu gestatten, und S.E. der Herr Obergeneral hat unter anderem eine Verminderung der Artillerie bey der Armee anzuordnen geruht; ich finde mich daher im Falle einen Theil der Artillerie-Divisionen aus der Linie zurück zu ziehen, und selbige den Weg ihrer Haimath einschlagen zu lassen.

Ehe ihr aber dem activen Dienst und meinem Commando entzogen werdet, noch ein Wort zu Euch, brave Artilleristen, von demjenigen, der sich's zur Ehre rechnet, euch commandirt zu haben!

Empfanget durch Mich den Dank des Vaterlandes für die Ihm gewidmeten Dienste, für euere Treue und Ergebenheit, das Bedauern eurer Waffenbrüder euch von ihnen scheiden zu sehen, und von Mir die Belobung eueres Dienstleifers, eures Ausharrens auf dem Wege der Ehre und der pflichtgemässen Ergebenheit gegen euere Obern. Euere Belohnung findet ihr in dem Bewusstseyn treuerfüllter Pflicht; und wenn der hehre Zweck der Bewaffnung von beynahe ganz Europa wird erreicht seyn, wenn auch unser geliebtes Vaterland die Früchte seiner edeln Anstrengungen in einer ehrenvollen Zukunft, in ungetrübter Ruhe und in wiederkehrendem Wohlstande finden wird: dann, brave Waffengefährten, wird es auch am haimathlichen Herde euerm Ehrgefühl wohlthun, sagen zu können, dass auch Ihr nach euerer Lage und Kräften Anteil genommen habet an dem folgenreichen Kampfe, dass auch Euch die Ehre zu Theil geworden das Schweizerische Feldzeichen zu tragen.

Kanoniers, ich ertheile euch die Zusicherung meiner vollkommenen Zufriedenheit, und hege die Zuversicht zu euch, dass wenn die Umstände es erheischen, und der Ruf der Ehre an Euch ergehen sollte, ihr mit gleicher Bereitwilligkeit und verdoppeltem Eifer wieder zu der Bundesarmee euch begeben werdet.

Mittlerweile begleiten euch meine besten Wünsche für Euer Wohlergehen!

Im Hauptquartier zu Neuenburg den 16. Jul. 1815.

Der Oberst-Inspektor der Eidgenössischen Artillerie

von Luternau.»

Den wohl ehrenvollsten Dienst versah die solothurnische Kavallerie-Kompanie unter Hauptmann Joseph Georg Ziegler: Vom Tage ihres Abmarsches an (2. April) leisteten diese 21 Kavalleristen ihren Dienst im Hauptquartier von General Bachmann.⁴⁴ Am 8. Juni wurde die zweite Hälfte (16 Mann) des Kontingentes ebenfalls nach Bern beordert.⁴⁵ Die Dragoner bereiteten der Regierung im allgemeinen keine Sorgen, mit Ausnahme der Reithosen. General Bachmann verlangte eine stets tadellose Präsentation. Auf Antrag Zieglers bewilligte der Kleine Rat am 14. April einen Kredit von 400 Franken für 20 Paar Hosen mit Lederbesatz.⁴⁶ Da dieser Dienst auch für den Kanton ehrenvoll war, übernahm die Staatskasse ausnahmsweise diese Bekleidungskosten. Ohne lange zu fragen, liess Ziegler zur gleichen Zeit auch noch 16 weitere Paare anschaffen.

Hatten die andern Waffengattungen mit guten Abgangszeugnissen abgedankt werden können, so stiftete dieser letzte Akt bei den Dragonern einige Verwirrung:⁴⁷ Laut Finsler verliess Ziegler mit seiner Truppe die Armee auf Ende Juli ohne Abdankung und Marschroute. Den Rückruf vom 3. August habe er nicht befolgt, da Anton Settier (kantonaler Chef der Kavalleristen) die Wiedereinberufung untersagt

⁴⁴ Militär-Corr., unterm 5. April 1815.

⁴⁵ RM 1815, Juni 6, S. 704. – Militärkommission, unterm 11. Mai/3. Juni 1815, S. 53/131–132. – Militär-Corr., unterm 8. Juni 1815.

⁴⁶ Militär-Recrutement, unterm 13. April 1815. – Militärkommission, unterm 12. Juni 1815, S. 170–171.

⁴⁷ Militär-Corr., unterm 7. August 1815. – RM/Conc. 1815, August 9, S. 1087–1088/653–654.

habe. Die Regierung deckte ihre Angehörigen ebenfalls – musste sie decken, denn eine Wiederbesammlung hätte sie kaum erzwingen können, und die Angelegenheit hätte leicht die ganze Schwäche der Regierung zum Ausdruck bringen können. Man verteidigte die Haltung Zieglers damit, dass ein verbindliches Entlassungsschreiben des Generals vorgelegen habe. Zudem hätten Mannschaft und Pferde genug gelitten. Auch die erbetene Einberufung der halben Truppe wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass das anfangs August von der Tagsatzung verabschiedete «Reduktionstableau» für den Kanton Solothurn keine Kavallerie mehr ausweise.⁴⁸ Finsler blieb nichts anderes übrig, als klein beizugeben.

Nach dem zum Infanterie-Auszugskontingent Gesagten braucht es keine grosse Phantasie, um die Verhältnisse bei der verlangten Aufstellung der Reserve zu erahnen. Zwar war man bereits am 17. März willens, den ersten Schritt zur Bildung der Reserve zu machen, doch da ein Teil des Bataillons Altermatt bis zum 23. April als Stadtgarnison verwendet werden konnte, sparte man sich noch so gerne Mühen und Kosten.⁴⁹

Die Organisation der Reserve verlangte der Vorort infolge des Tagsatzungsbeschlusses vom 6. April; – doch in Solothurn liess man sich Zeit.⁵⁰ Man nahm sich eine Woche, um sich Klarheit zu verschaffen, was der Kanton Solothurn bezüglich Mannschaft, Munition und Ausrüstung zu leisten fähig sei. Der Kriegsrat kam zu folgendem Ergebnis:⁵¹ 1. Die Ehre des Kantons verlange eine ernsthafte Überlegung; 2. Der Vorschlag vom 8. November 1813 zur Bildung der Reserve sei nicht mehr dienlich, da die Mittel dazu fehlten;⁵² 3. Leute könnten genug gefunden werden (!), aber Offiziere seien nicht mehr genügend vorhanden; 4. «Es ist einmal gewiss, dass der Kosten-Aufwand, welchen die Ausrüstung eines Reserve-Corps erforderte, mit unseren Kräften und Hülfsmitteln in einem traurigen Missverhältnis steht»; 5. Die völlige Unmöglichkeit solle der eidgenössischen Militärkommission angezeigt werden.

In diesem Sinne wurde dann auch nach Zürich geschrieben.⁵³ Unter Ausnützung des Umstandes, dass Schultheiss Glutz-Ruchti Mitglied der

⁴⁸ RM/Conc. 1815, August 11, S. 1095–1096/558–559.

⁴⁹ Militär-Recrutement, unterm 17. März 1815.

⁵⁰ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 6. April 1815, S. 289. – Vorort, unterm 6. April 1815. – RM/Conc. 1815, April 10, S. 414/291–292.

⁵¹ Militär-Recrutement, unterm 14. April 1815.

⁵² Die Bildung der Reserve (jetziges Bat. Altermatt) sollte damals analog der Organisation des 1. Kontingentes vor sich gehen. – Vgl. dazu: RM 1813, November 10, S. 1288–1289. – Prokl. 1813, November 10, S. 72–73.

⁵³ Conc. 1815, April 14, S. 327–328. – RM 1815, April 20, S. 475.

Militärkommission war, bat man um Ausrüstung (besonders Gewehre) der Solothurner Truppen aus ausserkantonalen Zeughäusern. Solothurn hatte nur noch ungefähr 100 Gewehre statt der 800 für die ganze Reserve!

Inzwischen bemühte man sich, im ganzen Kanton wenigstens für 1 Bataillon die Mannschaft zu sammeln. Trotz der zuversichtlichen Prognosen des Kriegsrates ergaben sich aber auch hier unerwartete Schwierigkeiten. Insbesondere im Bezirk Dorneck konnte Amtsstatthalter Franz Scherer sein Amt als Aushebungsoffizier nicht unbehindert ausüben und musste bevollmächtigte Regierungsabgesandte verlangen.⁵⁴ Scherer führte die Unruhe auf die grosse Unordnung in den Mannschaftsrodeln zurück. Da diese zum Teil nur Tauf- und Geschlechtsnamen (manchmal sogar ohne Wohnort) enthielten, waren Verwechslungen Tür und Tor geöffnet. Diese Umstände versuchte natürlich auch jeder Aufgeforderte wieder für sich auszunützen, indem bereits geleistete Dienste vorgetäuscht wurden. Scherer fragte sich, ob unter solchen Vorzeichen eine gute Mannschaft zusammengebracht werden könne. Der Kleine Rat beauftragte daraufhin Landmajor und Platzadjutant Joseph Arnold und später auch Johann Peter Din, von Gemeinde zu Gemeinde zu gehen und die Mannschaft auszuheben.⁵⁵ Gut einen Monat dauerte diese dornenvolle Arbeit, bei der Arnold und Din in manchen Gegenden den Volkszorn zu spüren bekamen.⁵⁶ Zwei Beispiele mögen die Schliche und Ränke der Landbevölkerung dokumentieren:⁵⁷ Für Riedholz meldeten sich Georg Weber und Urs Remund vor dem Kriegsrat und verlangten, dass der lange Zeit in Riedholz wohnhaft gewesene Wolfgang Frei auch jetzt noch ihrem Kontingent zugezählt werde. Ferner solle auch der hier arbeitende Knecht Joseph Meister aus Matzendorf Riedholz angerechnet werden. Die Ortsbürger wollten also mit Fremden ihren Mannschaftsbeitrag leisten, anstatt selber den Dienst fürs Vaterland auf sich zu nehmen. Der Kriegsrat lehnte beide Begehren ab, da nach der Militärorganisation von 1812 das Ortsbürgerrecht oder die «haushältliche» Niederlassung die Gemeindezugehörigkeit bestimmten. Der zweite Fall stammt aus Gretzenbach und soll im Originaltext wiedergegeben werden: «Lorenz Hagemann von Grezenbach, welcher von der Comp. des Hr. Allemann zurückgeschickt wurde, weil dieselbe schon vollzählig ist, bittet nun um die Bewilligung, in seine Gemeinde zurückzukehren. Nach angehörtem Rapport des Hr. Landmajor aber, woraus sich ergiebt, dass der Hag-

⁵⁴ Schreiben-Dorneck 1815, April 24, fol. 112–114. – Militärkommission, unterm 26. April 1815, S. 10–11.

⁵⁵ RM 1815, April 28, S. 521. – Militärkommission, unterm 16. Mai 1815, S. 68–69.

⁵⁶ RM 1815, Mai 20, S. 615.

⁵⁷ Militärkommission, unterm 6. Mai 1815, S. 42–44.

mann bey der Comp. zur Zeit ihres Anmarsches unsichtbar geworden, so dass zu ihrer schleunigen Ergänzung ein jüngerer nachgeholt werden musste – beschliesst der Kriegsrath, der Hr. Landmajor sey beauftragt, diesen Mann sogleich wieder seiner Comp. zuzuschicken; damit derjenige, welcher jünger als Hagmann ist, zurückkehren könne.»

Auf Druck der Militärkommission und des Tagsatzungsbeschlusses vom 16. Mai wurde dann die Organisation und der Zusammenzug der ersten Hälfte der Reserve unter Oberstleutnant Viktor Lüchem an die Hand genommen.⁵⁸ Solothurn hatte aufgrund eines zuvorkommenden Beschlusses nur 376 Infanteristen und 16 Personen für den Stab zu stellen. Die Militärkommission war sogar bereit, die Truppen ohne Uniform und mit Stützern bewaffnet zu akzeptieren. Da das Zeughaus aber fast völlig leer war (49 Gewehre vorrätig), übertrug die Regierung den Gemeinden die Aufgabe, die Soldaten mit «währschaften Gewehren» und soweit möglich mit Kaputen und «Hüten» auszurüsten. Die Regierung selber versuchte ohne Erfolg, in Luzern und an andern Orten des In- und Auslandes Gewehre zu kaufen. So musste, nachdem die Organisation bis Ende Mai gedauert hatte, am 5. Juni Finsler gemeldet werden, dass wohl das erste Bataillon stehe, aber ohne jegliche Waffen.⁵⁹ Dass auch das Kader noch nicht bestand, wurde geflissentlich verschwiegen. Erst am 16. Juni bekam der Kriegsrat den Auftrag, die Offiziere aus den von Frankreich zurückgekehrten Solothurner und ausserkantonalen Offizieren zu rekrutieren.⁶⁰ Die zur Verfügung stehenden Offiziere reichten aber nicht einmal aus, um die beiden auf den 21. Juni zur Instruktion einberufenen Kompanien Melsheim und Ackermann vollständig mit Offizieren zu versehen, wie die Tabelle auf Seite 49 zeigt.⁶¹

Der offensichtliche Offiziersmangel hielt aber Solothurn nicht davon ab, General Bachmanns Reglement für die Reserve abzulehnen. Bachmann hatte die im Felde stehenden Kompanien von 100 auf 125 Mann vergrössern wollen, um Offiziere sparen zu können.⁶² Man betonte in Solothurn, dass Lüchem ja bereits zum Oberstleutnant ernannt

⁵⁸ Vorort, unterm 14. Mai 1815. – Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 16. Mai 1815, S. 293–295. – Militärkommission, unterm 16./17. Mai 1815, S. 69–72/86 und 79–83. – RM 1815, Mai 17/19, S. 602–604/612. – Conc. 1815, Mai 19, S. 443–444.

⁵⁹ RM/Conc. 1815, Juni 5, S. 690–691/490–491. – Militärkommission, unterm 2. Juni 1815, S. 127–129.

⁶⁰ RM 1815, Juni 16, S. 773. – Militärkommission, unterm 21. Juni 1815, S. 197. – Die diesbezüglichen Verhältnisse waren in andern Kantonen gleich. Vgl. dazu: *Vallière, Service étranger*, S. 397.

⁶¹ RM 1815, Juni 14/18/19, S. 760/785–786/796. – Militärkommission, unterm 16. Juni 1815, S. 182. – Zur Tabelle vgl. Anm. 7. Die Lücken sind hier effektiv.

⁶² Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 29. Mai 1815, S. 345. – Vorort, unterm 29. Mai 1815. – Militärkommission, unterm 12. Juni 1815, S. 168–170.

Grad	Name und Herkunft	Datum des Brevets
Stab:		
Oberstleutnant:	Viktor Lüchem von Lüterkofen	17. 5. 1815
Aide-Major:	Viktor Gugger von Solothurn	19. 6. 1815
Quartiermeister:	Jakob Amieth von Solothurn	28. 6. 1815
Adjutant-		
Unteroffizier:	Joseph Flury von Balsthal	26. 6. 1815
1. Komp.:		
Hauptmann:	Franz Ignaz von Melsheim von Zullwil	19. 6. 1815
2. Unterleutnant:	Niklaus Emch von Gossliwil Xaver Weltner von Solothurn	21. 6. 1815 5. 7. 1815
2. Komp.:		
Hauptmann:	Urs Ackermann von Mümliswil Johann Bohrer von Breitenbach	19. 6. 1815 28. 6. 1815
Oberleutnant:	Xaver Christen (Kt. Unterwalden)	5. 7. 1815
2. Unterleutnant:	Joseph Schwaller von Luterbach Joseph Hammer von Oberbuchsiten	21. 6. 1815 5. 7. 1815
3. Komp.:		
Hauptmann:	Jakob Amieth von Solothurn Urs Ackermann von Mümliswil	19. 6. 1815 28. 6. 1815
4. Komp.:		
Hauptmann:	Niklaus Graf von Solothurn	28. 6. 1815

worden sei. Zudem würde dann die Uniformierung ungleich. Der eigentliche Hintergedanke war aber der, dass auch der hinterste und letzte aus Frankreich zurückgekehrte Offizier eine Anstellung im Bundesheer bekommen sollte, um auf keinen Fall der eigenen Staatskasse zur Last zu fallen.

Während die beiden ersten Reservekompanien in der Hauptstadt instruiert wurden, löste sich dann allmählich die Spannung an den Schweizer Grenzen. Am 18. Juli wurde bereits mit dem Abdanken begonnen, und am 21. September entliess die Regierung auch die letzten Offiziere der Reserve (Lüchem, Bohrer, Melsheim).⁶³ Die Reserve-truppen Solothurns kamen dadurch gar nie zum Einsatz. Zum Glück, muss man sagen, denn diese «Truppen» hätten wohl schon nach kurzer Zeit als unbrauchbar zurückgeschickt werden müssen.

⁶³ Militärkommission, unterm 18./21. Juli 1815, S. 261–263/273 und unterm 14. August und 21. September 1815. – RM 1815, August 2, S. 1050.

Soweit also der Stand der Dinge im Militärwesen zu Beginn der Restaurationszeit. Wir haben gesehen, wie offen die Unzulänglichkeiten im Bewaffnungs-, Ausrüstungs-, Uniformierungs-, Instruktions- und Organisationswesen zutage traten. Insbesondere liess sich auch erkennen, dass die Vorbereitungsphase völlig ungenügend genutzt worden war. Zu jeder Zeit konnte man auch mangelndes Durchsetzungsvermögen der Regierung und bei vielen Verantwortlichen das Fehlen eines tatkräftigen Willens feststellen. Es wäre allzu bequem, all diese Mängel einfach der Finanznot zuschreiben zu wollen, obschon natürlich auch dieser Gesichtspunkt nicht ausser acht gelassen werden darf. Für unsere Untersuchung ist wohl die Feststellung wichtig, dass die von der Regierung 1815 eingenommene Haltung auch für die Zukunft keine grossen Initiativen erwarten liess. Man bekam den Eindruck, dass sich die Regierung auch ferner nicht in ihrer angestammten behäbigen Alltagsruhe stören lassen würde. Eine kritische Einstellung gegenüber den gemachten Erfahrungen und damit auch die Motivation zu einschneidenden Verbesserungen scheinen weitgehend gefehlt zu haben. Wenn die Entwicklung der Dinge dann doch einen besseren Verlauf nehmen sollte, so ist dies weitgehend auf die auf eidgenössischer Ebene eingeführten Neuerungen zurückzuführen, denen sich Solothurn überraschend wohlgesinnt gegenüberstellte. In relativ kurzer Zeit musste ein Meinungsumschwung erfolgt sein, denn man kann wohl nicht behaupten, Solothurn habe im Jahre 1815 schon im Geiste der späteren Jahre gehandelt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, dann hätte es dem Mitte März 1815 an die Bevölkerung erlassenen Aufruf selber vorbildlicher nachleben müssen:⁶⁴ «Im vollen Vertrauen auf die schützende Hand der göttlichen Vorsehung werdet Ihr Euch, getreue liebe Kantons-Angehörige, zur Abwendung jeder dem Vaterlande drohenden Gefahr in brüderlicher Eintracht vereinigen, jedem Rufe, den die Regierung zur Wohlfahrt des Vaterlandes von Euch fordert, mit Muth und Entschlossenheit folgen, und Euch kein Opfer, wenn es um die Sache des Vaterlandes zu thun ist, schwer fallen lassen. Euer vaterländischer Sinn ist für uns Bürge für die genaue Befolgung unserer Verordnung.»

11.1 Kriegssteuern zur Deckung der ausserordentlichen Militärausgaben

Die politisch und militärisch unruhigen Zeiten hatten natürlich schnell auch ihre Auswirkungen auf die Staatsfinanzen. Das von der Mediationsregierung mühsam angelegte «Polster» verwandelte sich nur allzu rasch in ein Loch. Schon die Krise 1813/14 mit dem Durch-

⁶⁴ Sol. Wbl. 1815, März 25, S. 103–104.

zug der Alliierten frass viel Geld weg, das nur zum kleinern Teil wieder zurückkommen sollte.⁶⁵ Daneben kosteten dann auch die Neuinstallierung der Aristokratie und die dabei nötig gewordenen militärischen Aufwendungen recht viel. Diesen erhöhten Ausgaben standen aber reduzierte Einnahmen gegenüber: das Zehntenwesen war in grosser Unordnung und schlechtes Wetter trug noch das Seinige bei. Nicht viel mehr Ordnung herrschte aber auch in vielen Amtsstellen. Insbesondere die Amteien standen bei der Staatskasse in grossen Schulden. Obschon diese Rezesse in der Staatskasse als Aktivposten verrechnet werden konnten, nützten sie im Moment natürlich wenig. Der Mangel an Bargeld wurde dadurch nicht behoben; im Gegenteil, er wurde immer akuter. Die neue Regierung versuchte sofort, mit Hilfe von Anleihen die Zahlungsfähigkeit des Kantons sicherzustellen. Dies war jedoch nicht nur wegen der allgemeinen Geldknappheit recht schwierig: Seit 1798 hatte Solothurn viele ehemalige Staatsgüter abtreten müssen, die jetzt bei der Aufnahme von Anleihen fehlten. Zum Glück der Regierung stellten zahlreiche Korporationen und Partikulare ihren Besitz als Sicherheiten zur Verfügung. Die schliesslich getätigten «Geldaufrüche» reichten jedoch nicht weit. Mehr als das Überleben des Staates sicherten sie nicht. Eine weitere Verschuldung konnte aber nicht in Frage kommen, denn die Zinsenlast der bis Ende 1817 auf die Höhe von 271 000 Franken angewachsenen Anleihen drückte ebenfalls in zunehmendem Masse. Man war daher gezwungen, einen andern Ausweg aus dieser misslichen Situation zu finden. Vergegenwärtigen wir uns jedoch vor der Darstellung dieses andern Wege noch kurz die Entwicklung des Finanzzustandes des Kantons Solothurn in jenen kritischen Jahren:⁶⁶

	Rezesse	Finanzzustand (Rezesse verrechnet)
1813	106 305,44 ^{19/24} Franken	+ 200 533,08 ^{11/24} Franken
1814	92 477,73 ^{1/8} Franken	+ 24 942,88 ^{23/24} Franken
1815	66 213,11 ^{1/8} Franken	- 119 343,94 ^{23/24} Franken
1816	100 955,34 ^{11/24} Franken	- 169 598,83 ^{3/8} Franken
1817	150 282,10 ^{7/8} Franken	- 147 645,53 ^{5/8} Franken
1818	105 683,91 ^{5/8} Franken	- 146 224,67 ^{23/24} Franken

⁶⁵ Vgl. dazu *Oechsli*, Alliierte, S. 35 ff.; *Hofer*, Durchmarsch; Kriegsgeschichte, Heft 9, S. 5–52.

⁶⁶ Die Tabelle wurde aufgrund der Staatsrechnungen erstellt (Rechnungsjahr 1. 7.–30. 6.). Die «unrichtigen Activa» wurden dabei nicht berücksichtigt. Als wichtigste Nebenkasse bestand der ca. 140 000 Franken betragende Salzfonds, den man aber in diesen Jahren unter keinen Umständen angreifen wollte.

Es war der Regierung sicher nicht zu verargen, wenn sie aufgrund der eben skizzierten finanziellen Verhältnisse die Geldmittel für die dringlichsten Aufgaben mit ausserordentlichen Massnahmen hereinzubekommen versuchte. Besonders als dann die Tagsatzung am 1. April 1815 zur Bestreitung der ausserordentlichen Kriegsausgaben endgültig nur den Weg über die Geldkontingente der Kantone sah, drängte sich die Erhebung einer direkten Kriegssteuer zur Bargeldbeschaffung auf.⁶⁷ Wohl nicht ohne triftige Gründe hatte Solothurn (neben GL, ZG, AI, SG und TI) auf jener Tagsatzung versucht, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Indem die Solothurner Gesandten die allgemeine Geldknappheit ausführlich darstellten, plädierten sie für die Auflegung einer National-Anleihe nach Berner Vorschlag. Der Erfolg blieb aber aus. Wie dem Kanton Solothurn war auch der Tagsatzung der Weg über die Anleihen zu unsicher und zu langsam. Die Kriegsverwaltung zeigte ein so stark zunehmendes Geldbedürfnis, dass man nur den kürzesten und direktesten Weg der Mittelbeschaffung wählen konnte. Früher oder später mussten die Kantone ja ohnehin für die Kosten auftreten.

Für die Bezahlung der sich abzeichnenden grossen Kantonalbeiträge (1 solothurnisches Geldkontingent = 18 097 Franken) musste Solothurn auch die Bevölkerung beziehen. Zum Leidwesen aller sah man nur den Weg über eine Kriegssteuer. Schon am 6. Oktober 1813 hatte man zu dieser beim Volke äusserst unbeliebten direkten Einkommens- und Vermögenssteuer greifen müssen.⁶⁸ Schon am 13. März 1815 wurde beschlossen, dem Grossen Rat den Bezug eines weiteren Promilles zu beantragen.⁶⁹ Gleichzeitig wurde auch der Finanzrat beauftragt, alle Quellen für indirekte Abgaben zu überprüfen. Am 17. März bewilligte der Grossen Rat grundsätzlich 2 %.⁷⁰ Die zweite Hälfte sollte jedoch

⁶⁷ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 1. April 1815, S. 489–492. – Über die nun verstärkt einsetzenden Kämpfe Solothurns um Herabsetzung in der Geldskala vgl. Absch. 12.1.

⁶⁸ Prokl. 1813, Oktober 6, S. 50–53. Von dem unter diesem Datum ausgeschriebenen «Eins von Tausend» waren laut den Staatsrechnungen folgende Eingänge zu verzeichnen:

1814	32 567,64 ½ Franken
1815	5 421,61 Franken
1816	250,44 Franken
1817	1 267,80 Franken
Total	<u>39 507,49 ½ Franken</u>

Die Haupteinnahmen dürften anfangs 1815 bereits verbraucht gewesen sein.

⁶⁹ RM 1815, März 13, S. 274.

⁷⁰ Gr. R.-Prot. 1815, März 17, S. 155–156. – Prokl. 1815, März 17/15, S. 13–16/20–28 (Vollziehungsbeschluss). – RM 1815, März 20/22, S. 313–315/323–330 (Vollziehungsbeschluss).

vom Kleinen Rate nur im äussersten Notfall ausgeschrieben werden, welcher Notfall allerdings nicht lange auf sich warten liess.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung und des Vollziehungsbeschlusses wollen wir hier kurz zusammenfassen:

1. Grundlage für die Bestimmung des Haus- und Liegenschaftsbesitzes und für den Bezug der 2‰ ist die Katasterschatzung vom 6. April 1809. Schulden dürfen nicht abgezogen werden. Da der Kastaster nur Durchschnittswerte angibt, werden die Gemeindevorgesetzten als Steuereinzüger beauftragt, Häuser und Land zur gerechteren Verteilung der Kosten in verschiedene Klassen aufzuteilen. Speziell soll auf Häuser- und Landzuwachs seit 1809 geachtet werden.
2. Von Zehnt- und Bodenzinsen sind vom Besitzer oder Nutzniesser pro Mütt 2 Immi (= $\frac{1}{24}$ oder gute 4‰) und von jedem Saum Wein 4 Mass (= 4‰) abzuliefern (gemäss einer Umrechnungstabelle war auch die Bezahlung in Geld möglich). Vom Heuzehnt schuldet der Besitzer der Regierung 12 Rappen pro Juchart oder 4‰ des Ertrages (keine Naturalabgabe möglich).
3. Die Einkommen aller geistlichen und weltlichen Beamtungen sind ab 400 Franken steuerpflichtig. Bei Entlohnung in Naturalien entsprechen 12 Mütt Korn und 6 Mütt Hafer zusammen 100 Franken. Die Einkommen aller Beamten werden in zwei Steuerklassen eingeteilt: Gehälter von 400 bis 1999 Franken werden mit 2‰, jene von 2000 Franken und darüber mit 4‰ belastet.
4. Die Industrie- und Gewerbesteuer erstreckt sich auf alle Selbständigerwerbenden (Hausierer bis Grossindustrie). Die Gemeindevorgesetzten haben von allen diesen «Individuen» ein Verzeichnis anzufertigen, das Auskunft über die Art der Beschäftigung, über den Gewinn und über das Betriebskapital gibt. Die Handelsleute in Olten und Solothurn sollen sich selbst (!) in verschiedene Klassen unterteilen. Aufgrund dieser Verzeichnisse und Klassifikationen setzt dann der Finanzrat den Steuerbetrag zwischen 1 und 200 Franken fest. Die Handwerksmeister bezahlen für ihre Person zwischen 1 und 8 Franken und für jeden Gesellen oder Lehrjungen 1 Franken.
5. Sämtliche nicht auf Gewinn und Verlust, sondern auf Zins angelegte Kapitalien (auch in toter Hand) sind ohne Abzug zu 2‰ zu versteuern. Ausgenommen sind die Fonds für Kirchenunterhalt, Schul- und Armenwesen.
6. Nach Ablauf der Bezugsfrist von 5 Wochen hat die Gemeinde das Geld vollständig abzuliefern, wenn nötig vorschussweise. Als Entschädigung für die Steuerbezüger werden ausgesetzt: $\frac{1}{2}\%$ für den Oberamtmann der Stadt, 1‰ für die übrigen Oberamtmänner, $\frac{3}{4}\%$ für den Kantonssteuereinnehmer und $2\frac{1}{2}\%$ für die Gemeindevorgesetzten.

7. Hinterziehungen sollen eine Strafe in der zehnfachen Höhe des geschuldeten Betrages nach sich ziehen. Der Strafbetrag soll zu gleichen Teilen dem Oberamtmann, der Regierung, dem Verleider und der Gemeindearmenkasse zugutekommen.

So weit die Bestimmungen für den Steuerbezug. Die Steueransätze – vor allem beim Einkommen – lagen sicher an der oberen Grenze für eine Sondersteuer; – insbesondere wenn man bedenkt, dass erst vor einem guten Jahr ungefähr halbsoviel eingezogen worden war und es im Jahre 1815 nicht bei dieser einen Ausschreibung bleiben sollte. Andererseits darf der Regierung sicher eine gerechte Verteilung der Lasten zugelassen werden. Fortschrittlich war vor allem die Festsetzung eines steuerfreien Existenzminimums beim Einkommen der Beamten. Die Klassifizierung dieser Einkommen allerdings scheint uns etwas seltsam. Die hoch angesetzte Grenze von 2000 Franken lässt vermuten, dass man noch möglichst viele in der ersten Klasse unterbringen wollte. Die Einkommen über 2000 Franken waren damals mit Sicherheit äußerst dünn gesät. Damit wurde aber die scheinbar «soziale» Besteuerung illusorisch. Die Bauern wurden überhaupt nur von der Vermögenssteuer erfasst, so dass sie entsprechend ihrer Lage ebenfalls «zufrieden» sein durften. Allerdings mussten die auf den Liegenschaften lastenden Schulden wie vorhandenes Vermögen versteuert werden. Auch wenn die Schätzungen nicht sehr hoch waren, dürfte da und dort der bei Bauern besonders spürbare Bargeldmangel Kopfzerbrechen bereitet haben.

Unbefriedigend waren die Bestimmungen über die Industrie- und Gewerbesteuer. Die vagen gesetzlichen Grundlagen gaben dem Finanzrat die Möglichkeit, willkürliche Einstufungen vorzunehmen. Die ganze Hilflosigkeit, die in diesen Artikeln zum Ausdruck kommt, zeigt ganz deutlich, wie fremd den Staatsfunktionären, das heißt der Aristokratie, dieses Gebiet von Industrie, Handel und Gewerbe eigentlich war. Es kann auch nicht erstaunen, wenn gerade diese Artikel zu vielen Reklamationen, namentlich aus der Region Olten, führten.

Die letzten Artikel schliesslich zeigen, wie die Regierung die Steuerzahler «kaufen» musste, um den Bezug sicherzustellen.

Die Vorbereitungen für den Bezug wurden sofort an die Hand genommen. Da das zweite Bataillon (Altermatt) inzwischen auch angefordert worden war, beschloss der Kleine Rat, gleich beide Promille zusammen einziehen zu lassen.⁷¹ Der Bezug ging dann allerdings in diesen Kriegszeiten nicht so rasch vor sich, wie man dies erhofft und auch verordnet hatte. Auf Verlangen des Finanzrates, der schon am 26. April einen Vorschuss auf diese Steuer verlangte, wurden die Oberamtmänner am 14. Juni gemahnt und der 30. Juni als letzter Termin für die Ab-

⁷¹ RM 1815, März 29, S. 347.

lieferung des Geldes festgesetzt.⁷² An der gleichen Sitzung wurden dann zugleich auch noch die zweiten 2 %, die vom Grossen Rat bereits am 3. Juni auf der gleichen Grundlage wie die erste Steuer bewilligt worden war, auszuschreiben beschlossen.⁷³ Der Finanzrat sah voraus, dass die 2 % Steuer vom 17. März mit einem auf 70 000–75 000 Franken geschätzten Ertrag nicht ausreichen würde. Bis zum 15. Juni waren nämlich insgesamt bereits fünf ganze Kontingente (= 90 485 Franken) angekündigt, woran bis jetzt erst 25 800 Franken hatten bezahlt werden können. Dieser Zahlungsrückstand beruhte allerdings keineswegs nur auf dem ungenügenden Eingang an Kriegssteuern. Wie die nachfolgende Aufstellung «Kriegssteuereinnahmen 1815» zeigt, hätte man mehr als doppelt soviel nach Zürich senden können.⁷⁴

Kriegssteuereinnahmen 1815

24. April:	Von der Kriegssteuerkasse	Fr.	186.45
28. April:	Von der Kriegssteuerkasse	Fr.	400.—
3. Mai:	Von der Kriegssteuerkasse	Fr.	200.—
3. Mai:	Anweisung aus Olten	Fr.	1 500.—
6. Mai:	Anweisung aus Olten	Fr.	858.86
8. Mai:	Anweisung aus Olten	Fr.	4 795.35
8. Mai:	Anweisung aus Oensingen	Fr.	144.94
9. Mai:	Anweisung aus Oensingen	Fr.	942.—
17. Mai:	Anweisung aus Oensingen und Kestenholz	Fr.	16 780.89 $\frac{1}{2}$
17. Mai:	Anweisung aus Oensingen und Kestenholz	Fr.	1 400.30
24. Mai:	Anweisung aus Oensingen und Kestenholz	Fr.	17 235.78
5. Juni:	Anweisung aus Oensingen und Kestenholz	Fr.	9 044.58
10. Juni:	Anweisung aus Oensingen und Kestenholz	Fr.	1 714.80
12. Juni:	Anweisung aus Oensingen und Kestenholz	Fr.	3 429.72 $\frac{1}{2}$
Total		Fr.	58 633.68

Wenn die eidgenössische Kriegskasse trotz dieser Einnahmen nur mit 25 800 Franken bedacht wurde, so rührte das vor allem vom grossen eigenen Nachholbedarf her (23. Dezember 1814 – 17. Mai 1815: 33 274.82 $\frac{3}{4}$ Franken ausserordentliche Militärausgaben).

Für den zweiten Steuerbezug setzte man schon von Anfang an den Endtermin fest, und zwar auf den 10. Juli. Den Gemeinden blieb also

⁷² RM 1815, April 26/Juni 14, S. 508/761–763.

⁷³ RM 1815, Mai 20/Juni 6, S. 618–743. – Finanzrats-Schriften 1812–1816, unterm 20. Mai und 15. Juni 1815. – Gr. R.-Prot. 1815, Juni 3, S. 194. – Prokl. 1815, Juni 14, S. 77–78.

⁷⁴ Hauptbuch 1815, S. 76. Die Herkunft der Gelder muss z. T. falsch eingetragen sein. Die Amtei Balsthal hatte gemäss andern Listen ca. 15 600 Franken zu bezahlen.

recht wenig Zeit, auch wenn sie zu ihrer Entlastung die an die stationierten Truppen gemachten und anerkannten Lieferungen der Monate März und April in Abzug bringen durften. Diese Forderung hatten die Gemeinden vergeblich bereits während des Einzugs der ersten Steuer aufgestellt.⁷⁵

Nachdem zu Beginn das Geld den Umständen entsprechend einigermassen zufriedenstellend einfloss (s. o.), wurde der Bezug mit der Zeit immer schleppender. Die Bevölkerung wurde nicht nur langsam dieser Steuern überdrüssig, sondern in vielen Gemeinden litt sie auch in zunehmendem Masse unter den Einquartierungen von Teilen der eidgenössischen Armee. Zudem schauten die Gemeinden natürlich zuerst für sich und zogen ab, was nur irgendwie abzuziehen war. Die Staatskasse kam dadurch immer weniger zu dem dringend benötigten Bargeld. Mit der geschickten Verordnung, wonach die Gemeindevorgesetzten und die Oberamtmänner alleine für den Bezug verantwortlich gemacht wurden, hielt sich die Regierung alle Reklamationen und die Einwände vom Halse fern. Nur der Finanzrat wurde in der Korrespondenz zwischen ihm und den Oberamtmännern mit unzähligen Einzelfällen «belästigt».⁷⁶

Da die militärischen Aufwendungen auch nach der Jahresmitte noch nicht zu Ende waren, musste sich der Kleine Rat am 21. August entschliessen, weitere 2 % zu beantragen.⁷⁷ Begründet wurde das Begehrn damit, dass die eidgenössischen Geldkontingente bezahlt werden müssten, die in Aussicht genommenen Erhöhungen der indirekten Abgaben aber in allernächster Zeit noch nicht zum Tragen kämen. Der Grosse Rat konnte sich der prekären Finanzlage des Kantons (er hatte zu diesem Zeitpunkt 120 120 Franken Schulden bei der eidgenössischen Kriegskasse) nicht verschliessen und bewilligte am 6. September bei gleichbleibenden Grundlagen die dritten 2 %.⁷⁸ Die Frist zur Bezahlung sollte am 15. Oktober ablaufen. Diesmal durften die gemachten und anerkannten Lieferungen der Monate Mai und Juni abgezogen werden.⁷⁹

Es ist nur zu verständlich, dass nun die Bezüge immer mehr stock-

⁷⁵ RM 1815, Mai 30, S. 655–657. Laut Staatskassaverwalter Karl Vogelsang erhoben die Gemeinden bereits Forderungen von über 35 000 Franken für abgegebene Verpflegung.

⁷⁶ Diese Schreiben der Oberamtmänner an die Finanzkommission enthalten reiches Material zur Vermögenssituation vieler Familien.

⁷⁷ RM 1815, August 21, S. 1134–1136.

⁷⁸ Gr. R.-Prot. 1815, September 6, S. 221–223. – Prokl. 1815, September 6/18, S. 110–111/123–124 (Vollziehungsverordnung). – RM 1815, September 18, S. 1262 bis 1263.

⁷⁹ RM 1815, Oktober 4, S. 1331: Gefordert wurden für diese beiden Monate 23 273,10 Franken. Anerkannt waren aber nur 20 790,22 Franken.

ten, denn inzwischen waren ja zusätzlich weitere längerfristige Abgaben eingeführt worden: so die Erhöhung der Getränkeverbrauchssteuer (5. September 1815) und die Erhöhung der Handänderungsgebühren (6. September 1815). Andere sollten in Kürze folgen (Uniformierungsgebühr, vgl. dazu Absch. 12.1). Es wird damit auch deutlich, dass die Bevölkerung neben den physischen Leiden und Opfern vollumfänglich auch die finanziellen Lasten der Grenzbesetzung zu tragen hatte. Der Staat konnte in keiner Weise Erleichterungen schaffen.

Betrachten wir nun zum Schluss noch etwas detaillierter die rein zahlenmässige Seite dieser Steuern. Konnte der erste Bezug bis zum November 1815 einigermassen abgeschlossen werden, so traten bereits bei der zweiten Steuer massive Verzögerungen auf, die den Eingang um rund 20% verminderten. An die dritte Steuer schliesslich hatten zweieinhalb Monate nach deren Ausschreibung fünf Amteien noch keinen einzigen Rappen geliefert. Rund 70% des errechneten Ertrages standen noch aus, wie dies unsere Tabelle 5 bestätigt.⁸⁰ An die Ober-

Tab. 5. Verzeichnis der Kriegssteuereingänge bis zum 19. November 1815.

Amteien	auf die 1. Steuer	auf die 2. Steuer	auf die 3. Steuer
Solothurn	Fr. 14'498. 85	14'366. 05½	9'000. —
Bucheggberg	Fr. 5'964. 33½	5'614. 12	—. —
Kriegstetten	Fr. 9'522. 77½	9'400. 30	4'000. —
Lebern	Fr. 10'153. 15	4'621. 02½	—. —
Balsthal	Fr. 14'716. 76	14'702. 53½	6'073. 03½
Othen	Fr. 9'392. 79½	1'126. 08	—. —
Gösgen	Fr. 4'697. 44½	4'532. 99	2'492. 68
Dorneck	Fr. 5'104. 29½	5'117. 41	—. —
Thierstein	Fr. 4'296. 22½	3'126. 15	—. —
Von einem Unbekannten durch den Beichtstuhl	Fr. 160. —	—. —	—. —
[total]	Fr. 78'515. 93	62'611. 16½	21'565. 71½
ab obige	Fr. 160. —		
verbleiben den Amteien	Fr. 78'355. 93		
Ist also noch ausständig		Fr. 15'744. 76½	56'790. 21½
Somme égale	Fr. 78'355. 93	78'355. 93	78'355. 93

⁸⁰ RM 1815, November 22, S. 1536–1537.

amtmänner von Lebern, Olten und vom Bucheggberg gingen nach Bekanntwerden dieser Zustände harte Rüffel wegen Saumseligkeit. Die Mahnungen an die übrigen Amteien waren etwas «entschärfter», ob-schon ja z.B. auch Dorneck und Thierstein die dritte Steuer ebenfalls überhaupt noch nicht «berücksichtigt» hatten. Gründe für diese unter-schiedliche Behandlung wurden leider keine genannt. Bei dieser Gele-genheit trat aber einmal mehr die latent vorhandene Neigung, die Stadt zu bevorzugen, hervor: Obschon man überall zuwenig Geld sah, beauftragte die *Regierung* hier den Oberamtmann der Stadt, Joseph von Sury von Büssy, nachzukontrollieren, ob nicht mehr als die von Karl Vogelsang eingesetzten 823.69 Franken abgezogen werden könnten.

Dank allseitiger Anstrengungen konnten dann während des Winters die Rechnungen bereinigt und Nachzahlungen eingetrieben werden. Auf den Rechnungsabschluss sollte man jedoch noch lange warten müssen, denn die Eintreibung der in der Tabelle 6 enthaltenen, zum Teil doch recht beträchtlichen Ausstände wurde im Laufe der Zeit immer schwieriger.⁸¹ Insbesondere Lebern musste nochmals mit einem scharfen Verweis an seine Pflichten erinnert werden. Bis 1820 tröpfel-ten dann Restzahlungen ein und ergaben schliesslich für die 6‰ Kriegssteuern einen Gesamtertrag von 241 492.43 $\frac{5}{6}$ Franken gemäss folgender Aufstellung nach den Staatsrechnungen:

1815 Gesamteinnahmen von	Fr. 65 691.20 $\frac{1}{2}$
1816 Gesamteinnahmen von	Fr. 145 401.02 $\frac{11}{12}$
1817 Gesamteinnahmen von	Fr. 8 575.62
1818 Gesamteinnahmen von	Fr. 17 527.16
1819 Gesamteinnahmen von	Fr. 3 999.85 $\frac{5}{12}$
1820 Gesamteinnahmen von	Fr. 297.57
Total	Fr. 241 492.43 $\frac{5}{6}$

Als Restforderung wurden 1820 definitiv 8 013.06 $\frac{1}{6}$ Franken unter die «unrichtigen Activa» eingereiht, das heisst als Verlust abgeschrie-ben. Im Laufe der Jahre gelang es dann aber insbesondere der Regene-rationsregierung doch noch, auch den letzten Rappen einzutreiben:

1823	Fr. 32.78 $\frac{1}{3}$
1824	Fr. 266.20 $\frac{1}{3}$
1825	Fr. 13.30 $\frac{1}{2}$
1834	Fr. 2 022.56 $\frac{1}{2}$
1835	Fr. 5 679.93 $\frac{1}{2}$
Total	Fr. 8 014.79 $\frac{1}{6}$

Damit konnte diese Rechnung nach genau 20 Jahren definitiv und ohne Verlust geschlossen werden.

⁸¹ RM 1816, Februar 14/28, S. 141/176–177.

Tab. 6. Verzeichnis der am 28. Februar 1816 noch ausstehenden Kriegssteuergelder.

Amtseien	1. Bezug	2. Bezug	3. Bezug
Solothurn	Fr. 684. 67	817. 46 $\frac{1}{2}$	4'919. 44
Bucheggberg	Fr. 531. 78	810. 95 $\frac{1}{2}$	1'357. 23 $\frac{1}{2}$
Kriegstetten	Fr. 270. 39 $\frac{1}{2}$	366. 29 $\frac{1}{2}$	2'835. 54
Lebern	Fr. 241. 42 $\frac{1}{2}$	3'492. 28	7'645. 59 $\frac{1}{2}$
Balsthal	Fr. 912. 41 $\frac{1}{2}$	926. 72 $\frac{7}{12}$	392. 29 $\frac{7}{12}$
Olten	Fr. 203. 06 $\frac{1}{3}$	605. 92 $\frac{5}{6}$	2'255. 74 $\frac{5}{6}$
Gösgen	Fr. 212. 25 $\frac{4}{36}$	363. 88 $\frac{4}{36}$	377. 82 $\frac{4}{36}$
Dorneck	Fr. 245. 51	232. 39 $\frac{1}{2}$	122. 01 $\frac{1}{2}$
Thierstein	Fr. 118. 34 $\frac{1}{2}$	274. 97 $\frac{1}{2}$	1'293. 73

1.2 Die Mitsprache Solothurns bei der Neugestaltung der eidgenössischen Militäreinrichtungen

Nachdem die Schweiz ihre Selbständigkeit wenigstens de iure wieder erlangt hatte, musste man nach Mitteln und Wegen suchen, um diese Selbständigkeit in Zukunft besser als aufgrund der bisherigen Möglichkeiten und Erfahrungen verteidigen zu können. Die Hauptgrundlagen dazu wurden nach teilweise langem Hin und Her bereits im neuen Bundesvertrag festgelegt. Die in dieser Beziehung für Solothurn speziell relevant gewesenen Themenkreise werden den einen Teil dieses Kapitels ausmachen. Da bereits in dieser ersten Debatte die finanziell bedeutsamen Entscheide getroffen wurden, war Solothurn hier natürlich besonders aktiv. Wir werden deshalb bei diesen Fragen etwas länger verweilen.

Die zweite Diskussionsrunde (1816–1817) galt dann vor allem den Ausführungsgesetzen. Hier werden wir uns etwas kürzer fassen können, denn Solothurn kümmerte sich nur gerade in jenen Fällen um Einzelheiten, wo es sich direkt betroffen fühlte. Die Gesetze als Ganzes interessierten Solothurn in seiner egoistischen Befangenheit kaum. Aus diesen Gründen entwickelte Solothurn nur beim Gesetz über die Armeeorganisation eine nennenswerte Mitarbeit. Der Entwurf dieses Gesetzes bildete ja dann auch die Vorlage für das entsprechende kantonale Gesetz.

Vertreten wurden die Interessen Solothurns auf der Tagsatzung meistens durch einen oder zwei (alle drei waren nur selten anwesend) der Herren Altschultheiss Heinrich Grimm von Wartenfels, Altschultheiss Peter Glutz-Ruchti und Appellationsrat Urs Viktor Glutz von Blotzheim, wobei Peter Glutz-Ruchti auch dann als Hauptfigur der Solothurner Deputation in Erscheinung getreten zu sein scheint, wenn Heinrich Grimm erster Gesandter war. In bezug auf die zu erreichenden Ziele hatte die Person hier allerdings wenig Bedeutung, da zumindest in jenen Monaten alle massgebenden Ratsherren von der Überforderung «ihres» Kantons überzeugt waren. Betrachten wir uns nun diese Feilscherei etwas näher:

12.1 Die Herabsetzung des Geldkontingentes

Obschon die Geldkontingente der Kantone allgemeine, nicht zweckgebundene Beiträge zur Bestreitung der gesamten Bundesausgaben darstellten, gehört die Diskussion um die Höhe derselben hierher: Nur in Krisenzeiten nämlich kletterten diese Beiträge auf eine erwähnenswerte Höhe und machten von sich reden. Aus diesem Grunde war es denn auch nicht verwunderlich, wenn der Bundesvertrag die Kriegskosten speziell als mögliche Bundesausgabe erwähnte. Die Festsetzung dieser Beitragsskala nun fiel in eine denkbar ungünstige Zeit: 1814/15 waren besonders grosse Ausgaben zu bestreiten, und jeder Kanton fühlte nur zu gut, wie ihn diese Beiträge belasteten. Besonders von seiten der Kantone wie Solothurn, die schon seit 1803 ihren Beitrag im Verhältnis zu den seit der Helvetik stark verminderten ordentlichen Einnahmen als ungerechtfertigt hoch betrachteten, musste die Opposition wachsen. Im Kriegsjahr 1815, in dem allein vom 15. März an bis Ende Jahr zwölf ganze Kontingente angefordert wurden, erreichte der Kampf Solothurns um Herabsetzung seines bisherigen Kontingentes von Fr. 18 097.– den Höhepunkt. Der Erfolg jedoch stellte sich erst 1816 ein, nachdem Solothurn sich gut zwei Jahre lang in folgender Weise für eine gerechtere Einstufung bemüht hatte:

Der erste Antrag auf Erleichterungen in finanzieller Hinsicht erfolgte auf der Tagsatzung am 14. April 1814.¹ Dieser Antrag wurde noch eher als Wunsch formuliert und entbehrte jedes Druckes. Als Begründung diente der Verlust des Staatsschatzes anno 1798. Für den Fall, dass das solothurnische Staatsgebiet erweitert werden sollte (Fürstbistum), wollte Solothurn wieder mit sich reden lassen. Unter dieser – allerdings nicht anerkannten – Bedingung stimmte dann Solothurn dem Entwurf (Fr. 18 097.–) mit 17 andern Ständen (ausser GR und AI) zu.

¹ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 14. April 1814, S. 58–59.

Anlässlich der zweiten Lesung des Bundesvertragsentwurfes äusserte sich dann Solothurn bereits bestimmter:² Es habe während der Revolution all sein Geld und seine Gülen verloren, habe wenig öffentliche Mittel und sei zu Beginn der Mediation trotzdem unter die wohlhabenden Kantone eingestuft worden. Gleichzeitig unterstützte Solothurn ein ähnliches Begehr von seiten Zugs und drohte mit der Ablehnung von Artikel 3. Beide Kantone erklärten sich höchstens bereit, die vorgeschlagene Skala für ein Jahr provisorisch anzunehmen. Gegen die Stimmen und den Protest von SO, GR, ZG und AI wurde aber die vorgeschlagene Skala von 15 $\frac{1}{2}$ Ständen angenommen und sollte nach der Meinung von 16 Ständen für die nächsten drei Jahre gültig sein. Vor allem entrüstet darüber, dass die Tagsatzung Graubünden bei der Mannschaftsverminderung entgegenzukommen bereit war, Solothurn aber in seinen Forderungen abwies, wandte sich die Gesandtschaft an ihre Regierung und ersuchte um neue Weisungen.

Schon zwei Wochen später, als Graubünden sein Begehr wiederholte, ergab sich auch für Solothurn eine neue Gelegenheit, das Anliegen aufgrund der neu eingeholten Instruktion in Erinnerung zu rufen.³ Gemäss Instruktion gaben die Gesandten unter anderem folgende Erklärung ab: «Die Gesandtschaft soll auf ihrer Protestation geharren, selbe zu Protocoll geben u. begehren, dass sie darin aufgenommen werde. Sie wird ferner darauf antragen, dass der Kanton Solothurn in die dritte Klasse gesetzt werde, u. wird dies Begehr mit den schon angebrachten Gründen u. noch mit denjenigen belegen, dass Solothurn in keinem Verhältniss mit Basel und Freyburg seye, dass die Zölle sehr wenig im Vergleich von andern Kantonen abwerfen, u. auch die Zehnden u. Bodenzinsen in einigen Gegenden des Kantons von geringen Betrag seyen.» Diese Kundgebung hatte jedoch auf den Verfassungsentwurf, der nun am 31. Mai den Kantonen «ad referendum et instruendum» überschickt werden sollte, keinen Einfluss mehr.⁴

Wie die Instruktion für die neue Beratung (ab 18. Juli) ausfallen würde, schien völlig klar zu sein: Verteidigung der bisherigen Position. Doch weit gefehlt! Fiel schon auf, dass dieser Punkt am 25. Juni in Bern anlässlich einer Verständigungskonferenz zwischen Solothurn, Bern und Freiburg im Hinblick auf die Instruktionserteilungen nicht zur Sprache kam, fehlte er dann aus unerklärlichen Gründen auch in bei-

² a. a. O., 11. Mai 1814, S. 85–87. – Tags.-Korr. 1814, Schreiben Nr. 15 und Beilage, vom 14. Mai 1814. – Vgl. dazu auch: *von Arx*, Bilder, S. 235–252.

³ St.-R.-Prot. 1814, Mai 13, S. 499. – RM/Conc. 1814, Mai 14, S. 710/299. – Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 27. Mai 1814, S. 114–115. – Tags.-Korr. 1814, Schreiben Nr. 24, vom 27. Mai 1814. – Zitat aus Conc. (Nachtrags-Instr.).

⁴ Entwurf des Bundesvertrages: Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, Anhang Lit. K.

den solothurnischen Instruktionstexten.⁵ Bei der Beratung der Instruktion im Staatsrat und im Grossen Rat wurde Artikel 3 laut den Protokollen nicht diskutiert und «ohne Bemerkungen genehmiget». Gab man die Forderung auf? – Wohl kaum. Offenbar getraute man sich aber nicht, neben die mit dem grossen Bruder Bern abgesprochenen Instruktionspunkte noch eigene hinzuzufügen. Vielleicht sah Solothurn aber auch ein, dass in diesem Moment solche Nebensächlichkeiten zurückstehen mussten.⁶ Zudem hatte man in Solothurn in diesen Tagen kaum Zeit, diesen Entwurf richtig unter die Lupe zu nehmen.⁷ Nach dem Umsturzversuch vom 2. Juni durch die Landschaft ging in Solothurn für einige Wochen alles drunter und drüber (Verfolgung der Schuldigen, Schaffung eines Freikorps, Abänderung der Verfassung, Rechtfertigung gegen aussen etc.). Ferner war es ja gerade das befreundete Bern, das Solothurn mit seinen Truppen «zu Hilfe» kam. Da keine schriftlichen Hinweise aufzufinden sind, die auf eine Weiterverfolgung der Herabsetzungsforderung hindeuten, bleibt nur noch die Möglichkeit mündlicher Fürsprache einflussreicher Männer (Solothurner oder Freunde) in Zürich.

Wir vermuten mündliche Vorstösse, weil auf der Tagsatzung ein Kommissionsbericht vom 30. Juli trotz des Schweigens von Solothurn in den diesbezüglichen Verhandlungen für dieses ein erfreuliches Resultat zeigte:⁸ Die Kommission (ohne Solothurner Mitglied) war nämlich zum Schluss gekommen, dass die Kantone Solothurn, Zug und Graubünden tatsächlich zu hoch eingestuft worden seien. Eine Revision der alten Skala sollte auf der nächsten ordentlichen Tagsatzung vorgenommen werden. Anlässlich der Detailberatung vom 2. August nahm die Gesandtschaft diesen Vorschlag mit 11½ andern Ständen natürlich sofort an; allerdings ohne besondere Befriedigung oder gar Freude zu zeigen.⁹ Trotz weiteren Entwürfen für einen neuen Bundesvertrag war mit dieser Abstimmung die ganze Angelegenheit für einstweilen erledigt und wurde bis zum 6. April 1815 nicht mehr aufgegriffen.

Wie wir bereits wissen (vgl. Kap. 1.1), sollte nach dem Beschluss der Tagsatzung vom 1. April die Geldbeschaffung für die nötig gewordene

⁵ Tags.-Korr. 1814, vor dem 28. Juni. – St.-R.-Prot. 1814, Juni 28, S. 584–595. – RM 1814, Juli 6/7/8, S. 932/939/954–956. – Conc. 1814, Juli 7, S. 423–431 (Instr.-Text). – RM/Conc. 1814, Juli 19, S. 999–1000/460–462 (Nachtrags-Instr.).

⁶ Tags.-Korr. 1814, unterm 18. Juli: Die Gesandtschaft berichtet, dass alle dem Bundesvertragsentwurf entgegenlaufenden Instruktionsteile von den ausländischen Ministern vorzensuriert worden seien.

⁷ RM 1814, Juni 6, S. 803.

⁸ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 18. Juli 1814, S. 127, 28. Juli, S. 133, und Anhang Lit. L, S. 3. – Der erwähnte Bericht begleitete den aufgrund der neuesten Instruktionseröffnungen neu redigierten Bundesvertragsentwurf.

⁹ a. a. O., 2. August 1814, S. 139.

Aufstellung der eidgenössischen Armee allein auf dem Wege über die Geldkontingente erfolgen.¹⁰ Gleichzeitig wurde auch das dritte und vierte Geldkontingent einzufordern beschlossen. In Solothurn wurde man sich nun sofort bewusst, wieviel man sparen könnte, wenn die Angelegenheit mit der Höhe des Kontingentes schon bereinigt wäre. Aus finanziellen Gründen (vgl. Absch. 11.1) war man nun plötzlich nicht mehr bereit, die nächste ordentliche Tagsatzung abzuwarten.¹¹ Man wies in einem Schreiben an den Tagsatzungspräsidenten darauf hin, dass die Herabsetzung ja schon lange anerkannte Sache sei und zudem jetzt, wo die Beiträge von Neuenburg, Wallis und Genf festzusetzen seien, der Zeitpunkt für eine definitive Regelung günstig sei. Im übrigen zeigte sich aber Solothurn durchaus vom besten Willen beseelt: «Unsere Pflichten gegen dem Vaterlande getreu werden wir allen unsren Kräften aufbiethen, und kein Opfer, wann es um Rettung des Vaterlandes zu thun ist, soll uns zu schwer fallen, der Aufforderung zu Bezahlung der Geld Contingenter, so hart sie auch immer seyn mag, Genüge zu leisten.» Bereits vier Tage später, am 10. April, nachdem aus Zürich von der Gesandtschaft die Wiederaufnahme des Kampfes gemeldet worden war, wurden dann in Solothurn die Weichen auf den harten Kurs gestellt:¹² Man beschloss eigenmächtig, fortan nur noch nach der dritten Klasse (Fr. 16 077.–) zu bezahlen, und teilte dies der Tagsatzung mit. Die deutliche Zurechtweisung Solothurns durch den Tagsatzungspräsidenten, «dass jeder Stand verpflichtet sei, seine Bundesobligenheiten nach denjenigen Verhältnissen zu leisten, welche ihm nach den Bestimmungen der Föderalakte angewiesen seyen, und dass diese nur nach verfassungsmässiger Form modifiziert werden können», berührte Solothurn nicht sonderlich. Mit diesem Schritt Solothurns begann ein monatelanges Feilschen um die Frage, ob Solothurn nun seinen Pflichten nachgekommen sei oder ob es Schulden habe. Unbeirrt beschritt Solothurn jedoch den eingeschlagenen Weg weiter, wurde bei jeder sich bietenden Gelegenheit in dieser Sache vorstellig und bezahlte daneben immer weniger.¹³ Mit dem Hinweis auf die von den Gemeinden bis anhin geleisteten Verpflegungs- und Fuhrdienste (Stand 30. Mai: Fr. 35 000.–) wurde ständig eine Verrechnung von Schulden (Geldkontingente) mit den Guthaben (der Gemeinden!) verlangt.¹⁴ Dafür,

¹⁰ a. a. O., Bd. 3, 1. April 1815, S. 489–491.

¹¹ RM/Conc. 1815, April 6, S. 392–393/270–271. – Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 11. April 1815, S. 493.

¹² RM/Conc. 1815, April 10, S. 414–416/294 und 299–300. – Tags.-Korr. 1815, unterm 8. April, Nr. 57. – Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 17. Juni/10. Juli 1815, S. 499/193–194.

¹³ RM 1815, Juni 18/20, S. 780/809–810.

¹⁴ RM 1815, Mai 30/Juni 6/12, S. 655/736–737/743.

dass die Armee flüssige Mittel brauchte, hatte man in Solothurn überhaupt kein Verständnis. In der ganzen Korrespondenz zwischen dem eidgenössischen Kriegskommissar Niklaus Heer und der Regierung von Solothurn zeigt sich eine fast beschämende Egozentrik. Auch die Demarchen des Tagsatzungspräsidenten vom 17. und 24. Juni mit einer Schuldanzeige (nach Verrechnung der Guthaben Solothurns) von total Fr. 39 923.– machten in Solothurn keinen Eindruck.¹⁵ Im Gegenteil: Man stellte beleidigt fest, dass der Kanton Solothurn bei Verrechnung der Kontingente nach der 3. Klasse mit den Leistungen des Kantons an die Armee rund 17 000 Franken zu fordern habe. «Bey diesem Anlass müssen Wir E. E. erklären, dass unser Kanton zufolge schon anerkannter Über troffenheit in der Geldskala von nun an nur nach dem Maßstab der dritten Klasse unserer Geldbeyträge leisten werden.» Diese Drohung wurde in den folgenden Wochen dann auch tatsächlich in die Tat umgesetzt und konsequent durchgeführt.¹⁶ Parallel dazu wurden die Appelle des Tagsatzungspräsidenten immer eindringlicher. Betrugen die Schulden nach der 4. Klasse im Juni noch die bereits erwähnten 39 923 Franken, so brauchte Solothurn anfangs September zur Deckung der eidgenössischen Verpflichtungen bereits 83 926 Franken an Bargeld!¹⁷ Nur neue Kriegssteuern (vgl. Absch. 11.1) und Anleihen konnten eine Bankrotterklärung Solothurns verhindern.¹⁸ Bis anfangs Dezember konnte der Schuldenberg dann spürbar abgebaut werden:¹⁹ Die an die Bundeskasse abgelieferten Beiträge erreichten bis dahin die Höhe von Fr. 150 639.82. Die Gesamtfordernungen des Bundes (10 Kontingente) beliefen sich nach solothurnischer Rechnungsweise (6 Kontingente à Fr. 18 097.–, 4 à Fr. 16 077.–) auf Fr. 162 890.–. Den noch verbleibenden Schulden hatte man noch einige solothurnische Forderungen gegenüberzustellen, so dass noch etwa 6500 Franken an effektiven Schulden zu bezahlen blieben. Allerdings war diese Berechnungsweise von der Tagsatzung noch keineswegs anerkannt! Gemäss Bundesvertrag hätte Solothurn noch zusätzlich 12 080 Franken zu bezahlen gehabt.

Das ständige Drängen der Gesandtschaft in Zürich hatte schon Ende August 1815 einen Schritt weitergeführt:²⁰ Die Angelegenheit wurde

¹⁵ Vorort 1815, unterm 17. und 24. Juni. – RM 1815, Juni 23/28, S. 841/863–864. – Conc. 1815, Juni 23, S. 545–548.

¹⁶ RM 1815, Juni 30, S. 878.

¹⁷ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 22. Juni 1815, S. 505. – RM 1815, Juli 24, S. 1006 bis 1008. – Gr. R.-Prot. 1815, September 6, S. 221–223.

¹⁸ Für die finanzielle Situation siehe Absch. 11.1.

¹⁹ RM 1815, Dezember 4, S. 1571–1572.

²⁰ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 26. Juni 1815, S. 503 und 31. August 1815, S. 805 bis 807. – RM 1815, August 25, S. 1162–1163. – Tags.-Korr. 1815, unterm 21. August, Nr. 27.

zur Bereinigung der eidgenössischen diplomatisch-militärischen Kommission übergeben. Solothurn drängte an diesem 31. August eigentlich auf eine sofortige Entscheidung in der Meinung, nun sei die Zeit der ordentlichen Tagsatzung 1815. Weil jedoch die Mehrheit der Stände die Tagsatzung endlich auflösen und erst 1816 die nächste ordentliche Tagsatzung abhalten wollte, kam Solothurn mit seinem Begehr nicht durch. Das ganze Geschäft ruhte damit ein zweites Mal für fast ein ganzes Jahr.

Im Traktandenzirkular für die Tagsatzung von 1816 wurde dann aufgrund eines Kommissionalgutachtens Solothurns Geldkontingent mit einer Reduktion auf 13 560 Franken in Vorschlag gebracht.²¹ Nachdem die Tagsatzung die Billigkeit der Solothurner Forderung bereits anno 1814 anerkannt hatte, konnte die Kommission wohl zu gar keinem andern Schluss kommen. Staatsrat sowie der Kleine und Grosse Rat akzeptierten natürlich mit Freude diesen Vorschlag.²² Ganz befriedigt war man jedoch noch nicht. In einem Kreisschreiben an alle Mitstände forderte Solothurn eine rückwirkende Inkraftsetzung der Reduktion. Das Stichdatum sah Solothurn dort, wo seine Forderung anerkannt worden sei und die definitive Änderung der Skala nur nicht habe vorgenommen werden können, weil sich die Tagsatzung bis zur Auflösung im Herbst 1815 als ausserordentlich betrachtet habe. Jede Inkraftsetzung nach dem Juli 1815 wollte Solothurn als unverdiente Ungerechtigkeit verstanden wissen. Um Freunde zu gewinnen, wurden auch die ähnlichen Begehren der Kantone Zug und Glarus zu unterstützen beschlossen.

An der Tagsatzung selbst war dann, wie vorauszusehen war, die Reduktion als solche unbestritten.²³ Die Diskussion drehte sich lediglich um das Datum der Inkraftsetzung. Indem aber der Kanton Aargau für den Fall einer rückwirkenden Inkraftsetzung mit der Einreichung eines ähnlichen Begehrens drohte, vereinigte der Antrag Solothurn schliesslich nur die Stimmen einer kleinen Minderheit auf sich. Die fast gleichgültige Registrierung dieses Entscheides in Solothurn lässt vermuten, dass man gar nicht mit einem positiven Ausgang gerechnet

²¹ Vorort 1815, unterm 6. Mai ff. – Eidg. Absch. 1816, Anhang Lit. A. Solothurn kam nach der neuen Klassifikation wieder in die 4. Klasse. Nach der neuen Einteilung war dies aber nur noch die dritthöchste und nicht mehr die zweithöchste Klasse. Bezahlte Solothurn während der Mediation noch 40 Franken pro Mann im Auszugskontingent, so sank dann 1814 der Beitrag nach der Verdoppelung der Mannschaft auf 20 Franken und 1816 nach der tieferen Einstufung endgültig auf 15 Franken pro Auszüger. – Conc. 1816, Mai 31, S. 286–288 (Instr.-Text).

²² St.-R.-Prot. 1816, Mai 20. – Gr. R.-Prot. 1816, Juni 17, S. 260. – Conc. 1816, Juni 5, S. 321–324.

²³ Eidg. Absch. 1816, Juli 4, S. 16–22, Skala: S. 23–24. – Tags.-Korr. 1816, unterm 8. Juli, Nr. 4.

hatte.²⁴ Die ganze Angelegenheit wurde damit ad acta gelegt. Dank zähem Ringen – eine Eigenschaft, die Solothurn in diesen Jahren allzu oft abging – erreichte es sein Ziel schliesslich doch. Immerhin konnte aber auch die Tagsatzung zumindest eine Runde für sich buchen: Solothurn musste nachbezahlen. Solothurn liess sich damit allerdings recht lange Zeit, denn noch Mitte August 1816 betrugten seine Schulden auf den 12 Kontingenten Fr. 15 444.65.²⁵

Als weitere Beispiele für die egozentrische Haltung Solothurns seien hier noch einige zusätzliche Details aufgeführt: An der letzten Verhandlungsrunde unterstützte Solothurn – wie beschlossen – die vorgängig besprochenen, gleichen Begehren von Glarus und Zug vehement. Nachdem die eigene Angelegenheit dann unter Dach war, fehlte die Motivation bereits, auch die Begehren von Graubünden, Thurgau und Neuenburg zu unterstützen. Solothurn belohnte damit die von diesen drei Ständen bekommene Unterstützung schlecht. Doch nicht genug damit! In einem speziellen Votum trat Solothurn sogar dafür ein, den Stand Uri entgegen dem Kommissionalgutachten in die 2. statt in die 1. Klasse zu setzen. Diesmal jedoch hatte Solothurn mit seiner Florian-Politik keinen Erfolg.

Seine unrühmliche Rolle spielte Solothurn auch 1817 in der Frage der Festsetzung des Neuenburger Geldkontingentes weiter.²⁶ Unter dem Scheinvorwand, keinen Präzedenzfall schaffen zu wollen, lehnte Solothurn zusammen mit Basel und dem verärgerten Thurgau eine Versetzung Neuenburgs in die 5. Klasse ab.

Solothurn benahm sich in der Angelegenheit «Geldkontingente» reichlich undiplomatisch. In einer Art Panik wurde die Tagsatzung bestürmt, als gäbe es nur dieses eine Problem. Solothurn wäre sicher auch mit weniger Aufhebens ans Ziel gekommen. Besonders schlecht bezahlt machte sich im moralischen Sinne die ultimative Form, mit der Solothurn die Tagsatzung unter Druck setzen wollte. Zusammen mit den unnötigen Seitenhieben gegen andere Kantone am Ende dieser Debatte über die Geldkontingente handelte es sich damit den ungerechtfertigten Ruf eines wieder zutiefst föderalistisch gesinnten Kantons ein. In historischen Darstellungen sind die Nachwirkungen dieses Verhaltens noch bis in unsere Zeit hinein festzustellen.

²⁴ RM 1816, Juli 8, S. 636.

²⁵ RM 1816, August 19, S. 791.

²⁶ Eidg. Absch. 1817, Juli 11, S. 4–6.

12.2 Die Diskussion um die eidgenössische Kriegskasse und deren Speisung

Die Haltung Solothurns in bezug auf die Geldskala liess keine Zweifel darüber offen, ob sich Solothurn auch an der Diskussion um die Schaffung und kontinuierliche Aufnung einer eidgenössischen Kriegskasse beteiligen würde. Auch hier galt es, die Interessen der eigenen Staatskasse wahrzunehmen. Die Zeitumstände zur Diskussion dieser Angelegenheit waren insofern ungünstig, als es jederzeit schwierig ist, stark verschuldete Kassen für die Aufnung einer andern Kasse herbeiziehen zu wollen. Die Haltung Solothurns muss auch hier vornehmlich unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden.

Die Idee einer Kriegskasse war schon im Bundesvertragsentwurf vom 10. Mai 1814 vorhanden.²⁷ Die Kasse sollte durch eine an den Grenzen erhobene Importabgabe auf Luxuswaren geäufnet werden und bei Auszügen die direkten Kantonsbeiträge ergänzen. Solothurn nahm – auf den ersten Blick sicher überraschend – diesen zentralistischen Vorschlag gut auf.²⁸ Es trat sogar für eine weitgehende Abschaffung der Kantonskontingente ein und verlangte bei dieser Gelegenheit zusammen mit Zug und Appenzell auch die Zentralisierung der Münz-, Post- und Pulverregale. Alle diese «Bundesregale» betrachtete Solothurn als mögliche Geldquellen für die Aufwendungen im Bereiche des eidgenössischen Militärwesens. Diese Vorschläge drangen natürlich nicht durch, da die weitaus grössere Mehrheit der Stände ihre Souveränitätsrechte mit Akribie verteidigten. Warum trat Solothurn in dieser Sache plötzlich so fortschrittlich auf? – Sicher sah Solothurn in seinem Konzept einige Vorteile für sich selbst: Für den kleinen, finanzgeschwächten Kanton Solothurn waren diese Regale zum Verlustgeschäft geworden. Den Arbeitsaufwand hätte man sich gerne geschenkt. Bei der projektierten Importabgabe konnte sich Solothurn ebenfalls als Nutzniesser betrachten: Seine Grenzen zum Ausland und damit auch der Aufwand zum Bezug der Abgabe waren minimal, denn die Angliederung des Bistums Basel an die Schweiz durfte schon zu jenem Zeitpunkt als gesichert betrachtet werden. Ferner war die finanzielle Situation der Solothurner Aristokratie derart schlecht, dass keine grossen Mengen Luxusgüter gekauft werden konnten. Weiter fehlten auch die Widerstände aus den Industriekreisen weitgehend, da nur unbedeutende Mengen an Rohstoffen (vor allem für die Textilindustrie) importiert werden mussten.²⁹ Nicht zuletzt sah sich natürlich Solothurn von den lästigen Geld-

²⁷ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, Anhang Lit. G, Art. 5.

²⁸ a. a. O., 11. Mai 1814, S. 87–89.

²⁹ Basel war z. B. stets gegen Grenzzölle, vgl. dazu: Vischer, Restauration, Teil II, S. 18.

kontingenten weitgehend befreit. Aus all diesen Gründen musste Solothurn unbedingt für diese Kriegskasse und die Importgebühr eintreten.

Die Solothurner Delegation trat dann auch entschieden für dieses Projekt ein.³⁰ Man verlangte orientierungshalber nähere Bestimmungen über die mit der Abgabe zu belegenden Waren und über die Tarife. St. Gallens Antrag, der für die Rohstoffe seiner Textilindustrie eine Ausnahmeregelung erreichen wollte, wurde energisch bekämpft, da man sich grundsätzlich gegen eine Verwässerung des Abgabensystems stellte. Ohne mit einer entsprechenden Instruktion versehen zu sein, stimmte Solothurn schliesslich unter Ratifikationsvorbehalt jener Grundsatzerklärung zu, welche die Bildung dieser Kriegskasse aus indirekten Abgaben vorsah. Die erst nachträglich eingeholte Instruktion bestätigte dann in fast allen Punkten die von der Gesandtschaft eingetragene Haltung.³¹ Die Staatskommission lehnte nur die Absicht ab, eine weitere selbständige Kasse zu bilden. Eine zentrale Bundeskasse wurde als vollauf genügend erachtet. Solothurn wollte damit die Kosten für zusätzliche Angestellte sparen. Ein entsprechender Vorstoss auf der Tagsatzung am 23. Mai zeitigte aber keinen Erfolg, worauf dieses Anliegen nicht mehr weiterverfolgt wurde.³² Zu den nun konkreteren Anträgen der Untersuchungskommission (Maximum der Kasse: Fr. 981 014.–; Zweck: Bestreitung der einen Hälfte der Auszugskosten) konnte sich die Solothurner Deputation noch nicht äussern. Die Gesandten waren noch ohne Instruktion, weil die Regierung in Solothurn den Entwurf zuerst mit ihnen diskutieren wollte.

Das Resultat dieser Besprechung teilte die Gesandtschaft am 2. August 1814 mit, als die Beratungen wieder aufgenommen wurden:³³ Sie musste auch der jetzigen Abstimmung fernbleiben und den Antrag erneut «ad referendum» nehmen. Warum nun diese zögernde Haltung Solothurns? – In Solothurn hatte man offenbar Angst bekommen, dass sich dieser Artikel als Bumerang erweisen könnte. In der neuesten Fassung des Verfassungsartikels war nämlich die Verwässerung trotz aller Einsprachen nun doch Tatsache geworden. Man sprach nicht mehr eindeutig von einer «Eingangsgebühr» und auch nicht mehr von «Grenzkantonen», sondern nur noch von einer «Gebühr auf Waren, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören» und einfach von «Kantonen». Eine entsprechende Interpretation der unbestimmten Wörter

³⁰ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 11. Mai 1814, S. 87–89. – Tags.-Korr. 1814, unterm 14. Mai.

³¹ RM/Conc. 1814, Mai 14, S. 708 und 710/298–301.

³² Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 23. Mai 1814, S. 108–110 (prov. Wortlaut des Gesetzes). – Tags.-Korr. 1814, unterm 25. Mai. – Conc. 1814, Mai 16, S. 304–305.

³³ RM/Conc. 1814, Juli 7, S. 939/424. – Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 2. August 1814, S. 139 und Anhang Lit. L. – Tags.-Korr. 1814, unterm 11. August.

hätte leicht ein stärkeres Engagement und eine grössere Belastung des eigenen Kantons und seiner Bevölkerung bewirken können. Und gerade dies wollte man ja nicht. Leider kam es dann zu keiner weiteren Stellungnahme Solothurns zu diesem letzten Entwurf, denn der am 16. August endgültig redigierte Minderheitsentwurf eines Bundesvertrages war entgegen seiner allgemein verwässernden Tendenz in diesem Punkte (Art. 3) wieder recht deutlich und entsprach den ursprünglichen Vorstellungen Solothurns.³⁴ So konnte das solothurnische «Ja, mit Vergnügen» zum gesamten Bundesvertrag ohne spezielle Instruktion auch diesem Artikel gelten. Damit war für Solothurn diese Angelegenheit, wenigstens was die Bestimmungen im Bundesvertrag anbelangte, abgeschlossen.³⁵

Die zweite Diskussionsrunde nun hatte der Vollziehungsverordnung zu gelten. Gemäss Beschluss der Tagsatzung vom 31. August 1815 oblag die Ausarbeitung eines Entwurfes dem Vorort.³⁶ Die vier Standeshäupter Niklaus Friedrich Mülinen (BE), Franz Xaver Keller (LU), Johann Heinrich Wieland (BA) und Karl Fetzer (AG) wurden mit dieser Arbeit betraut. Ihr Vorschlag, der am 6. Mai 1816 durch den Vorort den Ständen zur Instruktionerteilung zugeleitet wurde, holte nun Solothurn nochmals zum Busch heraus.³⁷ Unterdessen hatten nämlich die Alliierten der Eidgenossenschaft von der Frankreich auferlegten Kriegskontribution zwei Millionen Schweizer Franken als Entschädigung für gehabte Mühen zugesprochen. Für viele Schweizer Politiker lag nun nichts näher, als zumindest einen Teil dieser Summe direkt als Grundstock für die geplante Kriegsvorsorge zu verwenden. Der erwähnte Verordnungsentwurf tönte diese Möglichkeit ebenfalls an, was in Solothurn sofort Widerstände weckte. Diese Reaktion griff allerdings den Ereignissen vor, denn der eigentliche Entwurf hielt sich durchaus an den Grundsatz, die Einnahmen für die Kriegskasse aus den Zollabgaben zu bestreiten. Eine aufgrund des Gewichtes festgesetzte Gebühr sollte auf allen Kaufmannswaren erhoben werden, die nicht zur Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse gebraucht wurden. Die in Betracht fallenden Waren wurden in zwei Klassen aufgeteilt: Für alle billigen und/oder schweren Güter, wie z. B. Baumwolle, rohe Häute, Hanf, Flachs, Metalle, Metallprodukte, landwirtschaftliche Samen, Wein, Bier, Reis u. v. a. m., sollte pro Zentner 1 Batzen bezahlt werden müssen. 2 Batzen pro Zentner sah der Ent-

³⁴ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, S. 158–161 (Text des Entwurfes).

³⁵ a. a. O., Bd. 2, Anhang Lit. P. und Prokl. 1815, S. 83–84: Endgültiger Text von Art. 3 des Bundesvertrages.

³⁶ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, S. 806–810, Art. 9.

³⁷ Vorort 1816, unterm 17. Mai, Beilage II. – Eidg. Absch. 1816, Anhang Lit. A, Nr. III. – RM 1816, Mai 17, S. 466.

wurf für alle kostbaren Güter und Fertigwaren vor, so z. B. für alle Erzeugnisse beider Indien, alle Stoffe, rohe und verarbeitete Seide, Parfums, Liqueurs, Branntwein, Flaschenwein etc. 6 % des ab 1. Oktober 1816 zu beziehenden Zolls waren als Entschädigung für die Kantone (für Löhne, Gebäudeunterhalt etc.) vorgesehen.

Obschon also der Entwurf durchaus im Rahmen des Auftrages blieb, sah Solothurn nur noch die in der Einleitung zum Entwurf angetönte Verwendung der 3 Millionen Francs. Auch die vom Staatsrat entworfene und vom Kleinen und Grossen Rat unverändert übernommene Instruktion konzentrierte sich auf diesen Punkt.³⁸ Man sei strikte dagegen, dass die gesamte Summe für die Aufnung der Kriegskasse gebraucht würde (davon sprach offiziell ja noch gar niemand!). Dieses Geld werde von den Alliierten als eine Art Rückerstattung für gehabte Auslagen aufgefasst und sei deshalb den Kantonen zu überlassen. Solothurn habe dieses Geld dringend nötig, da auch *seine* Militäranstalten verbessert werden müssten. Nicht gerade in freundegnössischer Art stellte Solothurn schliesslich auch fest, dass bei einer Verwendung der Gelder für die Kriegskasse die neuen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf ungerecht profitieren würden. Diese Kantone seien erst seit einem Jahr Mitglieder der Schweiz und hätten demnach kein volles Mitanrecht auf diese 2 Millionen. Konkret verlangte Solothurn die Verteilung des Geldes auf die Kantone zwecks Vervollständigung der Zeughausbestände; dies nach den geleisteten Beiträgen (hier hätte Solothurn seine zu hohe Einstufung dann wieder gerne ausgenutzt!). Für die Kriegskasse sollten die Eingangsgebühren genügen. Falls diese zuwenig abwerfen würden, sei Solothurn bereit, einen besonderen Zuschuss zu leisten! Bei diesem letzten Angebot spielte Solothurn offensichtlich mit falschen Karten, denn wo wollte Solothurn das dazu nötige Geld – etwas anderes kam ja als «Zuschuss» kaum in Frage – hernehmen? – In Solothurn musste ja zu dieser Zeit selbst für die dringlichsten Aufgaben das Geld mühsam zusammengekratzt werden.

An der Tagsatzung selbst, für welche die eben wiedergegebene Instruktion bestimmt war, wurden dann die beiden Fragen «Kriegskasse» und «Verwendung der 2 Millionen» getrennt behandelt.

Bei der Diskussion über die Eingangsgebühr, deren Einführung unabhängig von der Verwendung der Kriegsentschädigung unbestritten war, forderte Solothurn zusammen mit andern Ständen die Erhöhung des maximalen Kassenbestandes auf über zwei Geldkontingente (1 neues Kontingent = Fr. 544 075.–).³⁹ Da sich die Kantone aber über die Höhe nicht einigen konnten, verzichtete man auf eine Limitierung, so

³⁸ Gr. R.-Prot. 1816, Juni 17, S. 262. – Conc. 1816, S. 289–292, § 7.

³⁹ Eidg. Absch. 1816, Juli 5, S. 40–45. – Tags.-Korr. 1816, unterm 5. Juli, Nr. 5.

dass Solothurn und die andern Stände gleicher Meinung den Erfolg eigentlich doch für sich buchen konnten. Zusammen mit Freiburg, Neuenburg und Thurgau trat Solothurn ferner für eine Erhöhung der Abgaben auf bestimmten Luxuswaren ein. Nach Solothurn schrieben die Gesandten, dass sie die Verordnung «sich gerne gefallen lassen» würden, wenn die Gebühren auf geistigen Getränken und Parfümerien erhöht würden. Trotz der Ablehnung dieses Begehrns nahm dann auch Solothurn am 1. August 1816 die Verordnung, deren letzte Redaktion nur unwesentlich vom Entwurf abwich, unbedingt an.⁴⁰ Schon zwei Monate später sollte die Verordnung in Kraft treten, was Solothurn allerdings nicht mehr berührte, da in den solothurnischen Enklaven an der französischen Grenze keine Grenzbüros für den Bezug der Importabgabe eingerichtet wurden. Aus diesem Grunde konnten alle Schreiben des Vororts und des Regionalkassiers Appellationsrat Albrecht Emmanuel von Haller (BE), welche die Rechnungsablage forderten, mit gutem Gewissen als den Kanton nicht betreffend beiseite gelegt werden.⁴¹

Die Frage der Verteilung der 2 Millionen Franken stand am 22. Juli 1816 erstmals zur Debatte.⁴² Gemäss ihrer Instruktion verlangten Solothurn und Thurgau, wenigstens über einen Teil dieser Gelder für kantonale Zwecke verfügen zu können. Der Gesandtschaftsbericht vom 24. Juli gibt uns näheren Aufschluss über das von der Instruktion glücklicherweise abweichende Votum der Solothurner:⁴³ Es sei nicht die Sache der Alliierten, den Verwendungszweck der Gelder zu bestimmen. Ferner sei Solothurn dagegen, dass man vor der ganzen Welt über die Verwaltung dieser Summe Rechenschaft ablege. Dazu führe es nämlich, wenn die Gelder zentralisiert würden und so alljährlich an der Tagsatzung die Rechnungsablage vorgenommen werden müsse. Vor erst sei überhaupt nur der Grundsatz aufzustellen, das Geld für militärische Zwecke verwenden zu wollen. Mit der Verteilung solle dann bis zum wirklichen und vollständigen Eingang der Gelder zugewartet werden. «Lächerlich ist es, die Haut zu teilen, ehe der Bär geschossen.»

Obschon sich Solothurn offensichtlich in diesem Kampf verstrickte – einmal wollte es das Geld möglichst sofort für kantonale Zwecke, das andere Mal sollte die Verteilung aufgeschoben werden und demnach das Geld wenigstens vorläufig doch zentral gehortet werden –, kam die Kommission in ihrem neuen Entwurf vom 13. August 1816 Solothurn (und auch andern Ständen) wesentlich entgegen:⁴⁴ Die ersten 600 000

⁴⁰ Definitiver Text: Eidg. Absch. 1816, S. 44–45.

⁴¹ Vorort 1817, unterm 21. Januar. – RM 1817, Januar 30/Februar 28, S. 128/270–271. – Conc. 1817, Januar 30, S. 20.

⁴² Eidg. Absch. 1816, Juli 22, S. 46–48.

⁴³ Tags.-Korr. 1816, unterm 24. Juli, Nr. 14.

⁴⁴ Eidg. Absch. 1816, August 13, S. 48–51.

Franken sollten vorläufig in die Kriegskasse gelegt werden und später durch die eingehenden Zollgelder abgelöst werden. Von diesen allmählich freiwerdenden Geldern war die Summe von einem Kontingent zur Verteilung unter die Kantone nach der Mannschaftsskala vorgesehen. Das Geld sollte zur Anschaffung von Waffen oder Ausrüstungsgegenständen verwendet werden. Weitere 800 000 Franken und deren Zinsen sollten einen Reservefonds bilden, der 20 Jahre nicht angegriffen werden durfte. Mit den letzten 600 000 Franken schliesslich wollte man eine «Kurrentkasse» bilden, aus deren Zinsen die Kosten für die Militäraufsichtsbehörde, die Übungslager etc. bestritten werden konnten.

Da die Solothurner Standesherren natürlich wieder einmal ohne ausreichende Instruktion dastanden, mussten sie den Antrag «ad referendum» nehmen. Wiederum gibt uns der Gesandtschaftsbericht näheren Einblick in die Äusserungen und Überlegungen der Delegation:⁴⁵ Zum Vorteil des eigenen Staatssäckels wurde eine Verteilung des Geldes nach der während des letzten Auszuges angewandten *Geldskala* verlangt. Dieser Verteilungsschlüssel hätte Solothurn gut 4000 Franken mehr eingebracht. Wohl immer noch aus Abneigung gegen allzu viele separate Kassen und deren jährliche Rechnungsablage warnte Peter Glutz-Ruchti ferner die Tagsatzung davor, alle Jahre von der französischen Kontribution zu sprechen. Dies würde in Frankreich – nach Glutz-Ruchti – stets «unangenehme Gefühle rege machen». Sachliche Überlegungen wurden hier geschickt mit dem in Solothurn üblichen politischen, das heisst pro-bourbonischen Kurs verbunden. Allein Solothurn hatte zuwenig Gewicht, um diese Ideen durchsetzen zu können. Trotzdem beantragte der mit der Instruktionserteilung beauftragte Staatsrat die Ratifikation des Gesetzes.⁴⁶ Der Kleine Rat befolgte diesen Antrag und am 26. September nahm der Vorort davon Kenntnis.

Stellt man sich nun an diesem Punkte die Frage, was die zum Teil recht scharfen Stellungnahmen Solothurns eigentlich nützten, so kommt man zu einem eher kläglichen Ergebnis: in allen wesentlichen Anträgen verweigerte die Tagsatzung Solothurn die Gefolgschaft. Wenn bei der Verteilung der Kriegsentschädigung schliesslich ein auch für Solothurn annehmbarer Kompromiss zustande kam, dann sicher nicht aufgrund solothurnischer Initiativen. Die eidgenössische Kommission hatte nämlich den gangbaren Mittelweg bereits zu einem Zeitpunkt gefunden, als Solothurn noch immer den extremen Standpunkt einer vollumfänglichen Verteilung unter die Kantone vertrat. Der Solothurner Vor-

⁴⁵ Tags.-Korr. 1816, unterm 15. August, Nr. 23.

⁴⁶ RM 1816, August 16/23, S. 787/807. – St.-R.-Prot. 1816, August 22. – Conc. 1816, August 23, S. 469–470. – Über die Verwendung der aus der 1. Kasse im Jahre 1820 zugekommenen 14 441 Franken gibt eine leicht zugängliche Tabelle Auskunft: Eidg. Absch. 1824, Anhang Lit. G.

schlag schliesslich, mit der Verteilung bis zum vollständigen Eingang der Gelder zuzuwarten, sowie die stets ungenügenden Instruktionen deuten auf eine völlige Ratlosigkeit hin. Man wollte möglichst viel in die eigenen Taschen fliessen lassen, wusste aber immer weniger, wie man dies erreichen konnte. Mit seiner immer offenkundiger betriebenen egoistischen Politik dürfte sich Solothurn selbst ausmanövriert haben. In dieser zum grössten Teil selbst verschuldeten Abseitsposition blieb schliesslich Solothurn nichts anderes übrig, als sich nachträglich den ohne sein Zutun zustande gekommenen Mehrheitsbeschlüssen ebenfalls anzuschliessen.

Nachdem auf der Tagsatzung 1816 trotz eindringlicher Vorstellungen von seiten Berns die für die Kriegskasse anzustrebende Summe nicht hatte festgesetzt werden können, unternahm Bern als Vorort 1817 einen neuen Vorstoss.⁴⁷ Es wollte die Kriegskasse «in einem nicht zu entfernten Zeitraum wenigstens auf zehn Geldkontingenter» anwachsen lassen. In Solothurn hielt man nun diesen Antrag trotz der im Vorjahr angenommenen Haltung doch für etwas übertrieben. Der Kleine Rat wollte sich im Instruktionsentwurf zu einer Erhöhung auf fünf Kontingente bereiterklären.⁴⁸ Treu seiner bisherigen Haltung wollte er sogar bei zehn Kontingenten mitwirken, falls die Zinsen der zweiten Hälfte auf die Kantone verteilt würden! Der Grosse Rat jedoch wollte noch höher hinaus.⁴⁹ Er setzte die äusserste Limite auf fünf Kontingente fest und wollte nach Erreichung dieser Grenze die weiteren Zolleinnahmen volumnfänglich unter die Kantone verteilt sehen. Zwei Gründe wurden für diese Variante ins Feld geführt: Das Jahr 1798 habe gezeigt, Welch grosse Verlockung angehäufte Gelder darstellten. Die bei zehn Kontingenten entstehende Summe von 5,5 Millionen Franken sei zu hoch, um nicht im Ausland gefährliche Gelüste zu wecken. Der zweite Grund war weit weniger theoretisch: Der Rat war der Ansicht, dass man nun endlich aufhören sollte, den Bund finanziell zu stärken. Auch die Kantone hätten das Recht, in ihren Aufbaubemühungen unterstützt zu werden. Zu diesem Punkt lesen wir in der Instruktion: «Der Bundes-Staat hat seine Macht, seine Kräften nur in den Bestandtheilen zu suchen, aus denen der ganze Staatskörper zusammengesetzt ist; sind diese Theile im Stande sich nach Vorschrift auszurüsten, ihre Contingenter zu bilden, und zu bewaffnen, so werden sie vereint jene Kraft ausmachen mit der die Eidgenossenschaft zur Behauptung der Selbständigkeit auftreten kann, sind sie es aber ausser Stande zu thun, so wird der Bundesstaat gelehmt und das ganze leidet darunter. Bekannt

⁴⁷ Begleitschreiben zum Traktandenzykular: Eidg. Absch. 1817, S. 109–111, in der Anmerkung.

⁴⁸ RM 1817, Juni 11, S. 816, § 12.

⁴⁹ Gr. R.-Prot. 1817, Juni 17, S. 346. – Conc. 1817, S. 179–181, § 11 (Instr.-Text).

ist es was jeder Stand zu leisten vermag, und wie kann dieses erzieht werden? Wenigstens bey Errichtung von allgemeinen Lasten und Aufhäuffung derselben mit Geld-Massen nicht!»

Die Tagsatzung von 1817 sollte jedoch noch immer keine Entscheidung bringen.⁵⁰ Eine Mehrheit (inklusive SO) wollte zuerst genauer über die Verwaltung des Geldes orientiert sein und verschob deshalb dieses Traktandum auf das Jahr 1818. Bern wurde beauftragt, einen ausführlichen Antrag auszuarbeiten. Solothurn scheint 1817 weitgehend geschwiegen zu haben, stand es doch mit seinen fünf Kontingenten einmal mehr zwischen beiden Lagern (Grenzkantone 2, Bern u. a. bis 10 Kontingente).

Während es trotz des Beschlusses von 1817 einige Jahre ruhig um die Kriegskasse blieb, bekam die Diskussion in dieser Sache 1820 neue Impulse, als das erste eidgenössische Übungslager seine finanziellen «Schatten» vorauswarf. Eine Totalrevision der Aufteilung und Verwaltung der eidgenössischen Kriegsgelder wurde nötig.⁵¹ Solothurn unterstützte dabei den Thurgauer Antrag, die Kriegskasse auf vier Kontingente festzusetzen. Um die angehäuften Gelder der verschiedenen Kassen nutzbringender als bisher einsetzen zu können, unterstützte es auch den Basler Antrag, der eine Verteilung der Gelder als 5prozentige Anleihen auf die Kantone vorsah. Im Gegensatz aber zum ersten Antrag, der ohne grosse Schwierigkeiten durchgebracht wurde, stiessen Basel und seine Anhänger auf den heftigsten Widerstand. Die Mehrheit der Stände befürchtete nämlich eine Verminderung der gemeineidgenössischen Gesinnung im Bereiche des Kriegsgeldwesens, wenn diese Gelder an 24 verschiedenen Orten verwaltet würden. Das bereits von einigen Kantonen gewitterte Geschäft mit diesem Geld blieb damit aus. Die Vermehrung der flüssigen Mittel des Bundes wurde aber trotzdem erreicht: Man gab nämlich die Gelder des Instruktionsfonds (früher «Kurrentkasse») für Anleihen gegen Schuldtitle, Schuld- und Pfandverschreibungen frei. Für die Kantone wie Basel und Solothurn, die gerne selber etwas profitiert hätten, war diese Regelung, obschon sie den Hauptzweck erfüllt, natürlich nur ein schwacher Trost.

Da auch ein Zürcher Antrag die Senkung der durch die Übungslager recht hoch gewordenen direkten Kantonsbeiträge zum Ziele hatte, wurde auch dieser von Solothurn unterstützt. Der Ersparnisfonds (früher «Reservefonds») sollte um 200 000 Franken vermindert und dafür

⁵⁰ Eidg. Absch. 1817, August 11, S. 109–114. – Tags.-Korr. 1817, unterm 19. August.

⁵¹ Ausführlich: Eidg. Absch. 1820, S. 19–28/33–35. – Für die Haltung SO's, welche vor allem in den Kosten für die Übungslager begründet war, vgl. auch Absch. 16.3. – RM 1820, Juni 5, S. 560–561. – Conc. 1820, Juli 7, S. 329–331, §§ 13 bis 15 (Instr.-Text). – Gr. R.-Prot. 1820, Juni 20, S. 619.

der Instruktionsfonds auf 800 000 Franken erhöht werden. Damit wollte Zürich die Zinsen von zusätzlichen 200 000 Franken zur Dekkung der laufenden Kosten heranziehen. Auch dieser Vorschlag fand zur Beruhigung Solothurns die Zustimmung der Tagsatzung.

Solothurn dürfte von dieser Tagsatzung sehr befriedigt gewesen sein, gelang es doch, einen Weg für die Deckung der erhöhten Kosten zu finden, ohne die Kantone zu belangen. Dass dabei die Grenzkantone auf einige Jahre hinaus mit dem Bezug der unbeliebten Importabgabe belastet wurden und der Reservefonds um einen Viertel vermindert werden musste, störte das rappenspalterische Solothurn nicht.

12.3 Das neue Mannschaftskontingent des Kantons Solothurn

Wir haben die Gründe bereits kennengelernt, welche zur Verdoppelung der eidgenössischen Armee führten.⁵² Für Solothurn bedeutete diese ein neues, aus 904 Mann bestehendes Auszugskontingent. Gegen dieses Kontingent wurde im Gegensatz zum Geldkontingent nie ernsthaft opponiert, denn man wollte das Geschenk von 46 Mann nicht aufs Spiel setzen.⁵³ Einzig anlässlich der ersten eidgenössischen Diskussion des neuen Bundesvertrages bemerkte die Gesandtschaft Solothurns, dass die 904 Mann dann schon als Maximum dessen, was der Kanton liefern könne, betrachtet werden müssten.⁵⁴ Einen Monat später, am 11. Mai 1814, nahm Solothurn zusammen mit 16 andern Ständen die vorgeschlagene Verdoppelung (auch der Reserve) «ad ratificandum».⁵⁵ Allerdings liess man vorsichtshalber verlauten, dass man dann bei der Bestimmung der zu liefernden Waffengattungen noch mitzusprechen wünsche. Postwendend ratifizierte dann der Kleine Rat diesen Beschluss mit den Worten «solle diese Abtheilung nach welcher der Kanton Solothurn, auf 30 006 Mann 904 Mann zu stellen hat, oder auf 100 000 Seelen 2000 Mann geliefert werden müssen, als eine im Verhältnis der Bevölkerung nach Billigkeit gezogene Scala genehmiget werden».⁵⁶ Damit wurde bezüglich Solothurn und seinen 904 Mann nicht mehr diskutiert und diese Frage ad acta gelegt.

Wie bereits angetönt, verlief dann die Zuteilung dieser 904 Mann zu den einzelnen Waffengattungen nicht ganz so reibungslos wie die globale Zuteilung. Die diesbezüglichen Verhandlungen verfolgen wir im übernächsten Abschnitt.

⁵² Vgl. Kap. 1.1.

⁵³ Eine effektive Verdoppelung des alten Kontingentes hätte 950 Mann ausgemacht. Vgl. dazu auch Absch. 12.5.

⁵⁴ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 14. April 1814, S. 57 ff.

⁵⁵ a. a. O., 11. Mai 1814, S. 84–85.

⁵⁶ RM/Conc. 1814, Mai 14, S. 708 und 710/298–300.

12.4 Die Einrichtung einer eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde

Wie die Diskussion um die Errichtung einer eidgenössischen Kriegskasse, so war auch diejenige um die Aufstellung einer Militäraufsichtsbehörde ein Prüfstein dafür, ob die Kantone zum Wohle des Ganzen die «Bundesgewalt» zu stärken bereit waren. Gerade hier war mit grössten Widerständen zu rechnen, gehörte doch die kantonale Militärhoheit damals noch zur eigentlichen Substanz der staatlichen Macht und des Selbstbewusstseins der Kantone. Andererseits hatte der Auszug von 1815 doch deutlich gezeigt, dass in einem künftigen, wirklichen Ernstfall die bisherige «Organisation» zu schlimmsten Befürchtungen Anlass geben musste. Ganz gewiss trafen die Vorwürfe nicht alle Kantone, aber doch die meisten. Und gerade jetzt war die Gefahr wieder besonders gross, aus Geldmangel eine erfolgversprechende militärische Aufrüstung wieder für mehrere Jahre hintanzusetzen. Dies, obschon die zum Vorschein gekommenen Gebrechen für alle unbestritten waren. Erst wenn man sich dieser polyvalenten Situation dieser Jahre bewusst ist, erhalten die damals getroffenen Entscheide, die uns heute als einzige mögliche erscheinen, den richtigen Stellenwert. So auch die fortschrittliche Lösung, die bezüglich der Idee einer eidgenössischen Aufsichtsbehörde über die kantonalen Milizen getroffen wurde.

Im Bundesvertragsentwurf vom 10. Mai 1814 tauchte die Idee einer eidgenössischen Oberaufsicht über die Kantonskontingente zum ersten Mal auf.⁵⁷ Noch wurde aus verständlichen Gründen auf das Wort «Aufsicht» verzichtet und nur von einer «Inspektion» gesprochen. Diese Wortwahl ist aber nur als psychologisch begründetes Wortspiel zu betrachten, denn der dahinterstehende Grundgedanke war klar: Die 21 Teile der eidgenössischen Armee sollten unter eidgenössischer Aufsicht so koordiniert und gebildet werden, dass daraus eine aktionsfähige, möglichst einheitliche Bundesarmee formiert werden konnte. Dass es dabei nicht ohne Vorschriften und minimale Befehlsgewalt seitens der Bundesbehörde gehen konnte, musste allen Kantonsregierungen von Anfang an klar sein.

Der Kanton Solothurn nun überraschte auch hier wieder mit seiner Haltung.⁵⁸ Obschon in andern Bereichen unnachgiebig auf die Souveränitätsrechte der Kantone pochend, nahm Solothurn zusammen mit 14 andern Ständen diesen Passus sofort und ohne Bedingungen an.

⁵⁷ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, Anhang Lit. G, Art. 16, Abs. 2 und 3.

⁵⁸ a. a. O., 13. Mai 1814, S. 94, und 3. August 1814, S. 142. – RM/Conc. 1814, Juli 7, S. 939/425. – Tags.-Korr. 1814, unterm 11. August, Schreiben vom 3. August: laut diesem Bericht halfen auch ZG und ZH, die Urkantone (v. a. SZ, UW) zu überzeugen.

Nicht nur das: Solothurn versuchte sogar mit einem eindringlichen Appell zusammen mit Luzern und Freiburg, die Urkantone zur Annahme dieses Artikels zu bewegen. Man erklärte ihnen, dass eine Oberaufsicht bei pflichtgemässer Organisation ihrer Truppen nie lästig sein würde. Von einer Verletzung der Souveränitätsrechte könne hier, wo es um das künftige Wohl aller gehe, nicht die Rede sein. Diese Aktion Solothurns sei speziell hervorgehoben, weil sie sich vorteilhaft von der bis jetzt zur Darstellung gebrachten Haltung Solothurns abhebt. Wie wir später allerdings sehen werden, rückte Solothurn dann erheblich von dieser fortschrittlichen Meinungsäusserung ab, als es darum ging, im eigenen Kanton diese pflichtgemässe Organisation der Truppen vorzunehmen.

Der Minderheitsentwurf für einen Bundesvertrag vom 8. August 1814 schwächte dann leider den diesbezüglichen, bereits angenommenen Passus ab.⁵⁹ Die Aufsicht sollte nur noch im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen können. In der Frage der Souveränitätsrechte steuerte man also einen Kompromiss an. Solothurn beeindruckte diesen Entwurf und damit auch den Antrag betreffend Aufsichtsbehörde bekanntlich in globo mit einem «Ja, mit Vergnügen» – leider ohne sich der früheren Mehrheit in dieser Sache zu erinnern und eine Präzisierung oder Stärkung des Aufsichtsorgans zu verlangen. Damit blieb der am 16. August 1814 vorgeschlagene Text endgültig: «Sie [die Tagsatzung] ordnet, im Einverständnis mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.»

Auch zu dieser Verfassungsbestimmung musste eine Vollzugsverordnung die Details noch regeln.⁶⁰ Diese Verordnung sollte dann später einen integrierenden Teil des eidgenössischen Militärorganisationsgesetzes bilden. Die Kommission liess den Ständen im Mai 1816 einen Entwurf mit folgendem Inhalt zukommen:⁶¹ Die durch die Tagsatzung zu wählende Aufsichtsbehörde sollte aus dem Standeshaupt des Vorortes und vier weiteren Mitgliedern, ergänzt durch den eidg. Artillerieinspektor und den eidg. Oberstquartiermeister mit beratenden Stimmen, bestehen. Aufgrund der von den Regierungen alljährlich einzusendenden Offiziers- und Ausrüstungsetats des Auszuges und aufgrund der Berichte über die Reserve hatte die Kommission alljährlich zuhanden der Tagsatzung eine Gesamtübersicht über die Bundesarmee abzufassen. Ebenfalls sollten der Tagsatzung auch die

⁵⁹ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 1, 8. August 1814, S. 149–150, Art. 4, Abs. 7, und 16. August 1814, S. 158–161, Art. 8, Abs. 7.

⁶⁰ a. a. O., Bd. 3, 31. August 1815, S. 806–810, Art. 9.

⁶¹ Vgl. Absch. 12.2. – Vorort 1816, unterm 17. Mai, Beilage III. – RM 1816, Mai 17, S. 466. – Eidg. Absch. 1816, Anhang Lit. A, Nr. IV.

Berichte über vorgenommene Kontingentsinspektionen vorgelegt werden. Diese Berichte hatten auch Hinweise auf Abweichungen, Verbesserungsvorschläge etc. zu enthalten. Mit der Aufsicht sollte eine Vereinheitlichung in jeder Beziehung erreicht werden.

Wenn wir uns daran erinnern, wie noch ein Jahr zuvor die Solothurner Truppen samt ihrer Vorbereitung einen eher kläglichen Eindruck hinterliessen, so wäre eine zurückhaltende Stellungnahme zu diesem Vorschlag von seiten Solothurns durchaus verständlich gewesen. Doch nichts Derartiges. Die vom Kriegsrat zur Prüfung des Vorschlages eingesetzte Kommission lieferte bereits am 29. Mai 1816 ihren äusserst kurzen und eindeutigen Bericht ab:⁶² «Auch hat die Commission das Project über die Eidgenössische Militär-Aufsichts-Behörde in allen seinen Theilen untersucht und dem Bedürfnis zu Aufrechthaltung der Schweizerischen Militär Macht angemessen gefunden.» In diesem Sinne lautete dann auch die den Gesandten mitgegebene Instruktion.

Warum wurde diese fortschrittliche Haltung Solothurns möglich? – Sicher dürfen wir Leuten wie z. B. Artillerieoberst Joseph von Sury von Büssy, dessen Meinung in allen militärischen Angelegenheiten ein sehr grosses Gewicht hatte, die Einsicht in die Notwendigkeiten nicht absprechen. Aber gerade diese Leute mit Überblick mussten sich doch andererseits auch eingestehen, dass ohne grosse zusätzliche Finanzen – die man im Moment nicht hatte und mit denen man auch für die nächste Zukunft nicht rechnen durfte – eine rasche Instandstellung in personeller und materieller Hinsicht unmöglich war. Für die eingetragene Haltung bleibt eigentlich nur eine Interpretationsmöglichkeit: Man betrachtete diese Aufsichtsbehörde wohl als Notwendigkeit, nicht aber als ein Kollegium, das den Kanton in seinen Bemühungen auf militärischem Gebiet unter Druck zu setzen berechtigt war. Offenbar war beabsichtigt, die Worte «im Einverständnis mit den Kantonen» so auszulegen, dass man die Inspektoren dann rief, wenn man selbst bereit war. Dass eine solche Interpretation dem Grundgedanken des Gesetzes widersprach und so auch die Aufsichtsbehörde praktisch nutzlos geworden wäre, das schien jetzt, wo es um Taten und nicht mehr nur um Worte ging, niemanden mehr zu interessieren. Die Verhaltensweisen des Kantons Solothurn im Vorfeld von verlangten Inspektionen werden unsere These weitgehend bestätigen.⁶³ Allerdings musste Solothurn dann seine Meinung in bezug auf die Kompetenzen der Aufsichtsbehörde revidieren, denn die Behörde

⁶² Militär-Schriften 1813–1816, unterm 29. Mai 1816. – Gr. R.-Prot. 1816, Juni 17, S. 261–262. – Conc. 1816, S. 288, § 6 (Instr.-Text).

⁶³ Vgl. Absch. 16.2.

liess sich nicht so leicht übergehen, wie man sich dies vielleicht vorstellt hatte.

Die letzte Diskussion auf der Tagsatzung am 9. Juli 1816 schlug dann keine grossen Wellen mehr.⁶⁴ 14 Stände (inklusive SO) nahmen die Verordnung unbedingt an. Der Kleine Rat ratifizierte sofort stillschweigend.

Zwei Tage vor Schluss der Tagsatzung wurden dann noch die Wahlen für die Militäraufsichtsbehörde vorgenommen.⁶⁵ Unter den total 20 Kandidaten (eidgenössische Stabsoffiziere im Oberstrang) befand sich nur ein einziger Solothurner: Appellationsrat Anton von Glutz-Ruchti (1756–1837). Nicht dass Solothurn nur diesen einen hohen Offizier gehabt hätte, aber leider zählten hier die im Ausland erworbenen Brevets nicht.⁶⁶ Die Ausgangslage in diesen Wahlen war damit für Solothurn schlecht, denn Glutz war zu alt und zudem in den letzten Jahren nicht mehr aktiv im Felde gestanden. Gerade diese beiden Momente aber gaben offenbar den Ausschlag bei der Wahl folgender Herren:

1. Hans Konrad Finsler (1765–1821), Generalquartiermeister	} für 3 Jahre
2. Niklaus Heer (1775–1825), Oberstkriegskommissar	
3. Charles Jules Guiguer von Prangins (1780–1840), Oberst	} für 1 Jahr
4. Johann Baptist Göldlin (1773–1855), Oberst	
5. Rudolf Samuel Karl von Luternau (1769–1849), Oberstartillerieinspektor	ex officio

Damit war das Gremium, das Solothurn in den folgenden Jahren noch oft Sorgen bereiten sollte, auch personell gebildet und konnte seine nützliche, aber undankbare Arbeit beginnen. Auch die Wahlen von Oberst Anton von Glutz (für das Jahr 1820) und von Oberst Joseph von Sury von Büssy (für 1831) in diese Behörde vermochten nichts an deren Unbequemlichkeit für das behäbige Solothurner Patriziat zu ändern.⁶⁷ Immerhin darf Solothurn das Lob beanspruchen, die Schaffung dieser für die Zukunft so segensreichen Behörde mit unerwartet grosser Initiative – wenigstens am Anfang – gefördert zu haben.

⁶⁴ Eidg. Absch. 1816, Juli 9, S. 31–32. – RM 1816, Juli 12, S. 664.

⁶⁵ Eidg. Absch. 1816, September 2, S. 34–35.

⁶⁶ Vgl. dazu Kap. 1.6, Einleitung.

⁶⁷ Eidg. Absch. 1819, Juli 20, S. 9: Glutz wurde erst im 4. Wahlgang mit 12 Stimmen für 1 Jahr (die kleinstmögliche Dauer!) gewählt. Glutz kam wohl nur zum Zuge, weil man innerhalb des kleinen Kreises von Stabsoffizieren um eine gewisse Rotation nicht herumkam. – Eidg. Absch. 1830, Juli 20, S. 20.

12.5 Die Neuorganisation der eidgenössischen Armee und Solothurn

Nachdem im Bundesvertrag von 1815 lediglich die neue Stärke der einzelnen Kantonskontingente festgesetzt worden war, galt es nun mittels eines neuen «Organisations-Gesetzes» diese 33 758 Mann auf die verschiedenen Waffengattungen zu verteilen. Die Praxis von 1815, nach der einfach jeder Kanton die Stärke seiner bisherigen, das heisst mediationsmässigen Truppengattungen verdoppelte, erschien aus verschiedenen Gründen revisionsbedürftig: Kavallerie hatte man mehr als genug bekommen, dafür zeichnete sich für die Zukunft ein Mangel bei der immer wichtiger werdenden Artillerie ab.⁶⁸ Zudem erforderte auch der Wunsch nach optimaler Ausnützung der bereits in den Zeughäusern vorhandenen Materialreserven und der personellen sowie finanziellen Möglichkeiten einzelner Stände gewisse Verschiebungen zwischen den Kantonen. Die neuen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf und deren Beiträge mussten ebenfalls in das ganze System eingepasst werden. Die Arbeit dieser Neuzuteilung der zu liefernden Waffengattungen drängte insofern, als erst nach dieser Verteilung die Anstrengungen in den Kantonen in Angriff genommen werden konnten. Wollte man die Reorganisation und damit den Zustand der Wehrbereitschaft nicht unnötig Jahre aufschieben, dann mussten die Hauptgrundsätze sofort festgesetzt werden. Aus diesen Gründen figurierte dann auch bereits im Katalog der Aufträge an den Vorort vom 31. August 1815 ein entsprechender Passus, der die Ausarbeitung eines Entwurfs gemäss Artikel 8 (letzter Absatz) des Bundesvertrages verlangte.⁶⁹

Der im Mai 1816 vom Vorort zugesandte Teilbericht (Formation und Organisation) mit konkreten Anträgen wurde in Solothurn einer Kommission des Kriegsrates zur Prüfung unterbreitet.⁷⁰ Die Zusammensetzung des Auszugs- und des Reservekontingentes nach den Waffen stand natürlich im Zentrum der Untersuchung. Der Entwurf sah folgende Aufteilung vor:

Auszug: 142 Artilleristen (2 Komp. à 71 Mann)
44 Trainsoldaten
48 Kavalleristen ($\frac{3}{4}$ Komp.)
653 Infanteristen (1 Bat. mit 6 Komp. à 109 bzw. 108 Mann)
17 Mann für den Bataillonsstab

⁶⁸ Auf die Diskussion über die damalige Konzeption der Armeeorganisation und Landesverteidigung können wir hier nicht eingehen. Im Rahmen unserer Arbeit ist dies auch nicht von Belang, denn Solothurn beschäftigte sich während der ganzen Restaurationszeit in keiner Weise mit solchen Fragen. Literatur zu diesen Fragen: Conv. Eidg. Kriegswesen.

⁶⁹ Eidg. Absch. 1814/15, Bd. 3, 31. August 1815, S. 806–810, Art. 9.

⁷⁰ Vorort 1816, unterm 17. Mai, Beilage IV. – RM 1816, Mai 17, S. 466.

Reserve: 22 Trainsoldaten

862 Infanteristen (1^{1/6} Bat. mit 7 Komp. à 123 bzw. 124 Mann)

20 Mann für die Bataillonsstäbe

Durch einen Glücksfall ist das Protokoll dieser Kommission noch vorhanden und kann uns Aufschluss über die Ansichten der wichtigsten Militärsachverständigen Solothurns geben.⁷¹ Zuerst rechnete man genauestens nach, ob die Stärke von 904 Mann auch dem bisherigen Anteil aus der Mediationszeit entspreche. Da nach der alten Ordnung *ohne* Artillerie zu Pferd und ohne Train 452 Mann zu stellen waren und man nun neu trotz Einbezug der Trainsoldaten nur 904 Mann zugeteilt erhielt, stellte man mit Genugtuung eine zahlenmässige Erleichterung fest. Die Freude und damit auch der Ausdruck der Kleinlichkeit waren um so grösser, als nach der genauen Berechnung die prozentuale Verminderung bezogen auf das alte, verdoppelte Kontingent für den Kanton Solothurn 5 %, im eidgenössischen Durchschnitt aber nur 3 % betrug. Auch der Wegfall der gänzlich abgeschafften Artillerie zu Pferd wurde mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, denn diese Waffengattung habe wegen «Exerzierung, Kleidung, Pferdeausrustung, etc. der Regierung immer beträchtliche Kosten verursacht». Dem Kanton Solothurn wurden jedoch nicht nur Geschenke gemacht! Man bemerkte sehr deutlich, dass mit den zusätzlichen 62 Artilleristen und 8 Dragonern eine Mehrbelastung gerade in den «kostspieligsten zwei Waffenarten» verlangt werde. Eine Zusammenstellung der alten und neuen Verteilung zeigte im Total die in Tab. 7 festgehaltenen Verschiebungen. Trotz den stark ins Gewicht fallenden Mehrbelastungen bei der Artillerie konnte wohl Solothurn mit dieser Zuteilung zufrieden sein. Als einer der wenigen Kantone kam Solothurn bei dieser Neuverteilung (ausser der Verdoppelung an sich) im Endeffekt ohne Mehrleistungen weg. Die in diesem Sinne dem verarmten Stande Solothurn zugekommene «Unterstützung» zeigte sich noch deutlicher bei der Reserve: Bescheidenere Anforderungen waren kaum möglich. Dieses Entgegenkommen wurde dann auch von der Kommission deutlich und mit Genugtuung festgestellt, wie der Schlussatz des Gutachtens zeigt: «Das Guterachten der Commission geht nun dahin, dass aus dieser Übersicht erhellet, dass der Stand Solothurn in der neuen Einrichtung ist begünstigt worden, nur tragt sie darauf an dass da der hiesige Stand nur 6 achtpfünder Kanonen de Camp folglich nur für eine Art.-Compagnie besitzt, dass

⁷¹ Militär-Schriften 1813–1816, unterm 29. Mai 1816. – Ein «Glücksfall» deswegen, weil die Protokolle des Kriegsrates und vor allem diejenigen seiner ad-hoc-Kommissionen aus dieser Zeit in verschiedenen Aktenbänden verstreut und offenbar zum grössten Teil verlorengegangen sind. Wir wissen deshalb auch nicht, welche Mitglieder diese Kommission umfasste.

Tab. 7. «Verhältnis der verschiedenen Waffen-Arten
zwischen der bisherigen und der neuen Mannschafts-Skala.»

Waffenarten	bisher zu einem einfachen Kontingent	folglich zu einem doppelten Kontingent	hat nun nach der neuen Einrichtung zu stellen	mehr von einer Waffe	weniger von einer Waffe
Infanterie	376	752	653	-	99
Staab	16	32	17	-	15
Artillerie	40	80	142	62	-
Dragoner	20	40	48	8	-
Train-Soldaten	23	46	44	-	2
	475	950	904		

daruf angetragen werde, dass für die zweite von hier zu liefernde Art.-Comp. kurze 4pfünder möchten im Materiellen vorgeschrieben werden, deren der hiesige Stand eine hinlängliche Anzahl besitzt.»

Nachdem das Gutachten am 7. Juni auch von der Militärikommission zur Kenntnis genommen worden war, nahm am 12. Juni schliesslich der Kleine Rat zum vorörtlichen Antrag Stellung.⁷² Konnten wir bei der Prüfungskommission noch dankbare Anerkennung für die zuteil gewordenen Erleichterungen feststellen, so machte diese nun immer mehr dem Missmut über die nach der Auffassung Solothurns allzu starke Vergrösserung der Artillerie Platz. Sprach schon die Militärikommission von einer «fühlbar schwereren Verpflichtung», so trug nun der Kleine Rat dem Kriegsrat zu untersuchen auf, ob nicht ein Abtausch einer Artilleriekompanie zugunsten einer Scharfschützenkompanie in finanzieller Hinsicht vorteilhafter und deshalb beim Vorort zu beantragen wäre. Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist leider unauffindbar, doch dürfte die vom Grossen Rat am 17. Juni beschlossene Instruktion Beweis genug dafür sein, dass der Kriegsrat auf den kleinrätschen «Vorschlag» einlenkte.⁷³ Da man statt acht nur sechs 8-Pfünder-Kanonen habe, beantrage man, anstelle der zweiten Artillerie- eine Scharfschützenkompanie zu erhalten. Diese Truppe sei zudem auch billiger und wegen der gebirgigen Lage des Kantons Solothurn demselben nützlicher. Auf der Tagsatzung wurden dann diese Wünsche und Beschwerden zuhanden der dort niedergesetzten Kommission vorgetragen.⁷⁴ Man «vertheidigte sich mit Eifer darüber» lautete der Bericht für Solothurn.

⁷² Militärikommission, unterm 7. Juni 1816. – RM 1816, Juni 12, S. 564.

⁷³ Gr. R.-Prot. 1816, Juni 17, S. 261–262. – Conc. 1816, S. 288–289, § 6 (Instr.-Text).

⁷⁴ Eidg. Absch. 1816, Juli 10, S. 35–36. – Tags.-Korr. 1816, unterm 12. Juli, Nr. 7.

Die nächsten Tage liessen Solothurn auch wirklich hoffen: Unterm 17. Juli 1816 fragte nämlich Finsler durch die Gesandtschaft an, ob Solothurn anstelle der einen Artilleriekompanie lieber eine Jäger- oder eine Scharfschützenkompanie wolle.⁷⁵ Solothurn antwortete postwendend und entschied sich aus Kostengründen für eine Jägerkompanie. Offenbar passte dies aber Finsler nicht, denn wir fanden eine Notiz des Kriegsrates, wonach Solothurn nun doch eine Scharfschützenkompanie zu stellen habe und man deswegen mit der Organisation bis zum Erscheinen eines neuen Reglementes für diese Waffengattung zuwarten müsse.⁷⁶ Dies wäre ja noch angegangen, doch der erste Kommissionsbericht auf der Tagsatzung brachte dann für Solothurn böse Überraschungen, weil Solothurn (und offenbar auch ein Stück weit Finsler) die Rechnung ohne den Wirt, das heisst die eidgenössische Militärkommission gemacht hatte. Der Schultheiss Peter Glutz-Ruchti hatte nämlich in seiner Mitteilung vom 17. Juli nur *angenommen*, das Angebot Finslers betreffe den Abtausch einer Artilleriekompanie. Er schrieb, dass dies «sich natürlich von selbst verstehe». Ebenso dachte die Regierung von einem rein egozentrischen Standpunkt aus, als sie sich für eine Jägerkompanie anstelle der «*abgelehnten*» Artilleriekompanie entschied. Die eidg. Militärkommission stellte aber nun die Sache richtig:⁷⁷ Eine auch von andern Ständen gewünschte Verminderung der Artillerie lehnte sie rundweg ab. In Frage kam höchstens eine teilweise Versetzung in die Reserve. Was die angeblich Solothurn zugeteilte Scharfschützenkompanie anbetrifft, so war davon keine Rede mehr. Dafür musste Solothurn mit Erstaunen feststellen, dass es nun doch Jägerkompanien zugeteilt erhalten sollte; diese aber nicht als Ersatz für eine Artilleriekompanie, sondern als Elitetruppen innerhalb der Infanteriebataillone anstelle von zwei gewöhnlichen Infanteriekompanien. Statt eine Erleichterung hatte man sich eine grössere Belastung eingehandelt. Im Zuge der Verlegung von Artilleriekompanien in die Reserve wurde Solothurn dann allerdings wieder eine Erleichterung zuteil: Solothurn und Freiburg sollten nicht mehr wie bisher je eine ganze Artilleriedivision (2 Komp.) in den Auszug zu liefern haben, sondern nur noch je 1 Kompanie in den Auszug und in die Reserve. Die beiden Divisionen sollten so zusammengesetzt werden, dass der eine Stand «die Mannschaft [1 Komp.] und das [gesamte] Materielle liefert, der andere bloss eine Kompagnie Artilleristen stellt, und so umgekehrt». Die Idee der Kommission bestand darin, dass die beiden Kantone bei einer solchen Aufteilung ihre

⁷⁵ RM/Conc. 1816, Juli 19, S. 688/414–416. – Tags.-Korr. 1816, unterm 17. Juli, Postskriptum.

⁷⁶ Militärkommission, unterm 1. August 1816.

⁷⁷ Eidg. Absch. 1816, August 5, S. 36–38 und Anhang Lit. C, F.

Auszüger anschliessend kostensparend als Reservisten hätten gebrauchen können. Die Einheit im Materiellen hätte dabei ebenfalls gewahrt werden können. Die Solothurner Gesandtschaft intervenierte aber sofort, allerdings nicht mehr wegen des Umfanges der Artillerie an sich – man hatte sich offenbar von deren Wichtigkeit überzeugen lassen –, sondern wegen der nunmehrigen Verteilung auf die beiden Kantone und wegen der Kosten, die eine ganze Batterie Feldgeschütz verursachte. Solothurn fühlte sich auch bei der Stellung des Trains benachteiligt, und die gemeinsame Stellung einer Artilleriedivision mit Freiburg hatte sich schon während der Mediation angeblich nicht bewährt.⁷⁸ Die späteren Wünsche Solothurns in dieser Angelegenheit lassen aber auch vermuten, dass trotz aller Kosten nur eine eigene, ganze Division dem «Kantons-Stolz» angemessen schien.

Da keine Einigung zustande kam, wurde der Antrag Solothurns, wonach sich die Kantone Freiburg und Solothurn über die Stellung der Artillerie und des Trains «ohne Nachteil für das Ganze» selber verständigen wollten, schliesslich angenommen und der künftigen Militäraufsichtsbehörde zur Weiterverfolgung überwiesen. Grundsätzlich aber wurde die neue Verteilung mit Zustimmung der Solothurner angenommen. Für den Kanton Solothurn sah die Zusammenstellung nun wie folgt aus:⁷⁹

	Auszug	Reserve
Infanterie		
(inklusive je 2 Jägerkomp.)	757 (126/127)	770 (128/129)
Bataillonsstäbe	18	18
Artillerie	71	71
Train	26 (50 Pferde)	45 (72 Pferde)
Kavallerie	32	—
Total	904 Mann	904 Mann

Wie die Zusammenstellung zeigt, wurde auch Solothurns Kavalleriekontingent im Zuge einer allgemeinen Verminderung dieser Waffengattung (von 1088 auf 750 Mann) von 48 auf 32 Mann gekürzt. Dagegen hatte man nichts einzuwenden. Der von Solothurn geforderten Verminderung der Offiziere der Infanteriekompanien von vier auf drei wurde nicht stattgegeben. Immerhin brachte die Vergrösserung jener Kompanien auf durchschnittlich 127 Mann eine Ersparnis

⁷⁸ Solothurn hatte schon 1808 eine andere Lösung verlangt. *Altermatt*, Mediation, erwähnt allerdings keine nachteiligen Auswirkungen dieser Regelung. *Wieland*, Streitkräfte, S. 23–24: er hielt 72 Mann pro Batterie in der Linie für zuwenig.

⁷⁹ Tags.-Korr. 1816, unterm 6. August.

von insgesamt 220 Offizieren, wovon auch Solothurn profitierte. Trotz Erhöhung der Zahl der Infanteristen zählten nun Auszug und Reserve nur je 6 Kompanien. Damit wusste der Kanton Solothurn nun endgültig, was er bereitzustellen hatte. Offen blieb nur noch die definitive Regelung bei der Artillerie, deren Zustandekommen wir nun noch zu verfolgen haben.

Auf der Tagsatzung hatte bekanntlich die Solothurner Delegation mit Peter Glutz-Ruchti an der Spitze eine mit Freiburg gemeinsame Stellung abgelehnt. Neben den bereits angeführten Gründen befürchtete man angeblich für den Fall, wo das Materielle in die Reserve zu leisten gewesen wäre, ein «Nachlassen des Eifers». Der Kleine Rat unter Hermenegild von Arregger übernahm diese Gesandtschaftsmeinung im Antrag an den Kriegsrat, der nun die ganze Angelegenheit beraten sollte.⁸⁰ Der Kleine Rat hätte lieber je die Hälfte von Mannschaft und Material in den Auszug und in die Reserve geliefert, also je eine vollständige Kompanie (71 Mann, 2 Feldstücke und 1 Positions geschütz). Diese Regelung schien gut, konnte man doch so ebenfalls den kostensparenden Wechsel Auszug – Reserve vornehmen. Der Kriegsrat stellte sich ebenfalls sehr vehement gegen die Tagsatzungslösung, aber auch gegen jene des Kleinen Rates: Aufgrund der Erfahrung, die allein massgebend sei, widersetze man sich jeder Art von Teilung, da die besonders bei der Artillerie notwendige Harmonie der Truppe so nicht erreicht werden könne. Der Kriegsrat wollte sogar wegen der Harmonie jede Division als Einheit belassen und damit eigentlich genau das durchführen, was man bis jetzt von der Regierung und von der Tagsatzung aus bekämpft bzw. zu verhindern gesucht hat: die Übernahme der ganzen Last einer vollständigen Division durch einen Kanton.

In diesem Sinne schrieb nun der Kriegsrat am 24. März 1817 auf Drängen der Militäraufsichtsbehörde hin nach Freiburg, um die Angelegenheit noch vor der Tagsatzung 1817 abklären zu können.⁸¹ Bereits unterm 28. April 1817 antwortete Freiburg in zusagendem Sinne ohne irgendwelche Einschränkungen, so dass nur noch die Kehrordnung durch die Militäraufsichtsbehörde zu bestimmen blieb. Auf der Tagsatzung kam dieses Thema jedoch nicht zur Sprache. Das eidgenössische Militärreglement mit der Truppenverteilung von 1816 wurde definitiv angenommen und die Verteilung des zu liefernden

⁸⁰ RM 1816, August 2, S. 764. – Militärkommission, unterm 22. August 1816. – Vorort 1816, unterm 30. August.

⁸¹ RM 1817, März 21/Juni 4, S. 377–378/797–798. – B.A. Conv. 1102, unterm 21. März 1817. – Militärkommission, unterm 24. März und 14. Mai 1817. – StA FR, Prot. Kriegsrat, 1816–1820, unterm 28. April 1817, p. 69. – StA FR, Corr. Kriegsrat, 1816–1820, unterm 28. April 1817, p. 96.

Materials vorgenommen.⁸² Für Solothurn ergaben sich dabei die in Tab. 8 zusammengestellten Stückzahlen, wobei insbesondere bei der Artillerie auf die weitgehende Berücksichtigung des Vorrates im Zeughaus hingewiesen sei. Die Bereinigung der Artillerieangelegenheit stockte seltsamerweise ganz plötzlich. Erst ein erneuter Vorstoss der Militäraufsichtsbehörde unterm 24. März 1818 brachte den Stein wieder ins Rollen und die Angelegenheit zum Abschluss.⁸³ Der Kleine Rat in Solothurn brauchte seine Stellungnahme nicht mehr neu zu überdenken, sondern beauftragte sofort den Kriegsrat, die Ansichten Solothurns im Sinne der vorjährigen Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zu melden. Der Kriegsrat gelangte sicherheitshalber nochmals an Freiburg, das unterm 10. April postwendend die Solothurner Anträge vom Jahre 1817 nochmals akzeptierte. Die Aufsichtsbehörde wurde nun von Solothurn aus gebeten, das Los zu ziehen. Am 30. Juni 1818 entschied dieses dann gegen Solothurn, das heisst bei der nächsten eidgenössischen Bewaffnung hatte Solothurn nun seine ganze Artilleriedivision (inklusive Train!) in den Auszug zu gliedern.⁸⁴ Damit war auch diese Angelegenheit endgültig bereinigt.

Zum Schluss drängt sich sicher eine Frage auf: Warum suchte Solothurn in dieser Frage eine vor allem organisatorisch und damit auch finanziell so höchst nachteilige Regelung? – Die sonst von Solothurn eingenommene Haltung hätte doch erwarten lassen, dass alle erreichbaren Erleichterungen beim Schopf gepackt würden. Es darf wohl kaum angenommen werden, man habe in Solothurn die ganzen Hoffnungen auf einen gegenteiligen Losentscheid gesetzt. Da wir feststellen konnten, dass die entscheidenden Impulse zur endgültigen Regelung vom Kriegsrat aus kamen, so sind wohl auch die «Direkt-Interessierten» in diesem Gremium zu suchen. Wie in ganz anderen Zusammenhängen dürften die Militärs auch in dieser Frage vor allem vom Standpunkt ihres «Berufes» und der damit verbundenen Ehre aus entschieden haben. Die Rücksicht auf die Staatskasse kam ja meistens erst an zweiter Stelle. Aus diesen Gründen ging es wahrscheinlich vor allem darum, einigen Leuten (aus Tradition meistens Mitglieder der Familien von Sury und Tugginer) die Ehre und Genugtuung zu erhalten, die mit der Stellung einer kompletten Artillerie-

⁸² Eidg. Absch. 1817, div. Tab. nach S. 90. – Militär-Reglement 1817. – Kriegsgeschichte, Heft 12, S. 22–23 (Darstellung der Militär-Organisation).

⁸³ Militärikommission, unterm 6. April 1818. – RM 1818, März 27, S. 270–271. – BA Conv. 1102, unterm 6. April 1818. – Es ist nicht mit absoluter Sicherheit auszumachen, ob die Angelegenheit 1817 in Solothurn oder bei der Militäraufsichtsbehörde liegengeblieben war. Es ist nur der Auftrag des Kleinen Rates an den Kriegsrat vorhanden, den Abschluss der Verhandlungen mit FR der Aufsichtsbehörde zu melden.

⁸⁴ Militärikommission, unterm 24. August 1818.

Tab. 8. Verzeichnis der vom Kanton Solothurn zu liefernden Munition,
Geschütze und Kriegsführwerke.

1. Artillerie-Geschütze (Auszug und Reserve)

Feldgeschütz (bespannt)	Positionsgeschütz (unbespannt)
3 8-Pfünder-Kanonen	2 8-Pfünder-Kanonen
1 24-Pfünder-Haubitze	

2. Artillerie-Munition (Auszug und Reserve)

Für die Kanonen		Für die Haubitzen	
Kugelschüsse	Kartätschenschüsse	Granaten	Kartätschen
8-Pfünder	8-Pfünder	24-Pfünder	24-Pfünder
1600	800	480	120

3. Artillerie-Kriegsführwerke (ohne Positionsgeschütz)

bespannt		unbespannt
In die Linie	In die Reserveparks	In die Depot-Parks
6 8-Pfünder-Kanonen - Munitionswagen	3 8-Pfünder-Kanonen - Munitionswagen	3 8-Pfünder-Kanonen - Munitionswagen
3 24-Pfünder-Haubitzen - Munitionswagen	2 24-Pfünder-Haubitzen - Munitionswagen	2 24-Pfünder-Haubitzen - Munitionswagen
1 8-Pfünder-Kanonen-Vorratslafette		
1 Rüstwagen		
1 Feldschmiede		

4. Gewehrmunition

Auszug			Reserve		
Patronen		Feuersteine	Patronen		Feuersteine
Art.	Inf.	Kar.		Art.	Inf.
600	112480	640	11372	600	114560

5. Infanterie-Kriegsführwerke

Munitionswagen für die Infanterie					
In der Linie		In die Reserveparks		In die Depot-Parks	
Auszug	Reserve	Auszug	Reserve	Auszug	Reserve
3 halbe	3 halbe	1 ganzer	1 ganzer	1 ganzer	1 ganzer

division verbunden waren. Der Kleine Rat kam als Opponent dieser Interessen- und Familienpolitik kaum in Frage, denn der Kriegsrat sprach ja mit Freiburg alles ab, ohne je beim Kleinen Rat neue Ordres zu holen. Zudem wäre wohl eine Korrektur der kriegsrätlichen Linie auch aus verwandtschaftlichen Gründen kaum möglich gewesen. Immerhin scheint sich dann im Kleinen Rat wie auch im Kriegsrat die Ernüchterung nach dem Losentscheid bald eingestellt zu haben: In keinem Protokoll ist ein Kommentar zur betreffenden Mitteilung der Militäraufsichtsbehörde zu finden! Freute man sich schon jetzt nicht mehr an der Ehre, die eine rein solothurnische Artilleriedivision angeblich für den Kanton einzulegen fähig war? – Angesichts der nun zu bestreitenden Kosten wäre dies durchaus zu verstehen gewesen.

1.3 Die neue kantonale Militärorganisation

Nachdem die Bestimmungen des Bundesvertrages von 1815 eine neue Militärorganisation auf Bundesebene stipuliert hatten, mussten natürlich auch die kantonalen Gesetze revidiert werden. Im Vordergrund hatte dabei *der Gesichtspunkt* zu stehen, dass die kantonalen Kontingente weniger als eigentliche Kantonstruppen, sondern vielmehr als Bestandteile der eidgenössischen Armee zu betrachten waren. Das eidgenössische Reglement schrieb Ausrüstung, genaue Zusammensetzung u. v. a. m. der Auszugs- und Reservetruppen verbindlich vor. Nur Aushebung und Instruktion verblieben als wichtigste Punkte in der Kompetenz der Kantone. Die Organisation der Landwehr schliesslich, die auch für den Ernstfall nur als Schutz des Kantonsgebietes gedacht war, gehörte ebenfalls ganz in den Entscheidungsbereich der Kantonsbehörden. Vorgeschrieben war nur deren Errichtung.

Wenn auch die noch verbliebene grosse Autonomie der Kantone aus eidgenössischer Sicht bedauert werden muss, so ist sie doch für unsere Zwecke zu begrüssen, weil wir dadurch die Vorstellungen und Ansichten der Solothurner Aristokraten jener Jahre viel unverfälschter erkennen können. Da die alte Militärorganisation erst vom 24. Dezember 1812 stammte, wird es auch möglich sein, die aus den in den letzten Monaten und Jahren gemachten Erfahrungen gezogenen Lehren durch einen Vergleich herauszuschälen.¹

Dieses Kapitel wird uns dann aber auch bereits in die folgenden Jahre führen. Wir werden gleich anschliessend an die Darstellung des Organisationsgesetzes auch dessen Umsetzung in die Tat verfolgen.

¹ Texte der beiden Militärorganisationen: Prokl. 1812, Dezember 24, S. 170–194, Prokl. 1816, Dezember 24, S. 82–98, Gr. R.-Prot. 1816, Dezember 24, S. 305–320, oder im Anhang zum 1. Teil dieser Arbeit.

13.1 Der langwierige Weg zur Neuorganisation

Obschon die Mängel der alten Organisation von 1812 sich schon bald nach deren Inkraftsetzung offenbarten, wurden keine ernsthaften Versuche zu deren Verbesserung unternommen. Auch für die Zeit des Auszuges von 1815 können keine derartigen Bemühungen festgestellt werden. Wenn etwas nicht klappte, wurde ohne Rücksicht auf eine Gesamtkonzeption einfach improvisiert. Obschon Zeitmangel und das Fehlen *definitiver* eidgenössischer Vorschriften als Gegenargumente ins Feld geführt werden können, so darf trotzdem festgestellt werden, dass es mit der strukturellen Änderung niemandem eilte. Offenbar glaubte man anfänglich, die eben erst abgeschlossenen Kriegsanstrengungen seien einstweilen Investition genug. Dies wohl nicht zuletzt deshalb, weil auch andere Bereiche des Staatswesens (Finanzen, Verwaltung, Armenwesen etc.) dringend nach Remedur riefen. Bei den einen hatte vielleicht auch eine gewisse Resignation Platz ergriffen, denn was hatten die ehrlichen Anstrengungen der letzten zehn Jahre genützt? – Die 1815 gemachten Erfahrungen erfüllten sicher die Erwartungen nicht. Aus diesen Gründen ist es zu verstehen, wenn im Oktober 1815 der Auftrag an den Kriegsrat recht bescheiden nach einer «zweckenderen Organisation hiesiger Miliz nach der vermehrten Mannschafts-Scala» verlangte.² Es blieb ganz dem Kriegsrat überlassen, die wunden Stellen ausfindig zu machen und Verbesserungen vorzuschlagen. Erst zwei Wochen später wurden dann zwei konkrete Postulate überwiesen – allerdings in einer Tonart, die deutlich zeigte, wo die Interessen der massgebenden Kleinräte lagen und welcher Stellenwert der Organisation des kantonalen Militärwesens beigemessen wurde:³ «Der Kriegsrat wird beauftragt einen Vorschlag zu entwerfen, was vorzunehmen seye dass inskünftig die Werbung für avouierte ausländische Kriegsdienste den Kontingents Dienst nicht zu sehr hemmen; der Kriegsrat wird nebst dem auch erachten, ob nicht zur Beförderung der Wanderjahre für junge Handwerker bey der neu zu errichtenden Militärorganisation eine Abänderung nötig seye.» Wichtige Anliegen waren also nicht diejenigen, welche das kantonale Militärwesen gefördert hätten, sondern jene, die eine Beeinträchtigung der Solldienste durch eine konsequente Gesetzgebung zugunsten der Miliz verhüten sollten.

Der Kriegsrat war aber zum Glück aus einsichtigen Männern zusammengesetzt, die vor allem den ihnen übertragenen Auftrag und nicht Privatinteressen im Auge hatten.⁴ Es sollte während der ganzen

² RM 1815, Oktober 23, S. 1419–1420.

³ RM 1815, November 6, S. 1464–1465. – In diesen Monaten liefen die Kapitulations-Verhandlungen mit Frankreich und Holland auf Hochtouren.

⁴ Zur Zusammensetzung des Kriegsrates vgl. die Einleitung zu diesem Teil.

Restaurationsepoke von grossem Nutzen sein, dass wenigstens die Leute des Kriegsrates, insbesondere Joseph von Sury von Büssy als Wortführer des Kriegsrates, nicht oder nicht mehr mit fremden Kriegsdiensten in direkter Verbindung standen. Am schädlichsten waren die beiden ex officio als Präsidenten des Kriegsrates amtierenden Schultheissen, die beide dem Solldienst sehr gewogen waren. Dies sollte sich bereits jetzt zeigen: Obschon der erste Auftrag zur Revision vom 23. Oktober 1815 stammte und der Kleine Rat am 12. Dezember den Kriegsrat in dieser Sache mahnte, brachte Schultheiss Peter Glutz-Ruchti dieses Geschäft erst am 9. Januar 1816 im Kriegsrat zur Sprache, nachdem dies sein Amtsvorgänger Hermenegild von Arregger offenbar für nicht so dringlich betrachtet hatte.⁵ Um sich auf eine bereits bestehende Organisation abstützen zu können, musste der Sekretär Joseph Betzinger beim Zürcher Kantonskriegskommissar Johannes Oery die neue Zürcher Militärorganisation verlangen.⁶ Diese Stütze dürfte jedoch kaum abgewartet worden sein, denn bereits am 11. Februar wurde der «Antrag zur Reorganisation der Militärorganisation» vom Kriegsrat verabschiedet und dem Kleinen Rate zur Begutachtung überwiesen.⁷ Der Titel dieses «Antrages» war jedoch etwas irreführend, enthielt das Schriftstück doch nur zwei – wenn auch wichtige – Grundsätze:

1. Vom 1. März bis 30. November sollten jeweils alle fünf Wochen 30 Rekruten und 1 Offizier zur Instruktion durch den Oberinstruktur Major Johann Peter Din nach Solothurn einberufen werden. Fünf Wochen sollte die Instruktion an sich dauern und anschliessend sollten dann die Soldaten den Torwächterdienst übernehmen. Auf diese Weise konnten alljährlich die 210 neu kontingentspflichtig werden- den Männer gut instruiert werden. Zudem war eine Kostenersparnis (Ersatz der Torwächter) offensichtlich.
2. Die bisherige Übung, wonach jeder Kontingentspflichtige unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die Uniform selbst anschaffen musste, sollte abgeschafft werden. Die 40 Franken seien für viele zu beschwerlich, da jeder Auszug ohnehin noch mit andern Opfern (im Geschäft, Verlust der Stellung, unterstützunglose Eltern etc.) verbunden sei. Die Belastung des Einzelnen sei zudem in jenen Fällen restlos unzumutbar, in denen die Uniform wegen langer Dienstzeit

⁵ RM 1815, Dezember 12, S. 1594–1595. – Militärikommission, unterm 9. Januar 1816.

⁶ Der Empfang des Zürcher Gesetzes kann nicht belegt werden. Da auch im späteren Gesetz keine eindeutigen Verbindungen zu Zürich festgestellt werden können, blieb die Anfrage in Zürich offenbar unbeantwortet.

⁷ Militär-Schriften 1813–1816, unterm 11. Februar 1816 (eingereiht nach dem 6. März 1816). – RM 1816, Februar 14, S. 144. – Militärikommission, unterm 17. Februar 1816.

zwei- oder gar dreimal angeschafft werden müsse. Da diese Leute oft auch aus ärmeren Gemeinden stammten, litten auch die Gemeinden unter diesem Zustand. Schon oft habe deshalb die Regierung schon bisher die Uniform auf ihre Kosten anschaffen müssen, ohne dabei nachträglich eine Vergütung erhalten zu haben. Der Kriegsrat schlug deshalb die Schaffung einer «Montierungskasse» vor, wie sie in andern Kantonen (ZH, BE u. a.) zur Zufriedenheit aller bereits bestünde. In diese Kasse sollten alle Kantonsbürger und Ansassen vom 17. bis 61. Altersjahr jährlich eine Uniformierungsgebühr von 1 Franken einbezahlt, was die genügende Summe von 8000 Franken einbringen würde.

Der Kleine Rat genehmigte diese beiden Grundsätze ohne Zögern und verlangte, bald das ganze Organisationsgesetz vorgelegt zu bekommen.

In den folgenden Monaten ruhte jedoch die Arbeit, denn man wollte angeblich die definitiven Verhandlungsergebnisse der Tagsatzung abwarten. Immerhin vernehmen wir aus den spärlichen Hinweisen noch, dass am 4. März eine Kommission mit den Herren Johann Bloch, Joseph von Sury von Büssy, Lorenz von Arregger, Johann Baptist Altermatt und Landmajor Joseph Arnold eingesetzt wurde, um die Frage zu prüfen, ob Offiziere, Artilleristen und Kavalleristen der Kontingentstruppen im Gegensatz zur bisherigen Übung bei der Berechnung der Gemeindekontingente angerechnet werden sollten.⁸ Danach vernehmen wir nichts mehr, bis am 4. Dezember 1816 das endgültige Projekt von der Kommission eingereicht, diskutiert und an den Kleinen Rat weitergeleitet wurde, der den Entwurf mit einigen offenbar nicht sehr wesentlichen Änderungen genehmigte.⁹ Da der Wortlaut dieses Projektes unbekannt ist, gestaltet sich auch die Interpretation der vom Grossen Rate vorgenommenen und materiell bekannten Änderungen recht schwierig.¹⁰ Immerhin lassen sich gewisse Tendenzen der grossrätslichen Meinung feststellen:

- Mit den Grundsätzen, durch ein spezielles Reglement den allzu leichten Ersatz von Kontingentspflichtigen durch Überzählige zu verhindern und bei Nichtbefolgen eines Aufgebotes Geldstrafen zur Bezahlung des Ersatzmannes zu verhängen, sollte dem Gesetz offenbar

⁸ Militärikommission, unterm 4. März 1816.

⁹ a. a. O., unterm 4. Dezember 1816. – Die für die Eintragung des Projektes leer gelassenen Seiten des Protokollbuches sind leider bis heute leer geblieben. – RM 1818, Dezember 12, S. 1247.

¹⁰ Gr. R.-Prot. 1816, Dezember 21/23/24, S. 299–302/302–303/304–320. Die Kommission des Grossen Rates, welche die Abänderungsanträge einbrachte, bestand aus den Herren Altschultheiss Heinrich Grimm, Kleinrat Felix von Sury und den Grossräten Oberst Anton Byss, Oberst Karl von Sury von Büssy, Stephan Schluepp (Nennigkofen), Jakob Gerni (Trimbach), Blasius Gaugler (Gempen).

vermehrte Nachachtung verschafft und bisherigen Gepflogenheiten auf diesem Gebiete ein Riegel geschoben werden.

- Mit der Streichung der vorgesehenen 43 Landwehrkavalleristen und der Verminderung der überzähligen Kavalleristen von 11 auf 8 wollte man offensichtlich Geld sparen. Es war dies eine Einsparung, die um so eher verantwortet werden konnte, als die Zahl der Dragoner gesamteidgenössisch drastisch vermindert worden war und die Dienste derselben für den kantonsinternen Gebrauch auch von berittenen Landjägern erbracht werden konnten.
- Eine kleine Aufwertung ihres Grossratsmandates gelang den Grossräten durch die Erweiterung des Ausnahmekatalogs (Art. 8), indem sie auch sich selbst vom Militärdienst dispensierten.
- Der spürbar gewordene Offiziersmangel sollte mit der neuen Bestimmung, wonach sich niemand (auch nicht Klein- oder Grossräte) im Alter von 20 bis 50 Jahren von der Übernahme einer ihm übertragenen Offiziersstelle drücken konnte, etwas gelindert werden. Allerdings hatte man hier offenbar mehr die absolute Zahl der Offiziere als deren Qualität im Auge.
- Der Sachverhalt bezüglich der Uniformierungskasse ist nicht mehr eindeutig zu rekonstruieren. Offenbar aber sah der Vorschlag eine wenig beliebte Lösung vor, denn gemäss Protokolltext wurde der ganze Artikel 25 abgeändert und entsprach nun in seiner neuen und endgültigen Fassung dem kriegsrätlichen Antrag vom Februar 1816 (s.o.), allerdings mit einer Befristung auf vier Jahre.

Eine eingehende und mit der Organisation von 1812 vergleichende Darstellung des neuen Gesetzes folgt im nächsten Abschnitt. Hier möchten wir noch in kurzen Zügen die weitere Entwicklung der Gesetzgebung betrachten: Im Jahre 1817 folgten dem Grundgesetz die allgemeine Vollziehungsverordnung (16. April), eine Verordnung für den Bezug der Uniformierungsgebühr (28. April) und eine Verordnung des Sanitätsrates über die anerkannten körperlichen Gebrechen (29. August). Auf die Bestimmungen über die Uniformierungsgebühr werden wir erst im Abschnitt 15.1 näher eingehen, wo wir den Bezug dieser direkten Steuer im Überblick betrachten wollen.

Die allgemeine Vollziehungsverordnung nahm unter anderem uns bereits bekannte Gedanken wieder auf, die im Organisationsgesetz keinen Platz gefunden hatten oder nur vage angedeutet werden konnten:¹¹ So wurde nun vor allem aus ökonomischen Gründen der Garnisonsdienst in der Stadt und die Instruktion der Truppen entsprechend dem

¹¹ RM 1817, April 11/16, S. 478/495–498. – Prokl. 1817, S. 53–56. – Die auf den 11. April angesetzte Beratung dieser Verordnung musste auf den 16. April verschoben werden, weil von 21 nur 12 Kleinräte anwesend waren.

ursprünglichen Antrag des Kriegsrates (s. o.) definitiv miteinander verbunden. Oberinstruktor Din sollte in Zukunft wegen der Mehrarbeit ein fixes Jahresgehalt von 600 Franken erhalten statt des bisherigen Tagessoldes. Eine tägliche Fleisch- und Brotration kam dazu, wenn gleichzeitig mehr als 100 Mann zu instruieren waren.

Mit dem gleichen Beschluss wurde auch der Kriegsrat beauftragt, für die Verteilung der Trainpferde einen neuen Schlüssel aufzustellen gemäss Artikel 30 des Grundgesetzes.¹² Für den Auszug sollten die 69 Mühlen des Kantons 1–2 Pferde liefern müssen, hingegen für die Reserve sollte wie bisher der Kataster eine gemeindeweise Verteilung ermöglichen. Da die definitive Verteilung der Artillerie lange auf sich warten liess, musste der Kriegsrat auch mit der Erstellung der gewünschten Tabelle zuwarten. Er liess sich dann sogar Zeit, bis die Instruktion der Artillerie und des Trains aktuell wurde, das heisst bis 1821. Da nun die meisten Traintruppen dem Auszug angehörten, entschloss sich der Kriegsrat, sämtliche benötigten Pferde auf die Mühlen zu verteilen und die Gemeinden ganz zu entlasten. Alle Mühlen wurden in zwei Grösseklassen aufgeteilt, wobei diejenigen der 1. Klasse bei Bedarf zwei Pferde, die restlichen ein Pferd zu liefern haben sollten. Am 31. Januar 1821 genehmigte der Kriegsrat die in unserer Tab. 9 wiedergegebene und auf den 1. April in Kraft gesetzte Aufteilung.¹³

Natürlich blieb auch diese neue Verteilung nicht unangefochten. Noch am 15. März des gleichen Jahres hatte der Kriegsrat gleich drei Beschwerden zu behandeln.¹⁴ Die Müller von Schnottwil (Nr. 26), von Nennigkofen (Nr. 25) und aus der Wöschnau (Nr. 7) reklamierten und wollten in die 2. Klasse versetzt werden. Obschon der Kriegsrat diese Begehren abwies – wohl aus Konsequenzgründen –, erschienen dann diese drei Mühlen ab 1822 doch in der 2. Klasse. Mit einer stillen «Versetzung» sollten offenbar weitere Begehren dieser Art vermieden werden. Leidtragende dieses Manövers waren natürlich drei andere Müller, von denen allerdings keine Rekurse vorliegen. Ausgetauscht wurden die Nrn. 7 und 36, 26 und 38 sowie 25 und 28.

Weiter beschwerte sich auch der Abt Placidus (Ackermann) von Mariastein.¹⁵ Er verlangte, von der Stellung eines Pferdes überhaupt

¹² Über die Bedeutung dieser Bestimmung in Art. 30 vgl. Absch. 13.2 und Kap. 1.1.

¹³ Militärkommission, unterm 31. Januar 1821 und 12. April 1822.

¹⁴ a. a. O., unterm 15. März 1821.

¹⁵ RM 1821, April 2/17, S. 302–303/362–363. – Militärkommission, unterm 12. April 1821. – Conc. 1821, April 17, S. 94–95. – Der Abt liess seine Sache offenbar von seinem Freund Johann Baptist Altermatt vertreten. Jedenfalls dankte der Abt Altermatt am 23. Mai 1821 für die Versetzung und erklärte sich zufrieden: ZB/SO, *Altermatt*, Recueil, fol. 46. Im Januar 1831 erneuerte dann der Abt sein Begehren, jedoch ohne Erfolg: Militär-Schriften 1831, unterm 25. Februar 1830 (!).

Tab. 9. Verzeichnis und Einteilung der Mühlen im Kanton Solothurn
für die Lieferung der Trainpferde.

1. Klasse					
No.	Name der Mühle	Gemeinde	No.	Name der Mühle	Gemeinde
1.	Oensinger - M.	Oensingen	15.	Oberdorfer - M.	Oberdorf
2.	Tschälis - Mühle	Oberbüchsiten	16.	Haag	Selzach
3.	Rickenbacher - M.	Rickenbach	17.	Oberramser - M.	Oberramsen
4.	Balsthaler - M.	Balthal	18.	Büsseracher - M.	Büsserach
5.	Hal tener - M.	Halten	19.	Bättwiler - M.	Bättwil
6.	Untere Selzacher - M.	Selzach	20.	obere Grenchner - M.	Grenchen
7.	Wöschnauer - M.	Wöschnau	21.	Matzendorfer - M.	Matendorf
8.	Niedergösger - M.	Niedergösgen	22.	Sublinger - M.	Subingen
9.	Lostorfer - M.	Lostorf	23.	Steingruben - M.	Solothurn
10.	Trimbacher - M.	Trimbach	24.	Probstsche - M.	Solothurn
11.	Wolfwiler - M.	Wolfwil	25.	Nennikofer - M.	Nennigkofen
12.	Egerkinger - M.	Egerkingen	26.	obere Schnottwiler - M.	Schnottwil
13.	Luterbacher - M.	Luterbach	27.	obere Hubersdorfer - M.	Hubersdorf
14.	Derendinger - M.	Derendingen			

2. Klasse					
No.	Name der Mühle	Gemeinde	No.	Name der Mühle	Gemeinde
28.	Küttigkofer - M.	Küttigkofen	50.	Erschwiler - M.	Erschwil
29.	Mümliswiler - M.	Mümliswil	51.	Vigier - Mühle	Solothurn
30.	Biberister - M.	Biberist	52.	Gassliwiler - M.	Gassliwil
31.	Lütterkofer - M.	Lütterkofen	53.	Goldbach - M.	Solothurn
32.	äussere Oltner - M.	Olten	54.	Mühledorfer - M.	Mühledorf
33.	untere Oltner - M.	Olten	55.	Bürener - M.	Büren
34.	Seewener - M.	Seewen	56.	Rodersdorfer - M.	Rodersdorf
35.	Klaster Mariastein	Mariastein	57.	Engi - Mühle	Nunningen
36.	Wittmerische M.	Solothurn	58.	Gibelin - Mühle	Solothurn
37.	Werkhof - Mühle	Solothurn	59.	Esel - Mühle	Solothurn
38.	äussere Schnottwiler - M.	Küttigkofen	60.	3. Fabrik - M. a. Wildbach	Solothurn
39.	Deitingen - M.	Deitingen	61.	Krütt - Mühle	Brügglen
40.	obere Selzacher - M.	Selzach	62.	Helschenrohrer - M.	Helschenrohr
41.	obere Langendorfer - M.	Langendorf	63.	Meltinger - M.	Meltingen
42.	Wallierische - M.	Langendorf	64.	Ramiswiler - M.	Ramiswil
43.	Neue Mühle	Langendorf	65.	Gänsbrunnen - M.	Gänsbrunnen
44.	untere Hubersdorfer - M.	Hubersdorf	66.	Holderbank - M.	Holderbank
45.	Aedermannsdorfer - M.	Aedermannsdorf	67.	Betz - Mühle	Seewen
46.	untere Grenchner - M.	Grenchen	68.	Bärschwiler - M.	Bärschwil
47.	Erlinsbacher - M.	Erlinsbach	69.	Kleinlützler - M.	Kleinlützel
48.	Kienberger - M.	Kienberg			
49.	Mühle von Flüh	Flüh			

befreit zu werden, da seine Mühle nur dem internen Gebrauch diene. Kriegsrat und Regierung wollten sich jedoch ihr Prinzip nicht durchlöchern lassen und kamen dem Abt nur insofern entgegen, als sie ihn von Platz 35 nach Nr. 56 einstuften. Damit figurierte er (es wurden ja

nicht alle 96 Pferde für den Bundesauszug benötigt) für die Kehrordnung etwas weiter hinten, so dass er seiner Pflicht erst relativ spät nachkommen musste. Mit dieser letzten Änderung hatte die Aufteilung der Pferde ihre endgültige Form gefunden, und der Kleine Rat genehmigte sie am 12. April 1822 definitiv.¹⁶

Betreffend Artikel 8 des Grundgesetzes bekam der Kriegsrat am 11. April 1817 den Auftrag, sich mit dem Sanitätsrat zu vereinigen und eine Liste aller körperlichen Gebrechen, die zur Dienstuntauglichkeit «berechtigten», zusammenzustellen.¹⁷ Der Sanitätsrat entledigte sich dieser Arbeit unter der Leitung seines Präsidenten Edmund von Glutz schon am 18. April, und der Kriegsrat leitete den Entwurf am 14. Mai unverändert dem Kleinen Rat zu, der sich aber wieder einmal recht lange Zeit liess.¹⁸ Obschon die Aushebung im ganzen Kanton vom 28. Mai bis zum 30. Juni stattfinden sollte (und dann auch stattfand), hielt der Kleine Rat die Verabschiedung dieses Erlasses nicht für dringend und wartete mit der Behandlung bis zum 29. August. Die erste Aushebung musste deshalb ohne rechtskräftige Grundlagen bezüglich medizinischer Fragen vor sich gehen. Der Kleine Rat veränderte den Entwurf dahingehend, dass der «unheilbar stinkende Atem» und die «Augenfistel, wenn selbe nicht am rechten Auge wäre», nicht als von der Dienstpflicht befreende Gebrechen akzeptiert wurden. Der Katalog umfasste schliesslich total 37 Gruppen von Gebrechen. Neben den gewöhnlichen, indiskutablen Schäden, die auch ohne Reglement zur Dienstbefreiung geführt hätten, wie Blindheit, Gehörlosigkeit, unheilbare Krankheiten (damals z.B. Lungen- und Schwindsucht, Auszehrung und «fliessende Flechten»), starke Körperdeformation und psychische Schäden, gab es auch Punkte, die nur aus der Zeit heraus verstanden werden können. Einige davon seien als Illustration wiedergegeben:

- «2. bleibende Gesichtsfehler, welche die Unterscheidung der Gegenstände in der zum Militair Dienste nothwendigen Entfernung verhindern.»
- «5. Verlust der Nase, und Verunstaltung derselben, wodurch das Athemholen mercklich erschwert wird und unheilbare Nasenpolypen.»
- «7. Verlust von zwei Schneide- und den beyden Eckzähnen der obern oder untern Kinnlade – dies verhindert aber nicht den Artillerie Dienst zu verrichten.»
- «13. Habituelles oder periodisches Blutspeyen von unheilbahrer Art.»
- «17. Beträchtliche Brüche, auch mit Bruchbändern.»

¹⁶ Militärkommission, unterm 12. April 1822.

¹⁷ RM 1817, April 11, S. 477.

¹⁸ Militärkommission, unterm 14. Mai und 15. Oktober 1817. – RM 1817, August 29, S. 1122. – Sanitätsrat, unterm 18. April 1817 (Entwurf). – Der Auftrag des Kriegsrates an den Sanitätsrat wies deutlich darauf hin, dass man dieses Reglement bereits für die kommende Aushebung als Norm einführen wolle.

- «20. Hämorrhoidal-Geschwüre, blinde Goldader, die bleibend, und in einem solchen Grade vorhanden ist, dass sie das gehen erschwert; habitueller Goldader-Fluss, unwillkürlicher Stuhlgang von bleibender Ursache; habitueller Vorfall des Afters.»
- «24. Beträchtliche und bleibende Knochen-Krankheiten, als Knochenweiche, Beinfrass, Knochenbrand, Winddorn, und andere der Bewegung hinderliche Geschwülste.»
- «34. Habituelle oder häufig wiederkehrende Gicht.»

Als generelle Grundsätze wurden ferner aufgestellt, dass nur unheilbare und bleibende Gebrechen akzeptiert werden dürften. Für alle andern Fälle kam höchstens eine vorübergehende Dispens in Frage. Gebrechen, deren Existenz nicht augenfällig war, mussten zwecks Verhütung von Missbräuchen vom behandelnden Arzt, vom Ortspfarrer und von zwei achtbaren, nicht verwandten Männern bezeugt werden.

Die Hauptarbeit an diesem Reglement dürften wohl die Ärzte im Sanitätsrat geleistet haben, denn es ist nicht anzunehmen, dass die Kleinräte Edmund von Glutz, Johann Baptist Frey und Lorenz von Arregger viel von diesen Dingen verstanden. Von den Ärzten seien namentlich erwähnt:¹⁹ Dr. med. und chir. Kantonsphysikus Johann Baptist Karl Kottmann; Dr. med. Urs Joseph Schürer, Mitglied der medizinischen Fakultät zu Wien; Leonhard Reuschlin, Oberwundarzt des Bürgerspitals.

Im Jahre 1818 schliesslich erfuhr das Grundgesetz eine Abänderung in den Artikeln 7 und 9. Unterm 24. Februar gelangte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde nach der Prüfung der solothurnischen Militärorganisation mit dem Antrag an Solothurn, das Alter für den Eintritt in den Auszug von 18 auf 20 Jahre zu erhöhen.²⁰ Der Kriegsrat, der selbst schon festgestellt hatte, dass die Mannschaft der 18jährigen aus einigen Gemeinden für den Kontingentsdienst zu schwach war, erklärte sich mit der vorgeschlagenen Abänderung sofort einverstanden. Der Kleine wie der Grosse Rat stimmten der Revision kurz darauf ebenfalls ohne Opposition zu.²¹ Die Militäraufsichtsbehörde konnte damit zum ersten Mal auch im Kanton Solothurn einen kleinen Erfolg in ihrer Arbeit zur Vereinheitlichung des schweizerischen Militärwesens buchen.

Mit diesen Ergänzungsbestimmungen waren nun alle gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden, die dazu angetan waren, dem kantonalen Militärwesen wieder auf die Beine zu helfen. Wenn auch der Eifer

¹⁹ Über das Wirken dieser Ärzte siehe z. B.: *J. Kaelin, F. Schwendimann, F. Schubiger, A. Lechner. Der Bürgerspital Solothurn 1418–1930.* Solothurn 1930.

²⁰ Militärikommission, unterm 13. März 1818. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 17. März 1818.

²¹ RM 1818, März 17, S. 245–246. – Gr. R.-Prot. 1818, März 31, S. 396. – Prokl. 1818, S. 13–14. – Militärikommission, unterm 4. April 1818.

des Kleinen Rates oft zu wünschen übrig liess, so gab doch das unübersehbare Pflichtgefühl des Kriegsrates für die Zukunft zu berechtigten Hoffnungen Anlass.

13.2 Der Inhalt der kantonalen Militärorganisation vom 24. Dezember 1816

Wir wollen hier die *wichtigsten* Bestimmungen des Gesetzes herausheben und damit dem Leser einen groben Überblick über die Militäreinrichtung jener Zeit zu geben versuchen. Der Kommentar zu den einzelnen Punkten soll nicht nur auf die Unterschiede zum Gesetz von 1812 hinweisen, sondern wird jeweils auch die Fragen nach der Zweckmässigkeit und nach den für die einzelnen Massnahmen bestimmend gewesenen Hintergründen zu beantworten haben.²²

Generell ist zum ganzen Gesetz eine Feststellung zu machen, die aus der Zeit heraus nicht unbedingt zu erwarten war: Die neue Organisation wies weit mehr bundesstaatliche Züge auf, als dies beim Gesetz von 1812 der Fall war. Obschon in einer Zeit vermehrter Betonung des Föderalismus geschaffen, zeigt das Gesetz ganz deutlich, dass die Regierung 1816 wegen der inzwischen stark erweiterten eidgenössischen Vorschriften bei der Neuordnung der kantonalen Miliz weit weniger freie Hand hatte als früher. Die Grundhaltung, die hinter dem ganzen Gesetz stand und überall durchschimmert, beruhte jedoch ebenso sehr auch auf einer veränderten Grundeinstellung der Solothurner Machthaber selbst: Ging man 1812 – trotz der politischen Verhältnisse – davon aus, eine kantonale Miliz zu schaffen, von der dann im Ernstfall etwas für die Bundesarmee abgezweigt werden musste, so stand nun der solothurnische Beitrag an das Bundesheer als solcher im Zentrum der Bestrebungen. Nur ganz am Rande fand die allein dem Kanton verbleibende Landwehr noch Platz. Dieser Gesinnungswandel, der nicht genug hervorgehoben werden kann, war durch mindestens vier Tatsachen bedingt: 1. durch die bereits erwähnten eidgenössischen Vorschriften, denen man sich willig unterzog; 2. durch die jüngst gemachte Erfahrung, dass nur ein starkes, möglichst homogenes Bundesheer und nicht von starkem Eigenstolz geprägte Standestruppen die Schweiz wirksam schützen konnte; ferner 3. durch die rein zahlenmässige Erhöhung des Bundeskontingentes, wodurch weit mehr Mannschaft als bisher absorbiert wurde; und schliesslich 4. – im Zusammenhang mit der an dritter Stelle genannten Tatsache – durch finanzielle Überlegungen, die grössere Investitionen für eine starke «Haustruppe» zum vornherein ausschliessen mussten. Diese Grundtatsachen führten zum Ver-

²² Eine Darstellung der Organisation von 1812: *Altermatt*, Mediation, S. 216–252.

zicht auf das bisherige, aus Freiwilligen bestehende «Elite-Corps» (50 Mann Artillerie zu Fuss, 25 Mann Artillerie zu Pferd, 25 Kavalleristen, 100 Mann Landmiliz) und damit zu einer wesentlichen Vereinfachung der Organisation. Nach klareren Bestimmungen und vor allem weniger umfangreich sollte in Zukunft auch die Errichtung der Spezialtruppen erfolgen: Rekrutierte man bisher die Artilleristen und Dragoner in grösserer Anzahl auf freiwilliger Basis und zweigte dann bei Bedarf die Bundesdetachemente einfach ab, so sollte nun die Aushebung zusammen mit den Infanteristen vor sich gehen. Die weitgehende Beschränkung auf die Erfordernisse für die Bundeskontingente brachte auch hier wesentliche Einsparungen in jeder Beziehung. Dennoch verzichtete man nicht ganz auf «Überzählige», wie die Tab. 10 zeigt. Die Begründung für diese Überbesetzung war jedoch eine ganz andere als früher und durchaus anerkennenswert: Sollte früher damit das Verbleiben einer eigenen Artillerie und Kavallerie im Kanton sichergestellt werden, so diente jetzt der Überschuss nur als Garantie für die Vollzähligkeit der Bundeskontingente. Diese Regelung beruhte sicher auf den jüngst gemachten Erfahrungen. Diese Bereitstellung einer doch recht beträchtlichen Anzahl Ersatzleute hat aber auch ihre bedenkliche Seite: Zweifelte die Regierung trotz der neuen Organisation bereits jetzt an ihrer Durchsetzungskraft? 20 und mehr Prozente legale Ausfälle waren auch damals sicher kaum die Norm. Nichtsdestoweniger darf aber die in Art. 1 festgehaltene Konzeption der aufzustellenden und zu organisierenden Truppen, die weitgehend Ausdruck der Beschränkung auf das Mögliche war, als gut und zweckdienlich bezeichnet werden.²³

Tab. 10. Verzeichnis der Truppen, die gemäss Art. 1 der Militärorganisation von 1816 organisiert werden sollten.

Truppen-gattung	Bundesauszug			Bundesreserve			Landwehr		
	Soll-Bestand	Reserve	total	Soll-Bestand	Reserve	total	Soll-Bestand	Reserve	total
Artillerie	71	29	100	71	29	100	—	—	—
Train	26	6	32	45	10	55	—	32	32
Kavallerie	32	8	40	—	—	—	—	—	—
Infanterie	775	150	925	788	157	945	—	925	925
<i>total</i>			<i>1'097</i>			<i>1'100</i>			<i>957</i>

²³ Im Jahre 1822 wurde dann die Zahl der Überzähligen bei der Infanterie aus Spargründen reduziert: pro Inf.-Komp. nur noch 13 statt 25 Mann. Militärkommission, unterm 25. September und 13. November 1822. RM 1822, November 6/11, S. 932–933/933–934.

Die oberste Befehlsgewalt auf kantonaler Ebene stand wie bisher dem Amtsschultheissen zu (Art. 3). Diese Bestimmung war jedoch zum vornherein nur bei internen Kriegsereignissen von Bedeutung und ist in diesem Sinne wohl als nicht gerne preisgegebener Überrest aus einer vergangenen Zeit zu verstehen.

Die Einteilung des Kantons für die Truppenaushebung wurde beibehalten (Art. 4, 5): «ein jedes der 4 Quartiere», Solothurn (4 innere Amteien), Balsthal, Olten und Dorneck, «gibt zu einer jeden der 3 obigen verschiedenen Truppen-Abtheilungen eine vollzählige Infanterie-Compagnie, und zu den Eliten-Compagnien, Artillerie, Train und Cavallerie, was es ihm sodann noch im Verhältniss seiner waffenfähigen Mannschaftszahl vom 16ten bis 49sten Jahr einbegriffen, beziehen mag.»

Organisatorisch recht ungünstig war die Bestimmung in Artikel 6, nach der die Einteilung und Musterung der jungen Mannschaft am Bürgerort und nicht mehr wie bisher am Wohnort zu geschehen hatte.²⁴ Nach dem gleichen Artikel waren neu auch die niedergelassenen Schweizer und nicht mehr nur die Kantonsbürger contingentsdienstpflichtig. Gemäss der eidgenössischen Vorschrift wurde die allgemeine Wehrpflicht vom 35. Altersjahr bis zum 49. erweitert.²⁵ Für den je vier Jahre dauernden Dienst im Auszug und in der Reserve wurde die Altersgruppe der 18- bis 29jährigen vorgesehen (Art. 7, 9, 10 und Tab. 11).²⁶ Der vom Landmajor nicht eingeteilte Rest dieser Altersgruppe sollte als Reserve für die alljährliche Erneuerung von einem Viertel der Truppe dienen, falls inzwischen nicht genügend Jünglinge 18jährig geworden wären. Die Altersklasse 30–40 Jahre schliesslich diente zur Errichtung der Landwehr (Art. 11). Die Einteilung erfolgte in jeder

²⁴ Diese Regelung sollte beim Bezug der Uniformierungsgebühr und der Ersatzabgabe reichlich Unordnung und organisatorische Mehrarbeit stiften. Trotz allen Schwierigkeiten wurde diese Regelung für die Einteilung und Musterung beibehalten. Vgl. Absch. 15.1 und 15.2.

²⁵ Von Arx, Wehrwesen, S. 12: Er weist mit Recht darauf hin, dass die allgemeine Wehrpflicht erst im Militärgesetz und nicht schon in der Verfassung ausgesprochen wurde.

²⁶ Vgl. dazu Absch. 13.1. – Was die Dienstdauer anbetrifft, so wurde diese erst im Frühjahr 1820 endgültig festgesetzt, nachdem die erste Ergänzungsmusterung klar gezeigt hatte, dass jährlich ohne weiteres 225 Mann ersetzt werden konnten. Für die Infanterie wurden deshalb je vier Jahre in Auszug und Reserve festgesetzt. Für alle andern Waffengattungen, die z. T. ja auch gar keinen Reservdienst zu leisten hatten, wurde die Auszugsdienstzeit vor allem wegen der kostspieligeren Ausrüstung und Instruktion auf 8 Jahre festgesetzt. Diesen Truppen wurde als Gegenleistung auch die kleine Uniform im Werte von 15,5 Franken unentgeltlich abgegeben. – RM 1820, Februar 23, S. 171–172. – Prokl. 1820, S. 10–11. – Militär-Schriften 1827 bis 1830, unterm 27. Mai 1829 (Tabelle, originalgetreue Wiedergabe).

Tab. 11. Verzeichnis der anno 1829 20jährigen Mannschaft,
aus der die Ergänzungsmannschaft für 1829 (225 Mann) gezogen wurde.

Amteij	Geloset Mann	Tod Mann	Nandersch. Mann	Untauglich Mann	zu klein Mann	Student	auswärts im Dienst	Verbleiben	Bemerkungen
Solothurn	14	-	5	-	-	1	5	3	Woron sich 2 noch über ihr Alter auszuweisen haben
Läbern	77	3	4	2	3	3	2	60	Woron { 1 Mahl Knecht 1 unbekannt ist
Bucheggberg	67	-	5	3	5	-	2	52	Woron 3 unbekannt sind
Kriegstetten	52	3	1	3	6	1	3	35	Woron { 1 Dahlknecht 2 Läufer 1 der im Taufbuch nicht eingeschrieben ist
Balsthal Thal	63	2	4	1	2	-	7	47	Woron { 5 Läufer 1 sich über sein Alter auszuweisen hat
Balstall Gäu	38	-	2	-	2	-	2	32	Woron { 1 Schullehrer 1 Dahlknecht 4 Läufer
Othen	73	4	6	6	11	2	6	38	Woron { 2 Inn Kanton Thurgau säschaft 1 Läufer
Gössgen	69	3	3	4	4	-	2	53	- { 1 Schullehrer 1 der im Jahr 1828 geloset
Dorneck	38	1	-	1	3	-	2	31	Woron { 1 Schullehrer 1 Banwart ist
Thierstein	59	2	2	3	13	1	1	37	- { 1 Schullehrer 1 Banwart ist
Summa	550	18	32	23	49	8	32	388	Total 30 Mann
Abgezogen die in der Bewertung verzeichnete Mannschaft mit								30	
								358	Verbleiben
<i>Solothurn den 7en May 1829 Sury Landmajor</i>									

Gruppe dem Alter nach aufsteigend, ausser bei den frisch 18jährig Gewordenen, bei denen man die Älteren «berücksichtigte» (Art. 12).

Der Katalog der vom Dienst Befreiten wurde stark erweitert (Art. 8). Allerdings mehr um der einengenden Klarheit willen, als um neue Kategorien zu befreien. Unter anderen waren vom Dienste befreit: alle Staatsbeamten (Ratsherren, wichtige Chefposten), die Gemeinde- und Gerichtsvorsteher, die von der Regierung anerkannten Schullehrer, die «studierende Jugend», die Förster und, wie bereits erwähnt, eine ganze Reihe von Leuten mit körperlichen Gebrechen.²⁷ Nicht mehr begünstigt wurden die «Hirten», die «Männer der Helfmütter» und die «Kirchmeyer und Siegeristen».

Waren die einen ganz vom Dienst befreit, so wurde es den Dienstpflichtigen in der neuen Organisation fast verunmöglicht, sich zu drücken. Insbesondere wurde das Sich-Eersetzen-lassen «strengstens verboten» (Art. 15), nachdem die bisherige Bestimmung, nach der beim Eintritt in das Bataillon ein jeder sich durch einen tauglichen, uniformierten Mann hatte ersetzen lassen können, nur negative Erfahrungen gebracht hatte.²⁸ Ein Zusatzreglement sollte wichtigste Ausnahmen be-

²⁷ Vgl. Absch. 13.1. – 1826 wurde ein Antrag, diesen Katalog um die Amtsweibel und deren Stellvertreter zu erweitern, abgelehnt. RM 1826, April 7, S. 409–410.

²⁸ Über die Durchsetzung dieser Bestimmung siehe Kap. 1.4.

zeichnen, doch dieses erschien bis 1830 nicht.²⁹ In die gleiche Richtung ging auch der völlig neue Teil von Art. 19: «Niemand im Kanton ohne Ausnahme, was er auch für eine Stelle bekleiden möge, auch selbst nicht die Mitglieder des kleinen und grossen Rathes, vom 20sten bis 50sten Jahr Alters können sich der Annahme einer übertragenen Officiersstelle entziehen.» Auch bei dieser Bestimmung lagen die Gründe ganz klar in den kürzlich gemachten Erfahrungen.³⁰

Die alljährlichen Musterungen wurden in ihrer Bedeutung aufgewertet und vereinfacht (Art. 17, 18). An die Stelle der bisherigen kompanieweisen Trümmusterungen durch die Hauptleute trat nun eine Inspektionsmusterung durch den Truppengattungskommandanten.³¹ Anlässlich dieser Musterung sollten dann auch gleich alle Abgänge ersetzt, die Milizrödel nachgeführt und die 16jährigen vom Oberamtmann vereidigt werden. Diese Zentralisierung und Konzentrierung trat an die Stelle der stark verteilten Zuständigkeiten im alten Gesetz. Nach wie vor war der Landmajor besonders für die Vorbereitung dieser Geschäfte eine unentbehrliche Persönlichkeit (vgl. Tab. 11).

Was den Bereich der Ausrüstung und Bewaffnung anbetraf, ergaben sich für die Wehrpflichtigen einige wesentliche Änderungen (Art. 21 ff.). Nach der neuen Regelung sollte den Soldaten im Auszug und in der Reserve die ganze Ausrüstung und Bewaffnung von der Regierung zur Verfügung gestellt werden (Art. 24, 25). Dies war für die Gemeinden und dadurch auch für die Bürger eine spürbare Entlastung, denn bisher waren sie dafür verantwortlich, dass der einrückende Soldat sich in vollständiger Uniform samt Tornister am Sammelplatz einfand.³² Die Gewehre und das Lederzeug wurden schon bis anhin von der Regierung

²⁹ Auch eine Mahnung im Jahre 1823 nützte nichts. RM 1823, September 1, S. 852–853.

³⁰ Über die Art der Durchsetzung dieses § lässt sich nur mit Vorbehalt etwas sagen, da nur die folgenden Beispiele gefunden werden konnten, die der Regierung Entscheidungsfreiheit ließen:

1. Martin Walker von Solothurn begehrte seine Entlassung als 2. Oberleutnant. Da er nicht über 50jährig und auch nicht krank war, wurde sein Begehrten abgelehnt: Militärkommission, unterm 15. September 1819;
2. Eduard von Tugginer begehrte seine Entlassung als Oberstleutnant des Inf.-Bat. des Auszugs. Da er noch nicht 50jährig war, wurde auch dieses Begehren abgelehnt: Militär-Schriften 1817–1827, unterm 15. September 1827.

Es scheint also, dass diese Bestimmung streng gehandhabt wurde.

³¹ Diese Lösung wurde erst 1830 anlässlich der Budgetberatung 1831 kritisiert, da die Anwesenheit der Chefs der Waffengattungen nicht nötig sei. Der Antrag auf Kürzung der Inspektionsskredite kam aber nicht durch: Gr. R.-Prot. 1830, Juni 22, S. 161–163.

³² Die alte Regelung auferlegte im Prinzip den Kontingentsdienstpflchtigen die Kosten für die Uniformierung. Da aber viele nicht imstande waren, die Kosten zu bezahlen, mussten die Gemeinden jeweils dafür geradestehen. Es ist augenfällig, dass eine solche Lösung zu vielen Reibereien führen musste.

abgegeben. Die Mehrkosten der Regierung für die Uniformierung mussten natürlich durch eine neue Einnahmequelle, das heisst wieder durch das Volk gedeckt werden. Die dafür geschaffene Einrichtung einer Uniformierungskasse hatte aber den Vorteil, dass mit diesem System die Kosten auf eine breitere Volksschicht (alle 16- bis 50jährigen Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizer) gleichmässig verteilt werden konnten. Die Vorteile dieser neuen Lösung wurden allerdings von der Bevölkerung sehr schnell vergessen, denn das Solidaritätsgefühl in finanziellen Belangen existierte damals vor allem auf der Landschaft noch nicht. Ein Grossteil der Bevölkerung glaubte offenbar fest an die im Gesetz in Aussicht gestellte Aufhebung der Uniformierungsgebühr nach vier Jahren (Art. 25).³³ Das Verhalten der Bevölkerung lässt aber andererseits auch den Schluss zu, dass die neue Lösung trotz der längerfristigen Belastung des Einzelnen der alten vorgezogen wurde.

Von der alten Ordnung übernommen wurde die Bestimmung, wonach jeder Waffenfähige oder Eingeteilte «ein zweilöthiges französisches Ordonanzgewehr sammt Bajonet und Patronetasche» anzuschaffen hatte (Art. 21). Diese Regelung sollte nach der Meinung des Gesetzgebers keine übermässige Belastung des Einzelnen darstellen, denn man wusste um die vielen unter der Bevölkerung vorhandenen Gewehre dieser Art. Zudem waren sie notfalls auch billig zu kaufen, da dieser Typ vielerorts durch bessere Ausführungen ersetzt wurde. Die Durchsetzung dieser Gesetzesbestimmung verursachte dann aber wider Erwarten doch viel Mühe. In fast regelmässigen Abständen erliess die Regierung, die damit auch ihre mangelnde Durchsetzungskraft offenbarte, mehr oder weniger bestimmte Aufrufe an die Oberamtmänner, doch endlich für die Erfüllung dieser Vorschrift besorgt zu sein.³⁴ Wie die Landwehr nicht gebildet werden konnte, so konnte auch diese Bestimmung während der ganzen Restaurationszeit nicht befriedigend durchgeführt werden. Hier zeigte sich deutlich, wie die Bemühungen um die Errichtung des Auszuges und der Reserve alle Kräfte aufbrauchten.

Wie die Artikel bezüglich der Uniformierungskasse, so brachten auch die Artikel 30 und 31 bezüglich der Stellung der Trainpferde fortschrittliche Neuerungen.³⁵ Indem man die Pferde nun nicht mehr wie noch 1815 von den Gemeinden, sondern von den Müllern verlangen wollte, erleichterte man die Gemeinden auch hier von einer grossen Last. Bis jetzt mussten nämlich die Gemeinwesen jeweils die Pferde zu

³³ Vgl. Absch. 15.1.

³⁴ RM 1819, März 17, S. 253/RM 1829, April 27, S. 410–413. – Prokl. 1819, S. 6–7. – Militärkommission, unterm 25. September 1823. – Militär-Schriften 1827 bis 1830, unterm 18. März 1829.

³⁵ Vgl. dazu Absch. 13.1 und Kap. 1.1.

teuren Preisen ankaufen, wenn solche in Kriegszeiten überhaupt erhältlich waren. Die Garantie, dass im Bedarfsfalle Pferde bereitstanden, konnte bei diesem System nie gegeben sein, denn es wäre wahrlich zu viel verlangt gewesen, die Gemeinden vorsorglicherweise zur Pferdehaltung zu verpflichten. Bei der neuen Lösung nun holte man die Pferde dort, wo sie auch in Friedenszeiten vorhanden waren. Die Müller hatten nämlich, bedingt durch ihr Gewerbe, Pferdezucht und Pferdehandel weitgehend in ihren Händen. Die Gemeinden wurden dann in der Praxis sogar noch von der Bezahlung des Pferdegeschirrs befreit, indem diese Kosten zulasten der Uniformierungskasse vom Staate übernommen wurden. Dies entgegen dem Organisationsgesetz, das in Art. 31 diese Ausgaben nach dem Kataster bei den Gemeinden zu erheben vorschrieb.

Eine für die Staatskasse finanziell vorteilhafte Änderung stipulierte Artikel 33, nach dem die Instruktion der Kontingentstruppen mit der Stadtwache verbunden werden sollte. Die endgültige Verwirklichung dieses Grundsatzes erfolgte dann erst einige Monate später.³⁶

Damit hätten wir die wichtigsten Bestimmungen der neuen Militärorganisation von 1816 und die markantesten Abweichungen von der 1812-Organisation erwähnt. Die neue Organisation darf zweifellos als Ausdruck grossen Pflichtgefühls gegenüber der Eidgenossenschaft und als echter Fortschritt in den Bemühungen um ein zeitgemäßes Militärwesen betrachtet werden. Auch in bezug auf die Nutzung der finanziellen Möglichkeiten der Bevölkerung und des Staates wurde hier wohl ein Optimum erreicht. Die neue Organisation gab – konsequente Durchführung vorausgesetzt – zu berechtigten Hoffnungen Anlass. Hier allerdings lag die schwache Stelle, die nicht so leicht überwunden werden konnte: Die kräftige Hand der Regierung fehlte (zum Teil aufgrund der finanziellen Lage des Staates), und damit waren auch die zahlreichen gut gemeinten und fortschrittlichen Punkte des neuen Gesetzes von da her wieder in Frage gestellt. Schon die ersten Jahre sollten zeigen, dass auch ein noch so gutes Gesetz wenig nützte, wenn die Regierung bei der Mittelbeschaffung und bei der Durchsetzung einzelner Bestimmungen mangels Durchsetzungskraft dem Willen der Bevölkerung und damit dem Weg des geringsten Widerstandes folgen musste. Nur dank dem Druck des Kriegsrates und der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde konnte dann das für die Zeit recht fortschrittliche Gesetz doch noch in recht befriedigendem Masse ausgeschöpft werden, wie dies unter anderem der folgende Abschnitt zeigen wird.

³⁶ Vgl. dazu Absch. 13.1.

13.3 Die Neuformierung der Truppen

Die Neuorganisation der Militäreinrichtungen auf allen Ebenen und die Neuverteilung der Waffengattungen auf die Kantone erforderten im Anschluss an die neu erlassenen Gesetzesbestimmungen auch eine Neuformierung der Truppenkörper selbst. Wie die Kriegsjahre gezeigt hatten, war ja auch eine Neuaufnahme der Mannschaftsrodel kein Luxus. Im übrigen waren die Truppen seit dem Ende des Auszuges von 1815 sowieso «verlottert», denn viele Offiziere hatten ihren Dienst nach so vielen kriegerischen Jahren quittiert und auch ein Grossteil der Mannschaft, die zum Teil über ihre Zeit hinaus im aktiven Dienst stand, musste entlassen werden. Ein totaler Neubeginn drängte sich auf, wo bei dies ja auch dem eidgenössischen Konzept entsprach. Die Regierung in Solothurn allerdings scheint sich unmittelbar nach den Kriegswirren recht wenig um die Truppen gekümmert zu haben. Diverse Verordnungen und Gesetze, die im folgenden noch zu besprechen sein werden, genossen Priorität. Für einige Jahre mindestens rechneten jetzt die meisten mit Frieden, und somit hatten auch die Sanierung und die Wiedererrichtung der Truppen noch Zeit.

Ganz anderer Ansicht war jedoch zuerst einmal Landmajor Joseph Arnold.³⁷ Am 13. Juli 1816 gelangte Arnold mit einem langen Brief an die Herren Kriegsräte und machte sie als Verantwortlicher für die beiden Kontingentsbataillone darauf aufmerksam, dass diese Truppen bei einem allfälligen Aufgebot höchst unvollständig sein würden. Diese Mitteilung sollte Arnold vor späteren Anschuldigungen schützen. Den Zustand der Truppen stellte Arnold so dar, dass seit dem 1. Mai 1816 die Dienstzeit der Hälfte der Infanterie abgelaufen sei. Von den 400 neu zu instruierenden Mann seien aber erst 150 ausgebildet.³⁸ Arnold fuhr dann weiter fort: «Wie viele Mühe die Completierung der Compagnien in dem letzten Feldzuge kostete, und die fast bis zu deren Rückkehr dauerte, und endlich nur durch unexercierte, zum Theyl selbst ununiformierte und blos aus zu vieler Nachsicht herrührte, ist Ihnen gleichfalls bekannt.» Die Möglichkeit, Leute mit abgelaufener Dienstzeit weiter im Kontingent zu belassen, verwarf Arnold, da von einer aus Missmutigen bestehenden Truppe ebenfalls nicht viel erwartet werden könne. Arnold erwartete vom Kriegsrat die Überweisung die-

³⁷ Militär-Schriften 1813–1816, unterm 1. (Brief von Arnold) und 16. August 1816. – Militärkommission, unterm 1. August 1816.

³⁸ Dazu kam noch, dass in den Wintermonaten keine Instruktionen stattfanden, so dass am 1. Mai 1817 theoretisch fast $\frac{3}{4}$ des Auszugs-Bat. unvorbereitet einem Aufgebot hätten folgen müssen. Von der Reserve konnte überhaupt noch keine Rede sein. Zudem liess auch die Uniformierung und Ausrüstung aller Neuinstruierten noch mehr als ein Jahr auf sich warten. Vgl. dazu Absch. 15.1 und Anm. 53 unten.

ser Tatsachen an den Kleinen Rat und von diesem dann die entsprechenden Befehle.

Landmajor Arnold musste aber trotz seiner drängenden Vorstellungen bis in den Frühling 1817 hinein warten, bis sich Kriegsrat und Regierung ernsthaft mit der Truppensanierung zu befassen begannen. Auch hier zeigte sich wieder, dass die ganze Angelegenheit bei der Regierung keine grosse Priorität genoss. Obschon die neue Militärorganisation noch im Dezember 1816 verabschiedet werden konnte und nach der bisherigen Übung bereits anfangs April 1817 mit der Instruktion der Truppen hätte begonnen werden können, wurde erst am 1. Mai 1817 im Kriegsrat ein entsprechender Antrag zuhanden des Kleinen Rates verfasst.³⁹ Damit sei aber keineswegs dem Kriegsrat Nachlässigkeit vorgeworfen! Im Gegenteil – dieser übte mit seinem Antrag wohl ganz bewusst Druck auf die Regierung aus, die in der uns bekannten Verordnung vom 16. April 1817 in Artikel 2 auf «günstigere Zeitumstände» warten wollte und festgesetzt hatte, dass der Kriegsrat erst «nach Verfluss zweyer Monate» Vorschläge zur Einführung der Instruktion einreichen solle.⁴⁰ Seinen Eifer hatte der Kriegsrat auch schon am 28. Dezember 1816 und erneut am 27. Februar 1817 bewiesen:⁴¹ Unmittelbar nach Annahme der neuen Militärorganisation hatte er nämlich die Oberamtmänner angewiesen, zur Erstellung neuer Mannschaftsrodel durch Pfarrer und Gemeindevorgesetzte alle zwischen dem 1. Januar 1768 und dem 31. Dezember 1800 Getauften aus den Taufbüchern ausziehen zu lassen. Landmajor Arnold wurde im Februar beauftragt, mit den Vorbereitungsarbeiten für die Musterungen zu beginnen und ein Verzeichnis der Offiziere zu erstellen. Es steht damit eindeutig fest, dass der Kleine Rat *alleine* (wohl mit Ausnahme der ihm angehörenden Kriegsräte) für die Verzögerung oder Verschleppung verantwortlich war. So machte z.B. auch der beginnende Druck der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, die am 20. März 1817 die ersten Etats über den Zustand und die Ausrüstung der Truppen verlangte, in der Ratsstube keinen Eindruck.⁴² Man war noch nicht so weit, und das genügte als Antwort.

Vorgeschlagen wurde nun am 1. Mai vom Kriegsrat: Gemäss der Verordnung vom 16. April sei «wenigstens in etwas» mit der Organisation der Kontingente fortzufahren. Dazu sollten auf den 1. Juli 50 Mann zu Vorübungen einberufen werden, um sie dann am 21. Juli die Aufgaben

³⁹ Militärkommission, unterm 1. Mai 1817. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 23. Mai 1817.

⁴⁰ Prokl. 1817, S. 54.

⁴¹ Militärkommission, unterm 28. Dezember 1816 und 27. Februar 1817.

⁴² RM/Conc. 1817, März 10, S. 316–317/62. – Militärkommission, unterm 24. März 1817.

der auf dieses Datum hin zu entlassenden Torwächter übernehmen zu lassen. Während dieser Zeit der Stadtwache sollte dann die eigentliche Instruktion erfolgen. Dieser Vorschlag wurde am 23. Mai vom Kleinen Rat angenommen, nachdem eine Woche vorher aufgrund eines Arnoldschen Gutachtens die Richtlinien für die abzuhalgenden Musterungen genehmigt worden waren.⁴³ Vom 28. Mai bis zum 30. Juni 1817 hatte Arnold 34 Musterungstage durchzuführen, auf denen er alle 19- bis 31jährigen waffenfähigen Bürger inspizieren und einteilen sollte. Für unentschuldigte Absenzen wurde eine Strafe von 1 Franken zugunsten der Uniformierungskasse angedroht. Arnold sollte 6 Franken Taggeld plus «Geferge» und die 140 Friedensrichter je 1 Franken bekommen.⁴⁴ Mit diesen Bestimmungen konnte die Neuformierung von den zuständigen Stellen endlich zielstrebig an die Hand genommen werden.

Die Musterung und Einteilung durch Arnold konnte ohne weitere Hindernisse durchgeführt werden, so dass am 2. Juli die weiteren Beschlüsse für einen reibungslosen Instruktionsablauf gefasst werden konnten.⁴⁵ Die Marschordnung für die vier Zentrumskompanien des Auszugsbataillons wurde wie folgt ausgelost: Zuerst hatte die 3., dann die 2., dann die 1. und als letzte die 4. Kompanie zu marschieren. Am 21. Juli schliesslich sollte – wie vorgesehen – mit der ordentlichen Instruktion begonnen werden, und zwar so, dass in der Reihenfolge der Marschordnung zuerst von jeder Kompanie das erste Drittel, dann von jeder das zweite Drittel und schliesslich das letzte Drittel (je 50 Mann) instruiert werden sollten. Diese neue Aufteilung und Reihenfolge, welche die komplette Instruktion der Pikettkompanie stark hinausschob, wurde nirgends begründet, doch steckte wohl auch hinter dieser Massnahme der Versuch, aus Fehlern zu lernen. Kam man in den letzten Jahren oft in die Situation, völlig uninstruierte Truppen absenden zu müssen, weil man sich in den Instruktionsbemühungen der ersten Kompanie zu lange aufhielt, so sollte dies offenbar mit der neuen Regelung verhindert werden. Nach dem neuen Turnus kam jede Kompanie in relativ kurzer Zeit zu einem instruierten Kerntrupp. Zudem liess eine gestaffelte Instruktion die Übung einer einzelnen Kompanie im Durchschnitt weit weniger absinken, da in regelmässigen Abständen neu instruierte Truppenteile hinzustiessen.

⁴³ RM 1817, Mai 16/23, S. 670–672/723–724. – Militärkommission, unterm 14. Mai und 2. Juni 1817. – a. a. O., unterm 21. Mai 1817: Tabelle der Musterungsreise. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 16. Mai 1817.

⁴⁴ Der Kriegsrat hatte für Arnold 18 Franken inkl. Gepäcktransportkosten vorgeschlagen, wonach die ganze Musterung auf insgesamt 752 Franken zu stehen gekommen wäre. Diesen Betrag versuchte man zu verkleinern, indem nun das Gepäck Arnolds auf Staatskosten und damit billiger transportiert werden sollte.

⁴⁵ Militärkommission, unterm 2. Juli 1817.

Alle guten Vorsätze und Reglemente nützen jedoch wenig, wenn die Kraft zur Durchführung fehlt! Allzu rasch traten Verzögerungen ein, die das ganze schöne Projekt zu Fall brachten. Die Instruktion nahm mehr Zeit in Anspruch, als vorgesehen war. Nach einem Rapport von Landmajor Arnold wurden erst auf den 9. September 1817 neue Truppen zur Ablösung der ersten einberufen.⁴⁶ Im Widerspruch zum Programm waren es aber nicht 50, sondern nur 25 Mann, die 25 Entlassungswürdige ersetzen sollten. Mehr als zwei Monate waren also nötig, um 25 Mann ausreichend zu instruieren! Um das Mass der Änderungen voll zu machen, wurde nun auch nicht mit dem ersten Drittel der 2. Kompanie begonnen, sondern laut Kleinratsbeschluss sollte die 3. Kompanie vor allen andern ganz instruiert werden. Diese frühen Modifikationen liessen für die Zukunft nichts Gutes ahnen.

Nachdem inzwischen ein neues Jahr ins Land gezogen war, erinnerte sich der Kriegsrat immerhin bereits am 19. Februar 1818 daran, dass in absehbarer Zeit die Militäraufsichtsbehörde wieder die alljährlichen Rapporte verlangen würde.⁴⁷ Dieses Jahr wollte man sich keine Blöße mehr geben. In Erinnerung an den letztjährigen Rapport dieser Behörde an die Tagsatzung, wonach «eine grosse Anzahl der Kantone ihre Kontingenter nach dem neuen eidgenössischen Reglement schon organisiert haben, und die Mehrheit der übrigen damals darmit beschäftigt waren – wurde für dringend nothwendig erachtet, auch hierorts die Organisierung des Kontingents mehr zu bethätigen, als bisher geschehen, um in Erfüllung unserer eidg. Pflicht nicht zurück zu bleiben». Wieder einmal wurde eine Kommission bestellt, die folgende Punkte zu untersuchen hatte:⁴⁸ 1. Wie kann die Instruktion gefördert werden? 2. Wie kann die Instruktion der Offiziere betätigt werden? 3. Festlegung und Zusammenstellung der Dienstzeit und des Austrittes der Kontingentstruppen. 4. Abhaltung der jährlichen Inspektionen und Musterung des Reservebataillons. 5. Etat der materiellen Bedürfnisse. 6. Abdankung der Artillerie zu Pferd.

Knapp einen Monat später lag ein Untersuchungsbericht voller Optimismus vor:⁴⁹

⁴⁶ a. a. O., unterm 24. August und 3. September 1817.

⁴⁷ a. a. O., unterm 19. Februar und 13. März 1818. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 19. Februar 1818. – Die Aufforderung der MAB kam dann auch wenige Tage später. Man versprach die Berichte bis Ende April.

⁴⁸ Die Mitglieder der Kommission: Oberst Joseph von Sury von Büssy, Oberst Johann Baptist Altermatt, Oberst Joseph von Glutz, Johann Bloch, Joseph Vogelsang, Joseph Arnold.

⁴⁹ Militärkommission, unterm 16. März und 16. April 1818. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 18. März 1818. – RM 1818, März 18, S. 250–252.

1. Statt wie bisher nur 25 sollten in Zukunft 75 Mann monatlich (oder 600 jährlich) instruiert werden. Damit hätte bis Ende 1818 das ganze Infanteriebataillon des Auszuges bereitgestanden. Da die Artilleristen und Trainsoldaten aufgrund ihrer längeren Dienstzeit noch zwei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, wurde hier die Instruktion erst für 1819 und 1820 mit je 50 Mann vorgesehen. Im laufenden Jahr 1818 sollte nur die Instruktion der Offiziere vorgenommen werden. Bei der Kavallerie musste zuerst eine Musterung durchgeführt werden, um die zu Ersetzenden festzustellen! Eine allfällige Instruktion hatte ebenfalls noch anno 1818 zu geschehen. Allen diesen Anträgen stimmte der Kleine Rat zu.
2. Was die noch zu ernennenden Infanterieunterleutnants anbetrifft, wurde vorgeschlagen und vom Kleinen Rat beschlossen, alle Bewerber in einer Vorinstruktion auf ihre Tauglichkeit und Dienstkenntnis hin zu prüfen und erst dann zu ernennen.
3. Da die Zahl der nachrückenden Jünglinge gross genug sein würde, sollte alljährlich ein Viertel der Kontingentstruppen aus dem Auszug in die Reserve entlassen werden. Der erste Austritt sollte 1819 erfolgen. Diejenigen, die durch das Los vom Eintritt in den Auszug verschont würden, sollten während vier Jahren je 8 Franken in die Uniformierungskasse bezahlen müssen. Dieser letzte Antrag wurde jedoch vom Kleinen Rate in dieser Form nicht akzeptiert.⁵⁰
4. Jede Kompanie sollte alljährlich durch den Hauptmann und den Landmajor inspiziert werden.
5. Dazu hatte der Kriegsrat noch nichts Reifes vorzulegen.
6. Diese nicht mehr benötigten Truppen sollten am Vorabend des Fronleichnamfestes in der Stadt zur Parade berufen werden. Nach der Inventarisation der Effekten sollte dann eine geziemende Abdankung und die Abgabe der dem Staate gehörenden Ausrüstungsgegenstände erfolgen.

Mit diesen Beschlüssen wurde ein klar konzipiertes, aber auch recht grosses Programm für die nächsten Jahre verabschiedet. Den bereits im Vorjahr aufgetretenen Schwierigkeiten wurde offenbar recht wenig Beachtung geschenkt. Mit neuem Willen wurde ein neuer Anlauf genommen.

Das ganze Programm wurde sofort auch der Militäraufsichtsbehörde zugestellt. Solothurn handelte sich mit diesem Brief einen äusserst vorteilhaften Bericht über sein Kantonalmilitär ein.⁵¹ Nur die Kantone ZH, UR, BS, und AG waren gemäss Bericht der MAB in ihren militäri-

⁵⁰ Für die weiteren Bemühungen in Sachen Militärflichtersatz vgl. Absch. 15.2.

⁵¹ Militärkommission, unterm 16. April 1818. Im Brief an die MAB betonte SO noch ganz speziell, dass mit seiner Organisation das Problem der Reserve (personell und materiell) völlig gelöst sei. Dass die Reserve auf diese Art erst 1823 vollständig

schen Aufrüstungen entscheidend weiter. Es ist hier allerdings anzunehmen, dass andere Kantone etwas weniger geblufft haben und deshalb nicht so gut abschnitten.

Die Instruktion des Infanteriebataillons wurde dann gemäss Plan aufgenommen. Allerdings wieder nicht im vorgesehenen Umfange: Alle drei Wochen wurden 35 Mann einberufen, die nach drei Wochen Instruktion anschliessend ebensolange den Garnisonsdienst zu versehen hatten.⁵² Immerhin gelang es, bis Ende Herbst 1818 die vier Zentrumskompanien ganz auszubilden. Im Frühling 1819 begann man dann sofort mit der Instruktion der beiden Jägerkompanien, so dass im Herbst 1819 die ganze Infanterie des Auszuges den Reglementen entsprechend präsentiert werden und am 1. Januar 1820 der erste Austritt erfolgen konnte.⁵³ Die MAB dürfte mit ihrem Inspektionsaufgebot nicht unweentlich zu dieser endlichen Bereitstellung dieser Truppen beigetragen haben. Die latent vorhandenen «Erlahmungserscheinungen» Solothurns unterdrückte die MAB geschickt, indem sie mit ihren Aufgeboten zur Inspektion der Truppen den Motor der solothurnischen Instruktionsbemühungen, den Kriegsrat, in Schwung hielt.⁵⁴

Da die Formierung der Reserven jeder Waffengattung sehr eng mit den Verhältnissen im Auszug zusammenhing, scheint es uns sinnvoll, gleich hier kurz auf das Infanteriebataillon der Reserve zu sprechen zu kommen. Parallel zur alljährlichen Erneuerung des Auszuges um einen Viertel stiessen jeweils 225 Mann aus dem Auszug in die Reserve. Mit dem Wechsel am 1. Januar 1823 wurde auf diese Weise endlich auch die Reserve zahlenmässig komplettiert. Damit wurde mit fast vierjähriger Verspätung erreicht, was die Offiziere dieses Bataillons schon 1819 gefordert hatten. Die Kader der Reserve, die zum Grossteil schon 1817 gebildet worden waren, hatten sich nämlich 1819 einer nur allmählichen Auffüllung der Truppen widersetzt.⁵⁵ Im September legte Oberst Johann Baptist Altermatt eine Resolution vor, in der nach der beendeten Instruktion des Auszuges nun auch eine «gehörig organisierte und exerzierte» Reserve gefordert wurde. Die Offiziere wollten ihre

dastehen konnte, störte SO offensichtlich nicht. Um schon jetzt eine Reserve zu haben, bezeichnete man einfach die Auszugstruppen von 1815 als solche, ohne sich jedoch um diese Truppen je einmal zu kümmern!

⁵² Militärkommission, unterm 24. August 1818.

⁵³ a. a. O., unterm 6. Mai, 25. Juli und 9. Dezember 1819. – RM 1819, Mai 19, S. 523. – Die Uniformierung des ganzen Bataillons konnte erst im September 1819 erfolgen, da die sonst vollständig bereitliegenden Uniformen bis zum 1. September noch ohne Knöpfe waren. Militärkommission, unterm 1. September 1819.

⁵⁴ Durch die regelmässigen Inspektionsaufgebote wusste der Kanton Solothurn stets, was er zu tun hatte resp. was er zu vernachlässigen im Begriffe war. Vgl. dazu Absch. 16.2.

⁵⁵ Militärkommission, unterm 15. September 1819.

Truppen sofort, weil nach ihrer Meinung bei einem Aufgebot wohl mit grösster Wahrscheinlichkeit Auszug und Reserve miteinander einberufen würden. Der Beschluss des Kriegsrates auf diese Eingabe hin lässt deutlich erkennen, dass man über den Vorstoss nicht sonderlich erbaut war: Von den acht im Jahr zur Verfügung stehenden Instruktionsmonaten reservierte man sechs für die Ergänzungsmannschaft des Auszuges (alle sechs Wochen 50 der 225 Mann), so dass im besten Fall für die mannschaftsmässig ebenso grosse Reserve nur noch zwei Monate übrig blieben. Wenn man zudem noch die Instruktion der Artillerie und der Kavallerie miteinbezog, so blieb für die Reserve zum vornherein nicht mehr viel an Zeit und Geld übrig. Indem man die Leute der Reserve zum Garnisonsdienst während des Winters «verurteilte», schützte man vielleicht die Stadt, stellte aber ohne jede Instruktion sicher keine vollwertige Reserve auf die Beine!

Immerhin schien im Frühling 1820 ein etwas freundlicherer Wind zu blasen. Der Kriegsrat billigte den Reservetruppen zwar nicht die von den Offizieren gewünschte ausgedehnte Instruktion zu, sah sie aber 40-Mann-weise für den Garnisonsdienst im Sommer im Sinne eines Wiederholungskurses vor.⁵⁶ Doch die Freude war verfrüht! Offensichtlich auf Druck des Kleinen Rates, der wegen der bevorstehenden Inspektion des Auszugsbataillons alle andern Truppen zu vergessen schien, beschloss der Kriegsrat bereits am 29. April 1820, wieder Auszugs- statt Reservetruppen einzuberufen.⁵⁷ Die Reserve sollte bis nach der Inspektion warten. Da die Inspektion erst Mitte September 1820 stattfand, blieb wiederum nicht viel Zeit für die Instruktion der Reserve. Wiederum wurde sie zu Garnisonsdiensten missbraucht, und ein weiteres Mal war es der Kleine Rat, der bei Anbruch der Instruktionszeit die Ausbildung der Reserve für unnötig hielt und die Auszugstruppen einzuberufen befahl.⁵⁸ Im Herbst 1821 und im Frühling 1822 wurde dann diese unglückliche Garnisonsdienstlösung für die Reserve sogar durch einen Beschluss der Regierung zum Definitivum gemacht.⁵⁹ Der Kriegsrat stellte folgendes Programm auf:

1. Mai – 1. November:	Instruktion der Ergänzungsmannschaft für den Auszug.
1. November – 1. März:	«Instruktion» der neu in die Reserve eintretenden Truppen.
1. März – 1. Mai:	Instruktion der Artillerie.

⁵⁶ a. a. O., unterm 8. März 1820.

⁵⁷ a. a. O., unterm 29. April 1820. – RM 1820, April 21, S. 402.

⁵⁸ RM 1821, Januar 19, S. 71. – Militärkommission, unterm 24. Januar 1821.

⁵⁹ Militärkommission, unterm 26. September 1821. – Kriegsrat, unterm 21. Februar 1822. – RM 1822, Februar 21, S. 158–159.

Mit dieser Regelung glaubte der Kriegsrat den auf der Tagsatzung 1821 geäusserten Wünschen betreffend die Ausbildung der Reserve Genüge getan zu haben. Wozu die für die Reserve reservierte Zeit taugte, spielte keine Rolle.

In dieses Bild passt auch die Äusserung des Kriegsrates, wonach die Reserve sich ja selbst bilde und man jetzt, um grosse Kosten zu sparen, nur aufpassen müsse, dass sie nicht zerfalle. Die gleiche Einstellung beseelte auch den Kleinen Rat: Er akzeptierte diesen Zeitplan mit dem Zusatz, dass die Zeit der Reserve auch für den Auszug gebraucht werden dürfe, wenn die sechs Monate des Auszuges nicht ausreichen sollten.

Aufgrund dieser Sachlage war es verständlich, dass die Militäraufsichtsbehörde Solothurn unter Druck setzte. Gegen den Willen Solothurns wurde 1824 die Inspektion angesetzt und Solothurn musste die Reserve endlich einmal als Ganzes zusammenziehen. Die Inspektion zeigte dann, dass besonders im Bereiche der Ausrüstung manches versäumt worden war. Von Kriegstüchtigkeit konnte keine Rede sein.⁶⁰ Die Sprache der Inspektoren war aber offensichtlich zuwenig hart, denn Solothurn verwendete auch nachher nicht mehr Zeit für die Instruktion der Reserve.

Neben der Mannschaft mussten natürlich auch die Kader neu formiert werden. Wir haben bereits erwähnt, dass viele alte Offiziere ihren Dienst quittiert hatten oder wenigstens quittieren wollten.⁶¹ Durch die Abwanderung in die Solddienste in Frankreich und Holland entstanden noch zusätzliche Lücken und Nachwuchssorgen. Unterm 11. April 1817 erfahren wir, dass insgesamt 38 Offiziere für die Kader fehlten.⁶² Um einen Ausweg aus dieser Situation zu finden, wurde eine besondere Kommission eingesetzt.⁶³ Diese Herren mussten jedoch bald einmal einsehen, dass nur eine allmähliche Bildung der Kader möglich war. Während die Leute für die Hauptmanns- und Oberleutnantsstellen noch gefunden werden konnten, sah es bei der Besetzung der Unterleutnantsstellen besonders prekär aus. Für die Reserve standen vorderhand überhaupt keine Unterleutnats zur Verfügung, und für den Aus-

⁶⁰ Genaueres siehe Absch. 16.2.

⁶¹ Dafür nur zwei Beispiele: RM/Conc. 1817, März 26, S. 411–412/75–76. – Anton Settier demissionierte als Chef der Kavallerie, weil er als Oberamtmann keine Zeit mehr für die Neuorganisation habe. Am gleichen Tag kündigte auch Martin Ludwig Beserval seine Stelle als Oberstleutnant des Inf.-Bat., weil er in den frz. kgl. Garden Aide de Camp an der Seite von Feldmarschall Heinrich von Salis-Zizers geworden sei. Vgl. dazu auch die Offizierslisten im 2. Teil dieser Darstellung (Kap. 2.1 und 2.2). Auch im Laufe der folgenden Jahre waren weitere «Absprünge» zu verzeichnen.

⁶² RM 1817, April 11, S. 477.

⁶³ Militärgesetzkommission, unterm 1. Mai 1817: Mitglieder dieser Kommission: Oberst Joseph von Sury von Büssy, Johann Baptist Altermatt, Joseph Vogelsang, Joseph Arnold.

Tab. 12. Verzeichnis aller bis Ende 1819 brevetierten Infanterieoffiziere des Auszugs und der Reserve.

Korps	Grad	Name und Wohnort der Offiziere und Stabspersonen mit Ernennungs-, bzw. Wahldatum Auszug
Stab	Oberstleutnant Major	Joseph von Glutz von Solothurn , 4. 6. 1817 Franz von Glutz von Solothurn , 7. 7. 1817 Amanz von Glutz von Solothurn , 9. 2. 1819 Joseph Wittmer von Niederwilnsbach , 1817 Joseph Schlafer von Solothurn , 7. 7. 1817 Karl von Roll von Solothurn , 26. 6. 1819
1. Jäger-Komp.	Hauptmann	Amanz von Glutz von Solothurn , 7. 7. 1817 Joseph Wittmer von Niederwilnsbach , 3. 2. 1819
2. Jäger-Komp.	Oberleutnant Hauptmann	Johann Sieber von Oberdorf , 2. 7. 1817 Franz von Sury von Solothurn , 7. 7. 1817 Urs Walker von Solothurn , 2. 7. 1817
1. Zentrums-Komp.	Oberleutnant Hauptmann	Edmund von Tagginer von Solothurn , 7. 7. 1817 Franz Amiet von Solothurn , 2. 7. 1817 Franz Gugger von Solothurn , 7. 7. 1817 Franz Meyerhofer von Rickenbach , 2. 7. 1817
2. Zentrums-Komp.	Oberleutnant Hauptmann	Urs Walter von Hümliswil , 7. 7. 1817 Joseph Meier von Rodendorf , 2. 7. 1817 Peter Darholz von Solothurn , 7. 7. 1817 Peter Wyss von Büren , 2. 7. 1817
3. Zentrums-Komp.	Oberleutnant Hauptmann	Viktor Brunner von Solothurn , 3. 9. 1817 Urs Bürgi von Offen , 16. 4. 1818
4. Zentrums-Komp.	Oberleutnant	Philippe Voegeli von Solothurn , 1. 11. 1818 Ludwig Waller von Si. Alten von Solothurn , 26. 12. 1818
	1. Unterleutnants : noch nicht eingeteilt	Johann Brunner von Solothurn , 18. 3. 1819 Caspar von Glutz von Solothurn , 18. 3. 1819 Martin Aeffter von Solothurn , 18. 3. 1819
	2. Unterleutnants :	Franz Herzog von Schönenwerd , 16. 4. 1818 Johann Mariy ^z von Mahren , 3. 6. 1818 Johann Probst von Hümliswil , 20. 4. 1819 Xaver Kieffer von Solothurn , 26. 6. 1819

zug mussten die Kandidaten zuerst einer Prüfung unterzogen werden (s. o.). Am 4. Dezember 1818 beschloss man sogar, die Brevetierung der Unterleutnants überhaupt einzustellen.⁶⁴ Erst anlässlich der endgültigen Formation des Bataillons sollten auch die Unterleutnants zugewiesen und alle am gleichen Tage brevetiert werden. Erst im Frühling 1820, im Hinblick auf die Inspektion, wurde das Offizierskorps des Infanterieauszugsbataillons dann vollständig gebildet. Um zu zeigen, wie die Lage tatsächlich war, haben wir in unserer Tab. 12 alle bis Ende 1819 brevetierten Infanterieoffiziere des Auszugs und der Reserve zusammengestellt.⁶⁵ Wir wählten dieses Datum, weil ja bekanntlich auf den 1. Januar 1820 der erste Austritt erfolgte. Auf einen Kommentar verzichten wir hier. Das folgende Kapitel wird uns Gelegenheit geben, einige besondere Aspekte der ganzen Periode herauszuheben.

Wie wir bereits erwähnt haben, hatte man mit der Neuformierung der Artillerie und des Trains noch bis Ende 1819 Zeit. Wie es kaum anders zu erwarten war, konnte aber der Zeitplan von 1818 auch in bezug auf die Artillerie und den Train nicht eingehalten werden. Auf das Fronleichnamsfest 1819 mussten 50 der bald ausgedienten Artilleristen einberufen werden, und auch die Instruktion der Offiziere wurde erst in den Monaten Juli bis September 1819 (statt 1818) vorgenommen.⁶⁶ Am 17. September fand auf dem Brüggmoos (nördlich der Stadt) das Abschlusschiessen mit scharfer Munition statt. An dieser Übung nahm das gesamte bereits am 30. Juni 1819 auf Vorschlag von Artillerieoberst Joseph von Sury von Büssy brevetierte neue Offizierskorps teil:⁶⁷

⁶⁴ Militärikommission, unterm 4. Dezember 1818.

⁶⁵ Folgende Quellen dienten als Grundlage für diese Zusammenstellung: Militärikommission, RM, Kriegsrat, Regimentsbüchlein, BA Conv. 1170. Sämtliche Wahlen, etc. mussten mühsam zusammengesucht werden, denn bis zu den Listen im Regimentsbüchlein ab 1822 existieren keine Offiziers-Etats. Die Listen im Regimentsbüchlein enthalten zudem erst ab 1825 die Wahl- bzw. die Ernennungsdaten. Die Kaderbestände ab 1. Januar 1820 können mit Hilfe der vorhandenen Tabellen ab 1822 rekonstruiert werden. Die Verteilung auf die einzelnen Kompanien nahmen wir aufgrund der ersten offiziellen Zuteilung vor. Später wurden noch vielfache Umteilungen vorgenommen.

⁶⁶ RM 1819, Mai 28/Juli 21/September 17, S. 559/750–751/946–947. – Militärschriften 1817–1827, unterm 16. September 1819.

⁶⁷ Militärikommission, unterm 30. Juni 1819. – In den folgenden acht Jahren erfuhr dieses Korps nur wenige Änderungen. Die wichtigste erfolgte 1821, als Ludwig von Sury Aide-Major der Artillerie wurde und Anton Reinhart die Reserve-Komp. übernahm. Viktor Tugginer rückte an die Stelle von Reinhart nach. – Die aufgrund der Abmachung mit Freiburg eigentlich unnötige Unterscheidung zwischen Auszug und Reserve wurde beibehalten, um jene Komp. zu kennzeichnen (Auszug), die im Ernstfall mit dem bespannten Feldgeschütz in die Linie einzurücken hatte.

Artillerie:

Auszug:	Hauptmann:	Anton Reinhard von Solothurn
	Oberleutnant:	Viktor von Tugginer von Solothurn
	1. Unterleutnant:	Ludwig von Tugginer von Solothurn
	2. Unterleutnant:	Johann Ackermann von Mümliswil
Reserve:	Hauptmann:	Ludwig von Sury von Solothurn
	Oberleutnant:	Franz Schwaller von Solothurn
	1. Unterleutnant:	Xaver Schädler von Dornach
	2. Unterleutnant:	Georg Pfluger von Solothurn

Train:

Auszug:	Trainleutnant:	Hans Leibundgut von Schnottwil
---------	----------------	--------------------------------

Oberst von Sury von Büssy forderte noch am 17. November 1819 den baldigen Beginn der Mannschaftsinstruktion (1. Februar 1820).⁶⁸ Der Kleine Rat verlangte jedoch zuerst einen Kostenvoranschlag als Entscheidungsgrundlage. Immerhin wurde am 1. Januar 1822 als Datum des ersten Austrittes des ersten Viertels noch festgehalten.⁶⁹ Der an einer sofortigen und guten Ausbildung der Artillerie besonders interessierte Oberst von Sury begann sofort, die «Supputation» aufzustellen. Schon am 28. Januar 1820 legte er diese dem Kriegsrat vor, der sie unverändert dem Kleinen Rate zuwies.⁷⁰ Die Regierung jedoch schreckte vor den grossen Kosten zurück (Fr. 17 586.07 inklusive Ausrüstung und Uniformierung) und verschob die Instruktion mit dem Hinweis auf die grossen Kosten für die Infanterie-Inspektion auf das folgende Jahr: «Es solle mit der vorgeschlagenen Militärorganisation günstigere Umstände abgewartet werden.» Der Chef der Artillerie war ob diesem Entcheid sichtlich verärgert und gab vor dem Kriegsrat zu seiner Entlastung und Rechtfertigung folgende Erklärung ab:⁷¹ «In diesem Falle, da nun die Artillerie nicht in die Instruktion genommen wird, bei einem eidgenössischen Feldzug aber, wo die hiesige ganze Artillerie Division wegen gezogenem Loos mit dem Hohen Stand Freyburg würde zu marschieren haben, dass als dann die alte Artillerie Division ganz neu müsste uniformiert und selbst auch nach dem neuen Reglement müsste exerziert werden. Wo er dann die neuen Rekruten dennoch vorziehen würde, wegen längerer Dienstpflichtigkeit, für welche also diese Kosten mit mehrerer Nutzen verwendet wären.»

Nach Thun, an Oberst Göldlin, schickte man eine kaum geänderte

⁶⁸ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 24. November 1819. – RM 1819, November 24, S. 1160.

⁶⁹ Militärikommission, unterm 9. Dezember 1819.

⁷⁰ a. a. O., unterm 28. Januar 1820. – RM 1820, Februar 23, S. 170.

⁷¹ Militärikommission, unterm 8. März 1820.

Tab. 13. «Supputation einer zwey Monatlichen Instruktion der Artillerie; für Besoldung, Kleidung der Canoniers und Train-Soldaten, Rationen Brod, Fleisch und Fourage.»

Mannschaft Dienst-Tage	G r a d	per Tag Fr. rp	Ganze Instruktionszeit	Summa
			Fr. rp	
1 31	Oberst	7.50		
1 31	Major mit Hauptmanns Rang	3.75½		
4 31	Reserve - Offiziers	10.45		
1 61	Hauptmann	3.75½		
1 61	Oberleutnant	2.66½		
1 61	1. Unterleutenant	2.16½		
1 61	2. Unterleutenant	1.86½		
1 61	Feldweibel	-.90		
1 61	Fourier	-.70		
5 61	Wachtmeister, einer à 6 Bz	3.-		
6 61	Caporale à 5 Bz	3.-		
6 61	Feuerwerker à 4 Bz	2.40		
4 92	Tambouren à 4 Bz	1.60		
79 61	Canoniers à 3 Bz 5 rp	27.65		
	Summa der Besoldung der Ober- u. Sub- Unteroff. u. Canoniers:	3'754.15		3'754
1 61	Instruktor des Trains	2.-	122. -	
1 61	Train - Offizier	2.66½	162. 56	
1 61	Train - Wachtmeister	-.70	42. 70	
2 92	Trompeter	-.80	73. 60	
1 61	Caporal	-.50	30. 50	
1 31	Sattler	-.45	13. 95	
3 46	Gefreÿte à 4 Bz	-.40	55. 20	
9 46	Train - Soldaten 2. Classe	2.70	124. 20	
11 16	" " 2. Classe	3.30	52. 80	
1 16	Caporal	-.50	8. -	
3 16	Gefreÿte	1.20	19. 80	
8 16	Train - Soldaten 1. Classe	2.40	44. 80	
10 16	" " 2. Classe	3.30	48. -	
	Summa der Besoldung des Trains	798.11		798
	Fleisch- und Brod-Rationen sämtlicher Mannschaft 11'718 à 9 x 1'896. 92			
	Fourage-Rationen à 15 Pfund Heu und 10 Pfund Haber, 1'352 à 74, 1'139. 60			
	Summa der Rationen	3'036.52		3'036
	Grosse und kleine Montierung für 100 Canoniers à Fr. 54.96	5'496. -		
	" " " " 49 Train - Soldaten à Fr. 56.41	2'764.09		
	für 149 Tschakos ungefähr à Fr. 14.- mit Epoulettes u. Pompons	2'086. -		
	Summa der Uniformierungs-Kosten	10'346.09		10'346
	Total Fr.	17'934		

Fassung des Briefes vom Vorjahr:⁷² Man habe in diesem Jahr für die Instruktion und die Kleidung der Artillerie und des Trains keine Zeit gehabt und könne deshalb auf den 6. August noch keine ordnungsgemäße Delegation auf die Militärschule abordnen.

⁷² a. a. O., unterm 20. Mai 1820. – Vgl. dazu auch Absch. 16.1.

Nachdem die MAB während des Jahres 1820 nicht weniger als dreimal auf die Organisation der Artillerie gedrängt hatte, wurde dann anfangs 1821 nicht mehr lange diskutiert.⁷³ Die kaum veränderte Supputation vom Vorjahr wurde von der Regierung akzeptiert und die Einberufung der Mannschaft auf den 1. April beschlossen. Zur Illustration geben wir die genehmigte «Supputation» in unserer Tab. 13 originalgetreu wieder.

Trotz dieses positiven Kleinratsbeschlusses war aber die Instruktion noch nicht sichergestellt. Der Finanzrat hatte in diesem Jahre die Absicht, 25 000 Franken eines Anleihens aus Basel zurückzuzahlen, und sah deshalb die grossen Kosten sehr ungerne.⁷⁴ Der Kleine Rat liess sich offensichtlich vom Finanzrat einnehmen und legte dem Kriegsrat die folgenden zwei Varianten zur Untersuchung vor:⁷⁵ Es sollte zuerst geprüft werden, ob die eidgenössische Inspektion gerade unmittelbar nach der Instruktion stattfinden könnte, um damit die Kosten einer Vorbereitungszeit vor der Inspektion im Jahre 1822 zu sparen. Die zweite Variante sah den sofortigen Abbruch der Instruktion und deren Vollendung vor der Inspektion vor. Der Kriegsrat widersetzte sich jedoch beiden Anträgen energisch. Die erste Variante musste er ausschlagen, weil die Kriegsgerätschaften noch nicht vorhanden waren. Die zweite kam schliesslich aus mehreren Gründen nicht in Frage: 1. wollte man die theoretische und praktische Ausbildung nicht auf zwei Instruktionsperioden verteilen, 2. waren die Offiziere nicht mehr länger bereit, einem dienstunfähigen Korps vorzustehen, 3. wären höchstens noch 1900 Franken zu sparen gewesen und 4. mussten diesen Herbst auf Befehl der MAB 13 Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie und des Trains nach Thun entsandt werden. Der Kleine Rat sah aufgrund dieser Darstellungen die Unmöglichkeit seines Verlangens ein und bestätigte den Beschluss vom Januar.⁷⁶ Damit konnte die Artillerie und der Train ungestört ihre Ausbildung vollenden, um dann im folgenden Jahr ihr Können vor den Augen der eidgenössischen Inspektoren unter Beweis zu stellen.

Als letzte Truppe blieb nun noch die Kavallerie zu instruieren. Obwohl die alten Truppen seit anfangs 1820 ihre Dienstzeit eigentlich erfüllt gehabt hätten, liess man sie – auf dem Papier wenigstens – weiter in ihrer bisherigen Stellung bestehen. Die Instruktion der neuen Mannschaft musste von Jahr zu Jahr wegen anderer Ausgaben zurückgestellt

⁷³ Militärkommission, unterm 24. Januar und 9. Februar 1821. – RM 1821, Januar 29, S. 106.

⁷⁴ Finanzrat, unterm 3. Februar 1821. – Kriegsrat, unterm 7. Februar 1821. – RM 1819, Februar 7, S. 129.

⁷⁵ RM 1819, Mai 4, S. 401–402. – Militärkommission, unterm 5. Mai 1819.

⁷⁶ RM 1819, Mai 9, S. 427–433. – Vgl. dazu auch Absch. 16.2.

werden und wäre wohl auch 1823 nicht realisiert worden, wenn nicht die MAB dies energisch gefordert hätte. Der Kriegsrat hätte die Instruktion gerne schon im Frühling 1822 vorgenommen, um die Kavallerie zusammen mit der Artillerie inspizieren zu lassen. Der Kleine Rat winkte jedoch ab.⁷⁷ Da man nun 1823 damit rechnen musste, dass die MAB aufgrund der solothurnischen Versprechen vom Vorjahr auf der Inspektion der Kavallerie bestehen würde, musste der Kleine Rat am 10. März 1823 die entsprechenden Kredite für eine 42tägige Instruktion bewilligen.⁷⁸ Die Tab. 14 zeigt die genehmigte «Supputation».

Wie bei der Artillerie zwei Jahre früher traten aber auch hier unerwartete Schwierigkeiten auf. Der Kriegsrat hatte ohne weitere Nachfragen angenommen, dass der ehemalige Chef der Kavallerie, Anton Settier, trotz seiner Demission von 1817 die Instruktion übernehmen würde. Er musste sich aber in seinen Hoffnungen getäuscht sehen. Anton Settier weigerte sich strikte, diese Aufgabe zu übernehmen. Dem Kriegsrat blieb nun nichts anderes übrig als in Bern anzufragen, ob der dortige Traininstruktur Schenk diese Arbeit übernehmen könne.⁷⁹ Bern erlaubte diesen Aushilfsdienst, doch musste die Instruktion wegen der momentanen Unabkömmlichkeit Schenks auf den September verschoben werden. Im Herbst konnte dann die Arbeit ohne weitere Hindernisse vorgenommen und im Anschluss daran Hauptmann Karl von Sury als neuer Chef der Kavallerie eingesetzt werden.⁸⁰ Infolge der nötig gewordenen Verschiebung der Instruktion und weil die MAB kein Interesse daran hatte, allein die Kavallerie inspizieren zu lassen, erfolgte dann die Inspektion erst 1824 zusammen mit der Infanteriereserve. Diese Prüfung zeigte, dass Schenk untadelige Arbeit geleistet hatte.

Eigentlich müsste sich hier nun noch die Formierung der Landwehr anschliessen. Trotz der in der Militärorganisation von 1816 dafür geschaffenen Grundlagen und der Wahl von Viktor Lüchem von Lüterkofen zu deren Oberstleutnant (7. Juli 1817) sowie jener von Urs Joseph Scherer von Solothurn zum Major (7. Juli 1817) gelang deren Errichtung aber nicht. Diese Aufgabe überstieg ganz einfach die finanzielle und administrative Kraft der Restaurationsregierung. Solothurn

⁷⁷ RM 1822, Februar 21, S. 159. – Vgl. dazu auch Absch. 16.2.

⁷⁸ Militärkommission, unterm 24. Januar, 7. und 12. März 1823. – RM 1823, März 10, S. 239–241. – Kriegsrat, unterm 11. April 1823. – Die Kosten erhöhten sich dann auch noch um 168,5 Franken, da Traininstruktur Schenk ein um diese Summe höherer Sold, als für Anton Settier berechnet, ausbezahlt werden musste: RM 1823, August 4, S. 759. Kriegsrat, unterm 4. August 1823.

⁷⁹ Militärkommission, unterm 21. Mai, 1. und 13. Juni 1823. – Kriegsrat, unterm 13. Juni 1823. – Der Vorname konnte auch mit Hilfe des StA Bern nicht eruiert werden.

⁸⁰ Militärkommission, unterm 24. Oktober 1823.

Tab. 14. «Kosten-Berechnung einer 42-tägigen Instruction
der solothurnischen Cavallerie.»

Anzahl /	Grad		Mund- portionen		Fourage- rationen		Sold		Total täglich	
			Fr.	rp	Fr.	rp	Fr.	rp	Fr.	rp
1	Ober-Instructor mit Hauptm ^s Rang per 1/6 Abzug		2	1	3	75	2	1	3	75
1	Ober-Lieut. mit 1/6 Abzug		2	1	2	66 $\frac{2}{3}$	2	1	2	66 $\frac{2}{3}$
1	Feldweibel		1	1	1	-	1	1	1	-
1	Furier - Wachtmeister		1	1	-	85	1	1	-	85
2	Wachtmeister		1	1	-	75	2	2	1	50
4	Korporalen		1	1	-	65	4	4	2	60
1	Pferdarzt		1	1	1	50	1	1	1	50
1	Hufschmid		1	1	-	55	1	1	-	55
2	Trompeter		1	1	-	60	2	2	1	20
28	Jäger zu Pferd		1	1	-	55	28	28	15	40
42	Mann						44	42	31	1 $\frac{2}{3}$
	Diese 44 Mundrationen à 2 Bz macht								8	80
	und 42 Fouragerationen à 5 bz 5 rp								23	10
	Zusammen täglich Fr.						62	91 $\frac{2}{3}$		
	macht in 42 Tagen									Fr. 2'642.50
	Pferd - Beschläge nach dem eidgenöss. Reglement, monatl.									
	zu 4 neuen Eisen als maximum per Pferd à 7 $\frac{1}{2}$ bz in 1 $\frac{1}{2}$ Monat 45 Bz						"		189.-	
	Pferd - Medicamente à 1 Fr. per Pferd monatl. in 1 $\frac{1}{2}$ Monat 15 Bz						"		63.-	
	Für zufällige faux fraix, besonders wenn das Klafter Heu									
	über 5 Pfund und der Mütt Haber mehr als 2 Pfund kosten sollte,									
	zu Ausmachung einer ruuden Summe						"		105.50	
	Total der Kosten									Fr. 3'000.-

stand damit allerdings nicht schlechter da als seine Mitstände.⁸¹ Auf die Darstellung einiger Ansätze zur Schaffung der Landwehr kann hier verzichtet werden, da alle Bemühungen erfolglos blieben.⁸² Eine Än-

⁸¹ Pfyffer, Luzern: Auch in Luzern z. B. zeitigten die Bemühungen auf diesem Gebiet keine konkreten Ergebnisse.

⁸² Verschiedene Male wurde versucht, die Bewaffnung der Landwehr aufgrund von Art. 22 des Organisationsgesetzes von 1816 voranzutreiben. Ernsthaft wurde diese Bestimmung jedoch nie durchzusetzen versucht.

derung bahnte sich erst in den Jahren 1830/31 an, als die MAB die Zeit für gekommen hielt, nun auch auf diesem Gebiete überall Druck aufzusetzen. Mit der Formierung hatte sich jedoch die Restaurationsregierung nicht mehr zu beschäftigen.

Was hat nun dieser lange Abschnitt gezeigt?

Am auffälligsten war wohl die Schwerfälligkeit der Regierung.⁸³ Wäre die Militäraufsichtsbehörde nicht dauernd im Hintergrund gestanden, so hätten im Jahre 1830 wohl kaum Fortschritte in diesem Umfange festgestellt werden können. Anerkennung verdienen aber auch die Mitglieder des Kriegsrates, vorab Oberst Joseph von Sury von Büssy. Diese Männer haben jederzeit versucht, das Maximum herauszuholen. Nur dank ihnen und der ihnen von seiten der MAB zugekommenen Unterstützung kamen die guten Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Organisationsgesetze dennoch zum Tragen. Ein Vorwurf allerdings kann ihnen nicht erspart bleiben: Sie haben es versäumt, eine Gesamtkonzeption aller kommenden Aufgaben zu erarbeiten. Hätte eine solche vorgelegen, dann wäre sich vielleicht der Kleine Rat auch nicht andauernd «überrollt» vorgekommen. Gerade dieses Gefühl des Gehetztsseins und nicht schlechter Wille führte nämlich unserer Meinung nach im Kleinen Rat dazu, dass man zu bremsen versuchte, um die Übersicht nicht zu verlieren. Dass daneben auch der Finanzrat als Bremse wirkte, sei unbestritten, doch hätte er wohl oft schweigen können, wenn die Ausgaben aufgrund einer klaren Konzeption jeweils ins Budget hätten aufgenommen werden können. Zur Entlastung jener Generation und zum Schutze vor einem ungerechten Urteil muss der heutige Betrachter allerdings auch in Rechnung ziehen, dass das Wort «Planung» in jener Zeit noch sehr klein geschrieben wurde.

Zum Schlusse darf sicher festgestellt werden, dass die Regierung des Kantons Solothurn trotz aller Kritiken, die wir angebracht haben, im hier dargestellten Bereich im allgemeinen, ihrem innersten Wesen und den Verhältnissen entsprechend zufriedenstellende Arbeit leistete. Jedenfalls stehen die Bemühungen in keinem Verhältnis zu jenen, die wir aus der Zeit vor 1815 und vor allem aus der Zeit des Ancien Régime kennen. Schon jetzt wird deshalb klar, dass wir im Bereich des Militärwesens das Wort «Restauration» im bisherigen Sinne – wenn überhaupt – nur mit grössten Vorbehalten verwenden dürfen.

⁸³ In andern Kantonen (bes. der Innerschweiz) ging es zum Teil nicht schneller, andere wiederum (bes. die neuen Kantone) kamen ihren Pflichten wesentlich rascher nach. Immerhin dürfte der Elan, den SG an den Tag legte, einzig dagestanden haben: *Dierauer, St. Gallen, S. 15:* Oberst Joachim Forrer habe erst 1820 mit der Neuformierung beginnen können, «aber schon im Jahre 1821 stand der erste Bundesauszug, 2630 Mann, wohlausgerüstet, gut exercirt und von trefflichem Geiste beseelt, vor den eidgenössischen Inspektoren auf dem Breitfeld».

1.4 Die Personalpolitik im Bereiche der Kantonstruppen

Es kann hier natürlich nur darum gehen, die Besetzung der Offiziersstellen zu untersuchen. Eine Überprüfung der Ereignisse an den Musterungen und alljährlichen Einteilungen in den Gemeinden ist nicht möglich, weil wir keine Protokolle über diese Geschäfte gefunden haben. Die wenigen Reklamationen aus den Gemeinden, die sich zudem stets auf Drückeberger beziehen, lassen immerhin den Schluss zu, dass die Verantwortlichen ihre Arbeit im allgemeinen zufriedenstellend vornahmen. Die Verfolgung einer bestimmten «Politik» wurde ja zum vornherein auch praktisch ausgeschlossen, indem die Kontingentspflichtigen aus der tauglichen Jungmannschaft *ausgelost* wurden. Durch eine sehr strenge Handhabung der Bestimmungen in Artikel 15 der Militärorganisation, wonach jegliches Sich-Ersetzenlassen verboten war, konnten weitere, früher fast alltägliche Streitigkeiten aus der Welt geschafft werden. Entsprechende Gesuche blieben fast vollständig aus. Einige wenige, welche die untersten Hürden der Beamtenhierarchie nahmen und bis zum Kriegsrat vorstießen, wurden von diesem blockiert oder mit einem Ablehnungsantrag an den Kleinen Rat weitergeleitet.¹ Diese Praxis, die konsequent und mit Erfolg ein Hineinschlittern in alte Gepflogenheiten zu verhindern wusste, darf für das damalige Militärwesen als echter Fortschritt betrachtet werden.

Was nun die Besetzung der Offiziersstellen anbelangt, so lassen sich hier eher konkrete Schlüsse ziehen, weil wir die Namen der Offiziere und in günstigen Fällen sogar deren Konkurrenten kennen. Zum formalen Wahlprozedere sind folgende Feststellungen zu machen: Gemäss der gesetzlichen Regelung fiel die Wahl der Offiziere vom Oberleutnant abwärts dem Kriegsrat zu. Von echten «Wahlen» konnte jedoch während der ganzen Restaurationszeit nicht die Rede sein, denn der Kriegsrat genehmigte einfach die vom Oberstleutnant oder

¹ Hier ein Verzeichnis derjenigen Gesuche, die bis zum Kriegsrat oder gar bis zum Kleinen Rat gelangten (von der Quellenlage her ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Dispensgesuch von Josef Doggler von Bättwil abgelehnt. Die Begründung, wonach der Gesuchsteller die einzige Stütze seiner betagten Eltern sei, war nach dem Gesetz nicht ausreichend. RM 1818, Januar 5, S. 13.
2. Dispensgesuch von Johann Flury von Bärschwil auf Antrag des Kriegsrates abgelehnt. Die Gründe (?) seien so gewöhnlicher Art, dass sie auf Hunderte angewendet werden könnten. Militärkommission, unterm 20. Januar 1819. RM 1819, Januar 4, S. 4.
3. Friedrich Fellmann von Nunningen möchte sich vom Militärdienst dispensieren lassen, um sich in der Tierarzneikunde weiter auszubilden, woran sich die Gemeinde sogar finanziell beteiligen würde. Aus Prinzip abgelehnt. RM 1822, September 9, S. 762.

Vgl. dazu aber: Absch. 19.1.

Major (in wenigen Fällen auch von Ratsherren) in Vorschlag gebrachten Personen. Eine ähnliche Situation herrschte bei den Wahlen vom Hauptmann an aufwärts, die in die Kompetenz des Kleinen Rates, ergänzt durch die Herren des Appellationsgerichtes, fielen: Obschon von Gesetzes wegen der Kriegsrat jeweils Zweier-Vorschläge zu unterbreiten gehabt hätte, bekam der Kleine Rat wenigstens in den ersten Jahren immer nur einen Kandidaten pro freie Stelle vorgeschlagen. Damit «wählte» in Wirklichkeit der Kriegsrat diese Leute. Es wäre nun aber falsch, diese Wahlmanipulationen im Lichte einer bestimmten Interessenpolitik zu sehen. Der uns bereits bekannte Mangel an Offizieren verunmöglichte zum vornherein fast ganz jedes Auswählen. Dieser Situation war man sich offenbar allgemein bewusst, und es reklamierte vorerst auch niemand. Erst im Jahre 1824, als die Resultate der eifrig betriebenen «Nachwuchsförderung» langsam greifbar wurden, forderte der Kleine Rat den Kriegsrat auf, in Zukunft entsprechend der Militärorganisation jeweils zwei Vorschläge einzureichen.² Wie anhand der wenigen Neuwahlen festgestellt werden kann, befolgte der Kriegsrat diese Weisung nur teilweise, jedoch ohne dass der Kleine Rat deswegen reklamiert hätte.³

Der anfängliche Offiziersmangel hatte noch eine weitere Folge, die nicht unbeachtet bleiben darf: Bei der Neuformierung 1817 mussten einfach jene Offiziere genommen werden, die vorhanden waren. Da während der Mediation nur wenige Truppen aufgestellt wurden und demnach nur wenige Männer ab der Landschaft eine Chance hatten, zu Offiziersstellen zu gelangen, musste auf Leute zurückgegriffen werden, die entweder noch aus der Zeit vor 1798 «stammten» oder sich inzwischen in fremden Diensten ihre Ausbildung geholt hatten. Diese Leute gehörten natürlich vornehmlich der Aristokratie oder zumindest dem höhern Stadtbürgertum an. Auch wenn sich die Regierung 1817 grösster Unparteilichkeit befleissigen wollte, mussten die meisten Wahlen demnach auf Aristokraten fallen. Dies wirkte sich in den folgenden Jahren auch ohne Manipulationen aus, denn jede Beförderung wurde – wenn auch nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung – meistens nach dem Anciennitätsprinzip vorgenommen. Ein anderer «Wahlmodus» hätte wohl binnen kurzem zu Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Familien geführt. Aufschlussreich für die Haltung der Verantwortlichen wird also vor allem der Anteil der

² RM 1824, August 10, S. 914.

³ Die folgenden Quellenstellen enthalten Zweier-Vorschläge: Militärikommission, unterm 22. Mai 1824 (2 x), 23. Juni 1824, 24. Oktober 1825, 1. Februar 1828, 22. Januar 1829. – Einer-Vorschläge enthalten: Militärikommission, unterm 6. August 1824 (2 x), 4. Januar 1828.

Landschaft bei den Unter- und Oberleutnantsstellen sein, – und dies erst *nach* der Anlaufphase.

Um noch einmal auf das Anciennitätsprinzip zurückzukommen, so haben wir vorhin mit Absicht das Wort «meistens» verwendet. Man ging nämlich grosszügig von diesem Prinzip ab, wenn es sich um eine besonders ehrenvolle Stelle handelte, die der Mentalität entsprechend eigentlich nur bestimmten Familien zustand. Diese Haltung sollte sich schon ganz zu Beginn der Neuformierung zeigen.⁴ Obschon Johann Baptist Altermatt schon 1815 an der Spitze eines Infanteriebataillons gestanden hatte, wurde er trotz seines erklärten Willens, die Anciennität geltend zu machen, nicht als erster Aspirant für die Stelle des Oberstleutnants des Auszugsbataillons anerkannt. Vielmehr musste er mit dem neu zum Oberst brevetierten Joseph von Glutz das Los ziehen, welches Altermatt erneut das Reservebataillon zuwies.⁵ Der Entscheid war an sich «unparteiisch», aber die Übung hätte doch diesen Losentscheid überflüssig gemacht und zum vornherein Altermatt die Ehre eines Befehlshabers über das Auszugsbataillon zugesstanden. Altermatt überwand diese Zurücksetzung offenbar nur sehr schwer und liess wohl aus diesem Grunde auch 1820 wieder einem andern den Vortritt:⁶ Joseph Friedrich Tugginer. Altermatt hatte man offensichtlich offiziell das Auszugsbataillon angeboten, doch dieser lehnte ab, da Tugginer «dies so sehr wünsche». Hatte man Altermatt nun mündlich unter Druck gesetzt, weil man jetzt wohl nicht mehr gut auslosen konnte? – Diese Vermutung erscheint umso wahrscheinlicher, als Altermatt nur zwei Jahre später seine Demission einreichte.⁷

⁴ Militärikommission, unterm 11. Juni 1817. – Altermatt war gesinnungsmässig ganz auf der Seite der Aristokraten, wie wir aus einem Brief vom Abt von Mariastein (Placidus Ackermann) vernehmen: ZB/SO, *Altermatt*, Recueil, fol. 21 (Brief vom 3. Februar 1814).

⁵ ZB/SO, *Altermatt*, Corr., S. 218–220: Den ersten Losentscheid mit gleichem Resultat focht Altermatt an. Er hatte angeblich geglaubt, es handle sich nur um die Festsetzung der Kehrordnung, d. h. um die Vorausbestimmung desjenigen Bataillons, das zuerst zu marschieren habe. Altermatt fasste damit die Reserve wie die MAB als 2. Auszug und nicht als eigentliche Reserve auf (vgl. dazu Absch. 16.2, Zitat von Sonnenberg betr. Reserve). Den ersten Losentscheid wollte Altermatt nur anerkennen, wenn der Pikett-Dienst zwischen beiden Bataillonen alljährlich wechsle. Andernfalls erhebe er aufgrund seiner Anciennität Anspruch auf das Auszugsbataillon. Der Kriegsrat willigte jedoch nur auf einen zweiten Losentscheid ein, der die Kommandos über den Auszug und die Reserve definitiv und fest verteilte. Das Los verwies Altermatt wieder auf die Reserve.

⁶ Militärikommission, unterm 19. Januar 1820. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 29. Dezember 1819 und 7. Januar 1820. – RM 1820, Januar 7, S. 24.

⁷ Militärikommission, unterm 23. Januar und 15. Februar 1822. – RM 1822, Januar 25, S. 73–74.

Auch die Wahl des dritten Oberstleutnants, desjenigen der Landwehr, ist für uns heute reichlich undurchsichtig. Viktor Lüchem von Lüterkofen war ein verdienter Offizier des Kantons, der seine Sporen im In- und Ausland redlich abverdient hatte. Seine Wahl zum Oberstleutnant der Landwehr erscheint nun aber doch so, wie wenn man ihn auf ein «ehrenvolles Stumpengeleise» abschieben wollte. Eine Hauptmanns- oder höhere Stabsstelle hätte ihm wesentlich bessere Aufstiegsmöglichkeiten geboten als dieser Spitzenposten bei der Landwehr; – umso mehr als die Landwehr in absehbarer Zeit sowieso keine Chance hatte, ernsthaft auf die Traktandenliste zu kommen.

Was zeigen uns diese Fälle? – Wir meinen, schon hier waren kleine Anzeichen dafür vorhanden, dass sich die aristokratischen Kreise wieder vermehrt sich durchzusetzen vorgenommen hatten. Wir möchten jedoch nicht voreilig urteilen und wollen zuerst die Besetzung der Offiziersstellen im Überblick untersuchen. Aus den oben und auch schon in Abschnitt 13.3 genannten Gründen beschränken wir uns hauptsächlich auf die Jahre 1822–1830.⁸ Wie unsere kleine Tab. 15 zeigt, war das rein zahlenmässige Verhältnis Stadt–Landschaft während der ganzen Zeit doch überraschend gut für die Landschaft. Insbesondere bei den Infanterietruppen könnte man fast von einer Gleichberechtigung sprechen. Eine ausgesprochen städtische Angelegenheit waren hingegen die Artillerie und die Kavallerie. Dies ist jedoch verständlich, denn die Kavallerie hatte nur eine Offiziersstelle zu besetzen und bei der Artillerie war es aus verständlichen Gründen zum vornherein fast nur Städtern möglich, sich das Rüstzeug zum Aspirieren zu holen. Darf also von einer für die damaligen Verhältnisse fortschrittlichen Personalpolitik gesprochen werden? – Wir meinen nein, denn diese absoluten Zahlen täuschen!

Die Landschäftler waren wohl zahlenmäßig relativ gut vertreten, doch wenn man die von ihnen besetzten Stellen betrachtet, so fällt eindeutig auf, dass sie nur selten zu Hauptmannsstellen oder gar zu höheren Stabsstellen gelangten. Sogar in zunehmender Tendenz sind sie stets nur als Ober- und vor allem als Unterleutnants anzutreffen. Die Begründung für diese Tatsache sehen wir darin, dass die Städter wesentlich länger (zum Teil während der ganzen Restaurationszeit) ihre Offiziersstellen innehatten. Im Gegensatz dazu tauchen ab der Landschaft immer wieder neue Namen auf. Man scheint also darauf

⁸ Wir benützen für unsere Untersuchung die Tabellen im Regimentsbüchlein ab 1822. Für die vorhergehenden Jahre stützen wir uns auf die eigenen Recherchen (vgl. Absch 13.3). Die Landwehr lassen wir im Folgenden aus begreiflichen Gründen unberücksichtigt. Die Erhöhung der Gesamtzahl der Offiziersstellen rührte von einer Überbesetzung der 2. Unterleutnantsstellen im Auszug (ab 1827 um 4) und in der Reserve (1828 und 1829 um 2) her.

Tab. 15. Die Verteilung der 70 Offiziersstellen in Auszug und Reserve auf Städter und Landschäftler.

Jahr	Städter					Landschäftler					Rakanzen					Total
	Inf.	Art.	Train	Kav.	total	Inf.	Art.	Train	Kav.	total	Inf.	Art.	Train	Kav.	total	
1822	33	8	-	1	42	20	2	1	-	23	5	-	-	-	5	70
1823	34	8	-	1	43	22	2	1	-	25	2	-	-	-	2	70
1824	35	8	-	1	44	22	2	1	-	25	1	-	-	-	1	70
1825	30	8	-	1	39	22	2	1	-	25	6	-	-	-	6	70
1826	30	7	-	1	38	22	2	1	-	25	6	1	-	-	7	70
1827	32	6	-	1	39	23	1	1	-	25	7	3	-	-	10	74
1828	31	6	-	1	38	23	1	1	-	25	10	3	-	-	13	76
1829	32	6	-	1	39	24	1	1	-	26	8	3	-	-	11	76
1830	28	6	-	1	35	23	1	1	-	25	11	3	-	-	14	74

bedacht gewesen zu sein, vor allem den Städtern ihre Stellen zu erhalten. Im allgemeinen verschlechterte sich so die Lage der Landschäftler zusehends, vor allem wenn man auch noch die Offizierssets von 1815 und 1817 in den Vergleich miteinbezieht.⁹ Von einer unvoreingenommenen Haltung der Wahlbehörden kann hier nicht mehr die Rede sein. Unter diesen Umständen ist auch jene Bestimmung der Militär-Organisation, die jedermann bis zum 50sten Altersjahr zur Übernahme einer Offiziersstelle verpflichtete, in einem andern Lichte zu sehen. Diente dieser Passus ursprünglich dazu, alle Stellen besetzen zu können, so scheint er im Laufe der Jahre eine ganz andere Interpretation erfahren zu haben: Er konnte als Vorwand für die Sesselkleberei der Aristokraten benutzt werden. Hier muss indessen aber gleich auch beigefügt werden, dass die Verantwortlichen diese Politik nicht durchzwängen mussten. Das Desinteresse der Landschäftler am Militärwesen scheint diese Entwicklung wesentlich begünstigt zu haben. Es wäre aber nun trotzdem falsch, dieses Desinteresse als Vorwand für die Regierung gelten zu lassen. Den Beweis dafür sehen wir in folgender Tatsache:

⁹ Vgl. Kap. 1.1, Tab. 1 und Absch. 13.3, Tab. 12.

Es muss doch auffallen, wenn die vakanten Stellen auf unserer Tabelle trotz den mehr und mehr konsolidierten Verhältnissen zunahmen. Noch auffälliger ist es aber, wenn diese Vakanzen nicht bei den untersten Offiziersstellen, sondern in den Stäben und bei den Hauptmannsstellen auftreten. Dies überdies zu einer Zeit, in der die Unterleutnantsstellen überbesetzt waren und also genügend Offiziersnachwuchs vorhanden gewesen wäre. Hier kann etwas nicht stimmen! Bei näherer Betrachtung zeigt sich dann auch, dass hier offenbar mit voller Absicht aristokratische Personalpolitik betrieben wurde: Die durch Demissionen von Aristokraten entstandenen Vakanzen wurden ohne Not beibehalten, indem man keine der zu solchen Stellen berechtigten Landschäftler für diese höheren Chargen brevetierte. Darunter litten allerdings nicht nur die Leute ab der Landschaft, sondern auch ihre Kollegen aus der Stadt, denn so offensichtlich, dass man einseitig nur die Städter befördert hätte, betrieb man die Personalpolitik nun auch wieder nicht. Auf der andern Seite versuchte man auch gegen «unten» den Zustrom ab der Landschaft zu stoppen, indem man 2. Unterleutnants im Übermass bereitstellte. Diese natürlich aus der Stadt, so dass z. B. 1827 plötzlich 10 2. Unterleutnants aus der Stadt (ohne einen einzigen Vertreter ab der Landschaft) einen soliden Grundstock für die künftige Besetzung von Offiziersstellen im Auszug bildeten. Die Verhältnisse in der Reserve sind in diesem Punkt etwas unbestimmt, da sich hier vieles erst vier Jahre später zeigte und die Reserveposten ohnehin nicht so begehrt waren. Zumindest im Auszug war damit die Konzeption ganz klar: In wenigen Jahren würden sich auch die letzten Landschäftler zurück- oder in die Reserve verzogen haben, so dass sich dann das gesamte Kader des Auszuges aus Angehörigen der Stadtfamilien rekrutierte. Ein Nachstossen der Landschäftler wurde ja mit der Überbesetzung der untersten Offiziersstellen verunmöglicht. Nachdem diese «Sicherung» bei den Unterleutnantsstellen allerdings eingebaut worden war, mussten dann wegen Inspektionen und den Rapporten an die MAB doch die nötigen Brevetierungen vorgenommen werden. Damit normalisierte sich das Gesamtbild für das unkritische Auge wieder weitgehend, – mit Ausnahme der zahlreichen jungen Aristokraten in den «Startlöchern». Die Zeit bis 1830/31 reichte dann nicht mehr aus, um das ganze Spiel zu Ende zu spielen.

Ebenfalls interessant für die Personalpolitik sind auch die Verhältnisse der Städter und Landschäftler je untereinander. Bei den Städtern stehen die Familien Tugginer, von Sury und Glutz eindeutig im Vordergrund. Andere Familien (Gugger, Schwaller, Dürholz, Vogelsang, Hirt, von Roll) kommen nur vereinzelt vor. Die wichtigsten Artilleriestellen wurden fast vollständig von Angehörigen der

Familien Tugginer und von Sury in Beschlag genommen. Weitere «Vorrechte» können nicht festgestellt werden.

Wie bei den Städtern gibt es auch bei den Offizieren ab der Landschaft eindeutige Schwerpunkte in der Herkunft, allerdings nicht im genealogischen, sondern im geographischen Sinne. Der Hauptharst dieser Offiziere rekrutierte sich aus den Amteien Olten, Thierstein, Dorneck und Balsthal. Andere Amteien waren nur vereinzelt vertreten, – der Bucheggberg überhaupt nicht. Nicht unbedingt zu erwarten war die konstante Vertretung aus Olten. Während der ganzen Restaurationszeit waren die Familien Munzinger und Cartier, ab 1825 auch die Disteli, im Offizierskorps vertreten. Die Vertretung der Landschaft scheint uns insbesondere auch im Hinblick auf die Ereignisse von 1830/31 bemerkenswert: Joseph Reinert, Joseph und Konrad Munzinger, Franz Meyerhofer, Franz Joseph Cartier, Johann Joseph Lack, Johann Brunner und Martin Disteli waren damals Kontingentoffiziere. Unter solchen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn sich die Regierung in jenen stürmischen Monaten nicht auf die Infanterietruppen abzustützen versuchte.

Wir wollen damit unsere Untersuchung der Personalpolitik abschliessen. Sicher gäbe es noch weitere Gesichtspunkte, die man ausleuchten könnte. Die Gefahr, in unbeweisbare Spekulationen hineinzugeraten, scheint uns jedoch zu gross, denn Quellenmaterial zu solchen Themen existiert natürlich nicht. Immerhin ergaben sich unserer Meinung nach auch so eindeutige Schlussfolgerungen, die als grobe Richtlinien für unsere Zwecke genügen. Wir halten es für erwiesen, dass die massgebenden Leute im Kleinen Rate und im Kriegsrat versuchten, im Laufe der Jahre das gesamte Offizierskader wieder fest in die Hände der Stadtaristokratie zu bringen und in diesem Sinne zu restaurieren.

1.5 Die Uniformierungskasse

Wie wir bereits im Abschnitt 13.2 festgestellt haben, bedeuteten die Artikel 24 und 25 der neuen Militär-Organisation einen grossen Fortschritt. Schrieb die Ordnung von 1812 (§§ 14, 35) noch vor, dass der Kontingentspflichtige bei der ersten Instruktion «in vollständiger Uniform mit dem Tornister versehen» anzutreten habe, sollte nun neu jeder Soldat (und jedes Pferd) alle Ausrüstungsgegenstände aus dem obrigkeitlichen Uniformierungsmagazin zur Verfügung gestellt bekommen.¹ Natürlich erlaubte es die finanzielle Lage des Staates nicht,

¹ Das Magazin wurde in der Kaserne eingerichtet. Für die zweckmässige Einrichtung einiger Zimmer wurde ein Kredit von 149,5 Franken bewilligt: RM 1817, März 26, S. 412. – *Pfyffer*, Luzern: In Luzern bestand eine ähnliche Einrichtung,

das Geld für diese Leistungen von den allgemeinen Staatseinnahmen abzuzweigen. Im neuen Gesetz sah man deshalb die Schaffung einer leistungsfähigen Uniformierungskasse vor, welche an die Stelle der alten, auf unzureichender finanzieller Basis stehenden Militärkasse treten sollte. Diese alte Kasse war vor allem für die Anschaffung von Tschakos, Lederzeug und Gewehren bestimmt gewesen. Sie konnte aber die diesbezüglichen Kosten nie vollumfänglich decken, da die Einbürgerungsgelder (Schweizer Fr. 20.–, Ausländer das Doppelte) als einzige Geldquelle dieser Kasse die offenbar erhoffte Höhe nicht erreichten.² Eigenartigerweise verzichtete die Mediationsregierung darauf, die in § 16 gebotene Möglichkeit zur Einführung einer Art Militärflichtersatz für die Überzähligen (nicht ins Kontingent Fallende) auszuschöpfen. Wohl aufgrund der bisherigen Erfahrungen wurde die finanzielle Basis der neuen Kasse deshalb – allerdings erst allmählich – wesentlich erweitert. Die Speisung der Kasse durch die Einbürgerungsgebühren wurde fallengelassen und dafür eine allgemeine Uniformierungsgebühr, das sogenannte «Kopfgeld» und der Militärflichtersatz eingeführt. Wir wollen die Einrichtung und den Erfolg dieser beiden Geldquellen in Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Zukunft getrennt etwas näher betrachten. Das vorhandene Zahlenmaterial von beiden Einrichtungen soll dann ebenfalls separat in einem weiteren Abschnitt soweit möglich zusammengestellt und ausgewertet werden.

15.1 *Die Uniformierungssteuer («Kopfgeld»)*

Nach den Bestimmungen der neuen Militärorganisation (Art. 24 und 25) hatte jeder Kantonsbürger und jeder «im Kanton angesessene Schweizer ohne Ausnahme vom 16ten bis zum 50sten Jahr Alters» während vier Jahren alljährlich 1 Franken in die Uniformierungskasse zu bezahlen.³ Diese Bestimmung ist nicht nur wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die Uniformierungskasse wichtig, sondern auch weil damit die Verwirklichung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht weitere Fortschritte machte. Was die Dauer von vier Jahren anbetrifft, so können wir bereits hier vorausschicken, dass

allerdings bekamen die Soldaten die Uniform nur für die Zeit des Aktivdienstes ausgehändigt.

² Vgl. dazu auch *Altermatt*, Mediation, S. 241–242. – Der Aussage Altermatts, nach der die Organisation von 1812 dem Staate das Recht zur Erhebung eines Militärflichtersatzes abgesprochen habe, können wir nicht beistimmen. § 16 enthielt ganz klar die Möglichkeit, diese Abgabe einzuführen.

³ Ausnahmen wurden dann trotzdem – vorläufig nur für 1817 – gemacht: Auf Anfrage des Gösger Oberamtmannes wurde die Geistlichkeit und die in fremden Diensten stehenden Militärpersonen von der Abgabe befreit: RM 1817, Mai 20, S. 694.

der Bezug dieses «Kopfgeldes» nach vier Jahren – wie vorauszusehen war – nicht eingestellt wurde, sondern in regelmässigen Abständen vom Grossen Rat jeweils um weitere vier Jahre verlängert wurde.⁴

Die Vollziehungsverordnung vom 16. April 1817 bestimmte folgende Herren zu Mitgliedern der Uniformierungskommission:⁵ Die Kleinräte Joseph Kilcher, Franz Wallier von Wendelstorf, Oberst Joseph von Sury von Büssy sowie den Militär Oberst Johann Baptist Altermatt und Kantonskriegskommissar Joseph Vogelsang. Diese Herren wurden beauftragt, das Rechnungswesen und den Bezug der Steuer zu überwachen sowie weitere, allenfalls nötige Reglemente aufzustellen. Schon am 28. April 1817 wurden die Oberamtmänner über den Bezug der Steuer instruiert:⁶ Der Einzug sollte im Mai von den Gemeindevorgesetzten vorgenommen und das Geld zusammen mit einer Bezugsliste bis zum 1. Juni 1817 dem zuständigen Oberamtmann abgeliefert werden. Diese hatten den Betrag sofort an den Kantonskriegskommissar weiterzuleiten. Man gab der Hoffnung Ausdruck, dass der Einzug ohne Schwierigkeiten vor sich gehen könne, da die neue Einrichtung ja für jeden einzelnen nicht übersehbare Vorteile biete. Die zum Schutze des Vaterlandes und zur Unterstützung der Diensttuenden nötige Solidarität möge von allen hochgehalten werden. Dieser Appell an die Zahlungsfreudigkeit der Bevölkerung sollte unzweifelhaft die zu erwartende ablehnende Haltung der Bürger dieser Steuer gegenüber in weise Einsicht zu verwandeln helfen. Dies wäre vielleicht auch gelungen, hätte man nicht mit dem letzten Absatz dieser «Verordnung» die Grenze des Entgegenkommens überschritten und damit zum vornherein alle Aussichten auf einen sofortigen und erfolgreichen Bezug verscherzt. Unter anderem hiess es dort nämlich: «... wollen Wir jedoch, dass gegen wahrhaft Dürftige und Nothleidende bey gegenwärtigen Zeit-Umständen mit schonender Berücksichtigung gehandelt, und zum Nachholen dieser Gebühr bey Solchen günstigern Zeiten abgewartet werde.» Dieser Passus öffnete der Unordnung Tür und Tor.

⁴ Die Begründung lautete jeweils dahingehend, dass die Ausgaben nicht aufhörten und die Staatskasse diese Ausgaben nicht übernehmen könne. Zudem habe man keine bessere Lösung und zum alten System wolle man auch nicht zurückkehren, da dieses den Staat trotz der Kostenabwälzung auf die Soldaten und Gemeinden grosse Summen gekostet habe. Vgl. dazu: RM 1820, November 28, S. 996–997. – Gr. R.-Prot. 1820, Dezember 11, S. 636–637. – Prokl. 1820, S. 42–43. – RM 1825, Juni 3, S. 465 bis 467. – Gr. R.-Prot. 1825, Juni 23, S. 51–52. – RM 1829, Juni 19/August 28, S. 646–647. – Gr. R.-Prot. 1829, Juli 1, S. 461–464. – Prokl. 1829, S. 29. – *Altermatt, Mediation*, S. 244–245.

⁵ Prokl. 1817, S. 55. – RM 1817, April 16, S. 497.

⁶ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 23. April 1817. – RM 1817, April 28, S. 546–548. – Prokl. 1817, S. 56–58.

Auch wenn das Leitmotiv, in dieser aussergewöhnlichen Teuerungszeit Erleichterungen zu gewähren, sicher anerkennenswert ist, so wählte man ebenso sicher den falschen Weg, um diese fürsorgliche Einstellung in die Tat umzusetzen.⁷ Statt auf diese Weise den Respekt der Bevölkerung vor dieser Steuer zu untergraben, wäre es im Anblick einer bessern Ernte pro 1817 sicher besser gewesen, den Bezug auf den Herbst zu verschieben oder die Steuer auf zwei Raten à 5 Batzen aufzuteilen. Aufgrund der erlassenen Verordnung aber kam es, wie es kommen musste: Der Einzug harzte, bereitete den Einzügern grosse, unnötige Sorgen und verärgerte zudem die Bevölkerung in diesem Zeitpunkt noch zusätzlich. Obschon wir die ausführlichen Rechnungsunterlagen nicht mehr besitzen, können wir die schleppende Einbringung des Geldes feststellen:⁸ Am 4. Juni 1817 musste dem Kriegsrat ein Vorschuss von 200 Franken aus der Staatskasse bewilligt werden, damit dieser die Weber des weissen Uniformstoffes (für die Hosen) aus dem Arbeitshause bezahlen konnte. Als Grund für die leere Kasse wurde der verzögerte Eingang der Uniformierungsgebühr angegeben. Der Kleine Rat riet, zu mehrerer Ökonomie die Weber im Zuchthaus heranzuziehen, und unterstrich damit gleichzeitig seine Ohnmacht der zahlungsunwilligen Bevölkerung gegenüber. Auch noch dreieinhalb Monate später (26. September) mussten 393 Franken zur Bezahlung der von der Hilfsgesellschaft besorgten Verfertigung von Tüchern aus der Staatskasse vorgeschoßen werden.

Diese anfänglich sicher berechtigte oder zumindest begründbare Verzögerung gewöhnte die Einzüger aber an einen ungesunden Schlendrian. Der Einzug machte in der Folge auch im Herbst keine grösseren Fortschritte. Am 12. November 1817 musste deshalb auf Antrag der Uniformierungskommission bereits zum erstenmal beschlossen werden, den Einzug unter Drohungen voranzutreiben und abzuschliessen.⁹ Wer bis zum 20. Dezember 1817 nicht bezahlt haben sollte, musste 2 Franken zusätzlich bezahlen. Doch auch dieser letzte Effort muss wenig Erfolg gezeigt haben, wurden doch am 16. März und am 22. Juni 1818 weitere Vorschüsse in der Höhe von total 8980,21^{1/2} Franken zur Bezahlung von Tüchern gefordert und bewilligt.¹⁰

⁷ Betr. Teuerung vgl.: *Appenzeller*, Teuerung, und *Kottmann*, Hungerjahre.

⁸ RM 1817, Juni 4/September 26, S. 793–794/1226–1227. – Militär-Schriften 1817 bis 1827, unterm 4. Juni 1817. – Finanzrats-Schriften, unterm 26. September 1817, S. 1427–1429.

⁹ RM 1817, November 12, S. 1396–1397.

¹⁰ RM 1818, März 16/Juni 22, S. 228/593–594. – Der am 26. September 1817 bewilligte Vorschuss ist nicht gebraucht worden. – Vgl. dazu Tab. 17 in Absch. 15.3.

An die Wirkung harter Gesetze glaubte die Regierung offenbar, als sie für den Einzug pro 1818 eine neue Verordnung erliess. Am 11. März 1818 wurden auf Antrag der Uniformierungskommission neue Bestimmungen erlassen, die deutlich den Stempel der Verzweiflung über die noch immer leere Kasse trugen:¹¹ Zahlungspflichtig waren grundsätzlich wieder alle 16- bis 50jährigen, die am 1. Januar in den Musterungslisten aufgeführt waren. Zahlungsort war aber nicht mehr der Wohnort, sondern analog der Regelung für die Einteilung der Dienstpflichtigen der Bürgerort. Für die im Laufe des Steuerjahres Gestorbenen hatten die Erben, Eltern oder bei deren Fehlen die Gemeinde zu bezahlen. Auch für die in fremden Kriegsdiensten Stehenden mussten Eltern, VogtLeute oder Verwalter bezahlen. Für Armengenössige hatte die Bürgergemeinde aufgrund eines Armenverpflegungsscheines den Obolus zu entrichten, und zwar vorschussweise, das heisst bei nachträglicher Verbesserung der finanziellen Situation des Unterstützten konnte der Betrag später wieder zurückgefördert werden! Die armengenössigen Kantonsbürger oder Fremden hatten ihren Beitrag in Form von Frondiensten zu entrichten.

Dieser Verordnung erwuchs sofort grösster und sicher berechtigter Widerstand. Darf die neue Regelung auf der einen Seite als sehr unsozial bezeichnet werden, so verursachte sie auf der andern Seite durch die Verlegung des Steuerortes an den Bürgerort den Gemeinden sehr viele organisatorische Umtriebe. So ist es zu verstehen, wenn der Balsthaler Oberamtmann unterm 5. August 1818 auf Begehren von Grossrat Philipp Niggli von Wolfwil und von Statthalter Johann Jakob Häfeli von Mümliswil, als Ausschüsse aller Gemeinden der Amtei, an den Kleinen Rat gelangte.¹² Die Thaler und Gäuer Gemeinden beschwerten sich über den Bezug der Gebühr derjenigen, die anderswo Bürger waren, und verlangten die Rückkehr zur administrativ einfacheren Verordnung von 1817, nach welcher der Steuerort mit dem Aufenthaltsort identisch war. Die mit der Untersuchung beauftragte Uniformierungskommission sah nach anfänglichem Zögern die Unmöglichkeit ihrer neuesten Verordnung ein, und am 29. September 1818 kehrte man bezüglich des Steuerortes (aber nur in diesem Punkt!) wieder zur Praxis von 1817 zurück.¹³ Um eventuel-

¹¹ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 24. November 1817. – RM 1818, März 11, S. 211–212. – Prokl. 1818, S. 10–11.

¹² Schreiben-Balsthal 1818, Bd. 99, S. 361–363. – RM 1818, August 10, S. 712.

¹³ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 29. September 1818. – RM 1818, September 29, S. 840–841. – Prokl. 1818, S. 86–87. – Die Uniformierungskommission rechtfertigte ihre Idee damit, dass man die Steuer dort habe einzehlen wollen, wo jeder milizpflichtig sei und die Musterungen stattfänden. Diese Begründung war nicht stichhaltig, weil der Steuereinzug unmöglich mit der Musterung zusammengelegt werden konnte. Man bedenke die Völkerwanderung an diesen Tagen!

len Anständen wegen Doppelbesteuerung auszuweichen, sollte der bis zum 1. November 1818 zu beendende Bezug der Steuer schriftlich quittiert werden.

Mit dieser letzten Bereinigung hatte die neue Einrichtung ihre «Kinderkrankheiten» überwunden. Organisatorisch schien man endlich den richtigen Weg gefunden zu haben und man konnte nur hoffen, dass mit der allgemeinen Gesundung der finanziellen Situation im Kanton der Bezug auch von der Seite der Pflichtigen nicht mehr unnötigerweise verzögert werde. Wie sehr man dies hoffen musste, zeigte die vorläufig noch keineswegs ermutigende Bilanz:¹⁴ Bis dato waren für die Jahre 1817/1818 bei einem Budget von 20 406,85 Franken für 450 Uniformen und einige Gerätschaften erst 8558 Franken zuzüglich 9180,21½ Franken aus der Staatskasse in die Uniformierungskasse geflossen. Ein weiteres Mal musste deshalb ein Kredit (8000 Franken) bewilligt werden.

Wenn nun der Bezug dieser Steuer auch in den folgenden Jahren noch nicht befriedigend verlief, so lag die Hauptschuld offenbar nicht mehr primär auf der Ebene der Gemeinden und Steuerpflichtigen, sondern immer mehr nur noch bei einigen wenigen Beamten: beim Kantonskriegskommissar Joseph Vogelsang und bei den Oberamtmännern. Vogelsang hatte keine Ordnung in seinen Geschäften, so dass er im Jahre 1821 mit Verdacht auf Gebührenhinterziehung und vorsätzliche Missrechnung zu ungunsten der Uniformierungskasse entlassen und durch Kriegsratsschreiber Joseph Betzinger ersetzt werden musste.¹⁵ Die ganze Misswirtschaft wurde entdeckt, als der Grosse Rat für die Frühjahrssession 1821 eine Gesamtabrechnung über den vierjährigen Bezug der Uniformierungsgebühr verlangte und diese infolge der Unordnung nur überschlagsweise erfolgen konnte.¹⁶ Dabei wurden aber neben dem Kriegskommissar auch die meisten Oberamtmänner als Säumige entlarvt. Laut einem Kriegsratsbericht hatte nur der Oberamtmann der Stadt seine Pflichten vorschriftsgemäss erfüllt.¹⁷ Die andern Amteivorsteher waren auch nicht durch eine umfassende Instruktion zum Bezug und zur Rechnungsführung vom 14. Juni 1820 bewegt worden, ihre Abrechnungen bis zum festgesetzten Termin (1. Oktober 1820) abzuliefern. Die Uniformierungskommission versuchte nun mit einer neuen Instruktion wenigstens für die

¹⁴ RM 1818, September 29, S. 841–842. – Die Zahlen hier stimmen deshalb nicht mit jenen in unserer Tab. 17 in Absch. 15.3 überein, weil die Tab. 17 sämtliche Nachträge der Steuereingänge und nur die tatsächlich beanspruchten Gelder aus der Staatskasse berücksichtigt.

¹⁵ RM 1821, November 2, S. 900–901.

¹⁶ Gr. R.-Prot. 1820, Dezember 11, S. 636–637. – RM 1821, Mai 29, S. 504–505.

¹⁷ Kriegsrat, unterm 25. Juni 1821.

Zukunft Ordnung zu schaffen.¹⁸ Der aus der Untersuchung hervorgegangene Bericht ist für uns nicht wegen seiner technischen Wegweisungen, sondern wegen seines Rückblicks auf die vergangenen vier Jahre interessant. Insgesamt betrugen die Rezesse ca. 8000 Franken. Zudem seien überall die 16- und 50jährigen nicht zur Zahlung angehalten worden. Die Uniformierungskommission war nicht bereit, die Verantwortung für diese Verluste zu übernehmen, und beantragte, die ausstehenden Beträge als Verluste abzuschreiben. Eine nachträgliche Einforderung schien der Kommission unmöglich, was der Kleine Rat offenbar um der Ruhe willen akzeptierte.

Die ganze Angelegenheit zeigt uns, Welch unendliche Schwierigkeiten schon in einem solch kleinen Teilbereich der Staatsverwaltung überwunden werden mussten. Niemand wollte sich mit dem Bezug der Steuer Feinde schaffen, und die Regierung war zu schwach, die erlassenen Gesetze gegen soviel passiven Widerstand kraftvoll durchzusetzen. Immerhin sei hier die Hartnäckigkeit, mit der die Regierung diese Steuer verteidigte, als ein für die damalige Zeit nicht selbstverständlicher Regierungsstil lobend hervorgehoben. In diesem Sinne darf uns auch das weitere Vorgehen der Regierung, das für uns heute an Selbstderniedrigung grenzt, nicht stören: Um wenigstens den Bezug pro 1821 und allenfalls doch noch mögliche Nachbezüge sicherzustellen, gewährte man den Gemeindevorgesetzten nämlich eine Provision von $2\frac{1}{2}\%$ auf dem an Uniformierungsgebühren und Ersatzabgaben eingezogenen Betrag.¹⁹ Mit dieser neuen Konzession sollten aber nicht nur die Gemeindevorgesetzten für einen eifrigeren Bezug gewonnen werden. Offenbar steckte auch ein Ablenkungsmanöver dahinter. Insbesondere vor dem Grossen Rat wollte man das Ungegnügen der Staatsverwaltung verharmlosen und schob deshalb die entfernteren Gemeindevorgesetzten als Säumige vor. Statt von Verlusten sprach man von mindestens 4000 Franken Reingewinn, mit dem man die Vorschüsse aus der Staatskasse zurückbezahlen und später die Staatskasse sogar mit Gewinnüberschreibungen unterstützen könne.²⁰ Ferner versuchte man offenbar auch in kollegialer Weise die Oberamtmänner vor allfälligen Zurechtweisungen durch den Grossen Rat zu schützen. Der Kleine Rat strebte offensichtlich eine interne Bereinigung an, was ihm dann auch fast vollständig gelang. Die Oberamtmänner und die Verwaltung blieben vorläufig unbekilligt. Auf die Gesamtabrechnung allerdings wollte der Grosse Rat noch immer nicht verzichten.²¹ Er verlangte diese für seine nächste Session im

¹⁸ a. a. O., unterm 5. Oktober 1821.

¹⁹ RM 1821, Oktober 17/Dezember 5, S. 839–840/1033. – Prokl. 1821, S. 29.

²⁰ RM 1821, Dezember 19, S. 1059. – Kriegsrat, unterm 4. Januar 1822.

²¹ Gr. R.-Prot. 1821, Dezember 19, S. 829–830.

Frühjahr 1822. Damit hatte der Kleine Rat nochmals eine Galgenfrist bekommen. Allein auch diese Frist nützte nichts. Der Kleine Rat konnte den grossrätslichen Wünschen auch mit dem besten Willen nicht nachkommen, da die Abrechnungen zum Teil ganz einfach nicht (mehr) vorhanden oder unbrauchbar waren. Joseph Betzinger war über ein Jahr mit der Aufarbeitung der Hinterlassenschaft von Vogelsang beschäftigt, ohne jedoch termingerecht die gewünschte Aufstellung präsentieren zu können. Erst aus einem Protokoll der Uniformierungskommission vom 4. April 1823 vernimmt man, dass nach einer xten Aufforderung die Oberamtmänner nun endlich ihre Abrechnungen der Jahre 1817–1821 einigermassen befriedigend abgeliefert hätten.²² Einzig Balsthal hatte auch jetzt überhaupt noch nicht reagiert. Mit Hilfe des Kleinen Rates hoffte man aber, endlich auch Franz Joseph Pfluger zur Rechnungsablage bewegen zu können. Die Regierung zeigte sich in diesen Jahren ungemein geduldig. Allerdings blieb ihr nicht viel anderes übrig, wenn sie wenigstens einen Teil der Abgabe bekommen wollte.

Um die verschiedenen Einzüger in ihrer Tätigkeit weiter anzuspornen, gewährte der Grosse Rat dann 1825 auf Antrag des Kleinen Rates und des Kriegsrates weitere Provisionen, das heisst man sanktionierte sie nachträglich.²³ Ohne irgendwelche Genehmigung zogen nämlich die Oberamtmänner und der Kriegskommissar schon seit 1822 ihren «Anteil» in Erwartung höherer Zustimmung ab. In Anerkennung des seit 1822 dank allseitig unternommener Anstrengungen verbesserten Einzuges zeigte sich der Grosse Rat nicht kleinlich und beteiligte die Einzüger und Verwalter mit höheren Prozentsätzen am Ertrag aus der Uniformierungsgebühr und der Ersatzabgabe. Mit 5 % für die Friedensrichter, 2 % für die Oberamtmänner und 3 % für den Kantonskriegskommissar ging der Grosse Rat sogar über die Anträge der Uniformierungskommission hinaus. Allerdings wurde die neue Verordnung nicht – wie verlangt – rückwirkend auf den 1. Januar 1822, sondern nur auf den 1. Januar 1824 in Kraft gesetzt. Insgesamt erreichten die «Einzugs-Spesen» damit die Höhe von 10 %. Immerhin warf die Steuer auch so noch beträchtlich mehr ab, als zu jenen Zeiten ohne finanzielle Mitbeteiligung der Einzüger.

Doch nicht nur mit dem Eintreiben des Geldes hatte die Uniformierungskommission ihre liebe Mühe. Auch die von ihr angeschafften

²² Militär-Schriften 1817–1827, unterm 4. April 1823. – RM 1823, April 4, S. 306 bis 307. – Neben Pfluger, dem eine Frist bis zum 1. Mai 1823 gesetzt wurde, hatten auch die Oberamtmänner der Stadt und vom Bucheggberg noch nicht restlos alles abgeliefert.

²³ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 13. Juni 1825. – RM 1825, Juni 13, S. 529–531. – Gr. R.-Prot. 1825, Juni 23, S. 51–52. – Prokl. 1825, S. 35–36. – Militärkommission, unterm 7. September 1825.

Uniformen bereiteten ihr Sorgen. Schon der erste Übertritt von Auszugssoldaten in die Reserve im Jahre 1824 zeigte, dass die für den Gebrauch während acht Jahren bestimmten Uniformen bereits nach vier Jahren «schadhaft» waren.²⁴ Daran waren nicht nur die Soldaten schuld, die offenbar Teile der Uniform auch zum Misten brauchten, sondern ebenso sehr die schlechte Tuchqualität, die das staatliche Arbeitshaus in Solothurn zu einem relativ hohen Preise (der Stab 15 Batzen teurer als anderswo) lieferte. Die Uniformierungskommission ersuchte deshalb den Kleinen Rat, das Tuch auch anderswo ankaufen zu dürfen.²⁵ Obschon sich der Finanzrat diesem Ansinnen sehr deutlich entgegenstellte, weil er dem Arbeitshaus diese Einnahmequelle erhalten wollte, bewilligte die Regierung den auswärtigen Ankauf. Dies jedoch nur für den Fall, dass das Arbeitshaus auch in Zukunft den Anforderungen bezüglich Preis, Qualität und Lieferfrist nicht Genüge leisten könne. Dies war offensichtlich nicht der Fall, denn schon am 9. Juni 1826 bestellte der Kriegsrat zuhanden der Uniformierungskommission 1000 Ellen Zwilch beim Posamenter Josef Jäggi in Balsthal. Das Problem scheint dadurch allerdings nicht gelöst worden zu sein, denn im September 1830 gelangte der Kriegsrat in der gleichen Sache wieder an die Uniformierungskommission:²⁶ Die Uniformen des Kontingentsbataillons seien so mangelhaft, dass man in arge Verlegenheit käme, wenn diese Truppen ins Feld ziehen müssten. Wie der verlangte Vorschlag für die künftigen Neuanschaffungen lautete, wissen wir nicht. Immerhin bestätigte die Inspektion im Frühling 1831, dass punkto Uniformierung einiges im argen lag.²⁷ Es zeigte sich hier, dass die Solothurner Lösung auf dem Gebiete der Uniformierung fast zu fortschrittlich war: Wie andere Kantone dies auch taten, hätte man die Ausrüstungsgegenstände besser in einem Magazin aufbewahrt und erst bei einem Auszug verteilt. Bei den damaligen finanziellen Verhältnissen auf dem Lande kann es den Bauern fast nicht verargt werden, wenn sie die Uniform, für die sie ja während 35 Jahren bezahlten, möglichst gut ausnützen wollten.

Ungeachtet der hier soeben dargestellten Mängel ist zum Schlusse doch deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die neue Einrichtung trotz allem bewährte. Auch wenn die Qualität zum Teil zu wünschen übrig liess, so war doch jetzt wenigstens eine einheitliche und zweckdienliche Uniformierung von Staates wegen garantiert. Auch der

²⁴ Militärkommission, unterm 31. Mai 1824. – Anfangs 1824 traten die ersten Auszugs-Soldaten in die Reserve, die vier volle Jahre dem Auszug angehört hatten.

²⁵ RM 1826, Mai 22, S. 586–587. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 1. Februar 1825, 14. und 20. Juni 1826.

²⁶ Kriegsrat, Separata, unterm 14. September 1830.

²⁷ Vgl. Absch. 19.1.

Steuerbezug konnte mit den Jahren auf eine ganz befriedigende Stufe gebracht werden. Es scheint, als ob sich diese Gebühr trotz den Widerständen doch allmählich «eingebürgert» habe. Die Widerstände bei der Bevölkerung gegen diese Einrichtung, das heisst gegen die Gebühr sind verständlich. Die bei den Bauern stets vorhanden gewesene Bargeldknappheit hatte sich durch die Kriegswirren noch verstärkt und wirkte sich in den ersten Jahren nach 1814 ja bis in die Staatskasse aus. Eine Bargeldabgabe musste also zu dieser Zeit unabhängig von ihrer Höhe den Widerstand gegen die sowieso unbeliebten direkten Steuern mobilisieren. Objektiv betrachtet darf allerdings sicher behauptet werden, dass die Steuer niedrig war und einem Familienverband als wirtschaftlicher Einheit gegenüber der früheren Lösung eher eine finanzielle Erleichterung brachte. Zudem blieben den Soldaten viele administrative Umtreibe durch die Zentralisierung erspart. Allmählich scheint man die Vorteile denn auch eingesehen zu haben. Aus den letzten Jahren der Restaurationszeit fehlen jedenfalls Reklamationen und Beschwerden bezüglich der Uniformierungsgebühr vollständig. Im weiteren fällt auch auf, dass die Abschaffung des Kopfgeldes im Vorfeld der Verfassungswirren 1830/31 kaum eine Rolle spielte.²⁸ Johann Baptist Brosi verwendete zwar diese Gebühr, um gegen die Regierung Stimmung zu machen, fand aber in diesem Punkte den erwarteten Widerhall bei der Bevölkerung nicht. Eine weitere gute Qualifikation erhielt die eingeführte Lösung auch durch die liberale Regierung: Diese übernahm die getroffene Regelung für die ersten Jahre ihrer Regierungstätigkeit unverändert.

Im weitern ist festzustellen, dass nur diese Lösung der auf gesamtschweizerischer Ebene in Angriff genommenen Vereinheitlichung und Zentralisierung des Militärwesens entsprach. Die aristokratische Solothurner Regierung leistete hier trotz vieler Schwierigkeiten einen wertvollen Beitrag. Indem sie hier die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten trotz vieler Hindernisse weitgehend ausgeschöpfte, gebührt ihr auch bezüglich der Uniformierungsgebühr unsere Anerkennung.

²⁸ Brosi, S. 43. Auch das Auftauchen der gleichen Forderung (unter vielen anderen) an den Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher der Bezirke Kriegstetten, Thierstein und Balsthal am 20. und 21. November 1830 dürfte unsere Beurteilung kaum widerlegen, zumal noch nicht abgeklärt ist, in welchem Grade die erwähnten Eingaben der Bezirke von Aussenstehenden beeinflusst worden waren. Vgl. dazu: Mösch, Johannes. Stimmung und Wünsche des Solothurner Volkes ein Monat vor dem Balsthälertag 1830 nach zeitgenössischen Berichten. In: St.-Ursen-Glocken 1937, Nrn. 9–15. Solothurn 1937. Von Arx, Bilder, S. 455. Er spricht ebenfalls vom «verhassten Kopfgeld». Wir müssen diese Beurteilung anzweifeln, da auch er keine Beweise für seine Behauptung anführt.

15.2 Der Militärpflichtersatz

Im vorhergehenden Abschnitt haben wir darauf hingewiesen, dass sich die Solothurner Regierung mit der Uniformierungsgebühr zur allgemeinen Dienstpflicht bekannte. Mit der Einführung dieser Gebühr wurde das Grundprinzip aber nur auf einem sekundären Gebiet verwirklicht. Weit wichtiger war in dieser Beziehung die Regelung in der Frage, wer den eigentlichen Aktivdienst zu besorgen habe. Hätte man auch hier dem Bundesvertrag folgen wollen, dann hätte die gesamte waffenfähige Bevölkerung ausgebildet und bewaffnet werden müssen. Ursprünglich war dies offenbar auch beabsichtigt, denn die Artikel 9 ff. der Militärorganisation von 1816 enthielten zumindest die Einteilung aller 18- bis 30jährigen. Die heranwachsende Jugend wäre dann sukzessive als Ersatz der austretenden Truppen eingeteilt worden. Schon bald musste man aber merken, dass eine solch umfassende Bildung der Miliz finanziell nicht zu verkraften war. Die Bestimmungen der Militärorganisation wurden neu interpretiert, und die Lösung sah nun so aus, dass Auszug, Reserve und Landwehr nicht nebeneinander gebildet werden sollten, sondern dass nach je vier Jahren die Truppen vom Auszug in die Reserve und von da in die Landwehr überreten sollten. Mit dieser Lösung wurde nicht nur die Bildung der Reserve und der Landwehr stark verzögert, sondern auch auf die Instruktion *aller* dienstfähigen Jünglinge verzichtet. Als Ersatz für die alljährlich im Auszug zu ersetzenden 225 Mann reichte nämlich ungefähr die Hälfte der vorhandenen Jungmannschaft aus. Indem bei dieser Konzeption auch die Landwehr nicht mehr als grosses Sammelbecken aller Waffenfähigen ausserhalb des Auszuges und der Reserve in Frage kam, hatte man eine ansehnliche Zahl ewig Dienstfreier geschaffen. Um den durch den Bundesvertrag und die eigene Militärorganisation festgesetzten Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht allzusehr zu verletzen und weil man Geld brauchte, wich man auf den Militärpflichtersatz aus. Diese Abgabe wäre eigentlich für die vielen aus beruflichen Gründen vom Dienst Dispensierten schon immer nötig gewesen, denn diese Männer genossen ja auch schon zu jenen Zeiten ein Vorrecht, als die allgemeine Wehrpflicht noch nicht gesetzlich verankert war. Offensichtlich wollte man sich aber damals in Regierungskreisen nicht ins eigene Fleisch schneiden.²⁹

In seinem Untersuchungsbericht vom 16. März 1818 machte nun der Kriegsrat den ersten Antrag zur Einführung des Militärpflichtersatzes.³⁰ Der kriegsrätliche Vorschlag wollte all jene, die durch das Los vom Dienst im Auszug (und damit auch von jenem in der Reserve

²⁹ Vgl. Absch. 13.3.

³⁰ Vgl. Absch. 13.3.

und in der Landwehr) verschont blieben, mit einer Ersatzabgabe von total 32 Franken (4 Jahre à 8 Franken) belasten. Der Kleine Rat wies diesen Antrag jedoch zurück. Laut Protokoll nicht wegen der Höhe des Betrages, sondern weil im Antrag jegliche Richtlinien für die Einteilung der Überzähligen in die Landwehr fehlten. Entgegen der Meinung des Kriegsrates, der die ganze Entwicklung betreffend Bildung der Landwehr schon jetzt deutlich voraussah, sollten sich nämlich nach der Meinung des Kleinen Rates die Überzähligen mit dieser Ersatzabgabe nicht gleichzeitig auch noch vom Landwehrdienst «loskaufen» können. Offenbar war es der Regierung bei der sich abzeichnenden Abkehr von der allgemeinen Wehrpflicht nicht wohl und man wollte wenigstens auf dem Papier das Grundprinzip noch aufrechterhalten.

Die weiteren Diskussionen in dieser Angelegenheit zeigen allerdings, dass die Beweggründe des Kleinen Rates für den abschlägigen Entscheid keineswegs nur auf dieser ideellen Basis zu suchen sind. Nicht die Landwehrfrage, sondern die Höhe der Abgabe rückte mehr und mehr ins Zentrum der Auseinandersetzung. Wenn man sich der Schwierigkeiten beim Bezug der relativ kleinen Uniformierungsgebühr erinnert, wird eine gewisse Angst vor einer im Jahr 8 Franken betragenden Abgabe allerdings leicht verständlich. Abgaben in der Höhe von 9 Franken allein nur für den Bereich des Militärs müssen als recht hoch bezeichnet werden.³¹

Erst am 9. Dezember 1818 genehmigte dann der Kleine Rat aufgrund eines neuen kriegsrätlichen Vorschlages, der die Bedenken der Regierung berücksichtigte, zuhanden des Grossen Rates ein entsprechendes Gesetz.³² Der für die Vervollständigung des Bundesauszuges nicht benötigte Teil der Dienstpflchtigen sollte gerade anlässlich der Auslosung der Landwehr zugewiesen werden. Diese Soldaten sollten dann die Trümmusterungen zu besuchen haben. Als Ersatz für die nicht zu leistenden Dienste sah der Kleine Rat gemäss Antrag eine Abgabe von 24 Franken (4 Jahre à 6 Franken) vor. Wer unmittelbar nach seiner

³¹ Als Vergleich diene der damalige Brot- und Fleischpreis:

1. 1 Kilo «rauhes oder gemischtes Brot» (das billigste) kostete nach dem Kornhauspreis vom 13. Juni 1818: 25 Rappen. – Sol. Wbl. 1818, Juni 20, Nr. 25, S. 236c.
2. Die Fleischpreise waren laut Beschluss der Polizei-Kommission vom 23. Juli 1818 die folgenden (Sol. Wbl. 1818, Juli 25, Nr. 30, S. 280):

«Obere Metzg	Bz	Rp	Concurrenz-Metzg	Bz	Rp
Ochsenfleisch das Pfund	2	7½	Kühfleisch das Pfund	2	–
Kühfleisch das Pfund	2	2½	Kalbfleisch das Pfund	1	7½
Kalbfleisch das Pfund	2	–	Schafffleisch das Pfund	2	– .»
Schafffleisch das Pfund	2	2½			

³² Militär-Schriften 1817–1827, unterm 9. Dezember 1818 (Kriegsrats-Vorschlag). – RM/Conc. 1818, Dezember 9, S. 1035–1036/332–333. – Gr. R.-Prot. 1818, Dezember 15, S. 497–499. – Prokl. 1818, S. 122–124.

Einteilung in die Landwehr die Abgabe für alle vier Jahre beglich, sollte in den Genuss einer Reduktion von 4 Franken kommen. Soweit der von der Regierung angenommene Gesetzestext.

Warum und durch wessen Beschluss nun dem Grossen Rat ein Gesetzesentwurf vorgelegt und von der «Souveränen Behörde» angenommen wurde, nach dem nur total 16 Franken (ohne Reduktionsmöglichkeit bei sofortiger Bezahlung) zu bezahlen sein sollten, geht aus keiner Quelle hervor. Tatsache ist nur, dass der publizierte Text die zuletzt genannten Zahlen enthielt.

Wie ist nun dieses Gesetz zu bewerten? – Der Umstand, dass bezüglich dieser Ersatzabgabe keine Beschwerden von irgendwelcher Seite zu behandeln waren, darf sicher dahingehend interpretiert werden, dass die Steuer auf keine nennenswerten Widerstände gestossen sei. Immerhin bleibt ein kleiner Unsicherheitsfaktor bei dieser Interpretation, da die Uniformierungsgebühr und der Militärpflichtersatz im schriftlichen Verkehr und bei den Abrechnungen nicht immer auseinandergehalten wurden. Andererseits hatten die Betroffenen allen Grund, die Abgabe ohne Murren zu bezahlen. Es blieben ihnen ja nicht nur alle mit der Einteilung in den Auszug verbundenen Umtriebe und Verpflichtungen erspart, sondern in Tat und Wahrheit auch die Inspektions- und Trüllmusterungen sowie die Einteilung in die Landwehr und die damit verbundene Anschaffung der Landwehrausrüstung. Der auf das Begehr des Kleinen Rates in das Gesetz aufgenommene Passus bezüglich der Landwehr war also von Anfang an ein toter Buchstabe, da die Landwehr ja schliesslich – und auch das nur theoretisch – nur mit den austretenden Reservisten «gebildet» wurde.³³

Einen weiteren Schönheitsfehler weist das Gesetz auch in bezug auf den Kreis der Ersatzabgabepflichtigen auf. Mit der eleganten Formulierung, dass nur die aufgrund des Losentscheides nicht Eingeteilten ersatzpflichtig seien, befreite man all jene von dieser Abgabe, die aufgrund der Militärorganisation aus beruflichen Gründen vom Aktivdienst befreit waren. Hier wurde der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ganz eindeutig verletzt, denn die von Gesetzes wegen vom Aktivdienst Befreiten mussten ja gar nicht an der Auslosung teilnehmen.

Eine kleine Ergänzung erfuhr die Verordnung von 1818 nach drei Jahren, nachdem verschiedene Oberamtmänner schon vor 1821 vorstellig geworden waren. Wie bei der Uniformierungsgebühr ging es auch hier um die Frage, wer für Arme und Abwesende zu bezahlen habe. Auf Antrag des Kriegsrates setzte der Kleine Rat am 25. Juni 1821 die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes für die Uniformierungs-

³³ Vgl. Absch. 13.3.

gebühr vom 11. März 1818 auch für die Ersatzabgabe in Kraft.³⁴ Nur die in fremden Diensten Stehenden erfuhren eine Sonderbehandlung: Für die Zeit ihrer Abwesenheit brauchten sie diese Ersatzabgabe nicht zu bezahlen. Die Hintergründe für diese Ausnahmeregelung sind klar, bot sich doch hier eine willkommene Gelegenheit, die Handgeldnahme attraktiver zu machen.

Im übrigen teilte dann die Ersatzabgabe die Schicksale mit der rein zahlenmäßig im Vordergrund stehenden Uniformierungsgebühr. Spezielle Punkte wurden keine mehr diskutiert. 1825 wurden die Provisionsansätze jenen bei der Uniformierungsgebühr gleichgesetzt.³⁵ Auch hier betrug jetzt die Gesamtbelastung des Ertrages 10%.

Aufgrund der gegebenen Umstände darf auch die Politik auf dem Gebiete des Militärpflichtersatzes als recht fortschrittlich bezeichnet werden. Diese Beurteilung dürfte auch durch die festgestellten «aristokratischen Ausrutscher» (verschleierte Ausnahmeregelung, Bevorzugung der Söldner) kaum beeinträchtigt werden.

15.3 Die Uniformierungskasse im Spiegel der Zahlen

Aufgrund unserer Darstellungen in den beiden vorhergehenden Abschnitten sollte eine nähere Untersuchung der sogenannten «Rechnungen der Uniformierungskasse» und des weiteren vorhandenen Zahlenmaterials zumindest auf folgende zwei Fragenkomplexe Antwort geben können: Welches war der effektive Wert dieser Kasse und welche demographischen Hinweise lassen sich aus den Zahlen gewinnen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen stiessen wir nun auf folgende Schwierigkeiten, die den Aussagewert unserer Schlussfolgerungen wesentlich beeinträchtigen. Als erstes muss auf das ganz allgemein einen recht chaotischen Eindruck machende Rechnungswesen hingewiesen werden. Wir haben bereits erwähnt, dass 1821 der damalige Kriegskommissar Joseph Vogelsang durch Joseph Betzinger ersetzt werden musste.³⁶ Fachliches und charakterliches Ungenügen des Obereinzügers zusammen mit den anfänglichen Widerständen bei der Bevölkerung und ihren Vorgesetzten führten zu höchst ungenauen, nachträglich zusammengestückelten Übersichten. Zumindest bis 1822 fehlen deshalb brauchbare Einzelheiten auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Die ersten Jahre der Betzingerschen Amtszeit (1822–1824) zeigen dann das Bild einigermassen geordneter Verhältnisse. Doch schon nach kurzer Zeit begann eine neue Krise, so dass Betzinger bereits 1828 wegen phy-

³⁴ Kriegsrat, unterm 25. Juni 1821 (Antrag der Uniformierungskommission). – RM 1821, Juni 25, S. 583–584. – Prokl. 1821, S. 18–19.

³⁵ Vgl. Absch. 15.1, Anm. 23.

³⁶ Vgl. Absch. 15.1, Anm. 15.

sischem Ungenügen (Altersschwäche, fortgeschrittene Erblindung) entlassen werden musste.³⁷ Erst mit Franz Wirz kam dann das Rechnungswesen der Uniformierungskasse in gute Hände. Für uns leider reichlich spät, denn vor allem die fast informationslosen Jahre 1825–1828 handicapierten unsere Untersuchung sehr.

Haben wir bis jetzt vor allem auf die Lücken der Information hingewiesen, so ist ferner auch die Qualität des Vorhandenen noch zu betrachten. Hier machte sich vor allem die mangelnde Spezifikation bemerkbar. In den ersten Jahren lassen sich so nicht einmal die Einnahmen der beiden Steuern separieren. Auch in den folgenden Jahren lassen sich die Einnahmen nur sehr summarisch nach demographischen Gesichtspunkten auswerten. Detailliertere Angaben als Bezirksübersichten sind kaum vorhanden.³⁸

Aus dem vorhandenen Material liessen sich trotz der eben erwähnten Umstände immerhin folgende, für unsern kantonalen Rahmen doch recht aufschlussreiche Tabellen zusammenstellen oder finden:³⁹

Tab. 16 gibt uns einen Gesamtüberblick über die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1817–1824. Die für die Jahre 1825–1827 (zum Teil auch für 1828) vorhandene Informationslücke verhinderte eine sinnvolle Miteinbeziehung des für die Jahre 1828–1830 vorhandenen Materials. Die Übersicht zeigt vorerst einmal die gewaltigen Verluste, die während der ersten Jahre infolge Misswirtschaft hingenommen werden mussten.⁴⁰ Rechnet man mit ordentlichen Einnahmen von beiden Steuern zusammen in der Höhe von rund 14 000 Franken, so beziffert sich die Einbusse auf rund 37 000 Franken! Der Reingewinn, von dem man im Kleinen Rate so oft träumte, oder die für Mehrausgaben zur Verfügung stehenden Mittel hätten nach Abzug der Schulden bei der Staatskasse immerhin schon Ende 1824 rund 20 000 Franken betragen können.

Wenn wir das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben betrachten,

³⁷ Militärkommission, unterm 19. September 1828, S. 239. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 8. Februar 1827 (Qualifikation der Arbeit Betzingers).

³⁸ Einige gerichtsweise Auskunft gebende Listen sind für den Doppelbezug 1828/1829 vorhanden. Weil diese Listen aber nur einen Teil des Kantons umfassen und ein Vergleich mit 1827 bzw. 1830 betr. Verrechnungen, Nachträge, Abtausch etc. nicht möglich ist, sind auch diese Listen von beschränktem Wert. Die Listen befinden sich in: Kriegskommissariat.

³⁹ Es würde hier zuviel Platz beanspruchen und zudem wenig sinnvoll sein, alle Zahlen einzeln zu belegen. Wir beschränken uns deshalb auf eine summarische Angabe jener Quellen, die solches Material enthalten: Kriegskommissariat, Staatsrechnungen, Rechnungskammerprotokolle, Militär-Schriften.

⁴⁰ Ähnliche Verluste sind wohl auch für die Jahre 1825 und 1827 anzunehmen. Für 1826 sind Einnahmen von fast 15 000 Franken belegt: Militär-Schriften 1827 bis 1830, unterm 7. November 1828.

Tab. 16. Einnahmen und Ausgaben der Uniformierungskasse während der ersten acht Jahre ihres Bestehens.

Jahr	E i n n a h m e n			A u s g a b e n	
	1-Fr.-Steuer	4-Fr.-Steuer	Vorschüsse aus der Staatskasse	Rückzahlungen an die Staatskasse	Ausgaben für die Uniformierung
1817	Fr. 9'661.-			Fr. 200.-	
1818	Fr. 9'293.-			Fr. 13'380.215	
Nachträge 1817/18	Fr. 1'234.-				
1819	Fr. 8'488.-			Fr. 5'400.-	
1820	Fr. 6'974.-			Fr. 2'000.-	
1821	Fr. 995.-	Fr. 466.-		Fr. 9'422.92	Fr. 5'405.79%
1822	Fr. 12'195.30	Fr. 2'732.-			Fr. 3'292.30
1823	Fr. 10'258.775	Fr. 1'382.20			Fr. 1'688.21%
1824	Fr. 12'265.88	Fr. 2'109.19			Fr. 2'585.63% Fr. 8'024.71
total	Fr. 71'364.955	Fr. 6'689.39	Fr. 31'003.135	Fr. 12'971.94%	Fr. 95'070.28%
Gesamtbilanz: Einnahmen: Fr. 109'057.48			→ Fr. 31'003.135		
Ausgaben: Fr. 108'042.22%			Fr. 12'971.94% ←		
Kassabestand: Fr. 1'015.25% bei Fr. 18'031.19% Schulden bei der Staatskasse					

so ergibt sich auch hier ein recht günstiges Bild: Die bei geordnetem Einzug anfallenden 14 000 Franken konnten den durchschnittlichen Jahresbedarf von 12 000 Franken gut decken. Hier muss allerdings festgehalten werden, dass diese gute Bilanz keineswegs aufgrund eines vor Inkraftsetzung der Gesetze gemachten Budgets beruhte. Die Regierung hatte nämlich offenbar überhaupt keine Ahnung, welche Einnahmen zu erwarten waren. Noch 1820 sprach man im Grossen Rat von rund 9000 Franken Einnahmen.⁴¹ Zum Glück stimmte dies nicht, denn 9000 Franken brauchte man allein zur Beschaffung der alljährlich abzugebenden 225 Infanterieuniformen.⁴²

Berücksichtigen wir zur Feststellung des effektiven Wertes der Uniformierungskasse nur die Jahre des geordneten Einzuges, so darf festgestellt werden, dass die Kasse ihren Zweck vollkommen zu erfüllen in der Lage war. Es muss hier aber auch betont werden, dass von einer Gewinnabschöpfung vorläufig noch keine Rede sein konnte. Die 47 000 Franken Gesamtausgaben allein für die Gesamtinspektion im Frühling 1831 zeigten ganz deutlich, dass der Nachholbedarf noch immer gross

⁴¹ Gr. R.-Prot. 1820, Dezember 11, S. 636–637.

⁴² Kriegsrat, unterm 17. November 1820.

war.⁴³ Vorläufig eignete sich also die Uniformierungsgebühr nicht dazu, eine verdeckte direkte Staatssteuer abzugeben, wie dies offenbar viele Ratsherren gehofft hatten!

Betrachten wir nun noch Tab. 17.⁴⁴ Gemäss dieser Aufstellung wohnten also im Kanton Solothurn 1824 insgesamt rund 13 000 dienstfähige Männer im Alter von 16 bis 50 Jahren. Diese Zahl schwankte natürlich, lag aber bei Berücksichtigung der Zahlen von 1823 und 1826 stets zwischen 12 500 und 13 000. Bei einer Gesamtbevölkerungszahl von annähernd 60 000 erscheint diese Zahl etwas niedrig. Es muss deshalb angenommen werden, dass auch nach einigen Anlaufjahren der Einzug aus diesen und jenen Gründen noch nicht vollständig war.⁴⁵ Immerhin

Tab. 17. Detaillierte Zusammenstellung
der Einnahmen der Uniformierungskasse pro 1824.

[Anteil]		Bezug	5 %	Gemeindesertrag	2 %	Amtsertrag	Lieferung	zu viel
Solothurn	1-Fr.-Steuer :	785. -	39.25	745.75	14.91	730.84	730.84	- . -
Ballstall	"	2'198. -	109.90	2'088.10	41.76	2'046.34	2'094.05	47.71
Bucheggberg	"	1'151. -	57.55	1'093.45	21.87	1'071.58	1'071.58	- . -
Kriegstetten	"	1'383. -	69.15	1'313.85	26.27	1'287.58	1'287.58	- . -
Läbern	"	1'478. -	73.90	1'404.10	28.08	1'376.02	1'376.02	- . -
Othen	"	1'907. -	95.35	1'811.65	36.23	1'775.42	1'811.65	36.23
Gösgen	"	1'404. -	70.20	1'333.80	26.67	1'307.13	1'368.90	61.77
Dornek	"	1'285. -	64.25	1'220.75	24.41	1'196.34	1'221.56	25.22
Thierstein	"	1'372. -	68.60	1'303.40	26.06	1'277.34	1'303.70	26.36
[total]	"	12'963. -	648.15	12'314.85	246.26	12'068.59	12'265.88	197.23
Solothurn	4-Fr.-Steuer :	140. -	7. -	133. -	2.66	130.34	140. -	9.66
Bucheggberg	"	356. -	17.80	338.20	6.76	331.44	341.23 $\frac{1}{2}$	9.79 $\frac{1}{2}$
Kriegstetten	"	188. -	9.40	178.60	3.57	175.03	175.03	- . -
Läbern	"	232. -	11.60	220.40	4.40	216. -	216. -	- . -
Ballstall	"	280. -	14. -	266. -	5.32	260.68	273. -	12.32
Othen	"	332. -	16.60	315.40	6.30	309.10	332. -	22.90
Gösgen	"	248. -	12.40	235.60	4.71	230.89	248. -	17.11
Dornek	"	228. -	11.40	216.60	4.33	212.37	228. -	15.73
Thierstein	"	164. -	8.20	155.80	3.11	152.69	155.92 $\frac{1}{2}$	3.23 $\frac{1}{2}$
[total]	"	2'168. -	108.40	2'059.60	41.16	2'018.44	2'109.19	90.75

⁴³ Staatsrechnung 1831, S. 32. – Die Schuld bei der Staatskasse erhöhte sich dadurch wieder auf rund 35 500 Franken, obschon die Jahre 1826 und 1828/29 Einnahmen von rund 42 000 Franken brachten. Auch hier zeigte sich deutlich, dass ungeordnete Jahre (1825, 1827, 1830) unweigerlich ihre Nachwirkungen hatten.

⁴⁴ Wir entnehmen diese Zusammenstellung unverändert den Akten: Militär-Schriften 1817–1827, unterm 8. Februar 1827, im Anschluss an den Bericht der Rechnungskammer. An der gleichen Stelle befindet sich auch eine ähnliche Tabelle des Jahres 1823.

⁴⁵ Wir benützen hier die Bevölkerungstabelle von 1829 bei: Hans Kaufmann, Volkszählungen im Kanton Solothurn, 1692–1900, Solothurn 1900. – Die Zählung wurde anlässlich der Neuorganisation des Bistums Basel durchgeführt.

dürfte die Ausfallquote in allen Bezirken ungefähr gleich gross gewesen sein, machten doch die Steuerpflichtigen, bezogen auf die Wohnbevölkerung, 1829 in allen Bezirken zwischen 21 und 26 % aus. Dadurch ist auch einer der ersten Gedanken, die einem beim Betrachten dieser Zahlen kommen könnten, widerlegt: nämlich derjenige, dass sich die Stadtaristokratie auch bei der Uniformierungsgebühr zu schonen gewusst habe. Immerhin dokumentieren aber die 785 Franken die untergeordnete Rolle der Hauptstadt im Rahmen der Staatseinnahmen recht deutlich.

Die Zahlen des Militärpflichtersatzes müssen mit grösster Vorsicht interpretiert werden, denn aus diesen Zahlen geht nicht hervor, wie viele Überzählige gleich den ganzen Betrag von 16 Franken entrichteten. Wenn wir annehmen, dass der Bezug der Abgabe einheitlich erfolgte, was gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben war, so kommen wir bei 16 und bei 4×4 Franken auf ungefähr 135 Überzählige pro Jahr. Diese Zahl liegt im Rahmen der jeweils im Kleinen Rate nach den Musterungen bekanntgegebenen Ziffern und dürfte wenigstens annähernd richtig sein.⁴⁶ Auch wenn diese Zahlen wegen der vielen Unsicherheitsfaktoren kaum weiter interpretiert werden können, darf sicher festgestellt werden, dass mit 135 Männern jedes Jahr ein ansehnliches Kontingent ungenutzt blieb. Trotz Einführung des Militärpflichtersatzes blieb damit die Last der Verteidigung des Vaterlandes noch recht ungleich verteilt, denn immerhin war noch jeder Dritte begünstigt. Bis zur gänzlichen Verwirklichung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht blieben also noch einige Schritte zu tun. Wenn die Lösung der Restaurationsregierung auch einen Fortschritt darstellte, so konnte sie doch nicht befriedigen.

1.6 Die Bewährungsproben

Unter dem Titel «Bewährungsproben» kehren wir in diesem Kapitel – wenigstens zum grösseren Teil – auf die eidgenössische Ebene zurück. Bildete die eidgenössische Militärorganisation die Hauptgrundlage für die eben dargestellten Einrichtungen und Bemühungen auf kantonaler Ebene, so musste in einer weiteren Etappe diese von den Kantonen selbstständig geleistete Arbeit von der Bundesbehörde aus kontrolliert werden. Damit sollte nicht nur jeder Kanton zur Erfüllung seiner minimalen Pflichten erzogen werden, sondern die Militäraufsichtsbehörde hatte auch speziell darüber zu wachen, dass die 24 Einzelteile der Bundesarmee in einer möglichst grossen

⁴⁶ Vgl. dazu auch die Tab. 11 in Absch. 13.2.

Uniformität bereitgestellt wurden und sich so im Ernstfall möglichst nahtlos aneinanderfügen liessen. Die durch diese Aufsichtsbehörde vorgenommenen Inspektionen der Solothurner Kontingente und das mit Solothurner Beteiligung in Thun durchgeführte eidgenössische Übungslager (1826) werden uns Gelegenheit geben, die vom Kanton Solothurn geleistete Arbeit auch noch von einem andern, objektiveren Standpunkt aus zu beurteilen oder beurteilen zu lassen. Auch wenn dies nicht ernsthafte Bewährungsproben im Sinne kriegerischer Auseinandersetzungen waren, lassen sich allfällige Fortschritte im solothurnischen Militärwesen doch eigentlich erst hier in diesem Zusammenhang erkennen.

Den ersten Auftritt auf der eidgenössischen Bühne hatten jedoch nicht die Truppen, sondern einige Offiziere, insbesondere Artillerieoffiziere zu bestehen. Vom Jahre 1819 an waren nämlich auch die Solothurner Offiziere gezwungen, von der neuen Ausbildungsmöglichkeit an der «Eidgenössischen Central-Militärschule» Gebrauch zu machen. Die Berichte aus Thun – soweit vorhanden – werden recht aufschlussreich sein, was die einzelnen «Schüler» betrifft.

Die zwischen dem Solothurner Kriegsrat und der MAB abgewickelte Korrespondenz umfasst neben den drei obgenannten Themenkreisen (Inspektionen, Militärschule Thun und Übungslager) noch weitere, für uns jedoch weniger wichtige Punkte.¹ So sind z. B. die Korrespondenz und die Unterlagen bezüglich der gemäss § 27 des eidg. Militärreglementes alljährlich einzusendenden Rapporte über den Zustand der Kantonstruppen insbesondere wegen ihrer unendlichen Wiederholungen von geringem Interesse. Zudem deckten die Berichte über die Inspektionen den Zustand viel besser auf.

Ebenfalls unberücksichtigt können wir auch die Arbeit der Solothurner Militärs in den eidgenössischen Militärgremien lassen. Die Solothurner waren nämlich im eidgenössischen General- und Artilleriestab nur äusserst schwach vertreten.² So vertrat z. B. auf der Liste der eidgenössischen Stabsoffiziere von 1818 nur Oberst Anton Glutz den Kanton Solothurn.³ Auch unter den zehn neuen Vorschlägen des gleichen Jahres befand sich kein Solothurner. Erst 1823 wurde in der Person von Oberst von Sury von Büssy ein neuer Solothurner als Oberstleutnant in den Artilleriestab gewählt, nachdem Anton Glutz 1820 aus Gesundheitsgründen (sprich: Altersschwäche) demissioniert hatte und der Kanton Solothurn drei Jahre überhaupt nicht im eidge-

¹ RM 1817, März 10, S. 316–317.

² Vgl. BA Conc. 1076.

³ Eidg. Absch. 1818, Juli 21 und August 29, S. 13–14 und Anhang S. 56–57, Lit. F. Über die Mitglieder der MAB vgl. Absch. 12.4.

nössischen General- und Artilleriestab vertreten gewesen war.⁴ Neben Oberst von Sury vertrat dann in späteren Jahren nur noch der jeweilige Chef des Infanterieauszugs den Kanton Solothurn im Generalstab. In diesen kurzen Gastspielen gelangten diese Leute aus der Familie Tugginer jedoch kaum zu Bedeutung.⁵ Die Gründe für diese auffällige Absenz der Solothurner gerade in den für den Aufbau des eidgenössischen Militärwesens wichtigsten ersten Jahren sind klar: Bis anhin waren die höchsten Stellen der Kantonaltruppen im Gegensatz zu den Möglichkeiten, die der Solddienst bot, zuwenig interessant. In Friedenszeiten waren die Stellen deshalb kaum richtig und in Krisenzeiten mit den erstbesten Aristokraten besetzt worden. Dieses Desinteresse musste sich in einer Untervertretung in den eidgenössischen Militärgremien auswirken. Da die eben skizzierte Einstellung auch während der Restaurationszeit – gegen aussen wenigstens – kaum änderte, verblieb Solothurn bis 1830 in dieser Abseitsposition. Die zunehmende Überalterung des zur Verfügung stehenden Personals verringerte eher noch die Möglichkeit, vermehrt mitsprechen zu können. Gerechterweise muss hier allerdings auch die Frage aufgeworfen werden, ob diese vermehrte Mitsprache überhaupt gewünscht wurde. Hier gibt es zwei Antworten: Entweder man hatte wirklich kein Interesse, weil man im eigenen Hause genug Probleme hatte, oder man hätte Interesse gehabt, war sich aber der ungenügenden Qualifikationen der eigenen Leute bewusst und musste stillschweigend verzichten. Wir können uns für keine dieser Antworten definitiv entscheiden, denn die Frage wurde nie diskutiert oder wenigstens nicht in Gremien mit Protokollführer. Immerhin scheint die zweite Variante den sich selbstbewusst gebenden Militärkreisen Solothurns

⁴ Eidg. Absch. 1820, Juli 28 und August 7, S. 16–17. 1820 trat Solothurn zum Kampfe an, als bei den Neubesetzungen aufgrund der Vorschläge der MAB wieder kein Solothurner zum Zuge kommen sollte. Oberst Joseph von Sury wurde als Kandidat für die im Art.-Stab frei gewordene Stelle vorgeschlagen. Major Bernhard de Diessbach (BE) wurde mit grossem Vorsprung als erster gewählt. Um den zweiten noch zu vergebenden Sitz «kämpften» dann Oberst von Sury und der von der MAB vorgeschlagene Jean Philippe Walther von Vivis (VD). Die Stimmen standen zweimal 11 : 11. Das Los entschied dann gegen von Sury, der sein Resultat zumindest als Achtungserfolg betrachten konnte. Eidg. Absch. 1823, Juli 28, S. 32. – RM 1823, August 1, S. 743. – 1823 wurde dann von Sury in den Artillerie-Stab gewählt und 1830 zum Oberst im Generalstab befördert: Eidg. Absch. 1830, Juli 16, S. 18. – RM 1830, August 16, S. 863.

⁵ Eidg. Absch. 1824, Juli 20, S. 24. – Militärikommission, unterm 6. August 1824. – Joseph Friedrich Tugginer wurde gewählt und verlangte unmittelbar darauf seine Entlassung als Chef des Auszugs-Bataillons. Schon 1827 verlangte er auch seine Entlassung aus dem eidg. Generalstab: Eidg. Absch. 1827, August 9, S. 22. – Als Nachfolger wurde 1828 Eduard von Tugginer zum eidg. Oberstleutnant gewählt: Eidg. Absch. 1828, Juli 21, S. 20. RM 1828, September 23, S. 824.

eher anzustehen, zumal die Angelegenheit von Sury im Jahre 1820 (vgl. Anm. 4) wenigstens als Ausdruck des Wunsches nach vermehrter Beteiligung interpretiert werden kann.

Die gemäss Kehrordnung von Solothurn besetzten Plätze im Verwaltungsrat für die eidgenössischen Kriegsgelder waren ebenfalls nicht von besonderer Bedeutung und können ohne Schaden unberücksichtigt bleiben.⁶ Wenden wir uns aber jetzt den drei wichtigen Themenkreisen zu.

16.1 Solothurner Offiziere auf der eidgenössischen Militärschule in Thun

Obschon natürlich auch diese Anstalt mit Kosten verbunden war, liess sich Solothurn von allem Anfang an entgegen der sonst üblichen Haltung gegenüber grösseren Ausgaben von dieser «Eidgenössischen Central-Militärschule» begeistern. Auch für Solothurn war die Notwendigkeit einer Kaderschule unbestritten, so dass es ihm nur recht sein konnte, wenn die Eidgenossenschaft in «grossem» Stile einrichtete, was man eventuell im kleinen auf eigene Rechnung hätte verwirklichen müssen. Als Institution, die vom vorhandenen Offizierstand her vor allem den regierenden Kreisen zur Festigung ihrer Leiterpositionen diente, war der Schule natürlich in den aristokratischen Kantonen noch zusätzliche Unterstützung gewiss. Zusammen mit 15 Ständen beschloss so 1818 Solothurn, auf die von der Militäraufsichtsbehörde vorgelegte Vorlage einzutreten.⁷ Gegen die jährlich auf 20 000 Franken veranschlagten Kosten erwuchs von seiten Solothurns wider Erwarten auch keine Opposition. Unter Ratifikationsvorbehalt stimmte man dem ganzen Antrag zu und ratifizierte schliesslich 1819 – ebenfalls ohne jegliche Änderungswünsche. Auch dem vorgeschlagenen Personal (Oberst Jost Göldlin von Tiefenau als Direktor, Ingenieur-Hauptmann Wilhelm Heinrich Dufour als Oberinstruktor der Genies, Stabshauptmann Salomon Hirzel als Oberinstruktor der Artillerie) und dem 1. August 1819 als Eröffnungsdatum und Beginn des ersten Kurses wurde zugestimmt.

Als Artilleriekanton musste Solothurn vorläufig reglementarisch jedes Jahr aus seinem Artillerie- und Trainkader je einen Offizier und

⁶ Für die Jahre 1820 und 1821 vertrat Oberst Joseph von Sury von Büssy den Kanton Solothurn in diesem Gremium. Vgl. dazu: RM 1820, Juni 21, S. 621. – Eidg. Absch. 1820, Juli 4, S. 28. – Gr. R.-Prot. 1821, Juni 14, S. 730. – Eidg. Absch. 1821, Juli 3, S. 22.

⁷ Eidg. Absch. 1818, Juli 28 und August 12, S. 18–26. – dito 1819, Juli 20, S. 11.

drei Unteroffiziere nach Thun senden.⁸ Um den Anreiz zum Besuche der Kurse auch für weitere Interessenten zu vergrössern, beantragte der Kriegsrat, auch die Kosten freiwilliger Teilnehmer auf die Staatsrechnung zu nehmen. Der Kleine Rat billigte diesen Antrag ohne Widerrede. Die offenbar auf einen grossen Andrang eingestellten Erwartungen wurden aber nicht erfüllt. Die Zusammenstellung der ersten Delegation auf den 1. August 1819 bereitete den Verantwortlichen einige Mühe.⁹ Wie wir im Abschnitt 13.3 bereits gesehen haben, wurden die Offiziere der neuen Artillerie- und Traintruppen ja erst am 30. Juni 1819 ernannt. Ohne Vorkenntnisse aber sollte niemand nach Thun geschickt werden. So sandte man schliesslich auf Antrag von Oberst Josef von Sury von Büssy eine bunt zusammengewürfelte Gruppe, nur damit wenigstens jemand aus Solothurn in Thun anwesend war:¹⁰ Den Landmajor Joseph Arnold anstelle des sich weigernden Trainleutnants Hans Leibundgut sowie die beiden neu ernannten und deshalb von jeglichen Vorkenntnissen «unbelasteten» Artillerieoffiziere Viktor von Tugginer und Ludwig von Tugginer. Als Freiwilliger meldete sich Ludwig von Wallier von St. Albin. Ungeachtet der eher ungünstigen Vorzeichen hielten sich aber diese Offiziere in Thun recht gut, wie unsere Zusammenstellung (Tab. 18) zeigt. Joseph Arnold verstand es sogar, die Aufmerksamkeit Dufours auf sich zu lenken, so dass der Traininstruktor und künftige General sich in Solothurn für Arnold und dessen Verbleib im Artilleriekurs (mit Erfolg) verwendete, als dieser wegen der Entlassung der kantonalen Traintruppen nach Hause zurückkehren sollte.¹¹

Den Teilnehmern selbst gefiel der Kurs offenbar sehr gut. Jedenfalls lässt der auf Geheiss der Regierung abgefasste Bericht der drei «offiziellen» Offiziere echte Begeisterung durchblicken.¹² Für die folgenden

⁸ Militärkommission, unterm 26. Juni 1819. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 28. Juni 1819. – RM 1819, Juni 26, S. 651–652. – BA Conv. 1113, unterm 3. Juli 1819. – Die Wünsche der MAB hinsichtlich materieller Lieferungen konnte SO nur zum kleinsten Teil erfüllen. Nicht aus schlechtem Willen, sondern weil die verlangten zwei frz. Mörser (8-Zoll, 10-Zoll), die Gerätschaften zur Bedienung und die Munition dazu nur noch rudimentär vorhanden waren. Diese Geschütztypen hatte nämlich SO wegen Nichtgebrauchs schon seit längerer Zeit aus dem Dienst genommen. Das noch Vorhandene wurde der MAB vorbehaltlos zur Verfügung gestellt: RM 1819, Juni 26, S. 650. – BA Conv. 1113, unterm 30. Juni 1819.

⁹ Militärkommission, unterm 30. Juni und 20. Juli 1819. – Militär-Schriften 1817 bis 1827, unterm 21. Juli 1819.

¹⁰ RM 1819, Juni 28/Juli 21, S. 651–652/755–756. Eidg. Absch. 1820, Anhang Lit. G: Dieser Bericht sei auch besonders für jene Leser erwähnt, die sich über die damalige Zentralschule und ihren Betrieb im Detail informieren wollen.

¹¹ RM 1819, August 31, S. 908. – Militärkommission, unterm 11. Oktober, 11. und 17. November 1819.

¹² Militär-Schriften 1817–1827, unterm 24. November 1819.

Tab. 18. Die Solothurner Präsenz auf der Militärschule in Thun 1819–1830.

teilnehmende Unteroffiziere und Soldaten	Qualifikationen der Offiziere	Name und Grad der teilnehmenden Offiziere	einberufen
keine	"Zeigte viel Diensteifer und Bereitwilligkeit. Er kam indessen an theoretischen Kenntnissen sehr entblößt in der Schule an, um von den in derselben ertheilten Unterrichte den gehörigen Nutzen zu ziehen. Da dieser junge Mann viele Anlagen besitzt ein guter Officier zu werden, so wäre sehr zu wünschen, dass er sich durch das Studium einiger guter Schriften über die Artillerie zu seinem militärischen Staude geschickter zu machen sucht."	<u>Viktor von Tugginer,</u> Oberleutnant der Artillerie	Artillerie Train Infanterie Artillerie Train Infanterie Freiwillige
keine	"Die vorstehende Beweiskette gilt auch für diesen Officier, welcher jedoch auch nach die ersten Anfangsgründe der Mathematik erlernen sollte."	<u>Ludwig von Tugginer,</u> Unterleutnant der Artillerie	Artillerie Train Infanterie Artillerie Train Infanterie Freiwillige
keine	"Ja dieser Officier während der ersten Hälfte der Schulzeit die Instruktion des Trains befolgte, so wäre es ihm erst in der zweiten Hälfte derselben möglich, den praktischen Unterricht der Artillerie genau und seinem Wunsche gemäß zu benutzen, während welcher Zeit er sich deuts auch, ungeschickt häufiger körperlicher Beschwerden, durch Thätigkeit und Eifer vortheilhaft auszeichnete. Überdies testete er der Schule, so wie früher als Kommandant des Trains, später als Kommandant des Quartiers, rücksichtlich der guten Handhabung der Disziplin und Polizey der truppen wesentliche Dienste."	<u>Josef Arnold,</u> Major, als Train-Offizier	Artillerie Train Infanterie Artillerie Train Infanterie Freiwillige
keine	"Charmant officier plein de bonne volonté, bien discipliné, intelligent pour tous les travaux d'exécution mais ayant besoin de se former au dessin."	<u>Ludwig von Wallier v. St. Albin,</u> Leutnant der Infanterie (als Freiwilliger)	Artillerie Train Infanterie Artillerie Train Infanterie Freiwillige
keine	"Besass bei seiner Ankunft in der Schule nicht die mindesten Vorkenntnisse und war selbst mit der Bedienung des Geschützes so ziemlich unbekannt. Wegen seiner liegenden Thätigkeit und nicht viel grösseren Lust sich zu unterrichten, konnte auch diese Ausstattung keinem besonderen Nutzen für ihn sein."	<u>Johann Baptist Ackermann,</u> 2. Unterleutnant der Artillerie	Artillerie Train Infanterie Artillerie Train Infanterie Freiwillige
keine	"Begann seine militärische Laufbahn mit dem Besuche dieser Anstalt, war aber nichtsdestoweniger am Ende der Unterrichtszeit in den Lastenbewegungen und im Fahren der geschicktesten, und gehörte rücksichtlich des Manövriens und der Pferdekenntnisse, zu den weitesten vorgerückten, blieb aber im Reiten noch etwas zurück. Den Stalldienst versah er mit der grössten Peinlichkeit, und seine seltsame Thätigkeit und Ausdauer verdienten alles Lob."	<u>Eduard Falkestein,</u> 2. Unterleutnant des Trains	Artillerie Train Infanterie Artillerie Train Infanterie Freiwillige
Artillerie:	"Brachte geringe theoretische und praktische Vorkenntnisse in die Militärschule, zeigte aber guten Willen und suchte auch gerne sich zu unterrichten; doch bleibt diesem Officier noch manches zu tun übrig, was wirklich brauchbar genannt werden zu dürfen."	<u>Adolf von Sury,</u> 2. Unterleutnant der Artillerie	Korporal Kaspar Kauffmann " Vinzenz Stockli " Melchior Brotschi Feuerwerker Melchior Kussbäumer Taubour Klewenz Zuber Wachtmeister Christian Bloch " Viktor Thalmann " Johann Schad Korporal Sebastian Gschwind
Artillerie:	"Ce jeune homme se distingue par un peu de singularité et il à besoin de se former au dessin topo-graphique, dont il n'a aucune habitude. Du reste je n'ai point à me plaindre de sa conduite et il a de la bonne volonté."	<u>Viktor Hirt,</u> Unterleutnant der Infanterie (als Freiwilliger)	Korporal Jakob Schuhmacher " Jakob Diby " Jakob Mollet
Artillerie:	"Diesem Offizier mangelt es zwar an theoretischen Kenntnissen, allein seine natürliche Geschicklichkeit und schuelle Fassungskraft geben ihm einen grossen Grad von Brauchbarkeit. Seinen Unterricht liess ersich sehr aufzulegen seyn und zeigte eine ausdauernde Thätigkeit und überhaupt den besten Willen."	<u>Georg Pfugger,</u> 2. Unterleutnant der Artillerie	Nachtmeister Georg Häder " Joseph Fischer Feuerwerker Fraut von Büren " Jakob Urs Meyer
Artillerie:	"Je lui dois un témoignage particulière pour son excellente conduite. Son Camarade toujours prêt de se charger des fonctions les plus pénibles. Je le crois très propre par la connaissance et par son désir d'acquérir encore, à remplir les fonctions auxquelles le Conseil militaire de son Canton l'appelle."	<u>Josef Walker,</u> Unterleutnant der Genies (als Freiwilliger)	

teilnehmende Unteroffiziere und Soldaten	Qualifikationen der Offiziere	Name und Grad der teilnehmenden Offiziere	einberufen
Artillerie: Nachtmeister Vinzenz Stöckli Korporal Kasper Kauffmann Feuerwerker Schnepp	keine	keine	einberufen eingerückt Infanterie
Train: Gefreiter " von Burg Gäsche			Freiwillige Artillerie
Artillerie: Korporal Johann Bieber Feuerwerker Jakob Binz " Jost Fröhlicher " Johann Schneider	"Obgleich er im ganzen gehohmen nicht ohne guten Willen war, zeigte er doch bei Mängeln an Vorkenntnissen, auch wenig Eifer und Thätigkeit."	Josef Schädler, 1. Unterleutnant der Artillerie	1 Offizier, 4 Unteroffiziere 1 Offizier, 3 Unteroffiziere 1 Offizier, 3 Unteroffiziere
Artillerie: Korporal Kaspar Häuner Wachtmeister Paul Boner Korporal Johann Jakob Uebersax	"Bei diesem zweiten Besuche der Schule zeigte solcher nochmals die gleiche Lernbegierde und unverwundliche Thätigkeit, welche ihm schon das erste Mal auszeichnete. Es ist derselbe in jeder Beziehung als ein vorzüglich guter Train-Offizier zu betrachten."	Eduard Falkenstein, Oberleutnant des Trains	1 Offizier, 4 Unteroffiziere 1 Offizier, 3 Unteroffiziere 1 Offizier, 3 Unteroffiziere
Artillerie: Korporal Franz Rust Feuerwerker Josef Schwaller " Urs Viktor Brunner " Urs Josef Glämpfli	kein Zeugnis vorhanden, ohne Begründung	Franz Schwaller, Oberleutnant der Artillerie	1 Offizier, 4 Unteroffiziere 1 Offizier, 3 Unteroffiziere
Artillerie: Korporal Johann Berger Joseph Gröbli und Leopold Ziegler	kein Zeugnis vorhanden, ohne Begründung	Adolf von Sury, Oberleutnant der Artillerie	1 Offizier, 4 Unteroffiziere 1 Offizier, 3 Unteroffiziere
Artillerie: Fourier Jakob Weber Korporal Niklaus Brunner " Niklaus Fröhlicher " Jakob von Arx	"Besitzt nicht die geringste Uebung im Artilleriefach und hat sich nicht und gar keine Mühe gegeben etwas zu lernen, sondern durch unzertige Späße oft noch andere abwendig gemacht."	Josef Walker, Unterleutnant der Genies	1 Offizier, 3 Unteroffiziere 1 Offizier, 3 Unteroffiziere
Artillerie: Johannes Jordan Peter Felber Johannes Studer	keine Zeugnisse vorhanden, ohne Begründung	Amanz von Sury von Bussy, 2. Unterleutnant der Artillerie	1 Offizier, 4 Unteroffiziere 1 Offizier, 4 Unteroffiziere
Train: Gefreiter Johann Schneider " Johann Bauer " Johann Schnepp		Johann Joseph Lack, 1. Unterleutnant der Infanterie	1 Offizier, 4 Unteroffiziere 1 Offizier, 4 Unteroffiziere
Infanterie: Feldwebel Markus Walter " Johann Meyer Fourier Urs Allemann " Jakob Hofer		Ludwig Gräslin, 2. Unterleutnant der Infanterie (als Freiwilliger)	2 Offiziere, 1 1 Offizier, 3 Unteroffiziere
Artillerie: Wachtmeister Franz Rust Feuerwerker Peter Henzi " Joseph Studer " Joseph Boner	keine	Ludwig Fröhlicher, 2. Unterleutnant der Infanterie (als Freiwilliger)	1 Offizier, 3 Unteroffiziere

Jahre – nachdem die Anstalt einmal ganz eingerichtet sein würde – versprachen sich die Offiziere noch vermehrten Gewinn. Den von Göldlin gemachten Vorwurf mangelnder Vorkenntnisse (vgl. die Tab.!) wiesen sie diskret zurück und forderten die Einteilung der Offiziere in Leistungsklassen.

In den folgenden Jahren wiederholten sich dann immer wieder ungefähr die gleichen Vorkommnisse: Je bestimmter die Leiter der Schule von den Kursteilnehmern ein Minimum an Vorkenntnissen als unbedingte Voraussetzung für eine Teilnahme an den Kursen verlangten, desto kleiner wurde in Solothurn vor allem wegen der schleppend vorsichgehenden Instruktion der Artillerie die Auswahl.¹³ Solothurn bekundete stets Mühe, eine vollständige Delegation nach Thun zu entsenden. Besonders wenn dann die Kontingente noch um die im Vorjahr leer gebliebenen Plätze vergrössert wurden (1820, 1821), mussten unzureichend vorbereitete Subalterne als Lückenbüsser nach Thun entsandt werden.¹⁴ Dass dabei der Zweck der Übung nur zum kleinsten Teil erreicht werden konnte, kümmerte Solothurn wenig. Man gab sich mit der rein zahlenmässigen Erfüllung der Aufgebote zufrieden. Diese intern recht mühsame Situation führte dazu, dass die Militärschule für Solothurn sehr schnell ihren Reiz verlor. Was man noch vor wenigen Jahren mit Begeisterung unterstützt hatte, wurde immer mehr zu einer nur unter Zwang erfüllten Pflicht. An diesem Gesinnungswandel waren aber nicht zuletzt auch die Kosten dieser «Expeditionen» schuld. Die von Adolf von Sury im Jahre 1821 angeführte Delegation kostete dem Staate Solothurn z. B.:¹⁵

1 Art.-Offizier:	57 Tage à 35 Bz + 4 Reisetage à 55 Bz	Fr. 221.5
9 Art.-Unteroff.:	57 Tage à 9 Bz + 4 Reisetage à 15 Bz	Fr. 515.7
3 Train-Unteroff.:	27 Tage à 9 Bz + 4 Reisetage à 15 Bz	Fr. 90.9
Für das Fuhrwerk ungefähr		Fr. 21.9
Total		<u>Fr. 850.–</u>

In einer Zeit, in der man an allen Ecken und Enden zu sparen versuchte, hätte man nur allzugerne auf solche, bald als überflüssig betrachtete Auslagen verzichtet.

Unsere Tab. 18 gibt uns einen Überblick über die qualitative und

¹³ Hier nur einige wenige Stellen, welche die Mühen der Regierung dokumentieren: Militärkommission, unterm 20. Mai 1820 und 25. Juni 1823. – Kriegsrat unterm 13. Juni 1823 (Brief von Schädler).

¹⁴ Militärkommission, unterm 14. Juni 1821. – Vgl. auch die Tabelle 18.

¹⁵ Militärkommission, unterm 18. Juli 1821. – RM 1824, Juni 25, S. 754–755: Die bereits früher beschlossene Absendung der Inf.-Majore Joseph Wittmer und Edmund von Tugginer wird aus finanziellen Gründen (608 Franken) verschoben.

quantitative Präsenz des Kantons Solothurn in Thun während der Restaurationsepoke.¹⁶ In dieser Tabelle konnten wir alle wesentlichen Einzelheiten, die in bezug auf unser Thema noch aufzufinden waren, zusammenstellen. Trotz der eher schmalen Interpretationsbasis können unter Berücksichtigung auch der eben geschilderten internen Situation einige bemerkenswerte Ergebnisse als offenkundig betrachtet und festgehalten werden.

Bestätigt finden wir darin die bereits angetönte, häufige Unvollständigkeit der Solothurner Delegationen. Nur jeder zweite Kurs wurde vollzählig besucht, wobei aufgrund unserer Tabelle in den ersten Jahren offenbar der Mangel an geeigneten und willigen Unteroffizieren und Soldaten, gegen Ende unserer Periode aber das mangelnde Interesse seitens der Offiziere für diese Unvollständigkeit verantwortlich war. Diese Rekrutierungsschwierigkeiten lassen sich aber, insbesondere bei den Offizieren, nicht nur rein zahlenmässig belegen: Auch die leider nur den Offizieren abgegebenen Leistungsausweise wurden nämlich mit wenigen Ausnahmen parallel zur Abnahme der Teilnehmerzahl aus dem Offizierkorps sukzessive schlechter. Offenbar sind diese unrühmlichen Zensuren mit einer erzwungenen Teilnahme in Verbindung zu bringen. Jedenfalls sprechen die anfänglich fast durchwegs guten oder wenigstens ermutigenden Zeugnisse auf der einen Seite sowie diejenigen von Joseph Schädler (1824) und von Joseph Walker (1828) auf der andern Seite für eine solche Interpretation. Wie wohl erwartet werden durfte, brachten die Freiwilligen im allgemeinen recht gute Noten mit nach Hause. Erfreulicherweise darf auch festgestellt werden, dass sich Leute ab der Landschaft wie Eduard Falkenstein (Zullwil) und Joseph Walker (Oberdorf) sehr vorteilhaft in Szene zu setzen vermochten.¹⁷ Im Gegensatz dazu wurden von den Aristokratensöhnen offenbar keine hervorragenden Leistungen erbracht. Wie es scheint, hielten es diese Herren auch nicht für dringend nötig, sich unterrichten zu lassen. Immerhin hätte ein zur Besetzung der Stellen in der Artillerie proportionaler Schulbesuch der Solothurner in Thun ein wesentlich stärkeres Übergewicht der Patrizier zeigen müssen.

Summa summarum muss trotz der Lichtblicke ein weitgehendes Ungenügen der Solothurner in Thun festgestellt werden. Dieses Urteil

¹⁶ Es würde hier zu weit führen, alle Details einzeln zu belegen. Folgendes Quellenmaterial enthält einschlägige Angaben: Militär-Schriften 1817–1827, unterm 24. November 1819. – Militärkommission, div. Stellen. – BA Conv. 1275, 1113, 1119–1121. – Bem.: Die beiden Josef Walker der Jahre 1822 und 1828 sind nicht identisch!

¹⁷ Falkenstein überraschte allgemein, war er doch erst kurz vor dem Kurs in Thun zum Train-Leutnant ernannt worden.

lässt sich umso mehr rechtfertigen, als auch Unteroffiziere und Soldaten entsprechend ihrer Vorbereitung auf die Kurse nicht sonderlich gut abgeschnitten haben dürften. Leider wurden für diese Gruppen keine Zeugnisse ausgestellt, so dass wir hier nur auf Vermutungen angewiesen sind. Über die tatsächlichen Verhältnisse können auch die offenbar vorgedruckten Begleitschreiben zu den Zeugnissen nicht hinwegtäuschen, in denen Göldlin stereotyp «das ungeheuchelte Zeugniss seiner vollkommenen Zufriedenheit über den Eifer und den guten Geist» der Kursteilnehmer übermittelte.¹⁸

Eine unübersehbare Feststellung zur Tab. 18 haben wir noch nicht gemacht: Fast durchgehend wurden die theoretischen Kenntnisse der Offiziere als ungenügend bezeichnet. Diese Qualifikationen üerraschen nicht nur, weil sie fast alle Offiziere trafen, sondern auch wegen ihrer zeitlichen Konstanz. Wie wir hier in einem kurzen Exkurs noch zeigen müssen, wäre nämlich im Laufe der Jahre eine spürbare Leistungsverbesserung zu erwarten gewesen: Infolge der von Göldlin seit 1819 immer wieder angebrachten Kritiken betreffend die mangelnden theoretischen Vorkenntnisse richtete die Regierung in Solothurn anno 1823 nämlich die sogenannte «Theoretische Militärschule» nach Luzerner Muster ein und meldete dies mit grossem Stolz nach Bern.¹⁹ Die Schule wäre wohl auch 1823 noch nicht errichtet worden, wenn nicht Oberst von Luternau in einem recht deutlichen Brief Solothurn an seine Pflichten gemahnt hätte. Damit in Thun nur noch der letzte Schliff angebracht und die Vereinheitlichung vervollständigt werden könne, verlangte der Oberst Vorkenntnisse in folgenden praktischen Disziplinen: «Feld- und Positions geschützschule; Lastenbewegung mit und ohne Hebezug; Verfertigung der gewöhnlichsten Munitions-Gegenstände; Distanzenschätzungen; einiger Unterricht im Zielschiessen.» Die Theorie, die in der kantonalen Schule vollständig vermittelt werden sollte, hatte nach dem nämlichen Schreiben folgende Gebiete zu umfassen: «Geometrie; ebene Trigonometrie; Mechanik; Theorie von der Entzündung und Kraftäusserung des Pulvers; die mechanische Einrichtung des Geschützes, seiner Lafetten und der übrigen Bestandtheile des Materiels; die erforderliche Beschaffenheit der Eisenmunition; die Flugbahn der Projektilen; die Theorie des Richtens; die Schussweiten; und die Wirkung des Ge-

¹⁸ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 24. November 1819. – Kriegsrat, unterm 7. September 1820.

¹⁹ Vgl. Anm. 15 oben und Kriegsrat, Separata, unterm 21. Mai 1823 (Brief d. MAB). Militärikommission, unterm 21. Mai und 29. Oktober 1823. – RM 1823, Oktober 17/November 7, S. 973–974/1047–1049. – Gr. R.-Prot. 1823, Dezember 20, S. 977–979. – BA Conv. 1114, unterm 21. Mai 1823. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 31. Mai 1823. – Prokl. 1823, S. 67–70 und 88.

schüzes.» Als Leiter der Schule wählte der Grosse Rat den Oberdorfer Joseph Walker, der zuvor bei Dufour in Genf Genie- und Artilleriewissenschaften studiert hatte und mit guten Zeugnissen nach Solothurn zurückgekehrt war.²⁰ Für ein Gehalt von 400 Franken nebst freier Wohnung, Feuer und Licht hatte der im Sommerhalbjahr als Feldmesser angestellte Walker während fünf Wintern den Artillerie- und Infanterieoffizieren des Stadtbezirks jeweils an vier Tagen in der Woche anderthalb Stunden Unterricht zu erteilen. Die ausserhalb der Stadt wohnenden Offiziere konnten aus naheliegenden Gründen nicht mit einem Obligatorium belegt werden, obschon natürlich auch sie jederzeit Zutritt zum Unterricht gehabt hätten und gerne gesehen worden wären.

So sehr die Verantwortlichen auch hofften, mit dieser Einrichtung das Ausbildungsniveau der Offiziere in kurzer Zeit spürbar anheben zu können, so klein war der Erfolg, wie wir gesehen haben. Im Herbst 1824 berichtete Oberst Joseph von Sury von Büssy zwar, dass die Schule die Erwartungen gut erfüllt habe, aber gleichzeitig musste er auch auf die recht häufigen Absenzen insbesondere der Infanterieoffiziere hinweisen.²¹ Auch die Zeugnisse aus Thun warfen ihre Schatten auf die neue Einrichtung. Aus diesen Gründen ist es verständlich, wenn der Kriegsrat 1827 einigermassen ratlos war, als er den vom Grossen Rat verlangten Bericht ausarbeiten sollte.²² Konkrete Erfolge konnten einfach nicht vorgewiesen werden. Da man sich aber eine Aufhebung der Schule nicht leisten konnte, entschloss man sich zu einem Kompromiss und beantragte dem Grossen Rat eine Verlängerung des Lehrauftrages von Walker nur um zwei Jahre (statt vier). Der Kleine Rat jedoch getraute sich offensichtlich nicht, dieses Begehr an den Grossen Rat weiterzuleiten. In Überschreitung seiner Kompetenzen wählte der Kleine Rat Walker für ein weiteres Jahr und wollte erst im Jahre 1829 den Versuch vor dem Grossen Rat wagen.²³

Im April 1829 wiederholte dann der Kleine Rat das Spiel vom Vorjahr, doch nun stoppte der Grosse Rat diese Machenschaften.²⁴ Man wünschte endlich Klarheit. Nachdem ein weiteres Jahr vergangen war

²⁰ Militärikommission, unterm 21. Mai 1823. – Dufour schätzte Lt Walker offenbar sehr, schlug derselbe ihn doch 1825 mit Erfolg als Mitglied des eidg. Feld-Ingenieur-Korps vor: Militärikommission, unterm 30. Juni 1825.

²¹ Militärikommission, unterm 25. Oktober 1824. – RM 1824, November 5, S. 1180.

²² Gr. R.-Prot. 1826, Dezember 19, S. 188. – Finanzrats-Schriften 1824–1826, unterm 26. August 1827, S. 832 § 15. – Militärikommission, unterm 28. März 1827, S. 19–20/unterm 7. März 1828, S. 155–156/unterm 2. Juni 1828, S. 199–201. – RM 1827, April 26/Mai 31/Juli 13, S. 440/643/799.

²³ RM 1828, Juni 20, S. 561.

²⁴ RM 1828, April 10, S. 364–365. – Gr. R.-Prot. 1829, Juni 30/Juli 2, S. 446/469.

und Walker seinen Unterricht auch im Winter 1829 fortgesetzt hatte, legte dann der Kriegsrat im Frühling 1830 ein neues Konzept vor.²⁵ Der Grosse Rat jedoch, offenbar wegen der Nichtbeachtung seiner Wünsche seit vier Jahren recht erbost, wollte gar nicht mehr auf die Vorlage eintreten. Man betrachtete den Lehrer wohl als fähig, aber der Einsatz der Infanterieoffiziere schien eine weitere Bewilligung der Kredite nicht zu rechtfertigen. Damit war die einzige grössere Budget-debatte während der ganzen Restaurationszeit ausgelöst. Oberst Joseph von Sury von Büssy und Kantonsrichter Eduard von Tugginer versuchten verzweifelt, die unbedingte Notwendigkeit der Anstalt darzustellen. Sie stellten klar, dass die Tagsatzung eine solche Einrichtung verlange. Allerdings mussten sie auch die Nachlässigkeit der Offiziere zugeben, entschuldigten diese aber teilweise, da die Leute «Angestellte, Professionisten und ab dem Lande» seien. Schliesslich lenkte der Grosse Rat nach langer und hitziger Debatte doch ein und genehmigte das neue Konzept und die Kredite. Die Artillerie-, Train- und Infanterieoffiziere (der Stadt) sollten die Kurse wie bisher obligatorisch besuchen müssen. Die 23 Infanterieoffiziere ab der Landschaft aber sollten alle zusammen auf Kosten der Regierung (567 Franken) für ungefähr drei Wochen in Solothurn zusammengezogen und unterrichtet werden.

Diese neue Regelung sollte endlich den seit acht Jahren vergeblich erwarteten sichtbaren Erfolg bringen. Leider machen die verschiedenen Änderungen der folgenden Jahre eine Überprüfung der eingetretenen Verhaltensweisen der Offiziere unmöglich. Immerhin darf füglich bezweifelt werden, ob bei unveränderten politischen Verhältnissen die Erwartungen erfüllt worden wären. Für das Gros der Offiziere aus der Stadt brachte die neue Regelung ja keine Neuerungen und es ist nicht einzusehen, warum diese ihre angestammte Haltung der Sache gegenüber aus eigenem Antrieb plötzlich hätten ändern sollen. Fortschritte hätten wohl lediglich bei den Offizieren ab der Landschaft erwartet werden dürfen.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich nun aber für unsere Darstellung, die der Regierungspolitik gewidmet sein soll? – Es muss der Regierung sicher zugestanden werden, dass sie ihren Pflichten nachzukommen versuchte. Sie errichtete die von den eidgenössischen Behörden geforderte Anstalt und versah diese auch mit einem qualifizierten Leiter und Lehrer. Kriegsrat und Regierung zeigten sich stets überzeugt von der Notwendigkeit dieser Einrichtung. Noch in der Debatte von 1830 wurde ja diese Einstellung mit aller wünschbaren

²⁵ Prot. Kriegsrat 1830, April 21, S. 27–29. – Gr. R.-Prot. 1830, Juni 21, S. 147 bis 151.

Deutlichkeit bekräftigt. Wo aber lagen dann die offenbar vorhandenen Fehler? – Es muss hier wohl ein weiteres Mal auf die mangelnde Durchsetzungskraft der Regierung hingewiesen werden. Die Verantwortlichen, vorab der Kriegsrat, mussten ohnmächtig zusehen, wie die Bemühungen um die Verbesserung der Ausbildung von einzelnen sabotiert wurde. Ungerechtfertigter Standesstolz gewisser Aristokraten verhinderte einen befriedigenden Erfolg der Schule. Offenbar glaubten einige besonders Eingebildete noch immer, die Leistungen ihrer Väter im Bereiche des Militärwesens seien Ausweis genug für ihre Fähigkeiten. Und wenn man dann schon in einer seit «ewigen» Zeiten den Patriziern vorbehalten gewesenen Sparte die Schulbank drücken sollte, warum musste dann der Lehrer gerade einer ab der Landschaft sein? Gerade der Erfolg Walkers auf kantonaler und eidgenössischer Ebene dürfte vielen ein Dorn im Auge gewesen sein. Ein Teil der entstandenen Ressentiments wurde offensichtlich in Form eines Boykotts der Schule Walkers abzureagieren versucht. Es ist schade, dass wir die Namen der Sünder nicht kennen, die ein so betrübliches Bild auf die damaligen Standesverhältnisse werfen. Wichtiger für uns ist indessen die Tatsache, dass diese misslichen Rivalitäten nicht der Regierung angelastet werden können, sondern im Gegenteil deren Politik in bezug auf die «theoretische Militärschule» trotz der etwas langen «Vorbereitungszeit» objektiv gesehen als pflichtbewusst bezeichnet werden darf.

16.2 *Die Solothurner Truppen vor eidgenössischen Inspektoren*

Nachdem Solothurn im Frühling 1818 der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde den uns bekannten, äusserst zuversichtlichen Zeitplan hatte zukommen lassen, war es nicht verwunderlich, wenn diese Behörde bereits am 13. April 1819 mit der Inspektionsfrage an Solothurn herantrat.²⁶ Wir wissen, dass zu diesem Zeitpunkt erst vier Zentrumskompanien ganz instruiert waren und mit der Verteilung der Uniformen sogar erst im September 1819 begonnen werden konnte. Da der Kriegsrat aber im Frühling offenbar diese Verzögerung im Zeitplan vertuschen wollte, erklärte er sich trotzdem bereit, im Sommer oder Herbst 1819 das Infanteriebataillon inspizieren zu lassen. Für die Instruktion der restlichen 170 Mann setzte er sechs Wochen ein, und nach einem 14tägigen Gesamtlager («um sich in den Evolutionen compagnieweis und sodann erst noch in denen eines ganzen Bataillons zu üben») hätte dann in den drei sich anschliessenden Tagen die Inspektion stattfinden sollen. Man beachte auch hier wieder die kurze Fristbemessung, die auf-

²⁶ Vgl. Absch. 13.3. – Militärkommission, unterm 22. April 1819. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 26. April 1819.

grund der bisherigen Instruktionserfahrungen zum vornherein als zu kurz betrachtet werden musste. Zuhanden des Kleinen Rates arbeitete der Kriegsrat für diese 17 Tage auch einen Kostenvoranschlag aus, der wie folgt aussah:

Pro Mann und Tag: 1 Tagesration (Brot und Fleisch für 2½ Bz) und Sold nach Solothurner Fuss: 6 Batzen.

900 Mann während 17 Tagen	Fr. 9 180.—
Für den Stab (17 Tage à Fr. 44.—)	Fr. 748.—
Verschiedenes (Holz, Licht, Salz etc.)	Fr. 2 072.—
Total	Fr. 12 000.—

Einmal mehr wirkte aber der Kleine Rat, zum Teil allerdings berechtigt, als Bremse.²⁷ Er nahm die noch unvollständige Instruktion zum Anlass, die Inspektion für dieses Jahr noch abzulehnen. In Wirklichkeit aber waren allein die Kosten für diesen negativen Entscheid massgebend. Der Finanzzustand des Kantons erlaube kein schnelleres Fortkommen, liess man in einem Brief an die MAB verlauten.²⁸ Diese zeigte Verständnis und liess Solothurn für dieses Jahr in Ruhe. Die Solothurner Delegation auf der Tagsatzung aber bekam von der Regierung unter § 4 der Instruktion den Auftrag, sich bei den Kantonen nach den Inspektionskosten zu erkundigen.²⁹ Mit Recht hielt man in Solothurn nämlich die 12 000 Franken für recht viel, ja zuviel.

Wie aufgrund mehrerer Notizen festgestellt werden kann, waren sich die gewissenhaften Militärs während des ganzen Jahres 1819 bewusst, dass 1820 eine Inspektion nicht mehr abgeschlagen werden konnte. Das Tempo der Aufrüstung vermochten sie jedoch – wie wir bereits gesehen haben – kaum zu beschleunigen. So waren dann die Vorbereitungen im April 1820 bei Eintreffen des neuen Aufgebotes der MAB noch nicht wesentlich weiter fortgeschritten, als sie gemäss Plan im Herbst 1818 hätten sein können. Immerhin stand nun das Infanteriebataillon bereit zur Inspektion, so dass der Kriegsrat am 17. April dem Kleinen Rat die entsprechenden Anträge inklusive eines neuen Kostenvoranschlages zur Genehmigung vorlegen konnte:³⁰ Die Inspektion sollte sich auf das Infanteriebataillon des Auszuges beschränken, da die anderen Truppen noch nicht bereit seien. Als Inspektionstag, dessen Festsetzung die MAB dem Kanton Solothurn überlassen hatte, wurde der 14. September vorgeschlagen. Die Truppen sollten auf den 10. einberufen werden, um dann am 14. in der Frühe für die Inspektion bereitzustehen. Der Kosten-

²⁷ RM 1819, April 24, S. 421–422. – Militärkommission, unterm 3. Mai 1819.

²⁸ BA Conv. 1150, unterm 2. Juli 1819.

²⁹ Conc. 1819, Juni 16, S. 115.

³⁰ Kriegsrat und Militärkommission, unterm 17. April 1820. – RM 1820, April 17, S. 383–384. – BA Conv. 1150, unterm 22. April 1820 (Brief aus SO vom 20. April).

voranschlag zeigte wesentliche Einsparungen, da die Vorbereitungszeit verkürzt wurde. Offenbar hatten die auf der vorjährigen Tagsatzung eingezogenen Erkundigungen ergeben, dass den Ansprüchen der MAB mit weit weniger Aufwand als ursprünglich vorgesehen genügt werden konnte. An Ausgaben, allerdings etwas zu knapp, wurden veranschlagt:

14 Offiziere vom Land während 30 Tagen	Fr. 630.—
108 Unteroffiziere während 30 Tagen	Fr. 1620.—
900 Tagesrationen für die Soldaten an 6 Tagen	Fr. 3240.—
Für den Stab (6 Tage à Fr. 44.—)	Fr. 264.—
Verschiedenes	Fr. 546.—
Total	<u>Fr. 6300.—</u>

Oberst Joseph Friedrich Tugginer engagierte später noch für 100 Franken zur Verschönerung der Inspektion die Musik von Fulenbach.³¹ Die Stadt Solothurn lieferte dazu 22 Freikorpsuniformröcke und 22 Tschakos. Weiter musste auf deren Verlangen auch den 15 Offizieren aus der Stadt der Sold für die 30 Tage (675 Franken) zugestanden werden, weil auch sie in dieser Zeit ihren Geschäften nicht nachgehen könnten.³² Oberst Tugginer hatte dieses Begehren unterstützt, da er nicht gerne unbesoldete und deshalb unzufriedene Offiziere befehligen wollte. Zu Ehren des eidgenössischen Obersten wurde ferner für den 15. September ein Mittagsmahl in der Krone festgesetzt, das allerdings pro Person nicht mehr als vier Franken kosten durfte.³³ Als letzte zusätzliche Ausgabe wurde schliesslich beschlossen, der Mannschaft für den Inspektionstag den doppelten Sold auszubezahlen. Alle diese Nachtragskredite liessen schon vor der Inspektion befürchten, dass der im Jahre 1819 errechnete Betrag von 12 000 Franken trotz der schönen Supputation vom 17. April 1820 wieder annähernd erreicht würde. Schon damals waren eben prestigebetonte Anlässe, und als solcher zeichnete sich die Inspektion bereits jetzt ab, nicht billig. Doch nun zurück zu den eigentlichen Vorbereitungsarbeiten:

Am 20. April erliess der Kriegsrat die Marschbefehle an die Truppen:³⁴ Am 10. September hatten sich alle Soldaten in voller Ausrüstung in der Kaserne zu besammeln, und zwar diejenigen aus den innern Amteien bis 10 Uhr und der Rest bis um 12 Uhr mittags. Als Vorberei-

³¹ Militärkommission, unterm 22. Juli 1820.

³² a. a. O., unterm 1. August 1820. – RM 1820, August 7, S. 727–728. – Kriegsrat, unterm 7. August 1820.

³³ RM 1820, September 4, S. 798–799. – Als Begleiter des Obersten wurden ernannt: Oberst Joseph von Sury von Büssy, Oberzeugherr Karl Wallier v. St. Albin, Oberst Johann Baptist Altermatt, Kriegskommissar Joseph Vogelsang und Oberinstruktor Johann Peter Din sowie das ganze Offiziers-Korps des Auszugs-Inf.-Bat.

³⁴ Militärkommission, unterm 20. April 1820.

tung auf die Inspektion sollten vom 1. bis 6. Mai in allen Quartieren die schon im März bewilligten Inspektionsmusterungen abgehalten werden.³⁵ Bei dieser Gelegenheit machte Oberst Tugginer den Kriegsrat vorsichtshalber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Zeit vom 10. September an dann nicht ausreiche, um das Bataillon als Ganzes «gehörig exerzieren zu können». Er werde nur Inspektionen machen, und wenn dann der eidg. Inspektor reklamiere, sei dies nicht sein Fehler. Offenbar hatte Tugginer einen äusserst grossen Respekt vor dieser Prüfung, die durch Oberst Ludwig von Sonnenberg vorgenommen werden sollte.³⁶

Der Inspektionstag nun, der reibungslos verlief, wurde für Solothurn zum grossen Tag. Bereits am 15. September konnte der Amtsschultheiss im Kleinen Rate verkünden, Sonnenberg habe das Bataillon «als eines der ersten und schönsten» bezeichnet.³⁷ Die ausführlichen Rapporte und Berichte bestätigten dann diese erste Verlautbarung vollständig.³⁸ An der Haltung und Ausrüstung der Truppen hatte Sonnenberg kaum etwas auszusetzen. Er wies bloss auf die Vakanzen (Stabspersonal, 2. Unterleutnants bei der 1. und 2. Zentrumskomp.) hin, jedoch nicht ohne im gleichen Atemzug auch die 55 anwesenden Überzähligen zu erwähnen. Auch der von Artilleriehauptmann Karl Friedrich Wäber erstellte Waffeninspekitionsbericht wusste nur kleinere Mängel aufzudecken, wie z.B. das teilweise zu kleine Kaliber oder das zu kurze Rohr der Gewehre sowie die schlechte Schäftung. Sonnenberg begleitete diesen Bericht mit dem Hinweis, dass auch Solothurn wie alle andern Kantone beim Kauf der Gewehre mehr auf den Preis als auf die Qualität geachtet habe. Dass die Caissons noch nicht ordonnanzmäßig waren, wurde hier noch nicht besonders hervorgehoben, da aus Zeitgründen die Kriegsgeräte noch bei fast allen Kantonen zu wünschen übrig ließen. Die Arbeit von Oberst Tugginer wurde von Sonnenberg mit sehr vorteilhaften Worten bedacht. Sonnenberg fand seine Wünsche im allgemeinen voll und ganz erfüllt.

Der Mannschaft wurde auch vom Solothurner Kriegsrat ein in dieser Form unerwartetes Zeugnis ausgestellt: «Der Kriegs Rath kann nicht umhin der Hohen Regierung hier anzuseigen, dass die sämtliche Mannschaft des Bataillons durch pünktliche Erscheinung auf die festgesetzten

³⁵ RM 1820, März 23, S. 308.

³⁶ Militärkommission, unterm 20. Mai 1820. – Kriegsrat, unterm 29. April 1820. – HBLS, Bd. 6, S. 448, Nr. 18 (zu Sonnenberg).

³⁷ RM 1820, September 15, S. 823.

³⁸ BA Conv. 1151, anno 1819 (!), Lit. g. – Militärkommission, unterm 29. September 1820. – RM 1820, Oktober 20, S. 894–895. – Kriegsrat, unterm 20. Oktober 1820. – Kriegsrat und Militärkommission, unterm 25. März 1821. – Eidg. Absch. 1821, Juli 31, S. 8–9 und Anhang Lit. E, S. 5–6.

Tage, durch Verwendung der grössten Reinlichkeit auf die Kleidung und Anschaffung des befohlenen ordonnanzmässigen Habersakes durch ihre unermüdete Thätigkeit, Folksamkeit auf die Befehle ihrer Oberen, und gute Aufführung in jeder Rücksicht alle Wünsche übertroffen.» Ein Vergleich mit der zerfahrenen Situation von 1815 zeigt ganz deutlich, welch gewaltige Fortschritte in relativ kurzer Zeit hier gemacht wurden.

Die Bevölkerung ihrerseits nahm offenbar an der Inspektion ebenfalls regen Anteil. Es wird im Rapport von «Mehreren tausend Zuschauern» gesprochen, welche die Manöver während fünf Stunden auf der Bellacher Allmend verfolgt hätten.

In der ausgebrochenen Hochstimmung konnte der Kleine Rat dem Kriegsrat die Bitte nicht abschlagen, allen Beteiligten den Dank der Regierung auszusprechen. Eine spezielle Anerkennung wurde dem Feldmusikkorps von Fulenbach zuteil: Da es «durch seine Vortrefflichkeit zu Erhöhung des besonders günstigen Eindrucks» erheblich beigetragen habe, wurde ihm eine Gabe von 40 Franken und dem Direktor eine Solothurner Duplone in Gold verehrt.

Die allgemeine Freude über die so gut bestandene Prüfung erleichterte es der Regierung, einen recht unerfreulichen Passus im Sonnenbergschen Bericht zu «übersehen». Obschon es eigentlich nicht zu seinem Auftrag gehörte, hatte sich der Oberst offenbar auch nach der Reserve erkundigt. Da er feststellen musste, dass dieser Truppe bis jetzt noch keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, nahm der weitsichtige Oberst diesen Tatbestand in seinen Rapport auf und ersuchte die MAB: «Es möchte also wohl der hohen Regierung, die bis Dato zu wenig Interesse an diesem so wichtigen Bestandtheile ihres Militairs genommen, die Beschleunigung der Organisation ihres zweyten Auszüger Contingents dringend empfohlen, und selbe aus dem, wie es scheint, auch hier vorherrschenden Wahn, der leider in vielen Orten der Schweiz, noch vorhanden ist, gezogen werden, als wäre die Reserve nicht als zweiter Auszug, sondern, wie es ehemals der Fall war, vielmehr als ein Theil der Landwehr zu betrachten, an welcher nichts müsse verwendet werden.» Dieser Wink mit dem Zaunpfahl fruchtete jedoch in Solothurn nichts. Die MAB sollte bald erfahren, dass der äusserst gute Eindruck der ersten Inspektion recht vordergründig war und Solothurn immer mehr Mühe bekundete, seinen Pflichten nachzukommen. Schon die nächste Inspektion sollte auf beiden Seiten eine Ernüchterung bringen. Doch gehen wir der Reihe nach.

Schon unterm 26. Februar 1821 fragte die MAB in Solothurn an, wann der Rest des Auszuges in diesem Jahre inspiziert werden könne.³⁹

³⁹ Kriegsrat und Militärkommission, unterm 15. März 1821. – BA Conv. 1150, unterm 30. März 1821.

Der Kriegsrat musste eine Inspektion bereits in diesem Jahre kategorisch ablehnen, da ja zu diesem Zeitpunkt das Ende der Instruktion der Artillerie noch nicht bekannt war und auch die Kriegsführwerke noch nicht vollständig angeschafft werden konnten.⁴⁰ Von der Inspektion der Kavallerie konnte überhaupt noch keine Rede sein, da man sich noch nicht einmal mit deren Instruktion beschäftigt hatte. Die MAB zeigte wiederum Verständnis und gab sich mit dem Versprechen zufrieden, dass die Inspektion dieser Truppen im Frühjahr 1822 stattfinden könnte.⁴¹ Nachdem auch den Argumenten des Kleinen Rates, der aus Spargründen für eine Inspektion im Anschluss an die Instruktion eintrat, mit Erfolg begegnet werden konnte, hatte der Kriegsrat in dieser Frage wieder für ein Jahr Ruhe.⁴²

Anfangs 1822 gab es dann kein langes Hin und Her mehr. Schon vor der offiziellen Anfrage durch die MAB wurde alles für die Inspektion (allerdings ohne Kavallerie!) vorbereitet, so dass am 21. Februar dem Kleinen Rate alles zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.⁴³ Als Inspektionstage wurden der 13. und 14. Mai 1822 und als Ort die Selzacher Allmend gewählt. Zur Deckung der Kosten wurde ein Kredit von 2077 Franken und 11 Rappen auf die Staatskasse eröffnet. Aus welchen einzelnen Posten sich dieser Voranschlag zusammensetzte, ist der als Beispiel diesem Text beigegebenen «Supputation» (Tab. 19) zu entnehmen.

Die in Erwartung eines entsprechenden Aufgebotes gleichzeitig schüchtern vorgetragene Anfrage, ob die Kavallerie zwecks Zusammenlegung der Inspektionen bis zum 13. Mai auch noch instruiert, exerziert und uniformiert werden dürfe, wurde vom Kleinen Rat abschlägig beantwortet. Als Grund für die verlangte Verschiebung auf 1823 gab man der MAB das für die Kavallerie noch fehlende Exerzierreglement an.⁴⁴ In Wahrheit dürften jedoch die anfallenden Kosten (2275 Franken für die Instruktion und 88,57½ Franken pro Uniform) zur Ablehnung des Begehrens geführt haben. Die MAB musste sich damit abfinden.

Als Inspektor bestimmte die MAB Oberst-Artillerie-Inspektor von Luternau, der sich dann allerdings wenige Tage vor der Inspektion aus gesundheitlichen Gründen durch Oberst Bernhard von Diessbach er-

⁴⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden Absch. 13.3.

⁴¹ Kriegsrat, unterm 30. März 1821. – Militärkommission, unterm 12. April 1821.

⁴² RM 1821, Mai 4/9, S. 401–402/427–433. – Militärkommission, unterm 5. Mai 1821. – Kriegsrat, unterm 9. Mai 1821.

⁴³ Kriegsrat, unterm 19. Februar 1822/unterm 21. Februar 1822/unterm 13. April 1822. – RM 1822, Februar 21, S. 159. – Militärkommission, unterm 27. Februar und 13. April 1822.

⁴⁴ BA Conv. 1150, unterm 11. März 1822.

Tab. 19. Die Kostenberechnung für die Inspektion der Artillerie- und Traintruppen des Auszuges.

		Täglicher Sold pro Mann	Mund- rationen	Fourage- rationen	Sold, Summa
1	Oberstlieutenant mit $\frac{1}{6}$ Abzug	Fr. 7.50	3	3	Fr. 7.50
1	Major	" 3.75 $\frac{1}{2}$	2	2	" 3.75 $\frac{1}{2}$
1	Instruktor	" 2.-	2	2	" 2.-
1	Pferd - Arzt	" 1.50	1	1	" 1.50
1	Chirurgus	" 3.-	1	-	" 3.-
1	Hauptmann	" 3.75 $\frac{1}{2}$	2	1	" 3.75 $\frac{1}{2}$
1	Oberleutnant	" 2.66 $\frac{1}{2}$	1	1	" 2.66 $\frac{1}{2}$
1	1. Unterleutnant	" 2.16 $\frac{1}{2}$	1	1	" 2.16 $\frac{1}{2}$
1	2. "	" 1.86 $\frac{1}{2}$	1	-	" 1.86 $\frac{1}{2}$
1	Feldweibel	" -.90	1	-	" -.90
1	Fourier	" -.70	1	-	" -.70
4	Nachtmeister	" -.60	4	-	" 2.40
4	Korporalen	" -.50	4	-	" 2.-
4	Feuerwercker	" -.40	4	-	" 1.60
1	Frater	" -.50	1	-	" -.50
2	Tamburen	" -.40	2	-	" -.80
70	Kanoniens	" -.35	70	-	" 24.50
	Train				
1	Oberleutnant	" 2.66 $\frac{1}{2}$	1	1	" 2.66 $\frac{1}{2}$
1	Nachtmeister	" -.70	1	1	" -.70
4	Korporalen	" -.50	4	-	" 2.-
4	Gefrechte	" -.40	4	-	" 1.60
1	Trompeter	" -.40	1	-	" -.40
16	Train - Soldaten 1. Klasse	" -.35	16	-	" 5.60
20	Train - Soldaten 2. Klasse	" -.30	20	-	" 6.-
	Reserve - Offiziers				
1	Oberleutnant	" 2.66 $\frac{1}{2}$	1	1	" 2.66 $\frac{1}{2}$
1	2. Unterleutnant	" 1.86 $\frac{1}{2}$	1	-	" 1.86 $\frac{1}{2}$
	Trainpferde 32			32	
			149	46	Fr. 85.69 $\frac{1}{2}$
	149 Mundportionen à 23 Rappen				Fr. 33.27
	46 Fourage - Rationen à 55 Rappen				Fr. 25.30
				Summa, täglich	<u>Fr. 143.56 $\frac{1}{2}$</u>
	Macht für 10 Vorbereitungstage zur Inspektion				
"	" 2 Inspektionsstage				
"	" 2 Tage hin und her Reise aus dem Kampf				
	14 Tage à 143.56 $\frac{1}{2}$ Fr.				: Fr. 2'009.91
	46 Pferde 2 Tage zu voreinzuberufen also 92 Pferderationen				: Fr. 50.60
	20 Fuhrknechte mit Ihnen zur Besorgung, macht				: Fr. 16.60
	total				: Fr. 2'077.11

setzen lassen musste.⁴⁵ Dieser Wechsel im letzten Augenblick dürfte Solothurn nicht unbedingt gepasst haben, traf doch damit Oberst Joseph von Sury von Büssy als Chef der kantonalen Artillerie nur knapp zwei Jahre nach dem unglücklichen Wahlkampf für den eidg. Artilleriestab auf seinen damaligen «Besieger».⁴⁶ Die Konstellation sollte jedoch keine offensichtlichen Folgen haben.

Bevor wir auf die eigentliche Inspektion zu sprechen kommen, müssen wir uns diesmal leider zuerst noch den Vorbereitungstagen zuwenden. Wie schon vor einem Jahr bei der Instruktion forderten auch diese 10 Tage ein Todesopfer.⁴⁷ Am 10. Mai um 7 Uhr abends wurde der als Zeiger und Kugelgraber eingesetzte Sappeur Eusebius Luterbacher aus Grenchen tot aufgefunden. Meinte man zuerst, Luterbacher sei durch eine vom Ziel zurückgeprallte Kugel getötet worden, ergaben dann die näheren Untersuchungen, dass die Kugel bereits beim Abfeuern zerspritzte und ein Teil der Kugel Luterbacher am Kopfe traf. Die Situation ist aus den zwei authentischen, dem Text beigegebenen Skizzen (Tab. 20) ersichtlich. Der zur Hauptsache von den Ärzten Christian Leitz und Dr. Viktor Vögeli sowie vom Kommandanten verfasste Schlussbericht bezeichnete das Ereignis als Unglücksfall und sprach alle Beteiligten, auch den Toten, von jeglicher Schuld frei. Trotz der etwas harten Sprache sei es erlaubt, einen kurzen Passus aus dem Untersuchungsbericht wiederzugeben: «Der Erschossene lag rechts neben der Eiche auf dem Rücken am Boden mit den Füßen gegen die Mündung der Kanonensteine. Rechte Hirnschale, Auge, Backenknochen und Nasenrippe waren zerschmettert, sein ganzes Gehirn lag ober ihm der Scheibe zu, und eine kleine Furche in dieser Richtung schrengs der Mündung von den Kanonen zeigte den tödenden Schuss und in ihr lag auch das Stück einer zersprungenen holen 8pfunder Kanonen-Kugel von $\frac{5}{4}$ Pfund Gewicht dessen Egichtheit und Ründe die Wunde des Verstorbenen ausfüllt.»

Nachdem die Nachforschungen über die Vermögenslage dieser Familie «sozusagen gänzliche Mittellosigkeit» ergeben hatten, wurden den Zurückgebliebenen auf Antrag des Kriegsrates pro Jahr 40 Mäss Mühligut zuerkannt.⁴⁸

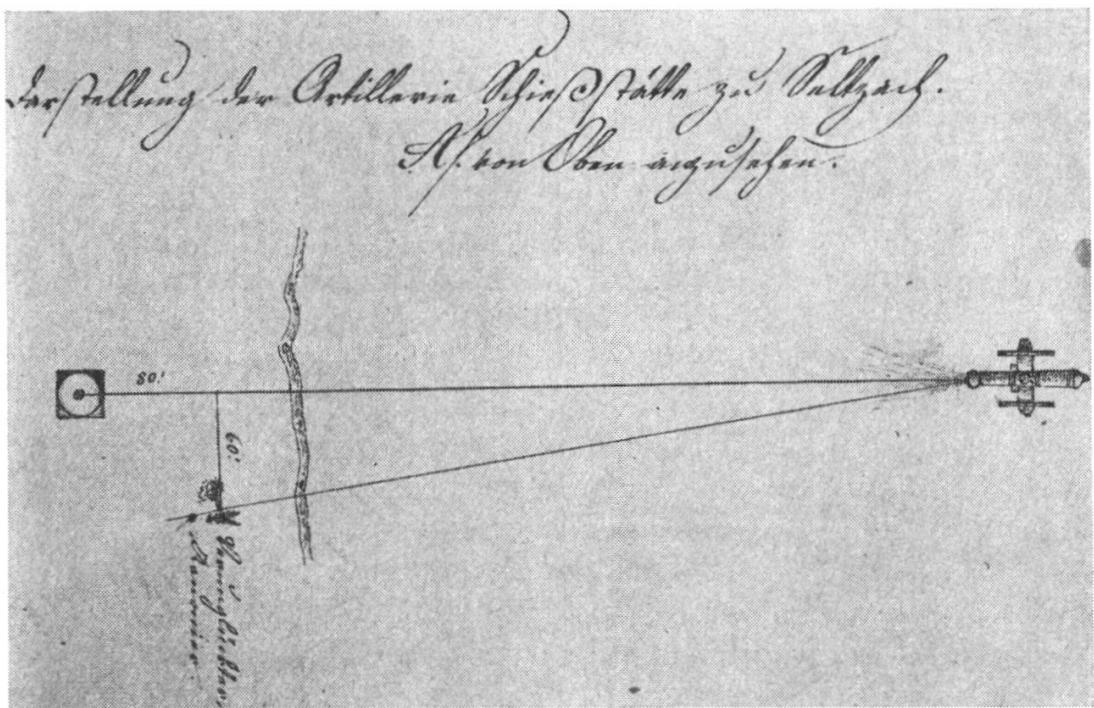
⁴⁵ Kriegsrat, unterm 13. April/9. Mai 1822. – Militärkommission, unterm 16. April 1822. – RM 1822, April 15, S. 316. – BA Conv. 1271, Nr. 10, unterm 16. April 1822.

⁴⁶ Vgl. dazu Kap. 1.6 Einleitung, Anm. 4.

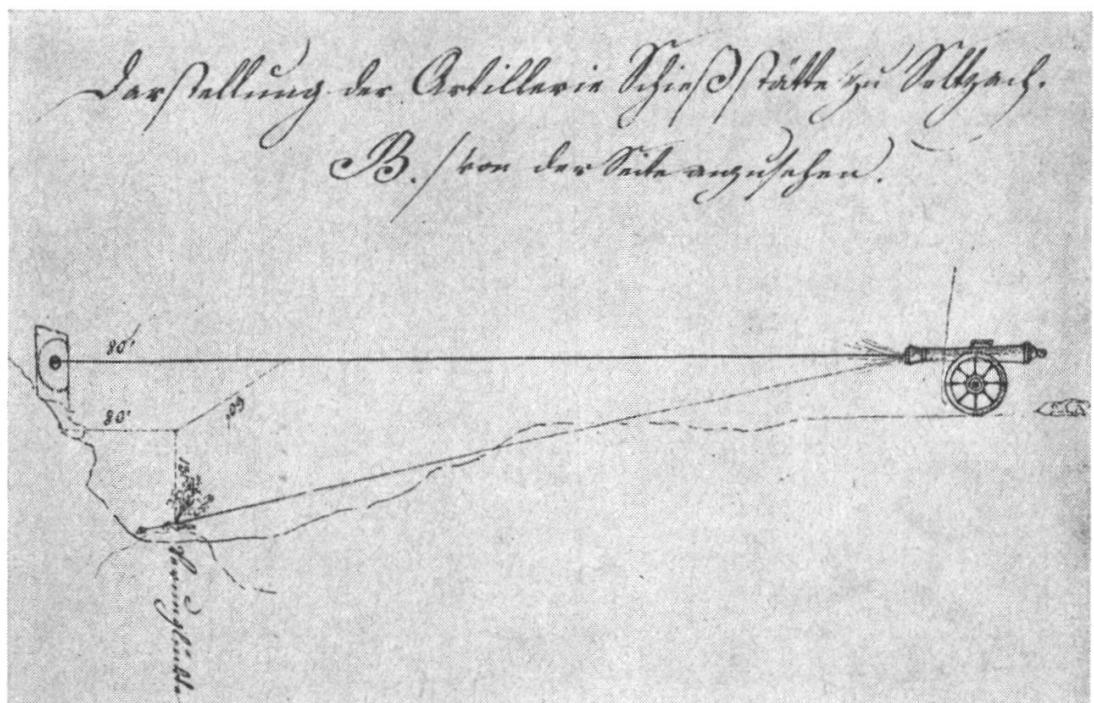
⁴⁷ Kriegsrat, unterm 13. Mai und 7. August 1822. – RM 1822, Mai 13, S. 431 bis 432. – Militärkommission, unterm 3. Juli 1822 (ausführlicher Rapport).

⁴⁸ Militärkommission, unterm 2. August 1822. – Kriegsrat, unterm 7. August 1822 (diverse Akten zu den gemachten Nachforschungen). 1 Mäss Mühligut war 11 Batzen wert: Bodenzinstaxen 1822, RM 1822, November 20, S. 1025.

Tab. 20a. Artillerieschiessplatz Selzach, Situationsplan.



Tab. 20b. Artillerieschiessplatz Selzach, Situationsplan.



Doch nun zurück zur Inspektion.⁴⁹ Zum Leidwesen der Solothurner musste das für den zweiten Tag vorgesehene Zielschiessen wegen schlechten Wetters abgesagt werden. Der bezüglich der Instruktion gesamthaft gute Eindruck vom Vortage bot aber Oberst de Diessbach Gewähr genug, dass auch diese Prüfung mit Erfolg bestanden worden wäre. Keineswegs den gleich guten Eindruck hinterliess jedoch die Inspektion der Waffen und Gerätschaften. Im Gegensatz zur «untadeligen Mannschaft, Kleidung und Ausrüstung» hatte de Diessbach hier doch einige wesentliche Dinge zu bemängeln, die in den kantonalen Berichten, wie auch im offiziellen Bericht der MAB an die Tagsatzung nur allzusehr verniedlicht wurden. Der Munitionswagenpark musste noch vervollständigt werden. Von den bereits vorhandenen Munitionswagen entsprachen einige nicht der eidgenössischen Ordonnanz und mussten ebenfalls umgebaut oder ausgetauscht werden. Noch schlimmer sah es bei den Lafetten aus, die allesamt als altersschwach bezeichnet wurden. Im Originalbericht lautete dieser die Kriegsführerwerke betreffende Passus unverblümmt: «Mit Ausnahme von 12 ordonnanzmässig verfertigten, aber auf alten, zwar noch brauchbaren Rädern befindlichen Munitions-Kästchen, – nichts Vorschriftsgemässes.» Bei der Munition wurde vor allem auf die fast gänzlich abgehende Haubitzenmunition hingewiesen.

Die für die Zukunft wohl wichtigste Reklamation betraf den ungenügenden theoretischen Unterricht für die Offiziere. Dieses besonders für die Offiziere sicher harte Urteil sollte seine Wirkung nicht verfehlten. Binnen eines Jahres wurde hier Remedur geschaffen.⁵⁰

Gesamthaft war also das Zeugnis weit weniger gut als für die Infanterie ausgefallen. Als kriegstüchtig konnte eine solche Truppe sicher noch nicht bezeichnet werden. Die Ausrede allein beim mangelnden Geld suchen zu wollen, geht sicher nicht an, wenn man bedenkt, wie straflich z. B. die Absendung der Artillerieoffiziere nach Thun von Jahr zu Jahr verzögert wurde. Das Wort «Nachlässigkeit», dessen Sinngehalt aus dem Bericht von Diessbach da und dort durchschimmert, wäre hier wohl eher am Platze gewesen.

War das Image der Artillerie durch diese sicher nicht ganz befriedigende Inspektion schon da und dort angeschlagen, so dürfte die Unzufriedenheit über diese Truppe durch die Abrechnung der Inspektionskosten besonders bei den Hütern der Staatskasse noch weiter gewachsen

⁴⁹ RM 1822, Juli 29/August 7, S. 655–656/676. – RM 1823, März 3, S. 218–219. – Kriegsrat, unterm 7. August 1822. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 27. August 1822. – Militärkommission, unterm 25. September 1822. – Eidg. Absch. 1822, Juli 22, S. 13–15 und Anhang Lit. F, S. 4–5. – BA Conv. 1151, anno 1822, Lit. b.

⁵⁰ Vgl. dazu Absch. 16.1.

sein.⁵¹ Der bewilligte Kredit (vgl. Tab. 19) wurde nämlich um nicht weniger als 1839 Franken und $15\frac{2}{3}$ Rappen überzogen. Da bedeutende voraussehbare Ausgaben «vergessen» wurden, ist nicht auszuschliessen, dass der Kriegsrat in «Salami-Taktik» machte, um die Inspektion vom Kleinen Rate bewilligt zu bekommen. Folgende Ausgaben waren durch den ersten Kredit nicht gedeckt:

Unvorhergesehenes (Holz etc.)	Fr. 157.15
Kosten für Diessbach und dessen Begleitung	Fr. 255.90
Ausgaben für die Pferde	
(Schatzung, Abschätzung, Medikamente)	Fr. 181.75
Lagerkosten	Fr. 125.22 $\frac{1}{2}$
Fourage-Mehrkosten	Fr. 28.53 $\frac{1}{6}$
Rechnung des Zeughauses für das verbrauchte Pulver	Fr. 700.—
Reparaturen an den Kriegsgerätschaften	Fr. 390.60
Total	<u>Fr. 1839.15$\frac{2}{3}$</u>

Der Kleine Rat bewilligte zwar den verlangten Nachtragskredit, verlangte aber eine Untersuchung, die jedoch erwartungsgemäss «vergessen» wurde. Damit verschwand das Wort «Artillerie» für einige Monate von der Traktandenliste und die Zeit liess Gras über das viele Unerfreuliche dieser Inspektion wachsen.

Schon schrieb man das Jahr 1823, aber der Solothurner Auszug war noch immer nicht vollständig inspiziert worden: noch fehlte die Kavallerie. Das diesbezügliche Aufgebot liess dann auch nicht lange auf sich warten. Unterm 25. Februar 1823 nahm die MAB Bezug auf das Schreiben Solothurns vom 11. März des Vorjahres, in welchem man die Inspektion der Kavallerie und des Reserve-Infanteriebataillons für das Jahr 1823 versprochen hatte.⁵² Die MAB traf die Solothurner jedoch ein weiteres Mal unvorbereitet. Nur indem die Regierung sofort die Instruktion der Kavallerie in die Wege leitete, konnte man wenigstens in die Inspektion dieser Truppe einwilligen.⁵³ Bezuglich der Infanteriereserve aber zeigte es sich, dass der Wink Sonnenbergs im Jahre 1820 sehr wenig genützt hatte. Man hatte wohl alle Jahre ein Viertel des Auszuges in die Reserve übertreten lassen, aber von einer ausreichenden Instruktion konnte bei der Verwendung als Garnisonstruppe keine Rede sein. Im Brief an die MAB versuchte sich Solothurn damit heraus-

⁵¹ Militärkommission, unterm 25. September 1822. – Kriegsrat, unterm 8. Oktober 1822. – RM 1822, Oktober 8, S. 838–840.

⁵² Vgl. Anm. 44 oben und Absch. 13.3. – Kriegsrat, unterm 25. Februar 1823. – RM 1823, März 10, S. 239–241.

⁵³ BA Conv. 1150, unterm 17. März 1823. – Kriegsrat, unterm 9. April 1823. – Militärkommission, unterm 21. Mai 1823.

zureden, dass dieses Bataillon ja schon 1820 mit Erfolg inspiziert worden sei. Die MAB, ohne sich in eine Diskussion einzulassen, sah ein, dass dieses Jahr von Solothurn nichts Vernünftiges erwartet werden konnte, und verschob ihr Vorhaben auf das Jahr 1824.

1824 aber liess die MAB dann keine Ausreden mehr gelten. Am 3. März verlangte sie Angabe von Ort und Zeit zur Inspektion der Auszugskavallerie und der Infanteriereserve.⁵⁴ Auf das «Angebot» Solothurns, doch die Auszugsinfanterie zu inspizieren, ging man nicht ein, da man Solothurn zwingen wollte, das ganze Reservebataillon samt den Offizieren einmal als Ganzes zu instruieren und zu exerzieren. Wohl oder übel musste sich die Regierung von Solothurn diesem Diktat beugen und beschloss zähneknirschend, das Aufgebot zu befolgen und am 12. Juli die Inspektion auf der Bellacher Allmend abhalten zu lassen.⁵⁵ Als maximale Vorbereitungszeit bewilligte der Kleine Rat 20 Tage und Kredite in der Höhe von 6182 $\frac{1}{2}$ Franken.⁵⁶ Zeitigte auch die Vorbereitungsphase für einmal keine besonderen Probleme militärischer oder finanzieller Natur, so ging es doch nicht ganz ohne «Unvorhergesehenes»:⁵⁷ Am 23. Juni berichtete Major Edmund von Tugginer in einem Schreiben an den Kriegsrat, dass die Gemeinde Bellach sich der Benutzung ihrer Allmend anlässlich der bevorstehenden Inspektion und vorgängigen Instruktion widersetze. Die Gemeinde hatte die Allmend zugunsten der Armenkasse verpachtet und wollte sich nun das Gras nicht zertrampeln lassen. Als Ausweg hätte sich der Regierung die Selzacher Allmend angeboten, doch die insgesamt vier Stunden Marschzeit pro Tag waren dem Kriegsrat ein Dorn im Auge. Als Bellach schliesslich durchblicken liess, dass es gegen Bezahlung die Allmend wieder zur Verfügung stellen wollte, willigte der Kleine Rat mit Erleichterung in das Geschäft ein.

Doch nun zurück zur Inspektion, die wiederum von Oberst Ludwig von Sonnenberg zusammen mit Artilleriehauptmann Karl Friedrich

⁵⁴ Kriegsrat, unterm 3. März 1823. – Militärkommission, unterm 23. März 1824.

⁵⁵ RM 1824, April 7, S. 401–402. – BA Conv. 1150, unterm 14. Juni 1824.

⁵⁶ Militärkommission, unterm 13. April 1824. – RM 1824, Juni 2, S. 646–647. – Kriegsrat, unterm 2. Juni 1824. – Der ursprünglich vorgelegte Voranschlag musste gekürzt werden. Zur Kosteneinsparung empfahl die Regierung dem Kriegsrat, pro Kompanie statt der vorgeschrivenen vier Offiziere nur drei einzusetzen. Der Kriegsrat lehnte dies im Prinzip ab, sah aber voraus, dass nicht alle Lücken gefüllt werden könnten. Die Kosten verteilten sich gemäss Voranschlag: Inf.: 5400.–, Kav.: 700.–, Feldmusik 82 $\frac{1}{2}$ Franken.

⁵⁷ Kriegsrat, unterm 23. Juni 1824. – RM 1824, Juni 23/25, S. 726/754. – Schreiben-Lebern, unterm 21. Juni 1824, fol. 236–239. – Militärkommission, unterm 25. Juni 1824. – 1826 wurde dann der Gemeinde Bellach eine Entschädigung von 150 Franken zuerkannt: Militärkommission, unterm 28. Juni 1826.

Wäber vorgenommen wurde.⁵⁸ Da die Inspektionstage selbst nichts Besonderes brachten, können wir uns direkt dem Inspektionsbericht zuwenden:⁵⁹ Die Kavallerie bestand die Prüfung ohne jeden Tadel, so dass die Inspektoren gar nicht weiter auf diese eingingen. Etwas anders sah es bei den Kommentaren zur Infanterie aus: Wohl waren Instruktion und Ausrüstung der Mannschaft in Ordnung, doch die Bewaffnung und die Kriegsgerätschaften hielten der Inspektion noch immer nicht stand. Obschon die Anschaffung von 200 neuen Gewehren seit 1820 von Sonnenberg lobend erwähnt wurde, berichtete er der MAB doch unumwunden, «dass also der hohe Stand Solothurn in Hinsicht der Infanterie Gewehre noch sehr im Rückstand ist». Vor allem wurde auch festgehalten, dass der gesamte Gewehrsvorrat nicht einmal mit Einbezug der unbrauchbaren Gewehre zur Bewaffnung beider Infanteriebataillone ausreiche. Im weitern mussten die Inspektoren das Fehlen von 28 880 Stück Infanteriepatronen feststellen. Das Pulver dazu war wohl vorhanden, nicht aber das Blei. Mit Bedauern konstatierte man ferner, dass auch bei den Kriegsführwerken seit 1820 keine nennenswerten Verbesserungen vorgenommen wurden. An allen Ecken und Enden trat damit die Spardevise der Regierung in Erscheinung. Es ist in diesem Zusammenhang fast unnötig zu sagen, dass auch die Empfehlung des Kleinen Rates bezüglich der Verminderung der Kompanieoffiziere befolgt wurde: Sonnenberg stellte fest, dass die 2. Unterleutnants durchwegs fehlten! Allmählich zeigte sich ganz deutlich, dass die Sparerei der Regierung zu weit ging. Wenn nach zehn Jahren Regierungszeit noch nicht einmal zwei Bataillone mit brauchbaren Gewehren und genügend Patronen ausgerüstet waren, dann stimmte einfach etwas nicht. Solothurn konnte froh sein, in Sonnenberg einen sehr rücksichtsvollen Inspektor gehabt zu haben, blieben doch weitere Sanktionen von seiten der MAB, die man hätte verstehen müssen, gänzlich aus. Man könnte sich auch fragen, weshalb sich die MAB so nachsichtig zeigte. Mit ihren stets verharmlosenden Berichten diente sie der Sache auf die Länge sicher nicht.

Kommen wir nun zur letzten hier zu besprechenden Inspektion: Schon im April 1826 erkundigte sich die MAB nach dem Datum für die Inspektion der Reserveartillerie, doch Solothurn musste auf eine Verschiebung um ein Jahr drängen, da der Übertritt aus dem Auszug noch nicht vollendet und damit die Reserve noch immer nicht vollständig

⁵⁸ Militärkommission, unterm 25. Juni 1824.

⁵⁹ BA Conv. 1152, anno 1824, Lit. a. – Kriegsrat, unterm 27. Mai 1825. – Militärkommission, unterm 10. Juni 1825. – Eidg. Absch. 1825, Juli 22, S. 9–10 und Anhang Lit. F, S. 1–2.

war.⁶⁰ Die äusserst geduldige MAB hatte ein Einsehen, meldete sich dann aber im März 1827 prompt wie eine Uhr. Neben der für 1827 gewünschten Inspektion der Reserveartillerie zeigte die MAB zugleich auch an, dass dann 1828 wieder die Inspektion der Auszugsinfanterie an der Reihe sei.⁶¹ Diese Mitteilung nun brachte in Solothurn das Fass zum Überlaufen: Die Inspektion der Reserveartillerie wurde mit der Begründung abgesagt, wegen des Übungslagers in Thun und anderer Militärausgaben habe die Organisation dieser Truppen nicht stattfinden können. Was die Infanterieinspektion anbetraf, so verlangte Solothurn deren Verschiebung um «einige Jahre».

Im Brief an die MAB bedauerte Solothurn, diese Mitteilung machen zu müssen, doch es wies auch sehr deutlich darauf hin, dass die Geldmittel nicht unbeschränkt zur Verfügung stünden: «... so fällt es Uns jedoch zuweilen etwas schwer, dieselben [Forderungen der MAB] mit den finanziellen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, ...» Die MAB erhörte diesen Verzweiflungsschrei eines sich überfordert führenden Standes und akzeptierte eine gesamthafte Verschiebung auf den Mai 1828.⁶² Eine weitere Verschiebung der Infanterieinspektion konnte sie nicht zulassen, wenn sie nicht die eidgenössischen Reglemente verletzen wollte. Solothurn erklärte sich schliesslich ebenfalls bereit, diesen Termin (Mai 1828) anzuerkennen.⁶³ Eine wesentliche Hilfe bei dieser schweren Entscheidung bildete ein Bericht von Eduard von Tugginer, der eine möglichst baldige Inspektion des Infanterieauszuges befürwortete, weil ein Viertel dieser Leute von Thun her noch gut in Übung sei und deshalb die Vorbereitungszeit um so kürzer bemessen werden könne. Um die Vorbereitungen für 1828 frühzeitig genug in die Wege leiten zu können, bewilligte der Kleine Rat schon am 23. April 1827 die nötigen Kredite (3762 Franken 8 Rappen).⁶⁴

Ohne weitere Verzögerungsmanöver setzte der Kriegsrat dann im

⁶⁰ Kriegsrat, unterm 5. und 26. April 1826. – Militärkommission, unterm 20. April 1826. – RM 1826, April 17, S. 442. – BA Conv. 1150, unterm 26. April 1826. – Aufgrund der Regelung mit Freiburg gab es eigentlich gar keine Reserve, wie sie die MAB inspizieren wollte. In Solothurn wurde nur die Mannschaft für die Positionsgeschütze als Reserve bezeichnet. Da die MAB jedoch eine vollständige Kompanie sehen wollte, musste die «Reserve» mit Teilen des Auszugs (Geschütze, Train) ergänzt werden.

⁶¹ Militärkommission, unterm 21. März 1827, S. 3–6. – Militär-Schriften 1817 bis 1827, unterm 9., 28. und 30. März 1827. – BA Conv. 1153, unterm 28. und 30. März 1827.

⁶² Militärkommission, unterm 10. April 1827, S. 22–24.

⁶³ RM 1827, April 23/Mai 18, S. 418–420/581–582. – Militärkommission, unterm 24. April 1827, S. 35–37. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 24. April und 23. Juni 1827. – BA Conv. 1153, unterm 23. Juni 1827.

⁶⁴ RM 1827, April 23, S. 418–420. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 23. April 1827.

Frühling 1828 den 21. und 22. Mai als Inspektionstage fest.⁶⁵ Zur Vorbereitung wurden die Truppenteile wie folgt einberufen:⁶⁶

Train	auf den 23. April 1828
Artilleriereserve	auf den 5. Mai 1828
Offiziere und Unteroffiziere des Infanterieauszuges	auf den 14. Mai 1828
Infanterieauszug	auf den 18. Mai 1828

Die Inspektion selbst war wiederum von zwei Generalstabsoffizieren vorzunehmen:⁶⁷ Der Bürgermeister von Aarau, Oberst Johann Herzog von Effingen, sollte die Infanterie und Oberstleutnant Karl Ludwig von Tscharner die Artillerie inspizieren. Die vorhandenen Berichte wiedergeben folgendes Resultat:⁶⁸ Die Haltung, Ausrüstung und Instruktion war wiederum bei allen Truppenteilen weitgehend in Ordnung. Einzig einige Tornister mussten ihres unvollständigen Inhaltes wegen beanstandet werden. Zudem scheinen einige Kapute nicht mehr ganz kriegstüchtig gewesen zu sein. Um diese Details in Ordnung zu halten, wurde Solothurn die Wiedereinführung der Trüllmusterungen empfohlen. Auf der personellen Seite gab es dann allerdings beim Infanteriebataillon einiges zu bemängeln. Den bei einigen Kompanien überzähligen 2 Leutnants, 23 Unteroffizieren und 2 Spielleuten standen bei andern Kompanien insgesamt 87 fehlende Mann (1 Feldprediger, 1 Wagenmeister, 4 Handwerker, 1 Profos, 4 Leutnants, 1 Fourier, 4 Spielleute, 71 Soldaten) gegenüber, so dass Herzog ein Manko von 60 Mann feststellen musste. Herzog forderte für die 71 Soldaten (die andern Stellen waren gar nicht besetzt) eine exemplarische Strafe, zu der sich aber dann die Regierung nicht durchringen konnte. Die vom Kriegsrat vorgeschlagenen Fronstrafen (Strassenarbeiten) wurden vom Kleinen Rat verworfen und die Bestrafung auf jenen Zeitpunkt ver-

⁶⁵ Militärkommission, unterm 29. Februar 1828, S. 144. – Militär-Schriften 1827 bis 1830, unterm 7. und 10. März 1828. – RM 1828, März 13, S. 228–229. – BA Conv. 1153, unterm 10. März 1828.

⁶⁶ Da es sich nachträglich herausstellte, dass die 2. Elitekompanie fast ganz aus neuer Mannschaft bestand, weil die in Thun Anwesenden bereits ausgemustert worden waren, wurde diese Kompanie dann bereits auf den 14. Mai einberufen (Kosten: 312,68 Franken).: RM 1828, Mai 2, S. 392–394. — Militär-Schriften 1827–1830, unterm 2. Mai 1828.

⁶⁷ Militärkommission, unterm 29. März 1828. – HBLS, Bd. 4, S. 204, Nr. 1 (zu Herzog), Bd. 7, S. 74, Nr. 14 (zu Tscharner). – Militär-Schriften 1827–1830, unterm 17. März und 1. Mai 1828.

⁶⁸ BA Conv. 1155, Mappe Solothurn (Der Originaltext Herzogs fehlt). – Militär-Schriften 1827–1830, unterm 9. Juni und 18. September 1828. – Militärkommission 1828, unterm 2. Juni, S. 196–197/unterm 25. Juni, S. 230–231. – Tags.-Korr. 1828, im August. – RM 1828, Mai 23/Juni 11/August 14, S. 477–478/531/722. – Eidg. Absch. 1828, Juli 28, S. 9–10 und Beilage Lit. E. S. 3–5.

schoben, wo die Sünder den Garnisonsdienst in der Stadt zu versehen hätten. Zur Entgegennahme eines Rüffels allerdings mussten sich alle Schuldigen in Uniform an einem bestimmten Tage in der Stadt einfinden.

Die grössten Kritiken musste sich Solothurn – wie aus den bisherigen Ausführungen zu erwarten war – auf dem Sektor der Waffen und des Materiellen gefallen lassen. Die während sechs Tagen (19. – 24. Mai) durchgeföhrte Untersuchung förderte viel Unangenehmes zutage. Besonders hervorgehoben wurde wieder die ungenügende Zahl brauchbarer Gewehre. Von den sechs vorgeführten Kompanien hatten nur deren vier vollständig brauchbare Gewehre. Bei dieser Gelegenheit wurde auch gleich festgestellt, dass die Landwehr endlich auch bewaffnet werden sollte. Hatten die Reklamationen betreffend die Gewehre bis jetzt wenig oder nichts genützt, so sollte es diesmal anders sein: die MAB erwähnte diese Unterlassungssünde Solothurns in ihrem Bericht an die Tagsatzung und Solothurn versprach, für Remedur zu sorgen. Tatsächlich verlangte der Kriegsrat «schon» ein Jahr später die für 450 Gewehre nötigen Kredite.⁶⁹

Noch schlimmer sah es aber beim Materiellen und bei der Munition der Artillerie aus: Mussten schon die seit der Inspektion von 1824 endlich fabrizierten 28 880 Stück Infanteriepatronen wegen Übergewicht abgelehnt werden, so wiederholte sich dies bei fast sämtlicher Artilleriemunition. Die 8-Pfünder-Kugeln waren in ungenügender Zahl und in unbrauchbarer Qualität vorhanden.⁷⁰ Von den 600 Kartätschenschüssen war noch keiner zu sehen. Einzig die wenigen Haubitzenkugeln und 8-Pfünder-Kartätschen konnten akzeptiert werden. Auf das Materielle müssen wir hier gar nicht mehr eingehen, es war alles beim alten geblieben. In einer vielleicht etwas allzu harten Beurteilung wurde nur eine der 8-Pfünder-Kanonen als befriedigend taxiert.

Mit dieser letzten Inspektion von 1828 endete dieser Reigen von Kontrollen. Wir konnten dabei sicher wesentliche Fortschritte gegenüber dem Zustand von 1815 feststellen, andererseits aber wurden doch die «Gesamtnoten» mit den steigenden Ansprüchen der MAB immer schlechter. Solothurn konnte mit der Entwicklung nicht Schritt halten. Die am Anfang gut sichtbare kontinuierliche Verbesserung in allen Bereichen des kantonalen Militärwesens stagnierte plötzlich. Offenbar wurde die finanzielle *Dauerbelastung* mit den Jahren einfach zu gross. Wir wollen uns jedoch hier eines abschliessenden Kommentars noch

⁶⁹ Militärkommission, unterm 13. März 1829, S. 312–313. – Kriegsrat, Separata, unterm 13. März 1829.

⁷⁰ Die schlechte Qualität der 8-Pfünder-Kugeln hinderte aber Solothurn nicht daran, im Juli 1829 30 Stück an Neuenburg zu verkaufen! – RM 1829, Juli 29, S. 674.

enthalten. Im Abschnitt 19.1 werden wir Gelegenheit haben, den Aufrüstungsstand des Kantons Solothurn am Ende der Restaurationszeit in einer kriegsähnlichen Situation festzustellen. Wir werden dabei der Wirklichkeit wohl noch etwas näher kommen als nur aufgrund der hier besprochenen angekündigten und lange vorbereiteten Inspektionen.

16.3 Solothurn am IV. eidgenössischen Übungslager 1826 in Thun

Auch die Fragen im Zusammenhang mit den Truppenteile mehrerer Kantone umfassenden eidgenössischen Übungslagern beurteilte Solothurn stets vom finanziellen Gesichtspunkt aus. Dazu kam in den ersten Jahren die lange andauernde Unvollständigkeit der eigenen Truppen als weiterer Grund, sich den Lagern gegenüber zumindest skeptisch und abwartend zu zeigen. Ein Leistungsvergleich musste möglichst lange hinausgeschoben werden, wenn man nicht eine Blamage riskieren wollte. Neben diesen eher materiell bedingten Gründen gab es aber auch noch ideelle: In einem Übungslager gingen die Kantonaltruppen wenigstens zum Teil in einem grösseren Verbande auf. Der einzelne Kanton als solcher trat zurück. In einer Zeit, in der die Kantonalmilizen trotz der neuen Militärorganisation noch weitgehend als Ausdruck der staatlichen Machtvollkommenheit betrachtet wurden, musste diese neue Form der Armee-Ausbildung noch viel Argwohn überwinden. Solothurn verspürte diesen Prozess der Unterordnung noch verstärkt, weil es fast keine Offiziere im eidgenössischen Generalstab sitzen hatte und somit die eigenen Truppen stets von «fremden» Offizieren befehligt wurden.

Aus all diesen Gründen ist es nicht verwunderlich, wenn Solothurn 1818 auf der Tagsatzung zusammen mit SH, UW und SG zuerst einmal eine Verschiebung des für 1819 geplanten 1. Lagers um ein Jahr verlangte.⁷¹ Der Erfolg blieb jedoch aus. Das Lager wurde definitiv für 1819 angesetzt und 28 000 Franken gegen den Willen der Stände SO, SZ, UW, AI/AR und NE durch direkte Kantonsbeiträge einzufordern beschlossen.

Immerhin konnte Solothurn dann bald feststellen, dass seine Meinung offenbar doch nicht so schlecht gewesen war. Im Vorfeld der Tagsatzung von 1819 trug nun die Militäraufsichtsbehörde selbst eine Verschiebung bis 1820 an, da der bewilligte Kredit von 28 000 Franken nur die Einberufung von ungefähr 3000 Mann erlaubt hätte. Ein 1819 zu bewilligender Nachtragskredit von 10 000 Franken sollte die Durchführung in einem grösseren, angeblich sinnvolleren Rahmen ermöglichen. Hier aber hakte Solothurn (mit andern Ständen) sehr

⁷¹ Eidg. Absch. 1818, August 17/18, S. 29–30/31–33. – Tags.-Korr. 1818, unterm 17. August.

energisch ein:⁷² Obschon man die «Unzweckmässigkeit eines Übungslagers in zu kleinen Abtheilungen» einsah, war man nicht mehr bereit, die grossen Kosten durch direkte Kantonsbeiträge decken zu helfen. Vielmehr bezeichnete Solothurn das Übungslager als «keineswegs nothwendig und dringend». Wie schon 1818 forderte Solothurn auch 1819 wieder, die hohen Militärausgaben zumindest zur Hälfte durch die Kriegskasse, durch die Grenzgebühr oder mit einer separaten «Consumogebühr» auf Luxuswaren zu finanzieren. Nach der Meinung Solothurns hätte man ohne Schaden anzurichten mit dem Übungslager zuwarten können bis die eidgenössischen Kassen die Kosten für diese Lager vollumfänglich hätten übernehmen können. Solothurn hatte aber auch diesmal keinen Erfolg: Die Kredite für das nun endgültig im Jahre 1820 stattfindende Lager mit rund 2600 Mann (trotz Krediterhöhung!) wurden bewilligt.

Auch in den folgenden Jahren beschränkte sich die «Mitarbeit» Solothurns in bezug auf die Übungslager weitgehend auf die Bekämpfung der Kreditbegehren. Auf der Tagsatzung 1820 wurde eine weitere «Runde» ausgetragen.⁷³ Solothurn genehmigte alle Militärausgaben ausser jene für das Übungslager (19 000 Franken). Der Text im Abschied lautet: «Was hingegen das Übungslager anbetrifft, so äussert die Gesandtschaft [von Solothurn] instruktionsgemäß, dass ihr Stand von dem überwiegenden Nutzen so bedeutender Ausgaben noch nicht ganz überzeugt sey, und dass er wiederholt wünschen müsse, es möchte für dieselben auf eine Erhöhung der Konsumationsgebühr Rücksicht genommen werden. Die Ausschreibung von Fr. 20 000.— auf die L. Stände betreffend, behält sich Solothurn die Ratifikation vor.» Solothurn wollte also nichts weniger, als die Kantone sämtlicher Beiträge an die Militärausgaben zu entheben!

Ab 1821 änderte dann Solothurn allmählich seine Haltung. 1821 wurde überhaupt keine Opposition gemacht, und 1822 regte man zusammen mit FR und SG sogar an, die 20 000 Franken Kantonsbeiträge – allerdings als Maximum – als wiederkehrende Beiträge festzusetzen.⁷⁴ In den folgenden Jahren schon wurden dann aber die 20 000 Franken wieder regelmässig bekämpft – allerdings nicht mit viel Nachdruck.

Was nun die Teilnahme an einem Übungslager anbetrifft, so verstand es Solothurn, sich bis 1826 davor zu drücken. Für 1826 konnte man die Zusage dann allerdings nicht mehr verweigern, da mit diesem

⁷² RM 1819, Juni 11, S. 608, § 13. – Gr. R.-Prot. 1819, Juni 16, S. 529–530. – Conc. 1819, Juni 16, S. 119–121, § 10/S. 122–124, § 13 (Instr.-Text). – Eidg. Absch. 1819, Juli 26/August 17, S. 13–14/16.

⁷³ Eidg. Absch. 1820, August 23, S. 33–35. – Vgl. dazu auch Absch. 12.2.

⁷⁴ Eidg. Absch. 1821, Juli 10/August 3, S. 14/18. – dito 1822, August 12, S. 20–22.

Lager der erste Durchgang abgeschlossen werden sollte.⁷⁵ Solothurn war damit einer der letzten Kantone, die an einem solchen Lager teilnahmen.

Gemäss spezifiziertem Aufgebot hatte Solothurn neben den in unseren Tab. 21 und 22 zusammengestellten Mannschaften und Zelten noch folgende Feldgerätschaften nach Thun zu entsenden:⁷⁶ «Jede Kavallerie und Infanterie Compagnie soll mit 4 Feldkesseln, 6 Feldflaschen, 4 Beylen, und die der letztern mit 2 Schauflen, und zwey Hacken, und der kleine Stab jedes Infanteriebataillons mit 1 Feldkessel, 2 Feldflaschen und 1 Beil, versehen werden, – dann wird es sehr angemessen seyn und die Militäraufsichtsbehörde glaubt es sehr empfehlen zu sollen, dass je auf ein Zelt zwey wollene Decken für die Mannschaft gegeben werden.»

Alles in allem darf der Beitrag, der von Solothurn gefordert wurde, als recht bescheiden bezeichnet werden. Doch auch so noch sah sich Solothurn vor fast unüberwindliche Hindernisse gestellt. Allerdings lagen diese für einmal nicht im Personellen, denn das nach dem sogenannten Kadersystem einberufene Infanteriebataillon liess der Regierung grossen Spielraum bei dessen Zusammensetzung. Am meisten Kopfzerbrechen bereiteten diesmal die geforderten Zelte und die Gewehrmäntel. Brauchbare Zelte waren nämlich in Solothurn keine vorhanden und auch Gewehrmäntel waren nur noch sechs aufzutreiben. Nach erfolgloser Umfrage bei einigen Ständen (unter andern auch in Neuenburg, das seine Zelte wegen seines Status als preussisches Fürstentum nicht abgeben konnte) musste man sich in Solothurn schweren Herzens dazu entschliessen, wenigstens einen Teil der Zelte selbst anzuschaffen.⁷⁷ Der Rest und die noch fehlenden sechs Gewehrmäntel sollten in Zürich ausgeliehen werden, wo dem Vernehmen nach ein ausreichender Vorrat vorhanden sein sollte. Bezeichnenderweise beschloss die Regierung, die 19 Offizierszelte selbst anzuschaffen, und zwar nach dem neuen Modell der Militäraufsichtsbehörde. Für die Gemeinen begnügte man sich mit den von Zürich gütigst überlassenen 54 alten Zelten.⁷⁸ Die aus den von Leonz Fröh-

⁷⁵ Kriegsrat, unterm 20. August 1825 (Aufgebot der MAB). – RM/Conc. 1825, August 30, S. 788/418–419. – BA Conv. 1135, unterm 21. Februar 1826.

⁷⁶ Kriegsrat, unterm 21. Februar 1826 (spezifiziertes Aufgebot). – Militärkommission, unterm 27. Februar 1826. – Die im Militär-Almanach 1843 enthaltene Zusammenstellung auf S. 58–60 weist für den Kanton Solothurn fälschlicherweise nur 343 Mann aus.

⁷⁷ Militärkommission, unterm 20. März/3. April/7. April 1826. – RM 1826, April 7, S. 402–403.

⁷⁸ Kriegsrat, unterm 16. Mai 1826. – Militärkommission, unterm 2. Mai/16. Mai/28. Juni 1826: Zürich überliess Zelte und Gewehrmäntel kostenlos. Nur die Transportkosten und – nach Abschluss des Lagers – das Waschen mussten bezahlt werden:

Tab. 21. Zusammensetzung des Solothurner Kontingentes
für das IV. eidgenössische Übungslager in Thun.

Waffenarten	Stab, Kompanie und Bataillon	Grade	Total des von jedem Grade zu Liefernden	Total jeder Waffen- art
Kavallerie	Compagnie 1	Hauptmann Feldweibel Nachtmüster Korporal Hufschmied Sättler Trompeter Reuter	1 1 1 3 1 1 1 23	32
Infanterie	Bataillon 1 Stab	Oberst- lieutenant Major Aidemajor Quartier- meister Fähnrich Bataillons - Chirurgus Unter - Chirurg Adjutantunter- offizier Stabsfourier Tambour- major Wagenmeister Provost	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 12	
	Compagnie 6	Hauptleute Oberlieu- tenants 1. Unter - lieutenant 2. Unter - lieutenant Feldweibel Fourier Nachtmüster Korporal Frater Zimmerleute Spielleute Gemeine	6 6 6 6 6 6 30 60 1 6 9 158	300
Total				344

Tab. 22. Verzeichnis der von Solothurn für das IV. eidgenössische Übungslager in Thun zu liefernden Zelte und Gewehrmäntel.

Zelte	Stabs-zelte	Offiziers-zelte	Zelte für die Gewainen nach dem neuen Modell	Gewainen nach dem alten Modell	Gewehr-mäntel
Für 1 Bataillon Infanterie					
Für den Stab: Für den Oberslieutenant	1	1			
Für den Major		1			
Für den Quartiermeister		1			
Für die übrigen Offiziere		2			
Für den kleinen Stab und Bedienten			3 oder	6	
Für 6 Compagnien: Für die Offiziere & pro Compagnie		12			
Für die Mannschaft vom Feld-weibel abwärts			24 oder	48	12
Für 2 Kavallerie Offiziere		2			
Total	1	18	27	54	12

licher, Negotiant von Solothurn, gelieferten 200 Ellen Zwilch hergestellten 19 Zelte kamen Solothurn auf 1981 Franken zu stehen.⁷⁹

Weit weniger Umtriebe verursachte die Vorbereitung der Mannschaft. Während eines 30tägigen Zusammenzuges unmittelbar vor dem Abmarsch nach Thun wurde das ganze Kontingent «auf Hochglanz» gedrillt. Dafür mussten allerdings weitere 9282 Franken (Inf.: 6500.—, Kav.: 2782.—) investiert werden, die aber vom Kleinen Rat ohne Umschweife freigegeben wurden.⁸⁰

Vom Lager selbst, das unter der Leitung von Oberst Guiguer von Prangins stand, sind nur wenige Nachrichten vorhanden, die uns hier in diesem Zusammenhang interessieren. Es bestätigte sich, was wir schon eingangs erwähnt haben: Die einzelnen Kantonskontingente als solche traten kaum in Erscheinung. Zudem war das unter der Leitung von Eduard von Tugginer stehende Solothurner Kontingent auch an sich zu klein, wenn man es z. B. mit den 1179 Mann des Kantons Bern vergleicht.⁸¹ Die Solothurner hatten wie alle andern an den verschie-

Militär-Schriften 1817–1827, unterm 14. Februar 1827. – BA Conv. 1135, unterm 27. Juni 1826.

⁷⁹ Kriegsrat, unterm 3. Mai 1826. – Militärkommission, unterm 9. Juni 1826. – Um die Lieferung des Zwilches bewarb sich auch der Posamenter Joseph Jäggi aus Balsthal. Jäggis Zwilch schien aber eher als Uniformstoff geeignet, so dass man bei ihm 1000 Ellen für diesen Zweck bestellte. Das Stabszelt kostete 262 Franken, die restlichen je 95,5 Franken.

⁸⁰ Militärkommission, unterm 3. und 21. Mai 1826. – Kriegsrat, unterm 8. Mai 1826. – RM 1826, Mai 8, S. 526–527. – Die Regierung bewilligte hier sogar ausnahmsweise die um 900 Franken teurere Supputation.

⁸¹ BA Conv. 1136: Beilagen zum Rapport von Oberst Guiguer von Prangins, S. 6–7.

denen Übungen teilzunehmen:⁸² Der Engpass bei Wimmis musste verteidigt bzw. angegriffen werden; die Angriffe auf ein Polygon (finiertes Fort auf der Thuner Allmend) wurden geübt; eine Pontonsbrücke über die Aare wurde geschlagen u. v. a. m. Eine spezielle Erwähnung wurde den Solothurnern aber im Bericht von Oberst Guiguer von Prangins nicht zuteil. Einzig im Inspektionsbericht von Oberst Louis de Pourtales wurde über die einzelnen Kantone separat berichtet. Solothurn kam hier sehr gut weg. Als Kostprobe sei hier Pourtales' Urteil über die Waffen wiedergegeben:⁸³ «Apres les armes des troupes Bernoises, celles du bataillon de Soleure méritent la préférence, entant du modèle françoies, très bonnes et bien soignées surtout, ce que je ne dirai pas de celles de tous les corps, . . .» Ganz im Sinne dieses letzten Zitates fiel dann auch der offizielle Schlussbericht für die Solothurner aus, – für uns allerdings etwas allzu summarisch.⁸⁴ Der Bericht bestätigte nochmals die gute Haltung und die vorzügliche Ausrüstung der entsandten Truppen, so dass Solothurn ohne falsches Eigenlob behaupten konnte, diese Prüfung ohne jeglichen Tadel bestanden zu haben. In einer entsprechenden Proklamation wurde dieser Erfolg dann auch propagandistisch ausgewertet.⁸⁵

Im Gegensatz zur Haltung der damaligen Regierung, die jeglicher Manöverkritik noch so gerne aus dem Wege ging, kann der heutige Betrachter nicht ohne Vorbehalt diesem Freudentaumel beistimmen. Es muss immerhin nachdenklich stimmen, wenn zur Erreichung dieses «Erfolges» ein solch gewaltiger Einsatz und Ausgaben von rund 11 000 Franken nötig waren. Das Aufgebot umfasste ja nur ein gutes Drittel des Auszuges und die teuerste Waffe, die Artillerie, wurde davon gar nicht betroffen. Zudem musste man mit zum Teil ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen antreten. Es ist leicht einzusehen, dass schon bei Einberufung des ganzen Auszuges ein zumindest kleineres Debakel nicht hätte verhütet werden können. Auch von nur annähernd genügender Kriegsbereitschaft vor dem Lager kann keine

⁸² BA Conv. 1136, Lager-Rapport. – *Helvetia*: Egger gibt hier eine kurze, etwas überschwängliche Darstellung dieses Lagers.

⁸³ BA Conv. 1136, Inspektionsbericht, S. 5.

⁸⁴ Militärkommission, unterm 6. September 1826; 24. April 1827, S. 31–32. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 8. Juni 1827. – Eidg. Absch. 1827, Juli 13, S. 9–10 und Anhang Lit. G, S. 2. – RM 1826, September 11, S. 914–915. – Kriegsrat, unterm 11. September 1826. – BA Conv. 1135, unterm 20. Juni 1827 (Dankesschreiben SO's).

⁸⁵ Militärkommission, unterm 15. Juni 1827, S. 63–64. – RM 1827, Juni 8, S. 687 bis 688. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 15. Juni 1827. – Sol. Wbl. 1827, S. 263. – Für die gute Haltung belohnte die Regierung das gesamte Kontingent bereits am Tage ihrer Rückkehr (25. August) mit einem Mittagsmahl in der Krone und einer Flasche Wein zum «Abendtrunk»: RM 1826, August 25, S. 873.

Rede sein, zumal in einem Ernstfall sicher nicht mit einer Mobilmachungszeit von fast einem Jahr gerechnet werden durfte. Der aus Thun heimgebrachte Erfolg war in diesem Sinne ein höchst zweifelhafter und vordergründiger.

1.7. Die Einrichtung eines Waffenplatzes vor dem Bieltor

Neben den zahlreichen unumgänglichen Militärausgaben, welche die Restaurationsregierung in den ersten Jahren zu bestreiten hatte, kam 1818 als eine der grösseren unvorhergesehenen Ausgaben noch die Erstellung eines neuen Waffenplatzes hinzu. Von einem Aufschub konnte nicht die Rede sein, denn diese Anlage war eine der Hauptvoraussetzungen, um den eidgenössischen Vorschriften betreffs Instruktion der Truppen Genüge leisten zu können.

Warum nun wurde diese Frage gerade in jenen Jahren der akutesten, kaum zu übertreffenden Finanznot aktuell? Wie und wo exerzierte man bis anhin die Truppen? – Wir entnehmen die Antworten auf diese Fragen dem Bericht des Kriegsrates vom 4. Dezember 1818 an den Kleinen Rat:¹ Bis anhin diente den kleinen Truppenabteilungen die Promenade auf dem Fegetz als Exerzierplatz. Für grössere Abteilungen und für die Artillerie benutzte man die Allmend von Bellach. Diese Verhältnisse verlangten aus zwei Gründen nach einer Änderung: Die beiden Plätze lagen zu weit von der Stadt entfernt und überdies war das Fegetz wie auch die Bellacher Allmend nicht Eigentum des Staates, sondern Partikular- bzw. Korporationsbesitz. Zudem war die weitere Benutzung der Bellacher Allmend wegen der kürzlich bewilligten Abschaffung des Weidganges in Frage gestellt.² Die Pflanzplätze und Ebenen der Wehranlagen vor dem Gurzelntor (Bieltor) schienen deshalb im Herbst 1818 ideal, um von diesen verschiedenen Abhängigkeiten loszukommen. Sie waren nahe gelegen, auch für grössere Truppenabteilungen von genügendem Umfange und – was doppelt zählte – in staatlichem Besitze. Da nun im November 1818 die Auszugsinfanterie erst teilweise und die Artillerie, der Train und die Kavallerie überhaupt noch nicht instruiert waren,

¹ RM 1818, November 9, S. 946–947. – Militärkommission, unterm 4. Dezember 1818.

² Die Quellen sprechen hier ungenau, wenn sie einfach von einer Abschaffung des Weidganges sprechen. In Wirklichkeit war nämlich der Weidgang noch gar nicht abgeschafft, sondern man hatte nur während der Teuerungszeit 1816/17 diverse Landstriche zugunsten des Armenfonds zur Kultivierung freigegeben und vom Weidgang befreit. Diese Massnahme wurde dann nicht mehr rückgängig gemacht. Ein grösserer und letzter Loskauf des Weidganges in Bellach fand erst 1821 statt. Vgl. dazu: RM 1817, April 30, S. 573–578 und RM 1821, November 23, S. 990.

drängte der Kriegsrat auf eine möglichst rasche Realisierung des Projektes. Der vorgesehene Umfang des neuen Waffenplatzes war mit demjenigen unseres Planes am Schlusse dieses Kapitels identisch, ausser dass der Kleine Rat die vom Kriegsrat schon jetzt angeregte Miteinbeziehung des Hermesbühl ablehnte.³ Von der über den Graben führenden steinernen Fussbrücke aus sollte sich der Platz rechter Hand bis zum Garten von Ratsherr Viktor von Gibelin und linker Hand bis zur Scheune von Säckelmeister Franz Leonz Gereon Hieronimus Byss sel. ausdehnen.⁴ Aussen begrenzten die Biel- und die Werkhofstrasse den Platz. Wie immer verlangte der Kleine Rat auch hier zuerst einen Plan und einen Kostenvoranschlag, bewilligte aber zugleich, das heisst zum voraus die Planierungsarbeiten. Diese Bereitwilligkeit sollte sich nur allzu schnell rächen, denn sie wurde von den Initianten des Projektes als Blanko-Vollmacht interpretiert. Etwas unvorsichtig ernannte der Kriegsrat wenig später den eingefleischten Militär Oberst Anton von Glutz als Oberaufseher und trug diesem auf, zusammen mit dem Katasterrevisor alt Landvogt Joseph Schwalter die Nivellierung vorzunehmen.⁵

Schon am 2. Januar 1819 intervenierte aber der Finanzrat in einem Bericht an den Kleinen Rat.⁶ Die Hüter der Staatskasse fühlten sich in einer Sache, die unzweifelhaft mit einigen Kosten verbunden war, übergangen. Zudem kam auch aus, dass schon vor dem vergangenen 7. Dezember mit dem Abbruch von Festungswerken, der Einebnung des Geländes und der Wegführung von Steinen und Erde an einen unbekannten Ort begonnen worden war, ohne dass der Finanzrat oder die Baudirektion benachrichtigt worden wären. Der Finanzrat forderte eine klare Ordnung bezüglich der Kompetenzen, das heisst seine Einsetzung als Oberaufseher. Der Kleine Rat, in welchem offenbar die Ansichten des Kriegsrates auf mehr Gehör stiessen, entsprach diesen Forderungen aber nur teilweise: Zur Gewährleistung einer speditiven Erledigung der Arbeiten wurde die Oberaufsicht trotz allen Einsprachen dem Kriegsrat übertragen und nur zur direkten Aufsicht auf dem Bauplatz und zur Vornahme der Arbeiten das Bauamt als Zwischeninstanz eingesetzt. Der Kriegsrat seinerseits bedauerte offenbar sein Vorprellen und versuchte mit dem Ersatz von Oberst Anton von Glutz durch Oberst Joseph von Glutz und dem

³ RM 1818, Dezember 7, S. 1026–1027.

⁴ Vgl. dazu unsere Kartenskizze am Schluss dieses Kapitels.

⁵ Militärkommission, unterm 30. Dezember 1818. – Wir bezeichnen diese Wahl als «unvorsichtig», weil Glutz nur die militärischen Belange sah und offensichtlich jede Rücksicht auf die Staatskasse als unnötig betrachtete.

⁶ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 8. Januar 1819. – RM 1819, Januar 8, S. 10–11. – Militärkommission, unterm 20. Januar 1819.

Beschluss, Joseph von Glutz habe alles Nötige in Zusammenarbeit mit dem Bauamt zu veranlassen, die Gemüter zu beruhigen und das gute Einvernehmen wieder herzustellen. Dabei rechnete man allerdings nicht mit der Hartnäckigkeit des Finanzrates, der seine angegeschlagene Staatskasse nicht unnötig durch eine wilde Bauerei in Mitleidenschaft ziehen lassen wollte. Durch Beauftragte des Bauamtes liess der Finanzrat den folgenden Kostenvoranschag «über die nöthige Maurer, Steinhauer und Schmide-Arbeit» ausarbeiten und dem Kleinen Rate vorlegen:⁷

«No 1. Die Stiegen, rechter seits ausser dem Fussbrüggli, mit 5 Tritten zu erhöhen, samt Materialien.

Von dieser Stiegen, bis zu dem Parappeé [Brustwehr], die Alten Brust-Quater hinweg zu nehmen. Wo diese Alten Brustquater gewesen, und dem Schanz-Graben nach, eine Mauer 125' lang 3' hoch aufzuführen; samt Kalch und Sand, die Mauerstein dazu sind schon vorhanden. Auf diese Mauer, 60' lang 3' höche Brustquater anzubringen. Diese Steine welche durch die Schellenwercker nicht geführt werden können, zu führen; die Alten und Neuen Brustquater auf die Mauer zu versetzen; Die Alten Eisernen Lähnen, wieder auf die Alten Brustquater zu thun u. auf die Neuen Brustquater, neue Eisene Lähnen zu machen, 60' läng u. acht Eisene Stüttli. In die Brustquater die Löcher zu bohren u. Stüttli einzubleyen samt Bley. Von diesen Brustquatern hinweg, bis an die Brustmauer am Glasseé, u. von dieser Mauer bis an die Strasse, eine Mauer 184' lang 3 bis 4' hoch gegen dem Hert aufzuführen, samt Kalch und Sand.

No 2. Lincker Seite ausser dem Fussbrüggli, die Alten Brustquater, abzubrechen, wo diese Alten Brustquater gewesen, u. dem Schanzgraben nach ein Stück Mauer 277' läng 3 $\frac{1}{2}$ ' hoch aufzuführen, samt Kalch u. Sand.

Auf diese Mauer 215' Neue Brustquater 3' hoch zu machen, diese Stein aus der Steingruben zu führen, diese Brustquater u. die Alten wieder auf die Mauern zu versetzen, die Alten Eisernen Lähnen wieder auf die Brustquater zu thun, u. 215' läng neue Eisene Lähnen u. 45' läng Eiserne Stüttli zu machen; die Löcher zu bohren u. die Stüttli einzubleyen samt Bley; Von diesen Brustquatern über die bedeckten Wege bis an die Brustmauer am Glasseé eine Mauer 104' lang 3 $\frac{1}{2}$ ' hoch aufzuführen, samt Kalch u. Sand; Eine Brustmauer dem Glasseé nach, bis an die Strasse 145' lang im Durchschnitt 2 $\frac{1}{2}$ ' hoch aufzuführen, samt Kalch u. Sand; Auf dem Hermesbiel, aussenher der Werckhof-Strasse, eine mit Kiessteinen besetzte Ohwahle Schaalen anzulegen 208' lang 6' breit, samt Sand rüsten. Das Fussbrüggli alda zu versetzen. Die Brunnleitung theils tieffer, u. theils hoher zu legen.

Ohne die Fuhrungen, welche in dieser Supputation nicht angesetzt sind, u. durch die Schellenwercker verrichtet werden können,

Betraget diese Arbeit F 2285.—»

Im Kommentar zu dieser «Supputation» wies der Finanzrat «mit Verwunderung» auf die seiner Meinung nach trotz der knappen Berechnung zu hohen Kosten hin. Er schenkte damit jenen Kreisen klaren Wein ein, die das Projekt der Opportunität halber angeblich ohne Hilfe aus der Staatskasse realisieren wollten. Bei diesem zweiten

⁷ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 26. Februar 1819. – RM 1819, Februar 26, S. 162–163.

Anlauf hatte der Finanzrat dann endlich den gewünschten Erfolg: Der Kleine Rat bewilligte keinen Kredit und verlangte vom Kriegsrat zuerst einen Arbeitsplan binnen 14 Tagen. Diese finanzbewusste Haltung der Regierung zeitigte nun endlich auch bei den selbstherrlichen Kriegsratsmitgliedern ihre Wirkung. Am 18. März präsentierte Oberst Joseph von Glutz seinen Kollegen vom Kriegsrat einen stark gekürzten Plan:⁸ Die Arbeiten sollten sich beschränken auf das Einebnen, das Anpflanzen von Rasen, den Ausbau der Brustwehr entlang des Grabens mit den beim Einebnen ausgegrabenen Steinen und auf das Anpflanzen einiger Bäume «auf der einen Seite» (wohl entlang der Strasse).

Ohne formelle Genehmigung dieses Planes durch den Kleinen Rat (!) schritten nun die Arbeiten im Sinne des Planes von Glutz voran. An der Frage aber, wohin man den Bauschutt abführen sollte, stolperte man im wahrsten Sinne des Wortes nochmals.⁹ Der Kleine Rat stimmte weder jenem Teil des Kriegsrates zu, der den Schutt um der Ersparnis willen in den Graben beim Käferschänzli leeren wollte (v. a. Oberst Joseph von Glutz), noch jenem, der die «hohlen Wege» (Verteidigungsgräben, chemins couverts) damit auffüllen wollte. Man liess die Arbeiten unterbrechen und verlangte die Aussteckung des ganzen Projektes mit Stangen. Der eigenwillige Kriegsrat setzte sich unter der Führung von Schultheiss Peter Glutz-Ruchti aber ein weiteres Mal über eine Weisung von übergeordneter Stelle hinweg. Die Arbeiten wurden weitergeführt und dem Bauamt befohlen, den Schutt «an einem schicklichen Platz» zu deponieren.¹⁰ Grössere Anstrengungen, um die Arbeiten zu allgemeiner Zufriedenheit fortzuführen, wurden nicht unternommen. Unbeirrt durch die vielen, zum Teil selbst verschuldeten Schwierigkeiten wurde der Weg zur Realisierung des Waffenplatzes weiterbeschritten. Man kann hier nur staunen über so wenig Durchsetzungskraft seitens der Regierung.

Beim nächsten Versuch, die divergierenden Meinungen doch noch auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, setzte der Kleine Rat eine

⁸ Militärkommission und Militär-Schriften 1817–1827, unterm 18. März 1819.

⁹ Finanzrat, unterm 3. April 1819. – Militärkommission, unterm 22. April 1819. – Militär-Schriften 1817–1827, unterm 21. und 23. April 1819. – RM 1819, April 21/23, S. 404–405/413–414.

¹⁰ Militär-Schriften 1817–1827, unterm 3. Mai 1819. – Militärkommission, unterm 6. Mai 1819. – RM 1819, Mai 14, S. 508. – ZB/SO, *Altermatt*, Corr., S. 222–224: Altermatt als Präsident der Baudirektion wandte sich in einem Brief an den Kriegsrat gegen die unerlaubte Weiterführung der Arbeiten unter der Leitung von Benedikt Ziegler, dem Leiter der Gefangenenhäuser. «Cet avertissement as été infructueux contre le despotisme et le credit de Mr. l'avoyer Glutz.»

Augenscheinskommission ein.¹¹ Mit Zuzug von Bauherr Viktor Tuginer und Bauinspektor Peter Felber wurden am 24. Mai und am 4. Juni 1819 zwei Augenscheine vorgenommen und dem Kleinen Rate vom Präsidenten der Kommission, Amanz von Sury, ein Bericht vorgelegt.¹² Wir entnehmen dem Rapport folgende, sehr aufschlussreiche und das Resultat gut zusammenfassende Stelle: «Mit beklemmtem Herzen . . . muss sie ihre einmütige Gesinnung den Gnädigen Herren und Obern eröffnen, dass sie es für einen unglücklichen Gedanken hält, auf diesem Platze einen Waffenplatz einrichten zu wollen, der wegen dem starken Abhange gegen das Hermesbühl, und selbst auch wegen Beschränktheit des Plazes, der keine ausgedehnten Bewegungen eines auch nur kleinen Truppen-Corps gestattet, sich niemals zu dem vorgestekten Zwecke eignen kann. Wäre die Arbeit nicht schon so weit vorgerückt, und würde man sich dadurch nicht einem gerechten Tadel aussetzen, so hätte die Commission vorgezogen, die Sache wieder in den ehevorigen Stand stellen zu lassen, welches auch nach ihren Ansichten weniger gekostet haben würde, als die angefangene Arbeit auf dem projektierten Fusse zu vollenden.» Der Antrag der Kommission lautete damit auf Weiterführung der Arbeiten, aber mit Bedacht «auf die mindest kostspielige Art». Von diesem Grundprinzip äusserster Sparsamkeit glaubte die Kommission allerdings in einem Punkte abgehen zu müssen: Um trotz allem etwas Brauchbares zu erhalten, sollte der bisher projektierte Waffenplatz mit dem Hermesbühl zwecks Vergrösserung der ganzen Anlage verbunden werden. Aus kostensparenden Gründen wurde ein «Rasenthal» als Verbindungsstück vorgeschlagen, damit der höher gelegene Platz vor dem Bieltor nicht zu viel «abgeschliessen» werden müsse. Für den Schutt jedoch hatte man noch immer keine bessere Deponie als die Gräben oder die «hohlen Wege» gefunden. Einigermassen überraschend genehmigte der Kleine Rat nun diese Anträge, obschon damit sicher vermehrte Kosten in noch unbestimmter Höhe verbunden waren. Offensichtlich wollte die Regierung ihre Traktandenliste endlich um diese Bagatelle erleichtern.

Wer nun aber meinte, mit der Akzeptierung des soeben skizzierten Kommissionsvorschlages sei der Verwirklichung des Waffenplatzes endlich nichts mehr im Wege gestanden, sah sich sehr bald getäuscht. Kaum war der Finanzrat einigermassen zufriedengestellt, trat der

¹¹ Mitglieder der Kommission: Amanz von Sury und Franz Wallier von Wendelstorf als Vertreter des Kleinen Rates; Ludwig von Roll und Georg Krutter als Vertreter des Finanzrates; Oberst Joseph von Glutz und alt Landvogt Joseph Schwaller als Vertreter des Kriegsrates.

¹² Militär-Schriften 1817–1827, unterm 23. Juni 1819. – RM 1819, Juni 23, S. 633–634.

Stadtrat von Solothurn mit seinen Einsprachen auf den Plan, was die Arbeiten weiter verzögerte.¹³ Am 13. August 1819 verlangte der Stadtrat einen Augenschein, um Fragen betreffend die «Dünkelleitung» (Wasserleitung) auf dem Waffenplatz, betreffend die Entschädigung von Bonaventur Barthlime sowie betreffend die Aufstellung einer Brustwehr am Rande des Platzes gegen den Schanzgraben abzuklären. Die Regierung musste auch diesem Verlangen stattgeben und schickte die Kommission vom Mai/Juni (ohne Peter Felber) nochmals auf den Waffenplatz. Erst Mitte November konnten dann aufgrund des Kommissionsberichtes auch diese vorläufig letzten Einsprachen erledigt werden.¹⁴ Grundsätzlich wurden die drei Klagen als berechtigt anerkannt, und deshalb beschloss man: 1. Das Gefälle der Wasserleitung wird durch den Bau eines geeigneten Brunnstockes erhalten, so dass die bisherige Rückschwellung bleibt. 2. Durch die Sönderungsakte von 1801 und die Aussteuerungs-Urkunde von 1803 steht die Nutzung des kultivierbaren Teils der Festungswerke der Stadt zu. Soweit die Klagen allfälliger Pächter dieser Matten auf Schadenersatz berechtigt sind, wie z. B. jene von Barthlime, der den Pachtzins bereits an die Kleinalmosen-Kasse der Stadt einbezahlt und auch das Land schon angesät und gedüngt hat, sollen Entschädigungen durch den Staat erfolgen. 3. Als Abschrankung gegen den Schanzgraben wird auf der ganzen Länge ein Leb- oder Grünhaag mit Dornen errichtet.

Da auf diese Fragen nicht mehr zurückgekommen werden musste, darf eine allseitige Befriedigung angenommen werden.

Während der folgenden beiden Jahre wurde nun an diesem Waffenplatz gebaut, wobei die Hauptarbeit in der Planierung des Geländes bestand. Die von Anfang an bekannte und in den Diskussionen mehrmals erwähnte Enge des vorgesehenen Platzes führte nun dazu, dass man ohne Erlaubnis der Regierung den Platz über die Projekt-pfähle hinaus vergrösserte. Diese Verletzung von Privat- und Pachtland auf den Glacis-Matten sowie weitere kleinere und grössere Unachtsamkeiten (verstopfte Dolen, Abdeckung der Dünkelleitung, Wegführung guter Erde usw.) führten aufgrund einer Eingabe der Stadtgemeinde vom April im August 1821 zu einem weiteren Augenschein.¹⁵ Die neuerliche Intervention der Stadt erwies sich jedoch weitgehend als unbegründet oder zumindest als übertrieben. Bauherr

¹³ RM 1819, August 25, S. 892–893.

¹⁴ RM 1819, November 15, S. 1136–1139.

¹⁵ RM 1821, Juni 25/Juli 16/Oktober 31, S. 584–585/626–627/894. – Schreiben-Solothurn, unterm 9. Juli 1821, fol. 247. – Finanzrats-Schriften, unterm 31. Oktober 1821, S. 335–339. – Die Stadt reklamierte wieder vor allem im Namen der Armenkasse, die vor finanziellen Einbussen bewahrt werden sollte.

Viktor Gibelin musste in seiner «Relation» vom 5. Oktober wohl einige wenige Unregelmässigkeiten (insbesondere die Grenzüberschreitung beim Garten von Gibelin) zugeben, bezeichnete aber die andern Punkte – wenn auch sehr vorsichtig – als schikanöse Plackereien. Ausser dem recht unbestimmten Auftrag an das Bauamt, den begründeten Reklamationen Rechnung zu tragen, hatte die ganze Angelegenheit dann weiter auch keine Folgen.

Mit der Erledigung dieser Einsprachen hören leider auch die Informationen über den Bau des Waffenplatzes auf. Obschon 1823 nebenbei noch einmal von Arbeiten am Waffenplatz gesprochen wurde, dürften die Hauptarbeiten in den Jahren 1822 oder 1823 abgeschlossen worden sein.¹⁶ Weder in den Akten oder im jährlichen Rapport des Bauamtes, noch im Aktenmaterial des Finanz- oder Kriegsrates treffen wir weitere Hinweise in bezug auf den Waffenplatz. Dieses Verebben der Nachrichten wirft nun einige Fragen auf. Wurde der Waffenplatz überhaupt ganz fertiggestellt? Wenn ja, – warum wurde die «Einweihung» nicht wenigstens im Kleinen Rate angezeigt und wozu taugte der Platz eigentlich? Wo sind die Gründe für die offensichtlich sehr starken Widerstände gegen den Waffenplatz zu suchen? – Eine Reihe von Fragen, die allerdings zum grössten Teil nur durch Vermutungen und indirekte Hinweise beantwortet werden können:

Wie bei allen Entscheiden dieser Zeit spielte auch hier die Geldknappheit eine dominierende Rolle. So versuchte ja das zuletzt angenommene Projekt weitgehend, ohne grössere Aufwendungen auszukommen. Mit den Schellenwerkern alleine konnten aber nur einfachste Arbeiten ausgeführt werden. Aus diesen Gründen und von der Enge des Platzes her musste das Resultat zum vornherein ein recht dürftiges sein. Es blieb nichts anderes übrig, als sich mit einem einigermassen ausgeebneten Platze zufriedenzugeben. Die von Anfang an auf wenig Sympathie gestossene Verbindung mit dem Hermesbühl wurde trotz eines entsprechenden Beschlusses ebenfalls nicht verwirklicht, wie unser Plan zeigt (siehe unten). Dadurch wurden die Verwendungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt: Der Platz konnte höchstens für die Exerzierung der kleinen Garnisonskontingente gebraucht werden. Für Übungen grösserer Truppenverbände mussten weiterhin abgelegene Weiten (Selzach, Bellach) in Anspruch genom-

¹⁶ RM 1823, Juni 18, S. 601. – Was die Kosten anbetrifft, so konnten wir nur rudimentäre Angaben im «Hauptbuch» finden, die keinesfalls als Gesamtkosten betrachtet werden dürfen:

1820, S. 273: Brunnleitung: Fr. 337.82. Grünhaag, Stangen: Fr. 236.23;
1821, S. 252: Jäten, Spritzen des Grünhaages: Fr. 3.–. Schursteine auf dem Weg,
10½ Taglöhne: Fr. 10.50;
1822, S. 250: Jäten, Spritzen des Grünhaages: Fr. 3.50. Arbeiten auf dem «Brüggli»,
17 Taglöhne: Fr. 14.25.

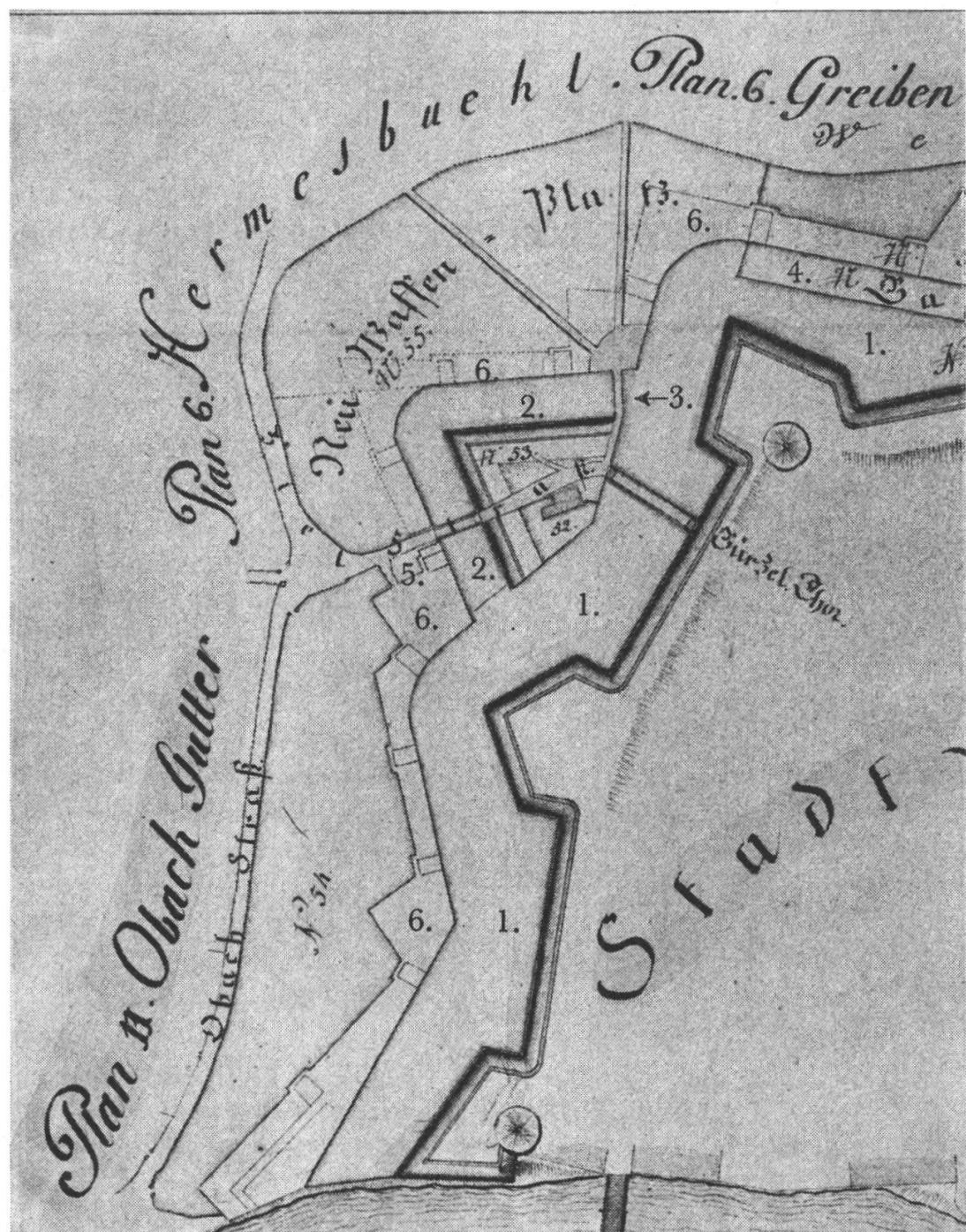
men werden, wie wir im Abschnitt über die Inspektionen oder in jenem über die Instruktion gesehen haben. Der Platz war also etwas, aber bei weitem nicht das, was man sich ursprünglich gewünscht und vorgestellt hatte. Damit dürfte aber ein weiterer, sehr wichtiger Kreis – nämlich die höheren Offiziere – das Interesse an diesem Platze verloren haben. Die nur für die Instruktoren und Soldaten spürbaren Erleichterungen (v. a. kürzere Anmarschzeit) zählten bei den Offizieren wenig oder nichts. Aus all diesen Gründen lässt sich auch die stillschweigende Inbetriebnahme erklären. Offiziere, die sich einen gut ausgebauten Waffenplatz vorgestellt hatten, konnten vom schliesslich herausgekommenen kleinen Exerzierplätzchen nur enttäuscht sein.

Noch bleibt die Frage abzuklären, warum dem Projekt aus der Stadtbevölkerung heraus doch recht spürbare Gegnerschaft erwuchs. Wir sind hier nur auf Vermutungen angewiesen. Neben den Armen bzw. der Armenkasse (siehe oben) wurden sicher auch aristokratische Kreise in ihren Partikularinteressen betroffen. Auch diese hatten ihre Gärten zum Teil unmittelbar ausserhalb der Stadtmauer, wie hier die Gobelin und die von Sury. Die Festungswerke dienten im übrigen aber auch als Promenade (der Ausdruck «Lustwieglein» ist mehrmals belegt), die man sich wohl ebenfalls nicht gerne zerstören liess. Inwieweit die möglichen Lärmimmissionen damals schon als Gegenargument benutzt wurden, kann mangels entsprechender Hinweise in den Quellen nicht gesagt werden. Der letzte wichtige Grund, den wir nennen wollen, obschon auch er nirgends explizit genannt wird, wies in die Zukunft: Das Gebiet um den heutigen Amthausplatz herum und gegen das Hermesbühl zu an der Bielstrasse wurde mehr und mehr als Bauzone betrachtet. Man war sich unzweifelhaft bewusst, dass dieses Quartier in kurzer Zeit zur Wohnzone umgestaltet würde. Nicht grundlos sprach man schon um 1820 von einer Gradlegung der alten Bielstrasse, das heisst vom Bieltor direkt zum Hl. Kreuz auf dem Hermesbühl quer über den schliesslich doch durchgezwängten Waffenplatz.¹⁷

Insgesamt waren also wahrlich genug Gründe vorhanden, um die Erstellung eines Waffenplatzes an dieser Stelle zu bekämpfen. Wenn diese auch von einigen massgebenden Ratsherren nicht anerkannt wurden, so scheint zumindest einer die Fragwürdigkeit des Unternehmens von Anfang an erkannt und danach gehandelt zu haben: Oberst Joseph von Sury von Büssy. Obschon in militärischen Fragen allgegenwärtig, tauchte sein Name im Zusammenhang mit dem Waffenplatz nie auf. Er distanzierte sich offensichtlich von diesem in

¹⁷ Die Idee wurde dann allerdings erst von der neuen Regierung wieder aufgenommen und führte dann zur gänzlichen Umgestaltung des Gebietes vor dem Bieltor.

Tab. 23. Situationsplan zum Waffenplatz aus der Restaurationszeit.



keinem Teile befriedigenden Projekt. Wie einleuchtend – wenigstens für uns heute – diese Haltung von Surys ist, zeigt uns zum Schluss ein Ausschnitt aus dem von Joseph Schwaller 1818/19 aufgenommenen Katasterplan, ergänzt durch einige Details aus einem Plan von 1834.¹⁸

1.8 Die Pulver- und Salpeterfabrikation

Wir wollen im Rahmen unserer Arbeit auch ein interessantes, weil fast unbekanntes Nebengebiet des damaligen Militär-«Departementes» nicht vergessen: die Pulver- und Salpeterfabrikation. Das Hauptaugenmerk werden wir jedoch nur auf den einen Teil dieses Staatsregals, nämlich auf die Salpeterfabrikation richten, weil eigentlich nur auf diesem Gebiet besondere Anstrengungen unternommen wurden und zudem die Pulverfabrikation weitgehend von der sogenannten «Salpeterindustrie» abhängig war.

Der Rohstoff Salpeter war besonders in Krisenzeiten nur zu hohen Preisen erhältlich, so dass die Regierungen als Inhaber des Pulverregals dieses für die Pulverherstellung unentbehrliche Rohmaterial im Interesse der Staatskasse in eigener Regie «graben» oder herstellen liessen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn gerade zu Beginn der Restaurationszeit, also zu einer Zeit der Neuordnung der Staatsfinanzen, die Idee einer ausgedehnten Salpeterfabrikation zwecks Erhöhung der Staatseinkünfte durch Verkauf von Rohsalpeter oder Schiesspulver viele Freunde fand. So schlug der Finanzrat 1816 dem Kleinen Rat zur Sanierung der Staatskasse unter anderem auch die staatliche Salpeterfabrikation als geeignete, ausbaufähige Geldquelle vor.¹ Als Ziel schwiebte den Verantwortlichen ein solch grosser Verkaufserlös vor, dass damit das selbst verbrauchte Pulver als Gewinn herausschaute und darüber hinaus noch ein ansehnlicher Geldbetrag für die Staatskasse abfiel. Dies mag etwas allzu zuversichtlich tönen, doch hätten damals bei genügender Initiative sicher die Möglichkeiten bestanden, das Ziel zu erreichen. Schon bis anhin konnte nämlich in einigermassen ruhigen Jahren ohne überdurchschnittlichen Selbstbedarf trotz der angeblich ungenügenden Fabrikationsart die Salpeter- und Pulverfabrikation zumindest kostendeckend betrieben werden,

¹⁸ Plan-Slg.: LB 1, Nr. 2 und (als Ergänzung) D 2, 4. Legende: Massstab: 1 : 2000. Nr. 52: Zollhaus. Nr. 53: «Demie Lune», «Käferschänzli». Nr. 54: «Pflanzland auf dem Glacis». 1. «Schanzgraben». 2. «Graben». 3. «Steinerne Fussbrücke». 4. Gibelinscher Garten. 5. Scheune von Franz Byss sel. 6. (ehem.) sog. «bedeckte» oder «hohle Wege».

¹ RM 1816, Juli 9, S. 650. – Finanzrats-Schriften 1816, Juli 9, S. 77 (Beschluss vom 15. Mai).

das heisst die Kosten des Eigenbedarfs wurden durch Verkäufe gedeckt.² Zudem war ja unmittelbar nach der langen Kriegsperiode der Bedarf an Rohsalpeter und Pulver überall sehr gross, so dass auch die Absatzmärkte für grössere Mengen unbedingt vorhanden gewesen wären.

Betrachten wir jedoch vor den hier darzustellenden Ausbau-bemühungen in der «Salpeterindustrie» zuerst ganz kurz den Fabrikationsablauf in seinen wesentlichsten Punkten:³

Zuerst wurde in den sogenannten «Salpeterplantagen» die Bildung von Salpetersäuresalzen künstlich gefördert. Otto beschreibt dies so: «Man mengt eine lockere Dammerde mit ausgelaugter Asche, Kalkschutt oder anderen kalkhaltigen Substanzen, vermoderten kali-reichen oder salpeterhaltigen Pflanzen, wie Wermuth, Disteln, Erdrauch usw., bildet aus dem Gemenge, der Muttererde, auf einer Sohle von festgestampftem Ton, im Freien unter einem leichten Dach, Haufen, welche die Form einer abgestutzten Pyramide haben, oder Wände, und befeuchtet diese von Zeit zu Zeit mit Flüssigkeiten, welche geeignete Stickstoffverbindungen enthalten, z. B. mit Harn, Jauche. Man schaufelt entweder die Haufen alle Monate oder zwei Monate um, wo sie dann, nach etwa zwei Jahren, durch die ganze Masse hindurch siedewürdig werden, oder man lässt sie ruhig stehen und kratzt von Zeit zu Zeit die äusserste Schicht ab, in welcher sich die entstandenen Salpetersäure-Salze anhäufen, weil die beim Be-feuchten der Haufen sich bildende Lösung der Salze durch Capillarität an die Oberfläche gezogen wird und hier eintrocknet.»

Der so entstandenen Salpetererde konnte dann durch mehrmaliges Auslaugen mit Wasser der Salpeter fast völlig entzogen werden. Die Lauge galt als siedewürdig, wenn sie etwa 14% Salpeter enthielt. Diese Rohlauge enthielt natürlich neben dem Salpeter auch noch alle

² Wir geben am Schluss dieses Kapitels eine Übersicht über die wichtigsten Posten der «Pulverrechnungen».

³ Auf welche Art der Rohsalpeter in unserer Gegend gewonnen wurde, wird in den Quellen leider nirgends genau festgehalten. Einzelne Hinweise sowie die Ausführungen in der (fast) zeitgenössischen Literatur lassen die nachstehend von uns beschriebene Produktionsart als die wahrscheinlichste erscheinen. Eine wichtige Einschränkung ist allerdings zu machen: die Gewinnung der Salpetererde (Muttererde) geschah auf weit primitivere Art (sog. «natürliche» Art der Entstehung), indem die zufällig z. B. in einem Stall entstandene Salpetererde «gegraben» und dann weiterverarbeitet wurde. Die bewusste (sog. «künstliche») Ansetzung von Salpeter in sog. «Plantagen» war in Solothurn erst Zukunftsmusik. Auf chemische Einzelheiten verzichten wir hier bewusst. Eine sehr ausführliche Darstellung der verschiedenen Vorgänge findet sich bei: *Dr. Fr. Julius Otto*. Ausführliches Lehrbuch der anorganischen Chemie. Braunschweig 1863, 4. Auflage, S. 168–225. Auf dieses Buch sowie auf die mündlichen Erklärungen von Prof. Dr. Helmut Schmid (Solothurn) stützen sich zur Hauptsache auch unsere folgenden Ausführungen.

andern löslichen Salze der Salpetererde. Mit dem nächsten Arbeitsgang sollte deshalb die Trennung dieser Salze voneinander erreicht werden. Dieses «Brechen» der Lauge (mit salpetersaurem Kalk) geschah, indem man Pottasche oder Holzasche (mit kohlensaurem Kali) beimischte, so dass sich durch chemische Reaktion salpetersaures Kali oder eben Salpeter bilden konnte. Die Nebenprodukte (kohlensaurer Kalk etc.) fielen in dieser Lösung aus, so dass die Lauge grösstenteils nur noch gelösten Salpeter enthielt. Diese Lösung wurde nun «versiedet», wodurch auch die restlichen Fremdteile bei verschiedenen Temperaturstufen durch geeignete technische Kniffe ausgeschieden werden konnten. Nach diesem Prozess erreichte die Lauge eine solche Konzentration, dass man anschliessend in Kristallisierungsgefässen den nur noch wenig verunreinigten Rohsalpeter anschliessen lassen konnte. Damit war das Rohmaterial für die Pulverfabrikation gewonnen. Da man für gutes Pulver aber möglichst reinen Salpeter benötigte, musste der Rohsalpeter vor der Weiterverarbeitung durch Umkristallisation raffiniert werden, bis man die völlig weissen Kristalle oder Nadeln hatte. Für die direkte Weiterverarbeitung gab es auch die Möglichkeit, direkt nach dem Vorgang des «Versiedens» durch spezielle Auskristallisation zu Salpetermehl zu kommen.

Da auch Pulver verkauft wurde, wollen wir auch diesen Fabrikationszweig kurz erläutern: Eine homogene, leicht feuchte Mischung von ungefähr 6 Teilen Salpeterpulver, 1 Teil Schwefelpulver und 1 Teil Kohlepulver wurde in einem Mörser durch Stampfen verdichtet. Der gut verdichtete Satz (ca. 30 000 Schläge) wurde nun angetrocknet bis auf 6 % Feuchtigkeit und anschliessend mit Sieben zu Körnern verarbeitet. Wenn diese Körner dann noch geglättet, poliert und vollständig getrocknet waren, konnten sie in Leinensäcke verpackt und für die Verwendung bereitgestellt oder eben verkauft werden.

Wie bereits erwähnt, wurde also am 9. Juli 1816 der Startschuss zum Ausbau dieser erhofften Einnahmequelle gegeben. Da es offenbar an eigenen Fachleuten fehlte, trug die Regierung dem Finanzrat auf dessen Antrag hin auf, sich mit dem bernischen Berghauptmann Johann Jakob Schlatter in Verbindung zu setzen. Ludwig von Roll, als Präsident des Finanzrates, stellte diesen Kontakt rasch her, so dass nach nur wenig mehr als einem Monat aufgrund einer persönlichen Zusage Schlatters auch die Verhandlungen mit dem Stande Bern aufgenommen werden konnten.⁴ Man bat Bern um die Erlaubnis, durch Schlatter in Solothurn dessen System der Salpeterfabrikation, das

⁴ RM/Conc. 1816, August 20, S. 802/464–465. – Finanzrats-Schriften 1816, August 20, S. 183 (Beschluss vom 17. August).

«nützlicher und weniger beschwerlich» sei, einführen zu lassen. Bern entsprach diesem Gesuch schon nach wenigen Wochen, wie es von einem befreundeten Stand nicht anders zu erwarten war.⁵

Schlatter hatte offenbar sofort Zeit, sich der Sache anzunehmen, so dass er nach einer ausgedehnten Fahrt durch den Kanton Solothurn dem Finanzrat schon unterm 14. Dezember 1816 einen sehr aufschlussreichen Bericht über das Salpeterwesen im Kanton Solothurn einreichen konnte.⁶ Schlatter stellte auf seiner Reise fest, dass die verschiedenen Gebäude im Thal, im Bucheggberg und im Leberberg für die Salpetergewinnung denkbar ungeeignet seien. Es habe «an sehr vielen Orten das Ansehen, als wenn man schon in der Anlage der Gebäuden, dem Salpetergraben zuvorkommen, und dasselbe absichtlich hätte verhüten wollen». Zudem fehlten in diesen Gebäuden die allernötigsten Einrichtungen. Unter diesen Umständen hielt Schlatter die bisherige Produktion von 60 Zentner (1 Zentner = 100 Pfund) Salpeter pro Jahr noch hoch. Mit seinem System wollte Schlatter allein durch den Ausbau der natürlichen Gewinnung in den Ställen innerhalb von vier Jahren eine Erhöhung der Produktion auf 300 Zentner jährlich bewerkstelligen. Als eine der Hauptbedingungen für eine erfolgversprechende Arbeit betrachtete Schlatter die gute Ausbildung der Salpetergräber (je einer pro Amtei), die dann bei den Bauern die reife Salpetererde abgraben mussten. Allerdings schien der Bergauptmann von dieser dezentralisierten natürlichen Salpetergewinnung nicht mehr allzu viel zu halten, denn er forderte die Anstellung von Arbeitern mit eigenem Vermögen, damit diese dann (evtl. neben denjenigen der Regierung) hätten «Salpeterplantagen» anlegen können. Aber das für die Regierung wohl Wichtigste dieses Berichtes war eine Kostenberechnung, welche die möglichen Mehrerinnahmen aufzeigte: Bisher hatten 60 Zentner Rohsalpeter 55,5 Zentner raffinierten Salpeter im Werte von 1656 Franken ergeben. In vier Jahren sollte mit den 300 Zentnern, die Schlatter zu produzieren versprach, 225 Zentner raffinierten Salpeters im Werte von 6750 Franken fabriziert werden. Nach Schlatter konnten diese Zahlen durch die Erstellung und den Ausbau von «Plantagen» beliebig erhöht werden. Über die Ausgabenseite liess sich Schlatter wenig vernehmen. Die wohl grösste Investition war das neue Gebäude für das Läutern und Raffinieren des Salpeters. Die Regierung jedoch scheute offenbar in Anbetracht der grossen möglichen Gewinne diesmal keine Kosten und zeigte sich willens, auf alle Forderungen im Schlatterschen Bericht einzugehen.

⁵ RM 1816, Oktober 14, S. 937. – Kopie des Schreibens aus Bern vom 2. Oktober: Finanzrats-Schreiben 1816, November 28, S. 211.

⁶ Finanzrats-Schriften 1816, Dezember 14, S. 293–297.

Schon im Februar 1817 wurde dann mit Schlatter aufgrund der in obigem Bericht aufgestellten Forderungen ein 10-Jahres-Vertrag abgeschlossen.⁷ Dieser Kontrakt verpflichtete Schlatter, das Salpeterwesen in allen seinen Teilen zu organisieren und die Leute so zu instruieren, dass diese später selbstständig arbeiten konnten. Weiter sollten Schlatter alle Reisespesen vergütet werden und eine Provision von zwei Franken pro Zentner abgelieferten Rohsalpeter oder 82 Pfund raffinierten Salpeter zufallen. Der Finanzrat schliesslich hatte ein geeignetes Lokal für die Läuterung und Raffinierung zu besorgen.

Nachdem diese rechtlichen Grundlagen geschaffen waren, gingen Schlatter und Pulververwalter Franz Zetter daran, eine neue Verordnung über das Salpeterwesen auszuarbeiten. Das Produkt ihrer Arbeit wurde am 20. Juni 1817 vom Kleinen Rat genehmigt und enthielt folgende wichtigste Bestimmungen:⁸ 1. Der Finanzrat bestellt einen Salpeterverwalter, der seinerseits die notwendigen Salpetergraber einstellt und diese mit den nötigen Patenten mit genau umrissener Bezirkszuteilung versieht. 2. Die Salpetergraber sollen das Recht haben, in allen Ställen, Schöpfen etc. ihres Bezirks die salpetrige Erde auszugraben und auszulaugen. 3. Zum Schutze der Hausbesitzer sind die Graber von Gesetzes wegen zu allfälligem Schadenersatz verpflichtet. 4. Die ganze Bevölkerung ist gehalten, die Salpetergewinnung zu fördern. 5. Der gewonnene Rohsalpeter muss vollumfänglich der Pulver- (sprich: Salpeter-) Verwaltung abgeliefert werden.

Diese Verordnung überrascht nun insofern, als im Grunde genommen die alte Praxis unverändert übernommen wurde. Auch wenn nun alle Einwohner des Kantons ihre Häuser zur Salpetergewinnung öffnen mussten und die Salpetergraber nun als Akkordarbeiter alles Interesse daran haben mussten, möglichst viel Salpeter zu liefern, so fehlte doch die wichtige gesetzliche Pflicht, Erde mit Salpeter anzureichern. Die Bestimmung in Punkt 4 bot nicht die geringste Gewähr dafür, dass mehr Salpeter gewonnen werden konnte. Die Belästigung der Bevölkerung blieb ebenfalls und vor allem fehlten jegliche Hinweise oder Grundlagen für die Einrichtung von «Salpeterplantagen». Überliess man deren Errichtung der Initiative der Salpetergraber? – Schlatter konnte mit dieser Konzeption sicher nicht zufrieden sein, konnte er doch sein Ziel ohne die finanzielle Mithilfe, von der sich die Regierung laut dieser Verordnung entgegen den ursprünglichen Zusicherungen grösstenteils dispensierte, kaum erreichen.

Was zu vermuten war, traf dann auch ein: Der ursprünglich vor-

⁷ RM 1817, Februar 4, S. 159–161. – Finanzrats-Schriften 1817, Februar 4, S. 299 bis 303.

⁸ Finanzrats-Schriften 1817, Juni 20, S. 455. – RM 1817, Juni 20, S. 859–862. – Prokl. 1817, S. 69–72.

handene grosse Wille verschwand sehr bald und es wurde recht ruhig um die Salpeterproduktion. Einzig in den alljährlichen Berichten zur Staatsrechnung tauchte dieses Geschäft immer wieder auf. Die Berichte erschöpften sich jedoch bald in Wiederholungen und Ausreden. Da der erste dieser Berichte (zur Staatsrechnung 1816–1817) interessante Details vermittelte und noch jener Zeit der Initiative zugehört, seien hier einige Details herausgegriffen:⁹ Um das grosse Defizit zu erklären (siehe am Schluss dieses Kapitels), wurde den Räten eine von Schlatter zusammengestellte Zukunftsabrechnung vorgelegt. Dieser Bericht und die darin enthaltenen Zusammenstellungen bestätigten unter anderem auch zwei unserer früheren Annahmen, wonach Schlatter sein Augenmerk nur auf die sogenannte «künstliche» Salpeterproduktion gerichtet habe und wonach die natürliche Salpeterproduktion auf dem durch die neue Verordnung vorgezeichneten Wege keinen Erfolg zeitigen konnte. Wir sehen diese Bestätigungen im Umstand, dass Schlatter alle seine Berechnungen nur auf den künstlich gewonnenen Salpeter abstützte. Hätte das «Graben» zu Hoffnungen Anlass gegeben, so wäre dieser Zweig sicher auch berücksichtigt worden. Folgende Aufstellung sollte das momentane Defizit versüßen und das nötige Geld locker machen:

«1. Ankauf der Wachsbleiche¹⁰

[zur Errichtung der «Salpeterplantage»]	Fr. 3 200.—
2. Einrichtung der Raffinerie	Fr. 393.—
3. Einrichtung der Pflanzhütte [=«Plantage»]	Fr. 5 673.—
4. Fuhrlohn der Salpetererde	Fr. 829.50
5. Anschaffung der übrigen Stoffe	Fr. 670.50
6. Taglohn eines Mannes per 2 Jahr	Fr. 660.—
7. Apparat zur Raffinerie	Fr. 800.—
8. Apparat zum Ablaugen, usw.	Fr. 400.—
9. dreyjähriger Zins auf diesem Capital	Fr. 1 075.—
	<hr/>
	Fr. 14 441.—»

Nach drei Jahren sollte dann die Auslaugung anfangen und mindestens 100 Zentner raffinierten Salpeter und später mehr ergeben.¹¹

⁹ Finanzrats-Schriften 1818, Juni 19, S. 1436–1438. – Gr. R.-Prot. 1818, Juni 19, S. 450–451.

¹⁰ Schanzen, loses Blatt: Steigerungsrodel für die Wachsbleiche vom 7. März 1818, lautend auf Fr. 3200.–: «... nächst dem Schöngrün an der Biberiststrasse, bestehend in einem Haus aus zwey Stöken, einem Waschhaus, einem Brunnen, und circa einer halb Juchart Garten, blau Quartier, Nr. 159.»

¹¹ Man beachte hier die in diesem Bericht implizierte Herabsetzung der Produktion: Wenn Schlatter im dritten Jahr erst 100 Zentner «ernten» konnte, dann waren es im vierten Jahr bestimmt noch nicht 300 Zentner, wie Schlatter in seinem Bericht vom 14. Dezember 1816 versprochen hatte.

Für das erste produktive Jahr ergab sich nach Schlatter theoretisch folgende Abrechnung und vor allem bereits folgender Gewinn:

Einnahmen: 100 Zentner à 85 Franken	Fr. 8500.—
Ausgaben: 1. Siede-, Läuterungs- und Raffinierungskosten ...	Fr. 1174.—
2. Taglöhne für zwei Hüttarbeiter	Fr. 600.—
3. Reparaturen, Unterhalt .	Fr. 300.—
4. Besoldung des Verwalters	Fr. 400.—
5. Provision für Schlatter ..	Fr. 256.—
Total Ausgaben	Fr. 2730.—
Profit in einem Jahr	Fr. 5770.—

Aus diesen Aufstellungen schlossen die Berichterstatter, dass in nicht einmal ganz drei Jahren die Startausgaben gedeckt sein würden und bereits in vier Jahren effektive Gewinne zu fliessen begännen. Hier unterlief aber – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – ein ganz gewichtiger Rechnungsfehler: Die angenommenen Einnahmen von 8500 Franken waren nur fiktiv. Der produzierte Salpeter fand nämlich zum weitaus grössten Teil in der Pulverfabrikation Verwendung und warf damit keinen Gewinn ab. Das Pulver wiederum wanderte in diesen Zeiten der Aufrüstung fast vollständig in die Pulvermagazine des Staates, das heisst auch dieses warf keine Gewinne ab. Man konnte vorläufig froh sein, mit dem Verkauf des restlichen Pulvers (und evtl. Salpeters) die Pulverrechnung wenigstens ohne Defizit abschliessen zu können. Eine nur aufgrund der Salpeterproduktion aufgestellte Gewinnrechnung verfälschte das Bild vollkommen, weil die hier fiktiv ausgewiesenen Einnahmen bei der Detailabrechnung der Pulverproduktion wieder als Ausgaben für den Ankauf von Salpeter eingesetzt werden mussten. Erst eine Überproduktion in beiden Teilebereichen konnte zu den erhofften Reingewinnen führen. Aber auch ohne die Berücksichtigung dieser wegen des Eigenbedarfs nötigen Verrechnungen war zumindest für die ersten sechs Jahre kaum mit Reingewinnen aus der Salpeterproduktion zu rechnen, wie es auch die vorgelegten Zusammenstellungen implizierten: Drei Jahre betrug die Anlaufszeit und die folgenden drei Jahres-«Gewinne» mussten für die Schuldentilgung eingesetzt werden. Zieht man nun dazu noch die durch den grossen Eigenbedarf stark herabgesetzten Gewinne in Rechnung, so zeigt sich, dass zumindest für die nächsten zehn Jahre alle Hoffnungen auf Gewinne sich als eine reine Illusion herausstellen mussten.

Aufgrund der eben skizzierten wirklichen Lage kann es uns nicht

überraschen, wenn der nächste Bericht schon etwas ernüchternder tönt:¹² Von Gewinnen war keine Rede mehr. Um davon abzulenken, legte man das Hauptgewicht auf die verzögerte Einrichtung der Salpeteranlage. Der Bau dieser Anlage stockte, weil die Bauholzlieferungen aus finanziellen Gründen nicht gross genug waren.¹³ Auch hier ist also eindeutig ein Nachlassen des Interesses seitens der Regierung spürbar, denn wenn man noch ernsthaft an die Gewinne geglaubt hätte, wären die Kredite für das Holz sicher bewilligt worden.

An dieser unerfreulichen Situation konnte auch der am 3. Februar 1819 neu gewählte Pulver- und Salpeterverwalter Johann Lüthy, Handelsmann von Solothurn, trotz seiner Initiative nichts ändern; dies, obschon er sich seit einigen Jahren im Fache der Salpeterproduktion weitergebildet haben soll.¹⁴ Diese Wahl ist insofern interessant, als sie ein weiteres Indiz dafür sein könnte, dass die Verantwortlichen sich schon zu diesem Zeitpunkt die Undurchführbarkeit des begonnenen Unternehmens eingestehen mussten. Mit aller Deutlichkeit wurde nämlich hervorgehoben, wie willkommen Lüthy sei, da dieser schon seit einigen Jahren die Raffinierung des Salpeters in seinem Hause mit Erfolg betrieben habe. Wusste man schon jetzt, dass dies nochmals einige Jahre nötig sein würde?

Da die Holzlieferungen auch weiterhin ungenügend waren, machte das Projekt keine nennenswerten Fortschritte. Diesem Umstand und der finanziellen Haltung gegenüber wirkt es geradezu grotesk, wie im Kleinen und im Grossen Rat immerfort von möglichen Gewinnen gesprochen wurde.¹⁵

Über die für Fachleute seit langem bekannte Feststellung hinaus, dass nur noch eine «Salpeterplantage» einen Gewinn erzielen könne und das bisherige «Salpetergraben» völlig überholt sei, kam der Kleine Rat jedoch nicht. Statt an Investitionen dachte man auch hier nur an Gewinne. Diese Absage an die bisherige Produktionsweise und der Hinweis, dass nur noch eine «Plantage» rentiere, könnte aber auch als Folge des sich abzeichnenden Preissturzes beim Salpeter interpretiert werden. In diesem Falle wäre gegen die abwartende Haltung des

¹² Finanzrats-Schriften 1819, Juni 8/9, S. 1145.

¹³ Die Regierung war gezwungen, das Bauholz für die obrigkeitlichen Gebäude in der Stadt zu kaufen, da die Staatswälder «entlegen und überlastet» waren und die Amteien Bucheggberg und Kriegstetten sich weigerten, das Holz gemäss alter Übung zu liefern. Während der Helvetik waren nämlich die dortigen Staatswälder zu Rechtsamewälder geworden, ohne dass dabei die neuen Besitzer durch entsprechende Bestimmungen zu Holzlieferungen verpflichtet worden wären. Vgl. dazu: Finanzrats-Schriften 1823, Mai 24/Juni 18, S. 927–928/S. 977–978.

¹⁴ Finanzrats-Schriften 1819, Februar 3, S. 711–713. – RM 1819, Februar 3, S. 88. – Lüthy war der Schwager von Franz Zetter.

¹⁵ Finanzrats-Schriften 1820, Juni 10, S. 52–53. – RM 1821, Mai 14, S. 452–454.

Kleinen Rates nichts einzuwenden. Verbesserte Methoden in der Salpetergewinnung und die wegen der seit einigen Jahren andauern- den Friedensperiode abflauende Nachfrage ermöglichen nämlich die Versorgung des Marktes mit so preisgünstigem ausländischem Salpeter, dass eine sich lohnende Weiterführung der eigenen Produktion immer mehr in Frage gestellt wurde. Für die noch immer darnieder- liegende solothurnische Salpeter-«Industrie» bestand bei diesen Ver- hältnissen keine Überlebenschance mehr. Diese Einsicht scheint auch in Solothurn relativ rasch an Boden gewonnen zu haben. Fasste man schon anfangs 1822 den Abbruch der Zusammenarbeit mit Schlatter ins Auge, falls die Hindernisse beim Ausbau der Wachsbleiche nicht aus dem Wege geräumt werden könnten, so beschloss der Kleine Rat dann bereits Ende 1823 nach einem letzten, vergeblichen Rettungs- versuch definitiv, das ganze Vorhaben abzublasen.¹⁶ Der Finanzrat bekam den Auftrag, den Ankauf von ausländischem Salpeter zu prü- fen. Diese Prüfung musste aber offenbar nicht mehr vorgenommen werden, denn wie unsere Tab. 24 am Schlusse dieses Kapitels zeigen wird, waren schon seit 1820 grössere Mengen angekauft worden. Über die Preisrelationen lässt sich leider nichts sagen, da die Berechnung der bisherigen Herstellungskosten aufgrund der vorhandenen Ab- rechnungen nicht befriedigend erfolgen kann. Immerhin stellte Lüthy schon 1824 fest, dass der ausländische Salpeter durch eine weitere Raffinierung dem eigenen ebenbürtig gemacht werden könne und trotz dieser zusätzlichen Arbeit noch immer billiger sei.¹⁷ 1825 konnte ferner die wichtige Feststellung gemacht werden, dass der Salpeter nun «zu einen Preis angeschafft worden, welcher den Geldwerth des Pulvers um mehrere Procent vermindern» werde.¹⁸ Damit darf die Umstellung als glücklich abgeschlossen betrachtet werden. Wenig- stens in der Zukunft konnte nun die Pulververwaltung mit dem günstigsten Salpeter arbeiten. Mit dem Ankauf von Salpeter mussten allerdings auch alle bisher so sehr gehegten Hoffnungen auf Gewinne aus der Salpeterfabrikation begraben werden. Diese Chance hatte

¹⁶ RM 1822, Februar 6, S. 121–122. – Finanzrats-Schriften 1822, Juni 20, S. 1328 bis 1329. – Schlatter dürfte allerdings bereits vor 1822 aus eigenem Verschulden in Ungnade gefallen sein. Schon im Januar 1820 weigerte sich Pulververwalter Lüthy anfänglich, Schlatter die Provision der Jahre 1818–1819 (277,18 Franken) auszube- zahlen, da dieser noch nichts geleistet habe. Schlatter habe den Salpetergräbern noch nichts beigebracht und er sei höchstens noch für die Einrichtung einer «Plantage» zu gebrauchen. Vgl. dazu: Pulververwaltung 1820, Januar 25/März 6, S. 15–18/18. – RM 1823, Juni 18/Dezember 29, S. 583–584/1205–1206. – Quellenangaben in Anm. 13.

¹⁷ Pulververwaltung 1824, März 20, S. 36. – Finanzrats-Schriften (Nachträge) 1828, Dezember 5.

¹⁸ Finanzrats-Schriften 1825, Juni 8, S. 428 (Bericht zur Staatsrechnung 1824).

man dank der Unentschlossenheit verpasst. Was übrig blieb, waren ungedeckte Schulden, die nun höchstens durch Gewinne aus der Pulverproduktion und dem Verkauf von Pulver wettgemacht werden konnten.

Damit ist auch das Wort «Pulver» gefallen, dem wir uns noch ganz kurz zuwenden wollen. Wie wir bereits zu Beginn unserer Ausführungen festgestellt haben, war die Pulverproduktion entscheidend vom Vorrat an Salpeter abhängig. Die Produktionsmenge kann aus diesen Gründen direkt aus der Tab. 24 abgelesen werden, indem die an die Pulvermacher abgegebenen Pfunde Salpeter eine um ca. 20 % grössere Menge Pulver ergaben. Da in den meisten Jahren sämtlicher verfügbarer Salpeter zur Pulverherstellung abgegeben wurde, darf eine sehr grosse Nachfrage angenommen werden. Obschon aber im Verhältnis recht viel Pulver an Drittpersonen verkauft wurde, florierte das Geschäft mit dem Pulververkauf wegen der zu kleinen Mengen nicht befriedigend. Dies lässt sich insbesondere auch an der im Laufe der Jahre vorgenommenen Verminderung des Betriebskapitals, des sogenannten Pulverfonds, von 15 000 Franken auf weniger als 10 000 Franken erkennen.¹⁹ Dieser Fonds konnte nicht mit genügenden Reingewinnen gespiesen werden und hatte zudem noch die Unkosten aus der Salpeterfabrikation zu tragen. 1825 erreichte die Pulverfabrikation mangels Rohstoffs den Tiefststand. Nur um Maschinen und Arbeiter in Aktivität zu behalten, habe man die Produktion nicht ganz eingestellt.¹⁸ Immerhin hoffte man schon drei Jahre später wieder auf eine 5 %ige Verzinsung des noch übriggebliebenen Kapitals.²⁰

Sehen wir zum Schlusse, was uns die Tab. 24 neben den schon gemachten Feststellungen noch weiter aufzeigt.²¹ Wenn wir zuerst den Salpeterhaushalt betrachten, so zeigt sich, dass während der Kriegsjahre aufgrund des vermehrten Pulververbrauches offenbar die Salpetergewinnung intensiviert wurde. Diese Aufwärtsbewegung konnte Schlatter zu Beginn seiner Tätigkeit noch verstärken, so dass der damalige Optimismus verschiedener Stellen durchaus verständ-

¹⁹ Gr. R.-Prot. 1818, Juni 19, S. 450–451 und 1829, Juli 2, S. 467. – Finanzrats-Schriften 1820, Juni 10, S. 52–54. – RM 1825, Juni 6, S. 488, § 8. – RM 1829, Mai 13/Juni 3/August 28, S. 462–463/555/873.

²⁰ Finanzrats-Schriften (Nachträge) 1828, Dezember 5.

²¹ Als Grundlagen für diese Übersichtstabelle über die gesamte Pulver- und Salpeterverwaltung dienten uns die Staatsrechnungen und die Pulverrechnungen. Zum Teil war die Auswertung erschwert, weil die Pulverrechnungen jeweils die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember, die Staatsrechnungen aber jene vom 1. Juli bis 30. Juni umfassen. Die Unstimmigkeiten zwischen 1818 und 1819 beruhen auf diversen Verrechnungen anlässlich des Wechsels Zetter – Lüthy. Die Mengenangaben in den beiden ersten Querspalten sind alles Pfunde.

Tab. 24. Übersicht über die Salpeter- und Pulverproduktion

		1814	1815	1816	1817	1818
Salpeterhaushalt	Korrat vom Vorjahr	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.
	Ankauf (fremder S.)	916,5	17,0	41,5	82,0	1'154,5
	Ablieferungen der S.- Gräber aus der Raffinerie	3'526,0		8'480,5	0,0	1'543,5
	verfügbar	1'339,0		2'972,0	1'843,0	1'726,0
	total	3'115,0		1'624,0	3'044,0	3'101,0
	Abgabe zur Raffinerierung	2'214,0		1'853,0	3'416,0	7'030,5
Pulverhaushalt	Abgabe an die Pulvermacher	6'576,0		10'186,5	4'857,0	6'330,5
	Korrat für folgendes Jahr	41,5	82,0	1'154,5	0,0	2'424,0
				1'543,5	0,0	0,0
Jahresbilanzen	Korrat vom Vorjahr		7'876 5/8	4'555 7/8	735 5/8	3'306 7/8
	Jahresproduktion		8'833	12'635	5'461	4'516
	verfügbar	total	16'709 5/8	17'190 5/8	6'196 5/8	7'822 7/8
	Abgabe an die Regierung		3'936	14'498	1'058 1/4	1'246 1/2
	Verkauf an Dritte		8'218	1'957	1'831 1/2	1'378 3/4
	Korrat für folgendes Jahr		4'555 5/8	735 7/8	3'306 7/8	5'197 5/8
	Wert des Pulvers für die Regierung	Fr.	3'148.800	12'566.100	305.800	1'084.250
	Erlös aus Verkauf an Dritte	Fr.	6'896.825	1'556.900	1'448.950	1'106.825
	theoretische Gesamteinnahmen	Fr.	10'045.625	14'123.000	1'754.850	2'191.075
	Gesamtproduktionskosten (inkl. Provisionen)	Fr.	6'116.645	10'988.705	4'225.515	3'082.165
	theoret. Reingewinn, bzw. Fehlbetrag	Fr. +	3'928.980	+ 3'134.295	- 2'470.665	- 891.030
	Abschreibung für Pulver an die Regierung	Fr.	3'148.800	12'566.100	305.800	1'084.250
	fiktischer Reingewinn, bzw. Fehlbetrag	Fr. +	780.180	- 9'431.805	- 2'776.565	- 1'875.340

lich ist. Die beginnenden Zerwürfnisse mit Schlatter wirkten sich dann aber schnell aus: Die Produktion sank, und vom Jahre 1823 an ging überhaupt kein einheimischer Salpeter mehr ein. Hätte der Bau einer eigenen Salpeterplantage planmäßig verwirklicht werden können, hätten sich in diesen Jahren die ersten Früchte gezeigt. Doch statt dessen mussten die Ankäufe von fremdem Salpeter wieder aufgenommen und immer mehr ausgedehnt werden. Diese nötig gewordene Umstellung hatte aber, wie unsere Tabelle deutlich zeigt, keine nachteiligen Folgen, – im Gegenteil: Die Salpeter-«Industrie» konnte aufgegeben und die Kräfte auf die Pulverfabrikation konzentriert werden. Wie wir sehen, konnte hier viel besser und direkt auf Gewinn gearbeitet werden. Die Produktion wurde nicht mehr durch unregelmäßige Rohsalpetereingänge gehemmt. Da die Regierung jedoch in jenen Jahren für die Aufrüstung recht viel Pulver benötigte, fielen die Gewinne trotz ansehnlichen Verkäufen an Drittpersonen recht bescheiden aus. Der zur Erzielung gröserer Gewinne unbedingt notwendige Ausbau der Produktion scheiterte sehr wahrscheinlich an der Produktionskapazität der nicht sehr zahlreich vorhandenen

sowie über die Jahresbilanzen dieses Regals, 1814–1930.

1819		1820		1821		1822		1823		1824		1825		1826		1827		1828		1829			
roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.	roher S.	raff. S.		
4'51,0	0,0	3'032,0	0,0	0,0	3'805,0	0,0	703,0	1'127,0															
		5'784,0			6'618,0		11'912,0	1'947,0	845,0	1'616,0	1'243,0	2'132,0	3'048,0	4'000,0	2'480,0								
5'204,0		3'744,0		2'043,0		1'662,0																	
		5'180,0		11'275,0		1'817,0		1'439,0															
9'255,0	5'180,0	12'560,0	11'275,0	2'043,0	12'240,0	1'662,0	14'105,0	3'074,0	845,0	1'616,0	1'243,0	2'132,0	3'048,0	4'000,0	2'480,0								
6'223,0		12'560,0		2'043,0		1'662,0																	
		5'180,0		7'479,0		11'537,0		12'978,0	3'074,0	845,0	1'616,0	1'243,0	2'132,0	3'048,0	4'000,0	2'480,0							
3'032,0	0,0	0,0	3'805,0	0,0	703,0	0,0	1'127,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90		
10'777		13'139		11'000		11'716,0		17'000,0	16'912,5	15'672,5	13'971,0	12'800,0	11'724,5	9'320,0	7'601								
6'062		8'985		13'750		15'450,0		4'125,0	1'630,0	1'971,0	1'516,0	2'600,0	3'810,0	5'000,0	3'100								
16'838		22'124		24'750		27'166,0		21'125,0	17'942,5	17'43,5	15'487,0	15'400,0	15'534,5	14'320,0	10'701								
1'141		744		2'101		1'509,5		434,5	1'078,0	706,0	984,0	844,5	2'087,5	877,5	860								
2'559		10'380		10'933		8'656,5		3'778,0	1'732,0	2'366,5	1'703,0	2'834,0	4'127,0	5'841,5	841								
13'139		11'000		11'716		17'000,0		16'912,5	15'672,5	13'971,0	12'800,0	11'724,5	9'320,0	7'601,0	9'000								
3'626.180		2'246.335		1'522.750		1'050.400		316.000	769.44	439.400	679.365	544.79	1'384.805	570.375	514.78								
2'757.620		7'809.200		7'537.495		6'104.070		2'636.820	1'287.92	1'646.85	1'143.550	1'889.16	2'732.900	3'691.920	546.000								
6'383.800		10'055.535		9'060.245		7'154.470		2'952.820	2'057.36	2'085.495	1'822.915	2'433.35	4'117.765	4'262.295	1'060.780								
4'137.465		6'979.850		7'104.175		10'426.785		1'690.960	696.24	1'099.050	855.165	1'322.42	4'55.280	2'903.155	2'133.345								
+ 2'246.335	+ 3'075.685	+ 1'956.070	- 3'272.315	+ 1'261.860	+ 1'361.12	+ 986.445	+ 967.750	+ 1'111.53	+ 62.425	+ 1'359.140	- 1'072.765												
3'626.180	2'246.335	1'522.750	1'050.400	316.000	769.44	439.400	679.365	544.79	1'384.805	570.375	514.780												
- 1'379.845	+ 829.350	+ 433.820	- 4'322.715	+ 945.860	+ 591.68	+ 547.815	+ 288.385	+ 566.74	- 1'322.380	+ 788.765	- 1'587.545												

Pulvermacher. Immerhin wurde aber ein Hauptziel (fast) erreicht: Das Pulver für die Regierung war weitgehend gratis, allerdings darf man bei dieser Rechnung die kriegsbedingten Defizite nicht miteinbeziehen. In diesem Sinne darf abschliessend festgestellt werden: Der Versuch, die Salpeterfabrikation gewinnbringend auszubauen, scheiterte mangels tatkräftigen Einsatzes sowie wegen der sich veränderten Marktlage. Mit Recht wurde deshalb die Übung abgebrochen. Die Pulverproduktion hingegen konnte in ruhigen Jahren mit Erfolg dazu benutzt werden, der Regierung zu äusserst billigem Pulver zu verhelfen und daneben noch kleinere Reingewinne zu erzielen.

1.9 Das Resultat und die Kosten der militärischen Aufbauarbeit der Restaurationsregierung

Wie wir zu Beginn dieses Teils in Kapitel 1.1 versucht haben, den Stand der Dinge am Anfang der Restaurationszeit aufzuzeigen, so wollen wir etwas Ähnliches auch am Schlusse dieser Epoche unternehmen.

War es dort ein kriegerischer Ernstfall, der uns gute Einblicke gewährte, so müssen wir 1831 mit einer Inspektion Vorlieb nehmen. Diese Inspektion unterscheidet sich jedoch in wesentlichen Dingen von den im Abschnitt 16.2 besprochenen: sie umfasste den gesamten Auszug und die ganze Reserve. Ferner kann sie im Lichte einer Probemobilmachung gesehen werden, denn zu diesem Zeitpunkt rechnete die Schweiz damit, ihre Neutralität mit der Armee verteidigen zu müssen. Die Tagsatzung hatte deshalb schon am 29. Dezember 1830 den ganzen Generalstab, die Divisionsstäbe und die Hälfte der Brigadestäbe aufgeboten.¹ Um sich zu versichern, dass die Pikettstellung aller Truppen zufriedenstellend erfolgte, beschloss die Tagsatzung auch eine sofortige, allumfassende Inspektion sämtlicher Truppen des Auszugs und der Reserve. Die Resultate dieser Inspektion können somit sehr gut mit jenen Ereignissen von 1815 verglichen werden.

Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels soll dann auch noch die finanzielle, die wirkliche Abrechnung vorgenommen werden. Auch von daher wird dann beurteilt werden können, wie gross die Effizienz der Bemühungen der Restaurationsregierung auf militärischem Gebiet war.

19.1 Die Hauptprobe für den Ernstfall – Die Inspektion von 1831

Wie bereits aus unserer kurzen Einleitung hervorgeht, wurde diese Inspektion für sämtliche Auszugs- und Reservetruppen der Schweiz angeordnet. Solothurn hatte diesmal also keine Möglichkeit, sich für das künftige Jahr ein neues Aufgebot auszubitten, wie dies bisher von Solothurn gehandhabt wurde (vgl. Absch. 16.2). Damit kam eine kurze Vorbereitungszeit als weiteres, erschwerendes Moment hinzu.

Die Regierung von Solothurn war sich offenbar der ernsten Lage bewusst und bereitete gleich nach Erhalt des provisorischen Aufgebotes einen Aufruf an ihre Truppen vor.² Aus verschiedenen Gründen (Lage im Kanton!) hoffte man natürlich allgemein, es würde nicht zum Letzten kommen. Gleichzeitig versuchte aber die Regierung trotz der Allgemeinverbindlichkeit des vorörtlichen Aufgebotes zur Inspektion, eine nur teilweise Inspektion bewilligt zu bekommen – allerdings noch nicht offiziell. Unter Vermeidung des Wortes «Inspektion» schrieb man der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde (jetzt: eidg. Kriegsrat), dass man alles vorbereitet habe. Parallel dazu muss aber Oberst Joseph von Sury von Büssy als Mitglied dieses Gremiums aufgefordert worden sein, eine nur teilweise Inspektion durchzusetzen.³ Von Sury schrieb post-

¹ Vgl. dazu: Eidg. Absch. 1830/31, 29. Dezember 1830, S. 20–22 und 67. Kriegsgeschichte, Heft 12, S. 29–32.

² RM 1831, Januar 3/7, S. 2–3/20.

³ RM 1831, Januar 12, S. 26 und 33–35. – Conc. 1831, Januar 12, S. 22–23.

wendend, dass dies eventuell möglich sein könnte. Ermutigt durch diesen Bericht, eröffnete Solothurn unterm 28. Januar 1831 dem eidgenössischen Kriegsrat endlich die gehegten Wünsche:⁴ Statt, wie vom Vorort am 20. Januar verlangt, innert acht Tagen dem eidg. Kriegsrat die Art und Weise der verlangten Inspektion mitzuteilen, versuchte Solothurn am letzten Tage der gesetzten Frist dieser Behörde klarzumachen, dass die Inspektion nicht so dringend sei, dass die nötigen Vorbereitungen getroffen worden seien und dass die Bespannung der Kriegsführwerke keine Schwierigkeiten bieten werde. Da man mit der Einführung der neuen Verfassung und den Wahlen genug zu tun habe, wünsche man eine Verschiebung der Inspektion zumindest bis anfangs März. Mit dieser Haltung dokumentierte die Regierung Solothurns deutlich, dass sie noch immer dieselbe war. Selbst unmittelbar vor einem möglichen Auszug konnte sie sich nicht dazu entschliessen, zusätzliche Anstrengungen für die Sicherheit der Schweiz und des eigenen Kantons zu unternehmen. Versuchten wir für die bei früheren Inspektionen da und dort aufgetretenen Schwierigkeiten Entschuldigungen zu finden, so kann es diese hier nicht geben. Zu unserem Erstaunen willigte der eidg. Kriegsrat in das solothurnische Begehren ein.⁵ Er erklärte sich – Unvorhergesehenes vorbehalten – bereit, die Inspektion anfangs März abzuhalten. Solothurn bedankte sich sofort und versprach, sich gut vorzubereiten. Mit aller Bestimmtheit wies man aber die Andeutung zurück, die Verschiebung sei wegen der «Erregung der Gemüter» im Kanton Solothurn nötig geworden.

Inzwischen liefen die Vorbereitungen im Kanton auf Hochtouren. Der Kriegsrat hätte die Truppen gerne vor der Inspektion in den Amteien zusammengezogen, um die Lücken festzustellen.⁶ Der Kleine Rat bewilligte dies jedoch aus finanziellen Gründen nicht und verlangte eine schriftliche Abklärung. Am 18. Februar legte der Kriegsrat dann ein neues Konzept vor, das bei täglichen Kosten von 198 Franken die Einberufung der Infanteriekader bei verminderter Sold für acht Tage vorsah.⁷ Die Mannschaft sollte nur für vier Tage (Einrückungs-, Übungs-, Inspektions-, Entlassungstag) einberufen werden, wofür rund 8500 Franken bereitgestellt werden mussten. Gegen diesen Plan konnte nun der Kleine Rat nichts mehr einwenden und genehmigte ihn.

Nachdem der eidg. Kriegsrat ein weiteres Begehren Solothurns um

⁴ Prot. Kriegsrat, unterm 17. Januar/2. Februar 1831, S. 154–157/202–203. – Vorort, unterm 20. Januar 1831. – RM/Conc. 1831, Januar 28, S. 79–81/57–59. – BA Conv. 1507, unterm 28. Januar 1831.

⁵ Militärschriften 1831, unterm 4. Februar. – RM/Conc. 1831, Februar 9, S. 111–112/109–110. – BA Conv. 1507, unterm 9. Februar 1831.

⁶ RM 1831, Februar 4, S. 101.

⁷ RM/Conc. 1831, Februar 18, S. 135–136/120.

Verschiebung der Inspektion bis Ende März strikte abgelehnt hatte, kamen Solothurn und Bern endlich überein, die Inspektion am 15. (Auszug) und 18. (Reserve) März abzuhalten.⁸ Eine Verteilung auf zwei Tage wurde nötig, weil die Stadt Solothurn nicht beiden Kontingenten zugleich Platz bieten konnte. Kader und Truppen wurden auf die entsprechenden Daten durch ein Mandat einberufen. Als Inspektoren meldete der eidg. Kriegsrat folgende Herren: Oberst Karl May von Büren für die Infanterie und die Kavallerie, Oberst Karl Ludwig Tscharner für die Artillerie, das Materielle und die Munition. Tscharner musste dann wenige Tage vor der Inspektion durch den Waadtländer Edmund Davall ersetzt werden.⁹

Bevor wir auf die Inspektion selbst und vor allem auf deren Resultate zu sprechen kommen, müssen wir noch auf folgende Beobachtung aufmerksam machen:¹⁰ Entgegen der klaren Bestimmung in Art. 15 der kantonalen Militärorganisation, die jedes «Sich-Ersetzen-lassen» ausdrücklich verbot, und trotz des Fehlens eines Reglementes für Ausnahmen wurden im Vorfelde der Inspektions-tage eine lange Reihe von Ersetzungen bewilligt. Angebliche berufliche Unabkömlichkeit und vor allem die verschiedensten familiären Schwierigkeiten wurden ohne genaue Prüfung als Begründung der entsprechenden Begehren akzeptiert. Einzige Bedingung war die Stellung eines uniformierten und instruierten Ersatzmannes, jedoch ohne dass dessen Name bereits bei der Einreichung des Gesuches hätte bekannt sein müssen! Dieser Rückfall in alte, vermeintlich überlebte Gepflogenheiten liess für die kommenden Tage Böses erahnen. Diese Vorfälle gewinnen zudem noch an Gewicht, wenn man bedenkt, dass es sich hier ja nur um eine kurze Einberufung für vier Tage handelte. Im Ernstfall musste somit mit einem noch viel grösseren Ausfall gerechnet werden!

Die Inspektion selbst und dann vor allem die von den Inspektoren darüber erstellten Berichte sollten Solothurn bald darauf mit weiteren unrühmlichen Tatsachen konfrontieren. Lassen wir zuerst die verschiedenen Berichte zu Wort kommen:¹¹

⁸ Vorort, unterm 25. Februar 1831. – Prot. Kriegsrat, unterm 2. März 1831, S. 273–277. – RM/Conc. 1831, März 4, S. 187–188/143–145 und 148. – BA Conv. 1507, unterm 18. Februar und 4. März 1831. – Mandate, unterm 4. März 1831.

⁹ Militärschriften 1831, unterm 9. und 13. März.

¹⁰ RM 1831, März 11/16/18, S. 206/216–217/227–228. – Betr. Art. 15 vgl. Absch. 13.2.

¹¹ Wir haben die Inspektionsergebnisse aus verschiedenen Quellen zusammengestellt: BA Conv. 1509 und v.a. 1285, S. 34–37 (Inf., Kav.), S. 26–30 (Art.) und Anhang. – Prot. Kriegsrat, unterm 16. März 1831, S. 324–328. – Militärschriften 1831, unterm 24. März und 11. April. – Tags.-Korr., unterm 5., 12. und 14. April 1831. – RM 1831, April 15/17, S. 293–294/295.

Bei der Kavallerie mussten vor allem die Pferde beanstandet werden: Sie «zeigten sich zu $\frac{3}{4}$ theilen zum Dienste ganz untauglich»! Die Kleidung der vollständig erschienenen Mannschaft war ungleich und «zum grössern Theil äusserst schlecht und abgenutzt» mit Ausnahme der Kapute, die neu waren.¹² Die Pferde-Equipage wurde ebenfalls als «höchst misslich» und unvollständig bezeichnet. Dass die Säbel als «meist unbrauchbar» taxiert wurden, war nicht so schlimm, denn die Inspektoren fanden im Zeughaus genügend gute. Bei den Pistolen schliesslich nahm man weniger Anstoss an den verschiedenen Sorten, umso mehr aber am Schmutz, mit dem allesamt behaftet waren. Vorwurfsvoll bemerkte der Inspektor am Schluss seines Berichtes, der Grund für dieses schlechte Resultat der Inspektion sei wohl darin zu suchen, dass diese 32 Mann seit vier Jahren nicht mehr versammelt gewesen seien. May machte mit Recht keinen Hehl daraus, dass diese Abteilung für kriegsuntauglich gehalten werden müsse, solange die erwähnten Mängel nicht behoben seien.

Die beiden Infanteriebataillone betrachten wir zusammen. Hier bestätigten sich zuerst einmal jene Befürchtungen, die schon einige Tage vor der Inspektion aufgetaucht waren: Insgesamt fehlten nicht weniger als 214 Mann (23 im Auszug, 191 in der Reserve), wobei bei dieser Zahl die Überzähligen bereits verrechnet waren. Besonderes Aufsehen erregte das Fehlen einiger Offiziere (unter andern Hptm Viktor Brunner und der 2. Ult Anton Steinbrunner, beide aus Solothurn), für die Oberst Amanz Glutz sofort die Entlassung begehrte. Auf die Begründung Solothurns, das Ausbleiben dieser beträchtlichen Zahl sei in der verspäteten Einberufung zu suchen, ging May gar nicht erst ein. Die Kleidung und Ausrüstung – mit Ausnahme der schweren und unbequemen Tschakos – wurden als gut bezeichnet, jedoch ohne dass dem Inspektor die abgenutzten Uniformen der Reserve entgangen wären. Acht Jahre Dienst waren für die Uniformen einfach zu lange. Ebenfalls befriedigt erklärte sich May über die Mannschaft, die einen guten Geist habe, «stark und gesund» sei und «einen schönen Gegner» abgebe. «Die Bewaffnung ist ganz gut, Flinten und Säbel in bestem Zustande, wenn auch ungefähr ein paar hundert ältere Flinten um etwa zwey Zoll zu kurz sind.» Dieses Resultat durfte sicher nicht ohne weiteres erwartet werden, wenn man sich den langjährigen Kampf der MAB um genügend Gewehre in Erinnerung ruft. Wenigstens hier ein Lichtblick.

Die Instruktion der Infanterie schliesslich bezeichnete May als «schwach» und forderte «Nachhilfe». Laut einer sehr diskreten An-

¹² Die Kapute gaben bei keiner Waffengattung zu Reklamationen Anlass, denn sie waren vor wenigen Monaten für beide Kontingente neu angeschafft worden: RM 1830, Dezember 20, S. 1203–1204: 28 800 Franken für 1800 Kapute werden bewilligt.

tönung spielten hier offenbar die damaligen politischen Umwälzungen für die Haltung der Truppen eine gewichtige Rolle. May spricht von «versuchten Aufwiegelungen», ohne jedoch konkreter zu werden. Bei dieser Gelegenheit muss man sich auch fragen, ob sich die anfangs Februar wohl im Hinblick auf den bevorstehenden Regierungswechsel vorgenommenen Umbesetzungen und Ergänzungen im Offizierkorps nicht auch negativ auswirkten. Angesichts der damals schon beschlossenen Inspektion hätte man damit wohl lieber noch zwei Monate zugewartet. Immerhin wollen wir uns hier nicht festlegen, wer wen in ein schlechtes Licht setzen wollte, denn konkrete Hinweise fehlen.¹³

Im allgemeinen durfte man also mit dem Abschneiden der Infanteriebataillone zufrieden sein. Im Organisatorischen war die Regierung allerdings recht deutlich gewarnt worden, denn eine Ausfallquote von über 10% trotz der Überzähligen (rund 10%) konnte im Ernstfall schlimme Folgen haben. Die damalige politische Situation lässt wohl die Anrechnung «mildernder Umstände» zu.

Kommen wir damit zur letzten Waffengattung, der Artillerie samt Train. Bei einem Sollbestand von 213 Mann fehlten hier 3 Mann der Artillerie (Auszug), darunter der Oberleutnant Adolf von Sury, und 3 (Auszug) bzw. 15 (Reserve) Mann beim Train (trotz 6 anwesenden Überzähligen). Ein Fehler bei der Einberufung soll auch hier den grossen Ausfall bewirkt haben. Die Bewaffnung (Seitengewehre), Kleidung und Ausrüstung wurde im grossen und ganzen als gut bezeichnet. Mit der Instruktion hingegen war Davall ganz und gar nicht zufrieden. Insbesondere die beiden Artilleriekompanien bedurften nach ihm noch ausgedehnter Ausbildung. Noch viel unrühmlicher lautete jedoch Davalls Bericht über das Materielle und die Munition. Wie schon das am 9. März dem Kleinen Rate vorgelegte Inventar auf grössere Mengen fehlender Munition hin, so brachte die Inspektion auch bei den Kriegsgerätschaften noch etliche Missstände an den Tag.¹⁴ Doch der Reihe nach: Bei den Pferden (110 Stück) musste sich Davall mit der Zusicherung zufriedengeben, die Requirierung klappe im Ernstfall. Die Regierung hatte es nicht für nötig erachtet, die Pferde für die Inspektion nach Solothurn kommen zu lassen! Die

¹³ Militär-Schriften 1831, unterm 31. Januar. – RM 1831, Februar 4, S. 98–99. – Prot. Kriegsrat, unterm 29. Januar/9./28. Februar 1831, S. 184–190/215–227/260–262. Es ist durchaus denkbar, dass die Veränderungen im Offizierskorps einige Unruhe auslösten. Allerdings spielte wohl weniger der Gegensatz Stadt-Land eine Rolle, als vielmehr die Nichtbeachtung der Anciennität. Neben den recht zahlreich neu brevetierten und im allgemeinen etwas privilegierter behandelten Landschäftlern wurde eine ganze Anzahl aus fremden Diensten Zurückgekehrter an hohe und höchste Stellen gesetzt, was natürlich nicht nur bei den Städtern Missmut ausgelöst haben dürfte.

¹⁴ RM 1831, März 9, S. 199–200.

Rohre der fünf 8-Pfünder-Kanonen wurden wegen des vielen Gebrauchs als «beynahe unbrauchbar» taxiert, ebenso alle Lafetten. Einzig die Haubitzenrohre schienen Davall brauchbar. Die Kriegsführwerke nun, die das erwähnte Inventar als vollzählig und kriegstauglich bezeichnete, brachten ebenfalls offensichtlich unerwartete Reklamationen. Die Zahl stimmte zwar, doch die Qualität liess zu wünschen übrig. Teils waren sie nach Davall zu alt, teils mangelhaft gearbeitet und teils wegen Abweichungen von der Ordonnanz nicht befriedigend. Einzig die Feldschmiede passierte die Prüfung ohne Tadel. Die Munition wies zum Teil noch jene Fehler auf, die schon frühere Inspektionsberichte erwähnt hatten: Von den 1600 Stück 8-Pfund-Kugeln waren nur 270 brauchbar. Die 1600 Kugelpatronen waren noch immer zu leicht und mussten umgearbeitet werden. Die Haubitzen- und Kartätschenpatronen schliesslich fehlten ganz und die Granaten waren nicht geladen. Auch wenn bei der Munition da und dort angegeben wurde, man sei an der Arbeit zur Vervollständigung, so kann man sich doch leicht vorstellen, wie schlecht Solothurn dagestanden wäre, wenn die eidgenössische Armee hätte einberufen werden müssen.

Was meinte nun die (neue!) Regierung in Solothurn zu diesen Berichten? Der Grosse Rat beriet sich hinter geschlossenen Türen und meldete sich dann empört in Bern.¹⁵ Währenddem man den Bericht von May voll und ganz akzeptierte und sich sogleich an die Verbesserung zu machen versprach, erregte der Bericht von Davall sowohl in bezug auf die Artillerie wie auch in bezug auf das Materielle und die Munition die Gemüter. Man erachtete das Urteil aufgrund eines Untersuchungsberichtes als durch und durch ungerechtfertigt, denn überall war das gute Zeugnis von Tscharner aus dem Jahre 1828 über die zum Teil gleichen Truppen noch in guter Erinnerung. Vor allem der Oberleutnant der Reserveartillerie, Franz Xaver Schädler, und der Zeugherr Ludwig Wallier von St. Albin versuchten in langen Reden die einzelnen Anschuldigungen und Kritiken zu widerlegen. Nur was die Instruktion des noch jungen Artillerie-Auszuges anbelangte, war man bereit, einiges Ungenügen anzuerkennen. Bei der Reserve vermutete Wallier, dass Davall eventuell gewisse Offiziere (wohl die Aristokraten) habe demütigen wollen. Über die Kanonen wollte man sich nichts sagen lassen. Ebenso hielt man sämtliche Caissons und Lafetten trotz ihrer vielleicht etwas rauheren Bauart als dauerhaft. Bei der Munition habe Davall nur eine flüchtige und deshalb ungenügende Inspektion vorgenommen. Wallier beschuldigte Davall,

¹⁵ Gr. R.-Prot. 1831, April 16/18, S. 201/205–220. – RM 1831, April 19/21/Mai 28, S. 305–306/313–315/462–469. – Conc. 1831, Mai 28, S. 277–287. – Prot. Kriegsrat, unterm 25. April 1831, S. 3–6. – BA Conv. 1507, unterm 28. Mai 1831.

falsch gezählt zu haben, und schloss mit dem Satz: «Ich behaupte also, dass Solothurn im Verhältniss seiner wenigen Fakultäten mehr gemacht, als je irgend ein anderer reicher Kanton.» Schädler beanstandete ebenfalls die flüchtige Art der Davallschen Inspektion. Der Artillerie-Auszug habe nur minimale Bewegungen ausführen müssen, die für ein derartiges Urteil nicht ausreichten. Bei der Reserve schliesslich habe Davall gänzlich auf das Exerzieren verzichtet mit dem Hinweis, dass diese Truppe ja schon 1828 ein gutes Zeugnis ausgestellt bekommen habe.

Leider können wir die Sachverhalte heute nicht mehr nachprüfen. Immerhin scheint Davall doch über das Ziel hinaus geschossen zu haben. Die Argumente der Regierung von Solothurn oder ihrer Sachverständigen wirken im allgemeinen weit überzeugender. Inwieweit politische Motive für die Haltung Davalls verantwortlich gemacht werden dürfen, ist heute ebenfalls nicht mehr zu eruieren. Auf der andern Seite aber gibt es ja auch den Spruch «kein Rauch ohne Feuer». Wir haben schon bei den früheren Inspektionen darauf hingewiesen, dass die Berichte allzu oft in verharmlosem Tone abgefasst worden seien. Wenn die Verhältnisse auch nicht gar so schlecht waren, wie sie Davall darstellte, so besteht trotzdem kein Zweifel, dass Solothurn gerade in bezug auf das Materielle noch einiges nachzuholen hatte.

Auch die MAB scheint dem Bericht Davalls mehr und mehr skeptisch gegenübergestanden zu haben. Jedenfalls wurde nach der Reklamation Solothurns auch in ihren Berichten jeweils auf den guten Inspektionsbericht Tscharners von 1828 hingewiesen. Umso mehr verlangte aber die MAB, dass die anerkannten Mängel behoben würden. Auf der Tagsatzung im Sommer 1831 wurde diesbezüglich offenbar noch einmal ganz deutlich gesprochen, so dass die Gesandtschaft, die sich nochmals gegen den Inspektionsbericht verwahrt hatte, einen eindringlichen Appell nach Solothurn abschickte:¹⁶ Die Regierung solle die Strenge verdanken und das Fehlerhafte möglichst rasch in Ordnung bringen. Andere Kantone scheutnen auch keine Opfer.

Die neue Regierung verschloss ihre Ohren diesem Appell nicht und leitete sofort die geeigneten Massnahmen ein.¹⁷ Der ganze Munitionsvorrat sollte überprüft und notfalls umgearbeitet oder ergänzt werden. Bei den Truppen machte man den Anfang mit dem Artillerie-Auszug (inklusive Train), der für drei bis vier Wochen zur Instruktion einberufen werden sollte. Anschliessend wollte man dann die

¹⁶ Tags.-Korr., unterm 8. Juli 1831. – Conc. 1831, Juni 30/Juli 8, S. 374–375, § 6 (Instr.-Text)/424–425. – RM 1831, Juli 8/12, S. 756–757/769.

¹⁷ RM 1831, Mai 28/Juli 16/19/27, S. 462–469/781–783/796–797/843. – Gr. R.-Prot. 1831, Juli 20, S. 580.

Kavallerie auf kriegstüchtigen Fuss setzen. Mit diesen ersten Anordnungen nahm die neue Regierung ihre Bemühungen zur Verbesserung des kantonalen Militärwesens auf. Wenn die eben stattgefundene Inspektion auch manche Mängel aufgezeigt hatte und deshalb das anzutretende Erbe sich nicht gerade in vorteilhaftestem Lichte präsentierte, so konnte die liberale Regierung ihre Arbeit doch unter in jeder Beziehung weit besseren Verhältnissen und Voraussetzungen beginnen, als dies vor 17 Jahren die Umsturzregierung tun konnte.

19.2 Die finanziellen Aufwendungen für das kantonale Militärwesen 1814–1830

Für die richtige Beurteilung der von der Restaurationsregierung unternommenen Anstrengungen im Militärwesen müssen wir auch die dafür aufgewendeten Gelder in Betracht ziehen. Ein Vergleich der gesamten Militärausgaben mit den gesamten Staatsausgaben und mit den Ausgaben anderer «Departemente» gibt uns darüber Auskunft, welche Priorität unserem Staatszweig beigemessen wurde. Da wir das vorhandene Detailzahlenmaterial nach Möglichkeit bereits in den vorangegangenen Abschnitten verwendet haben, können wir uns hier mehr oder weniger auf die Gesamtzahlen beschränken.

In unserer Tab. 25 haben wir die für uns wichtigsten Zahlen aus

Tab. 25. Übersicht über die Militärausgaben des Kantons Solothurn 1813–1831.

Rechnungs-jahr	Gesamte Staats-ausgaben (ordentliche Rechnung)	Gesamte Militärausgaben	Militärausgaben in % der Staatsaus-gaben (gerundet)	Ausgaben für die Inspektion und Inspektion der Truppen	Ausgaben für die Stadtverwache und den Garnisonsdienst	Ausgaben für den Ankauf von Waffen für das Zeughaus
1813	Fr. 195'316.09%	33'668.00 1/2	17 %	17'838 . 23	7'855.57%	4'409.30
1814	Fr. 186'725.62 1/2	31'650.72 1/4	17 %	14'467 . 85 1/4	6'942.62%	7'655.72 1/2
1815	Fr. 199'719.58 1/2	55'112.47	28 %	27' .	6'663.92%	35'099.51 1/2
1816	Fr. 236'251.84 1/2	49'513.24 1/2	21 %	19'504 . 87 1/4	7'129.83%	16'182.40
1817	Fr. 194'170.08 1/2	18'812.70	9 %	— . —	11'056.65	3'970.17 1/2
1818	Fr. 226'334.83 1/2	30'002.73 1/2	13 %	1'027 . 46	16'312.47 1/2	7'007.57 1/2
1819	Fr. 323'794.21 1/2	27'701.22	8 %	— . —	21'061.32	1'301.00
1820	Fr. 228'149.00 1/2	22'595.91	9 %	1'622 . —	15'843.81 1/2	803.10
1821	Fr. 280'040.39 1/2	48'340.08	17 %	15'301 . 87 1/2	13'961.68	3'795.30
1822	Fr. 250'903.81	30'492.42 1/2	12 %	3'916 . 26 1/2	13'640.96 1/2	1'654.35
1823	Fr. 241'218.46 1/2	18'370.34 1/2	9 %	— . —	13'510.09 1/2	1'109.30
1824	Fr. 272'941.42	29'000.26	10 %	3'366 . 03 1/2	13'357.35 1/2	7'312.35
1825	Fr. 341'535.27 1/2	26'786.66 1/2	7 %	7'011 . 68 1/2	14'289.17 1/2	1'192.85
1826	Fr. 265'686.37 1/2	23'410.07 1/2	8 %	1'094 . 65	14'003.35 1/2	3'360.89
1827	Fr. 286'386.12 1/2	41'649.52 1/2	14 %	12'543 . 03 1/2	14'539.41 1/2	9'701.55
1828	Fr. 247'437.43	24'150.36 1/2	9 %	1'311 . 25	13'804.35	5'763.63 1/2
1829	Fr. 339'324.97 1/2	38'228.36 1/2	11 %	9'429 . 67	15'714.14 1/2	6'077.67 1/2
1830	Fr. 358'683.81 1/2	28'845.57	8 %	— . —	15'666.74	7'773.27 1/2
1831	Fr. 384'652.24 1/2	83'446.88 1/2	21 %	49'764 . 76 1/2	18'597.82 1/2	8'166.51 1/2

den Staatsrechnungen zusammengestellt. Augenfällig ist sofort das fast konstante Ansteigen der Gesamtausgaben in der ordentlichen Rechnung. In krassem Gegensatz zu dieser Regelmässigkeit standen die Totale der Militärausgaben: Diese zeichneten sich durch äusserst starke Schwankungen aus und ihr prozentualer Anteil an den gesamten Staatsausgaben ging leicht zurück. Sogar die Ausgaben in absoluten Zahlen weisen im Überblick eine leicht rückgängige Tendenz auf. Diese Tatsachen bedeuten nichts anderes, als dass mit der allmählichen Gesundung der Staatsfinanzen nicht zugleich auch der Wille vorhanden war, durch eine Erhöhung der Militärausgaben die erreichte Konsolidierung noch vermehrt zu sichern.

Ein Vergleich mit den andern «Departements-Ausgaben» zeigt ebenfalls deutlich, dass das Militärwesen nicht in gewünschtem Masse jenen Platz einnahm, der ihm aufgrund der damaligen innen- und aussenpolitischen Verhältnisse eigentlich hätte zukommen müssen. Natürlich wurde das Erziehungs- und Bauwesen nur mit einem Bruchteil der Ausgaben für das Militärwesen bedacht, aber auf der andern Seite frassen die sogenannten «allgemeinen Staatsausgaben» (vor allem die Verwaltung) mit 30 bis 50 % und das Justiz- und Polizei-«Departement» sowie die «Finanz-Anstalten» mit einem den Militärausgaben ähnlichen oder leicht höheren Prozentsatz unverhältnismässig viel Geld weg. Nach der Einführung des «Budgets» herrschte wohl etwas mehr Ordnung bezüglich der früher unverantwortlich hohen «Nachtragskredite», doch eine klare Konzeption für den Staatshaushalt war damit noch nicht verbunden. Gerade die fluktuierenden Militärausgaben zeigen, wie man nach wie vor das Geld von Fall zu Fall verteilt. Eine gezielte und kontinuierliche Aufbauarbeit, wie sie das Militärwesen damals ganz besonders verlangt hätte, war so nicht möglich. Wir haben die Auswirkungen dieser mangelhaften Ausgabenpolitik im Bereiche der Neuformierung der Truppen sehr deutlich feststellen können. Auch die ungenügenden Fortschritte bei der Anschaffung der Munition und Kriegsgerätschaften ist wohl ohne Zweifel auf diese Zustände zurückzuführen. Nur unter dem Druck der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde und mit Rücksicht auf das noch «übriggebliebene» Geld wurden hier Ausgaben getätigt.

Wenn wir noch die drei wichtigsten Teilbereiche im Militärwesen auf ihre Kosten hin untersuchen, so bestätigt sich auch hier alles bisher Gesagte. Die beiden für unsere Begriffe wichtigsten Kolonnen (Instruktion/Inspektion und Zeughaus-Ausgaben) weisen wieder die uns bereits bekannten Schwankungen auf. Demgegenüber stehen die Ausgaben für den in seiner Zweckmässigkeit sehr anzweifelbaren Garnisonsdienst mit schöner Regelmässigkeit zu Buche. Immerhin ist hier die in den nackten Zahlen zum Ausdruck kommende stetige

Erhöhung dieser Ausgaben mit Vorsicht zur Kenntnis zu nehmen, denn wir wissen ja, dass in einem bestimmten, zunehmenden Grade der Garnisonsdienst auch als Instruktionsgelegenheit benutzt wurde. Dennoch scheinen uns diese Ausgaben, gemessen an der Effizienz und im Verhältnis zu den Instruktionsausgaben, ungerechtfertigt hoch.

Als allgemeine Schlussfolgerung ergibt sich somit der Eindruck, dass die Restaurationsregierung von der finanziellen Seite her das Militärwesen nicht im wünschbaren und durchaus möglichen Rahmen förderte. Der Grund für diese Ausgabenpolitik ist jedoch nicht in einer bewussten Hintansetzung des Militärwesens zu suchen, sondern bei der mangelhaften, weil konzeptionslosen Finanzpolitik ganz allgemein. Zudem stellen wir auch innerhalb der Militärausgaben eine zumindest anfechtbare Verteilung der Gelder fest, indem die Ausgaben für den Garnisonsdienst mit durchschnittlich gut 40 % nicht optimal eingesetzt erscheinen. Wir erlauben uns diese kritischen Bemerkungen, auch wenn Solothurn vielleicht prozentual etwas mehr für das Militärwesen aufwendete als der eine oder andere Kanton.¹⁸

1.10 Schlussbemerkungen zur Militärpolitik auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

- So «trat denn auch die Januar-Regierung mit aller Kraft in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, sich stets auf den engherzigsten Standpunkt stellend, den berechtigsten Forderungen der Zeit, hauptsächlich der nationalen Einigung, entgegen, um auf der Basis der Kleinstaaterei die unbeschränkteste Alleinherrschaft behaupten zu können.»
- «Sonst aber [ausser über die Neuerungen im Armen-, Gerichts- und Heimatlosenwesen] weiss die Geschichte des Kantons [Solothurn] von grossen Schöpfungen dieser Zeit nichts zu erzählen.»
- «Die Kantone zeigten wenig Verständnis für Reformen; sie hielten eifersüchtig an ihrer Autonomie fest.»

Diese drei Zitate, die beinahe hundert Jahre Geschichtsschreibung umfassen und stellvertretend für viele ähnliche ausgesucht wurden, haben zumindest einen gemeinsamen Fehler:¹ Sie beurteilen die

¹⁸ Die Vergleichszahlen sind unseres Wissens noch in keinem andern Kanton in genügendem Masse aufgearbeitet worden.

Pfyffer, Luzern, S. 423, gibt für den Kanton Luzern jährliche Ausgaben von 40 000 bis 50 000 Franken an, was bei einem Kontingent von 1734 (SO: 904) etwas unter den Pro-Kopf-Ausgaben Solothurns liegt.

¹ 1. von Arx, Bilder, Regeneration, S. 457. – 2. Derendinger, 1830–1841, S. 265. – 3. Ernst, Landesverteidigung, S. 158–159.

Restaurationszeit einseitig von den verfassungspolitischen Kämpfen der ersten Jahre dieser Epoche und zum Teil auch vom Standpunkt des liberalen Bundesstaates her. Dabei werden sämtliche fortschrittlichen Bemühungen auf andern Gebieten einfach totgeschwiegen, so auch jene auf dem Gebiete des Militärwesens. Zudem lassen diese Zitate auch jene Tatsache unberücksichtigt, wonach gerade in einem Staatenbund kaum alle Glieder desselben über den gleichen Leisten geschlagen werden dürfen. Für die Schweiz zur Zeit der Restauration gilt dieser Grundsatz ganz besonders. Jedes der 24 Staatsgebilde hatte eine eigene Politik und so auch seine Eigenheiten. So standen z. B. die neuen Kantone mit einer fortschrittlicheren Politik den alten Patrizierkantonen mit ihren stark im 18. Jahrhundert verwurzelten Traditionen gegenüber. Pauschalurteile, wie die oben wiedergegebenen, sind deshalb zum vornherein problematisch.

Gelten dann die Zitate wenigstens für einen der sogenannten «reaktionärsten» Kantone jener Zeit, den Kanton Solothurn? – Wir meinen in dieser pauschalen Form keinesfalls! Wenn auch die Verfassung von 1814 wieder wesentliche Anleihen im 18. Jahrhundert machte, so haben wir doch im Militärwesen den Kanton Solothurn von einer ganz anderen Seite kennengelernt, was uns zu einer wesentlich differenzierteren Beurteilung jener Epoche zwingt. Wenn wir uns noch einmal die Haltung Solothurns gegenüber der eidgenössischen Militärpolitik vergegenwärtigen, so kann hier sicher nicht von einer sturen Verteidigung der eigenen Autonomie die Rede sein. Schon bevor die eidgenössische Militärorganisation Gesetzeskraft erlangte, richtete man sich in Solothurn danach ein, und zwar ohne jemals zu versuchen, irgendwelche Vorschriften zu umgehen. Die kantonale Militärorganisation war sogar bundesstaatlicher als sie hätte sein müssen! Die Erfahrungen des Auszuges von 1815 und der napoleonischen Zeit hatten ohne Zweifel auch in Solothurn ihre positiven Auswirkungen gehabt. Dabei sei durchaus zugegeben, dass Solothurn sehr bedächtig an die Verwirklichung der aufgestellten Postulate ging und wohl ohne den ständigen Druck der eidgenössischen Miliäraufsichtsbehörde bis 1830 nicht jene Wehrbereitschaft erreicht hätte, die es dann wirklich erreichte. Zum Schutze Solothurns muss hier aber gleichzeitig auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich Solothurn im Gegensatz zu andern Kantonen nie offen gegen die Miliäraufsichtsbehörde auflehnte, sondern diese als übergeordnete und notwendige Behörde anerkannte und mehr oder weniger bedächtig deren Direktiven Folge zu leisten versuchte. Dies, obschon die verlangten Anstrengungen den Kanton finanziell oft schwer belasteten. Diese Haltung entsprach sicher nicht mehr dem alten Föderalismus, sondern war Ausdruck eines neu verstandenen Zusammengehörigkeitsgefühls und damit

erstes zaghaftes Anzeichen einer neuen Zeit. Das Verhalten Solothurns anlässlich der Debatten über die eidgenössische Kriegskasse und die Geldkontingente widerspricht unserer Meinung nach dieser letzten Feststellung nicht. Es ist verständlich, wenn Solothurn in diesen ersten Jahren das wenige vorhandene Bargeld lieber für die eigene Sicherheit verwendet hätte und sich daher mit einer Art Florian-Politik recht föderalistisch gebahrte. Eine Absage an die eidgenössische Idee darin zu sehen, wäre sicher übertrieben und könnte wohl kaum näher begründet werden.²

Auf kantonaler Ebene wirkte sich die Finanzknappheit natürlich auch auf das Militärwesen aus. Hier war es vor allem der Finanzrat, der den oft schwerfällig wirkenden Kleinen Rat in die Rolle des Bremsers drängte. Dies gelang ihm umso leichter, als der Schuldenberg wie ein Schock auf der Regierung gelegen zu haben scheint. Der Kleine Rat wurde mit dieser Tatsache nicht fertig und liess sich davon so sehr in die Enge treiben, dass er nicht einmal mehr fähig war, die Verwaltung und die Einnahmeseite des Staatshaushaltes tatkräftig zu reorganisieren. An dieser Stelle muss bedauert werden, dass Finanzratspräsident Ludwig von Roll sich in jenen Jahren nicht mehr dem staatlichen Finanzwesen hatte zuwenden können. Immerhin konnten wir festhalten, dass die oft finanziell bedingten und teilweise recht grossen Verzögerungen (keine bewussten Unterlassungen!) im Militärwesen (bes. bei der Instruktion) nicht schlechtem Willen zuzuschreiben sind. Hätte das Loch im Staatssäckel nicht eine derart lähmende Wirkung entfalten können, wäre der Kriegsrat, der ganz eindeutig und immer auf der Seite der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde stand und deren Begehren jederzeit unterstützte, jeweils mit seinen Forderungen und Anträgen sicher schneller durchgedrungen.³

Wenden wir uns nun noch dem wichtigsten Bereich, der Organisation auf kantonaler Ebene zu: Auch wenn die Inspektion im Frühling 1831 noch zahlreiche Mängel aufdeckte, so waren doch die Fortschritte gegenüber den Zuständen anno 1815 unverkennbar. Die Mannschaftszahl war inzwischen praktisch fast vervierfacht, die Mängel aber insgesamt wesentlich verringert worden. Im Rekrutierungswesen herrschte wieder Ordnung, und auch bei den Truppen selbst waren, wie die Inspektionen seit 1820 gezeigt hatten, wieder Disziplin und der so oft gerühmte «gute Geist» wieder eingekehrt.

² Auch die Absenz Solothurns in den eidg. Kommissionen im militärischen Bereich darf nicht falsch interpretiert werden. Solothurn hatte zu dieser Zeit keine entbehrlichen Militärs. Es brauchte diese im eigenen Kanton.

³ Wie weit sich der Kleine Rat mit Recht hat Fesseln anlegen lassen, müsste eine Untersuchung des Finanzwesens dieser Zeit zuerst abklären. Erst dann könnte der Regierung vorgeworfen werden, sie habe zu rigoros gespart.

War es 1815 ein totaler Neubeginn, so standen 1831 nur noch mehr oder weniger grosse «Ausbesserungs- und Vervollständigungsarbeiten» bevor. Eine auch in Zukunft brauchbare Grundstruktur war 1816 geschaffen worden und hatte sich in 14 Jahren zu bewähren gewusst. Es wird ungerechterweise oft gar nicht richtig zur Kenntnis genommen, dass sich die neue Militärorganisation von 1833 in wesentlichen Punkten an jener von 1816 orientierte.⁴ Schliesslich stellen wir die Frage: Ist es einer Regierung übelzunehmen, wenn sie in 16 Jahren nicht all das vollständig nachholt, was vorher in viel längerer Zeit versäumt wurde? – Wir meinen grundsätzlich *nein*, und schon gar nicht bei der damaligen Finanzlage.

Aus freien Stücken oder vielmehr aufgrund der veränderten Haltung schuf man auch neue Einrichtungen. Die Uniformierungskasse und der Militärflichtersatz dürfen hier als fortschrittliche Lösungen besonders hervorgehoben werden. Daneben seien aber auch die guten Bestimmungen über das «Sich-Eersetzen-lassen» und bezüglich der Pferde-Requirierung nochmals erwähnt. Wenn die liberale Regierung in diesen beiden Punkten wieder zur alten Ordnung überging, so heisst das noch lange nicht, die Lösung der Restaurationsregierung sei schlechter gewesen!⁵

Natürlich dürfen wir auch die wichtigsten Negativpunkte nicht verschweigen. Die Personalpolitik war sicher nicht unparteiisch und eine zumindest beabsichtigte und teilweise auch verwirklichte Zurücksetzung der Landschaft kann nicht bestritten werden. Hier brach das alte Grundübel einer aristokratischen Regierung wieder durch. Allerdings nicht in jenem Masse, wie dies vor 1798 der Fall gewesen war. Dieser eigennützige Individualismus kam auch noch an andern Orten zur Geltung. Denken wir nur an die Errichtung des Waffenplatzes zurück. Auch kamen noch vereinzelt Fälle vor, wo die Regierung im Kontingent eingeteilte Offiziere für einen Posten in Soldatruppen empfahl oder wenigstens ihren Wegzug nicht zu verhindern versuchte.⁶ Doch auch hier ist im Verhältnis zum 18. Jahrhundert schon rein zahlenmässig eine starke Veränderung im Regierungsgebahren festzustellen, wie wir im nachfolgenden zweiten Teil dieser Darstellung noch sehen werden. Diese Tatsache soll jedoch keines-

⁴ Prokl. 1833, S. 207–226.

⁵ Vgl. dazu die §§ 73–77 und § 92 der Organisation von 1833. – Das «Sich-Eersetzen-lassen» war wieder erlaubt, solange es vor der Instruktion erfolgte und die doppelte Ersatzabgabe bezahlt wurde.

⁶ Militärikommission, unterm 21. März 1827, S. 10–11: Caesar Glutz (Lt im 1. Bat.) wird nach Holland empfohlen. – Militärikommission, unterm 1. Februar 1828, S. 130: Franz Amiet ist plötzlich in Neapel zu finden statt auf einer Hptm-Stelle im Reserve-Bataillon, die ihm nach dem Militär-Etat zukommt.

wegs als Entschuldigung für die Regierung gelten, denn dafür gibt es keine, wenn man sich den akuten Offiziersmangel in Erinnerung ruft.

Nach Abwägung all dieser Tatsachen glauben wir behaupten zu dürfen, die Aktivität der Restaurationsregierung im Bereiche des eidgenössischen und kantonalen Militärwesens sei keineswegs ein Abklatsch derjenigen im Ancien Régime gewesen, sondern könne als anerkennenswerte Leistung während der ersten Phase des modernen schweizerischen Wehrwesens betrachtet werden. Allzusehr wurde bis anhin nur vom verfassungsmässigen Standpunkt aus geurteilt. Entgegen den bisherigen Auffassungen treten wir deshalb dafür ein, dass auch Solothurn seinen wichtigen Beitrag zu jener bis 1830/31 noch nie dagewesenen Wehrbereitschaft geleistet habe, die von Arx wie folgt einschätzt:⁷ «Diese 'Eidgenössische Bewaffnung' [von 1831] zeigte zum ersten Mal den Grossmächten den festen Verteidigungs-willen der Schweiz und den eigenen Bewohnern die in 15 Jahren plan-vollen, oft schwierigen Aufbaus erreichte militärische Bereitschaft.»

⁷ *von Arx*, Wehrwesen, S. 23–24.

MILITÄR-ORGANISATION

vom 24 December 1816.

Wir Schultheiß klein und große Räthe der Republik Solothurn

Da durch die diesjährige hohe Tagsatzung eine neue Eidgenössische Militär-Organisation festgesetzt worden, nach welcher der Kanton Solothurn gleich den übrigen Ständen eine größere Truppenzahl als bis anhin aufzustellen hat;

Da wesentliche Abänderungen in den verschiedenen Waffen-Gattungen der von hiesigem Kanton aufzustellenden Corps sich aus diesem Eidgenössischen Reglement ergeben, welche die Vereinigung der bisher aus Freywilligen bestandenen Corps der Artillerie und der Jäger zu Pferd mit der Infanterie bey der Aushebung derselben nothwendig machen, haben auf den Vorschlag des kleinen Raths an die Stelle des Militär-Reglements von 1812 folgende neue Militär-Organisation festgesetzt, und

verordnen hiemit:

A. Bestand der verschiedenen Corps.

1.

Der Kanton Solothurn hat zu stellen: zum

	Bundes-Auszug.	Bundes-Reserve.
an Artillerie	71 Mann	71 Mann
- Train	26 —	45 —
- Cavallerie	32 —	
- Infanterie	775 —	788 —
Total	<u>904 Mann</u>	<u>904 Mann</u>

Damit aber auch, wenn diese beyden Corps bey den Eidgenössischen Armeen stehen, eine Militär-Macht zur Vertheidigung des Kantons sich im Innern vorfinde, so solle ein ähnliches drittes Corps unter dem Namen *Landwehr* aufgestellt werden.

Und damit ferner erzweckt werden könne, daß bey einem Aufgebot die Corps immer vollzählig sich vorfinden so solle jeder Infanterie-Compagnie 25 Mann überzählig und den übrigen Corps eine verhältnißmäßige Zahl zugetheilt werden, deren Bestand demnach festgesetzt wird: als

	Bundes- Auszug.	Bundes- Reserve.	Landwehr.
Artillerie	100 M.	100 M.	
Train	32 —	55 —	32
Cavallerie	40 —		
Infanterie	925 —	945 —	925
Total	<u>1097 M.</u>	<u>1100 M.</u>	<u>957 M.</u>

2.

Ein jedes dieser Corps hat seine besondern Chefs. Die Artillerie, wozu auch die Trainsoldaten gehören, steht unter dem Artillerie-Oberst-Lieutenant; die Cavallerie unter dem Cavallerie-Commandanten, und jedes der drey Infanterie-Bataillone unter seinem Oberst-Lieutenant.

3.

Alle diese Chefs stehen sodann unter den Befehlen der Regierung und des Kriegsraths, und durch selbe unmittelbar unter jenen eines jeweiligen Amtsschultheissen, Präsidenten des Kriegsraths.

B.
Eintheilung des Kantons.

4.

Der Kanton Solothurn ist in 4 Militär-Quartiere abgetheilt. Diese sind:

1. Solothurn; dieses Quartier bilden die Amteyen Solothurn, Läbern, Bucheggberg und Kriegstetten.
2. Ballstall, enthält die Amtey Ballstall.
3. Olten, umfaßt die Amteyen Olten und Gößgen.
4. Dorneck, dazu gehören die Amteyen Dorneck und Thierstein.

5.

Ein jedes der 4 Quartiere giebt zu einer jeden der 3 obigen verschiedenen Truppen-Abtheilungen eine vollzählige Infanterie-Compagnie, und zu den Eliten-Compagnien, Artillerie, Train und Cavallerie, was es ihm sodann noch im Verhältniß seiner waffenfähigen Mannschaftszahl vom 16ten bis 49sten Jahr einbegriffen, beziehen mag.

C.
Kontingentsdiensts-Pflichtigkeit.

6.

Da laut Bundesakt jeder Schweizerbürger vom 16ten bis angetretenen 50sten Jahre Soldat ist, so soll auch jeder Solothurnische Kantonsbürger, und jeder Schweizerische Kantons-Einwohner vom obigen Altersjahr unter die Miliz aufgeschrieben werden, und das in demjenigen Quartier, wo sie das Burgerrecht genießen, und die Tolleranten, wo sie das Niederlassungsrecht erhalten haben.

7.

Die nach obiger Vorschrift aufgeschriebene Mannschaft wird in drey Klassen eingetheilt:

Die erste Klasse enthaltet die Mannschaft vom 16ten bis 18ten Jahr Alters einbegriffen.

Die zweyte Klasse die Mannschaft von zurückgelegtem 18ten bis 29sten Jahr.

Und die dritte Klasse diejenige vom 30sten bis 49sten Jahre immer einbegriffen.

Ausnahmen.

8.

Vom Militärdienst sind jedoch ausgenommen:

1. Die Mitglieder des kleinen und großen Raths.
2. Die Mitglieder des Appellationsgerichts.
3. Die Mitglieder des Kantonsgerichts.
4. Der Staatsschreiber, Rathsschreiber, Staats-Kassaverwalter und Großweibel.
5. Die Oberamtmänner und Amtsrichter.
6. Der Appellations- und Kantonsgerichtsschreiber.
7. Die sieben Amtsschreiber, nebst den diesen Tribunalien zugehörigen von der Regierung ernannten Weibeln und Reutern.

8. Die von der Regierung angestellten und selbst ernannten Verwalter, Rathssubstituten, Chefs de Bureau der wichtigern Dikasterien, worunter verstanden sind:
 - a. Die von der Regierung ernannten Rathssubstituten.
 - b. Der Kriegsrathsschreiber.
 - c. Der Sekretär des Finanzraths.
 - d. Der Polizey-Sekretär.
 - e. Der Pulver-Verwalter.
 - f. Der Ohmgeldner.
 - g. Der Kaufhaus-Direktor und die sieben Zollner.
 - h. Der Fruchtverwalter und die Fruchteinnehmer.
 - i. Der Salz-Kassier.
 - k. Der Postverwalter und die zwey andern Posthalter.
 - l. Der Landmajor.
 - m. Der Zeugherr und der Zeugwart.
 - n. Der Oberanbeiler.
 - o. Der Prisonmeister.
 - p. Der Schellenwerkmeister.
 - q. Der Zuchthausmeister.
 - r. Die Gränz-Inspektoren.
 - s. Die oberkeitlichen Holzbannwarten.
9. Die Ammänner, Statthalter, Gerichtsleute und Weibel.
10. Die von der Regierung anerkannten Schullehrer.
11. Die approbierten Aerzte und Chirurgen sind zwar vom Militärdienst nicht enthoben, können aber in demselben nur als Gesundheits-Officiers angestellt werden.
12. Die studierende Jugend, die sich inner oder außer dem Kanton den öffentlichen Studien wiedmet.
13. Die in fremden Kriegsdiensten Stehende, so lange sie sich in dieser Qualität angestellt befinden.
14. Der Ober- und die Bezirksförster. Diese sämmtlichen Ausnahmen gelten nur so lange, als die betreffenden Individuen die oben gemeldten Stellen bekleiden.
15. Die Presthaften, welche wegen ihren Geistes- oder Leibesgebrechen zum Kriegsdienst untauglich sind. Die Zeugnisse davon müssen aber durch den Kantons-Oberwundarzt untersucht, und, wenn sie vollgültig erfunden worden, durch den Landmajor dem Kriegsrath zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, wobey noch zu bestimmen ist, welche Fälle von Gebrechen als Ausnahmen betrachtet werden sollen.

**D.
Kontingents-Aushebung.**

9.

Nachdem die oben enthaltenen Ausnahmen aus der Mannschaft der drey Klassen abgesondert worden, wird zur Bildung der verschiedenen Truppen-Abtheilungen geschritten, und zwar erstens zur Bildung des Bundesauszugs. Für die einem jeden Militärquartier betreffende Mannschaftszahl wird mit der Mannschaft der zweyten Klasse im Alter nach aufsteigend durch das ganze Militärquartier der Anfang gemacht.

10.

Wenn der Bundesauszug vollzählig ist, so wird eben so mit der Bildung der Bundes-Reserve fortgefahren; die übrigbleibenden sind sodann zur Ergänzung des beym

Bundes-Auszug oder der Bundes-Reserve sich ergebenden Abgangs im Falle bestimmt, daß zur Deckung des jährlichen Austrittes nicht genug 18jährige Mannschaft sich vorfinden würde.

11.

Auf gleiche Art wird die Landwehr aus der Mannschaft der dritten Klasse gebildet.

12.

Die Mannschaft der ersten Klasse dienet dazu, daß von ihr diejenigen, die mittlerweilen das 18te Jahr zurückgelegt haben, im Alter nach absteigend durch das ganze Quartier die beym Bundesauszug sich ergebenden jährlichen Abgänge ersetzen.

13.

In Zukunft, wenn einer aus dem Bundesauszug wegen erfüllter Dienstzeit austritt, so fällt er in die Bundes-Reserve, und aus dieser wegen angetretenem 30sten Jahr Alters oder wegen erfüllter Dienstzeit tritt er in die Landwehr.

14.

Die in den bisherigen Kontingenten gestandene Mannschaft wird demnach jetzt schon die Bundes-Reserve bilden, wenn selbe ihre Dienstzeit wird ausgemacht haben.

15.

Da jedem Schweizer die Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes seine vorzüglichste und heiligste Pflicht ist, so ist es auch Jedermann strengstens verboten, sich weder im Bundesauszug, noch in der Bundes-Reserve oder Landwehr durch einen andern ersetzen zu lassen, und nur bey äußerst wichtigen Umständen, die durch besondere reglementarische Verfügungen werden festgesetzt werden, ist der kleine Rath begwältigt, daherge Begehren nach seinem Erfinden zu bewilligen. In was für Fällen aber, und mit was für Verpflichtungen diese Ergänzungen statt finden können, wird obgedachtes Reglement bestimmen.

16.

Der Landmajor hebt, wie bisher, unter der Leitung des Kriegsraths die Miliztruppen aus, und übergiebt, nachdem dieselben in die betreffenden Corps werden eingetheilt seyn, die daherigen Kontrollen ihren Corps-Commandanten.

17.

Der Commandant eines jeden Corps mustert alljährlich an einem dazu vom Kriegsrath bestimmten Tage seine Mannschaft, und ersetzt die während dem Jahre sich ergebenen Abgänge, wozu ihm der Landmajor jedesmal die Liste der neueinzutretenden zustellen wird; die Aufzeichnung der Kontingents-Mannschaft soll durch den Landmajor in Beyseyn des Oberamtmanns und der Orts-Vorgesetzten geschehen, und darüber durch den Oberamtmann ein Controll geführt werden, welches bey den Musterungen revidiert, und dem Kriegsrath zugestellt werden soll. Nähtere Bestimmung über die Abhaltung der Musterungen und deren Kostenbetrag wird eine eigne Instruktion ertheilen.

18.

An diesen Musterungen werden auch diejenigen, die während dem verflossenen Jahr das 16te Jahr Alters angetreten haben, vom Landmajor in den Miliz-Rodel eingeschrieben, und ihrem betreffenden Oberamtmann vorgestellt, dem sie zu Handen der Regierung den Huldigungseid schwören.

19.

Der Kriegsrath ernennt zu den Unterlieutenants, bis zu den Hauptmannsstellen taugliche Subjekte, und macht diese Ernennung dem kleinen Rathe bekannt. Für die Oberofficiers aber, vom Hauptmann aufwärts wird der Kriegsrath dem kleinen Rathe einen doppelten Vorschlag einreichen.

Niemand im Kanton ohne Ausnahme, was er auch für eine Stelle bekleiden möge, auch selbst nicht die Mitglieder des kleinen und großen Rathes, vom 20sten bis 50sten Jahr Alters können sich der Annahme einer übertragenen Officiersstelle entziehen.

E.
Dienstzeit.

20.

Die Dienstzeit wird nach aufgenommener Mannschaftsliste, wo sodann erst aus den zu machenden statistischen Berechnungen es sich erzeigen wird, wie hoch dieselbe zu bestimmen sey, vom kleinen Rathe festgesetzt; dieselbe soll aber in Betracht der Instruktions- und Uniformierungskosten etc. als Maximum auf acht Jahre höchstens festgesetzt werden.

F.
Bewaffnung.

21.

Sobald die Truppen des Bundesauszugs oder der Bundes-Reserve in den Kantonaldienst treten, oder zur Eidgenössischen Armee abmarschieren, so erhalten sie aus dem obrigkeitlichen Zeughaus die laut Reglement vorgeschriebene Bewaffnung und Lederzeug.

22.

Hingegen hat sich jeder Infanterist des Bundesauszugs und der Bundes-Reserve, so wie auch der Landwehr ein zweylöthiges französisches Ordonanzgewehr sammt Bajonet und Patrontasche selbst anzuschaffen, dessen er sich bey den Inspektions-Musterungen in den Amteyen, und bey den Trüllmusterungen in den Gemeinden zu bedienen hat.

G.
Uniformierung.

23.

Die Uniform der Artillerie, der Cavallerie und der Infanterie ist die wirkliche für die Solothurnischen Truppen bestehende, mit dem Zusatz, dass die Artillerie schwarze, die Cavallerie grüne, und die Infanterie weiße zwilchene Beinkleider und einen grauen Kaput noch erhalten, nebst Pferdausrüstung für die Cavallerie.

24.

Jeder Soldat des Bundesauszugs und in Zukunft nach einigen vom kleinen Rathe zu bestimmenden Jahren auch die Soldaten der Bundes-Reserve erhalten diese Uniformierungsgegenstände vollständig aus dem zu diesem Endzweck zu errichtenden Uniformierungsmagazin.

25.

Dieser Uniformierungsvorrath wird angeschafft aus einer deßhalb zu errichtenden Uniformierungs-Kassa, welche gebildet wird aus dem Beytrag von einem Franken jährlich, den jeder Solothurnische Kantonsburger, und im Kanton angesessene Schweizer ohne Ausnahme vom 16ten bis 50sten Jahr Alters zu entrichten hat.

Die Dauer dieses Beytrages ist auf vier Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher Zeit der kleine Rath dem großen Rath einen Vorschlag über die Nothwendigkeit der fernern Beybehaltung dieser Abgabe, oder Aufhebung derselben einreichen wird.

26.

Der Kantons-Kriegs-Commissär verwaltet unter Aufsicht und Leitung einer eigens niederzusetzenden Commission die Uniformierungs-Kassa, schließt unter der Leitung dieser Commission die Accorde für die Uniformierungs-Lieferungen etc.; die Commission aber giebt alljährlich dem kleinen Rath, und durch ihn dem großen Rathe Rechnung.

H.

Besoldung, Kriegszucht, Administration, Comptabilität.

27.

So oft Truppen im Kantonaldienst stehen, so beziehen sie den gleichen Sold, wie er laut Eidgenössischem Reglement bestimmt ist, mit Ausnahme der Officiers, die einen Sechstel weniger haben. Jedoch ist der kleine Rath ermächtigt, jenen Oberofficiers, die durch diese Anstellung keiner Aufenthaltsveränderung unterworfen werden, einen größern, ihrem Sold angemessenen Abzug zu machen.

28.

Auch sind bey den Solothurnischen Truppen im Kantonaldienst alle von der Eidgenossenschaft aufgestellte Reglementer über Waffenübung, Diensteinrichtung, Kriegszucht, Administration und das Rechnungswesen als bestehende Norm vorgeschrieben, und sollen immerdar auf das genaueste beobachtet werden.

I. i

Führwesen.

29.

Laut Eidgenössischem Militär-Reglement hat der Kanton Solothurn zum Bundesauszug und zur Bundes-Reserve zusammen 122 Trainpferde zu stellen, nämlich 50 zum Bundesauszug und 72 zur Bundes-Reserve, wobey aber die in die Linie zu stellenden Artillerie-Trainpferde zur Hälfte vertheilt sind, so zwar, daß er 24 Pferde in die einte dieser Truppen-Abtheilungen mehr, und in die andere weniger zu stellen hat, je nachdem ihm am eint oder andern Ort die Erstellung der Artillerie obliegt.

Hat er die Artillerie zum Bundesauszug zu stellen, so giebt er alsdann 74 Trainpferde, und in die Reserve nur 48, und so im umgekehrten Falle in den Bundesauszug nur 26, und in die Reserve 96 Pferde.

30.

Die bey jedesmaligen Aufgebot des Bundesauszugs in den Eidgenössischen Kriegsdienst zu liefernden Trainpferde werden von sämmtlichen Müllern des Kantons ausgehoben. Ein jeder derselben ist daher verpflichtet, sich zu diesem Ende und zu jeder Zeit ein, oder nach Verhältniß der vorzunehmenden Abtheilung der Mühlen in zwey Klassen zwey vorschriftmäßige Pferde zu halten, die jeweilen an den Musterungen vorgeführt werden müssen.

Dieselben werden geschätzt, und die Entschädigung der Müller wird nach dem sich allfällig erfindenden Minderwerth der Abschätzung statt finden. Dagegen wird jedem Müller sein Mahler- oder Meisterknecht der Militärdienstpflichtigkeit überhoben.

31.

Die Pferdgeshirre werden durch eigens dazu zu ernennende Personale nicht allzu kostbar, sondern währschaft und nach Vorschrift, auf Rechnung der Gemeinden des Kantons angekauft, und die dahерigen Kosten nach dem Kadaster auf diese vertheilt. Sie bleiben immerdar im Zeughaus aufbewahrt, wobey der Kriegsrath beauftragt wird, diese verfertigen zu lassen, und zu diesem Ende den dahерigen Kostenbetrag nach dem Kadaster berechnet seiner Zeit von den Gemeinden zu entheben.

32.

Was die Pferdelieferung für die Bundes-Reserve und die Landwehr anbetrifft, sollen dieselben nach dem Kadaster auf die Gemeinden verlegt, und von solchen, so wie die Pferdgeshirre, in Natura geliefert werden. Bey ihrer Abreise sodann in den Eidgenössischen Dienst werden diese Pferde durch beeidigte Schatzmänner geschätzt, welches bey ihrer Rückkunft gleichfalls wieder geschieht, und sodann nebst der erhältlichen Abschätzungssumme den betreffenden Gemeinden wieder zugestellt werden.

33.

Der kleine Rath wird beauftragt, wo möglich den Garnisonsdienst mit den zur Instruktion einzuberufenden Kontingents-Truppen, jedoch ohne Nachtheil der Polizey, und mit Hinsicht auf Oekonomie, zu vereinigen zu trachten.

34.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung wird dem kleinen Rathe übertragen, welche alle fernerer nach deren Grundsatzen abgefaßte Reglemente und Anordnungen über Bewaffnung, Uniformierung, Inspektions- und Trümmusterungen, die Truppenaushebung und Anherberufungen derselben in die Instruktion vornehmen lassen wird, damit der Kanton Solothurn in Stand gesetzt werde, seine Eidgenössische Pflicht nach dem Bundesakt erfüllen zu können.

Der 2. Teil der Abhandlung «Die Militärpolitik des Kantons Solothurn in der Restaurationszeit 1814–1831» sowie Personen- und Ortsregister erscheinen im «Jahrbuch für solothurnische Geschichte 1975», Band 48.